Landesbibliothek Coburg (70)
022000785980

Bibliotheca
Gymnasii Casimir.

4322

XXI, 4

Des

weil. Herrn Johann Adolph von Schultes,

herzoglich Sachſen Coburg-Saalfeldiſchen Geheimen Archiv-Raths und Landes-Regierungs-Directors, ordentlichen auswärtigen Mitglieds der Königlich-Baieriſchen Akademie der Wiſſenſchaften zu München

Diplomatiſche Geſchichte

des

Fürſtenthums Sachſen Coburg-Saalfeld

von den älteſten bis zu den neueſten Zeiten.

Mit einem Urkundenbuche.

Zweiter und lezter Band.

Coburg,

gedruckt auf Koſten des Verfaſſers

1822.

Des

weil. Herrn Johann Adolph von Schultes,

herzoglich Sachſen Coburg-Saalfeldiſchen Geheimen Archiv-Raths und Landes-Regierungs-Directors, ordentlichen auswärtigen Mitglieds der Königlich-Baieriſchen Akademie der Wiſſenſchaften zu München

Sachſen Coburg-Saalfeldiſche

Landesgeſchichte,

unter

der Regierung des Kur- und fürſtlichen Hauſes Sachſen

von den älteſten bis zu den neueſten Zeiten.

Eine Fortſetzung der Coburgiſchen Landesgeſchichte des Mittelalters.

Mit einem Urkundenbuche.

Dritte und lezte Abtheilung.

Coburg,

gedruckt auf Koſten des Verfaſſers

1822.

Cs A 1784

Bibliotheca Casimiriana

Urkundenbuch

zur

Sachſen Coburg-Saalfeldiſchen Landesgeſchichte.

Dritte und lezte Abtheilung,

und

zur diplomatiſchen Geſchichte des Fürſtenthums Sachſen Coburg-Saalfeld.

Zweiter und lezter Band.

Inhalt.

Fünfter Abſchnitt.

Geſchichte der Herrſchaft Saalfeld als eines ſelbſtändigen Fürſtenhauſes, vom Jahr 1680 bis zum Regierungsantritt Herzogs Ernſt.

§. I. Herzog Johann Ernſt ſtiftet die S. Saalfeldiſche Linie und überträgt ſeinem Bruder Herzog Friedrich zu S. Gotha die Verwaltung der Hoheitsrechte; — Entwickelung dieſer ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe. S. 1 — 11.

§. II. Regierungsgeſchichte Herzogs Johann Ernſt zu Saalfeld vom Jahr 1680 — 1729. S. 11 — 22.

§. III. Chriſtian Ernſt und Franz Joſias regieren die Coburg-Saalfeldiſchen Lande in ungetheilter Gemeinſchaft; vom Jahr 1729 — 1745. S. 22 — 29.

§. IV. Herzog Franz Joſias als alleiniger Regent des Fürſtenthums Coburg-Saalfeld; vom Jahr 1745 — 1764. S. 29 — 48.

§. V. Herzogs Franz Privatleben und fürſtliche Kinder. S. 49 — 54.

§. VI. Regierungsgeſchichte Herzogs Ernſt Friedrich zu S. Coburg-Saalfeld, vom Jahr 1764 — 1800. S. 54 — 79.

§. VII. Regierung des Herzogs Franz; Veränderung des Landesminiſteriums; Entfernung der kaiſerlichen Debitcommiſſion. S. 79 — 82.

§. VIII. Organiſation der Coburg-Saalfeldiſchen Lande in Hinſicht der Staatsbehörden und politiſchen Verfaſſung. S. 82 — 92.

§. IX. Allgemeine Bemerkungen über die Organiſation und das Benehmen des ꝛc. von Kretſchmann. S. 95 — 99.

§. X. Ausgleichung der ſtrittigen Verhältniſſe mit einigen benachbarten Staaten. S. 99 — 102.

§. XI. Aufhebung des S. Gothaiſchen Hoheits-Nexus im Fürſtenthum Saalfeld, nebſt einigen Bemerkungen über den deshalb (1805) errichteten Receß. S. 102—110.

§. XII. Herzog Franz zu S. Coburg-Saalfeld vertauſcht an Sachſen Gotha ſeinen Antheil an dem Amte Römhild und erhält dafür deſſen Antheil an Themar. Erwerb der Gothaiſchen Cammergüther Roſenau und Schweikhof, ſo wie die Coburgiſchen Supplementſteuern. S. 110—112.

§. XIII. Das Fürſtenthum Coburg-Saalfeld kommt (1806) unter die Adminiſtration des franzöſiſchen Kayſers. Herzogs Franz Beitritt zum Rheiniſchen Bund. S. 112—116.

§. XIV. Herzogs Franzens Ableben und fürſtliche Familie. S. 116—118.

Sechster Abſchnitt.

Beiträge zur Regierungsgeſchichte Herzogs Ernſt.

§. XV. Herzogs Ernſt Regierungsantritt; (am 1ten Julius 1807) — Ende des von Kretſchmanniſchen Miniſteriums; neue Organiſation der Landeskollegien. S. 119—120.

§. XVI. Einfluß des Rheinbundes auf die Staats- und Landesverfaſſung des Fürſtenthums Coburg-Saalfeld. S. 120—121.

§. XVII. Beitritt Herzogs Ernſt zu S. Coburg-Saalfeld zum deutſchen Bund. (1813) Erwerb des jenſeits des Rheins liegenden und zum Saar-Departement gehörig geweſenen Fürſtenthums Lichtenberg. S. 121—126.

Grundriß zur Geſchichte des Herzogl. S. Coburgiſchen Landesdiſtricts jenſeits des Rheins. S. 127—136.

I.

Herzog Johann Ernſt zu S. Saalfeld, vermittelt einen Vertrag zwiſchen ſeinen beiden Prinzen, Chriſtian Franz und Franz Joſias, wegen der vom Erſtern geſchehenen Vermählung mit der Freiin von Koß.

den 14. October 1724.

Von Gottes Gnaken Wir Johann Ernſt, Herzog zu Sachſen rc. Urkunden hiermit: Demnach zwiſchen Unßerer beyden Söhne, Prinz Chriſtian Ernſt, und Prinz Franz Joſiä Lbden Lbden, nach des erſten erfolgten Vermählung, einige Mißheligkeiten erwachſen wollten, Wir aber zu Vorkommung derſelben und aller beſorglichen Weitläufigkeiten beſagter Prinzen Lbden beyderſeyts väterlich ermahnet, Sich mit einander in Güte zu ſetzen, und fürſtbrüderliche Einigkeit beyzubehalten, dieſe auch Unſerer wohlgemeynten Ermahnung nachgekommen, und Sich biß auf Unſere Genehmhaltung folgender Geſtalt mit einander verglichen: Ex orig.

Punctation.

Wie und welcher geſtalt die beyden Durchlauchtigſten Prinzen zu Sachßen Saalfeld, Prinz Chriſtian Ernſt und Prinz Franz Joſias. Gebrüder rc. Sich miteinander, wegen der von den erſten letzhin getroffenen Vermählung, auf gepflogener Unterhaltung freundbrüderlich in Güte geſetzt:

I.

Verſprechen Prinz Chriſtian Ernſts Durchl. in Anſehung derer ſich nachbeſchriebenermaßen von Ihres Herrn Bruders Durchl. bedungenen Gegenpraestandorum, nicht allein Ihre Gemahlin, es möchte denn mit der Zeit die Convenienz ihres eigenen Fürſtl Haußes ratione auswärtiger Verhältniſſe ein anderes ohnumbg[illegible]glich erfordern, Keineswegs in den Fürſten Stand erheben, ſondern auch, es geſche nun diſes letztere oder nicht, geſchehen zu laſſen, daß dieſelben ſowohl Dero Frauen und Prinzeſſin Schweſtern, alß Prinz Franz Joſias Gemahlin bey allen Gelegenheiten die Ober Stelle willig einreume, iedoch daß ihr dagegen der Rang immediate nach ihnen, ſammt den praedicat einer Fürſtin gegeben, auch Sie ſonſten in Führen

zur Tafel und bey andern Gelegenheiten, item mit Serviren, nach dem gewöhnlichen ceremoniel, tractiret werden. Solten auch

II.

Vurgedachter Prinz Chriſtian Ernſts Durchl in diſer Ehe nach Gottes willen einige Leibes-Erben erziehlen, ſo ſollte zwar dieſelbe, Krafft dieſes zwiſchen beyden Herrn Brüdern errichten verbindlichen pacti, für Prinzen und Prinzeſſinnen erkannt werden, die erſten iedoch nach ihres Herrn Vaters Durchl. dermahleinſtigen Abſterben, an der Landes-Succession, ſo lange nicht nur Prinz Franz Joſias Durchl vor ihre Perſon ſelbſt ſich noch ane Leben befinden, ſondern auch von deſſen männlichen Leibes-Erben noch iemand vorhanden, keinen theil haben, ſondern immittelſt ſo lange mit gewißen iärlichen Geldrevenüen zu ihren Unterhalt, á drey bis vier tauſen Thaler, nachdem ihr viel oder wenig ſeyn; eine von denen Prinzeſſinnen aber, ſo lange Sie noch unvermählet ſind, iärlich mit achthundert rthlr. aliment-Geldern, bey erfolgter Vermählung aber überhaupt zur Ausſtattung und vor die Ehe-Gelder mit 10000 rthlr. (ohne was von ſeiten des Landes dazu noch etwa für ein Beytrag zu erlangen ſeyn möchte) begnügt ſeyn.

Würde aber, nach göttlicher Schickung, Prinz Franz Joſias Durchl., männliche linie mit der Zeit gänzlich ausgehen, ſo bleibt alsdenn Prinz Chriſtian Ernſts Durchl aus dieſer Ehe noch vorhandenen männlichen Descendenten das völlige Succeſſions-Recht in allen Wege hiemit ausdrücklich vorbehalten. Hingegen verſprechen

III.

Prinz Franz Joſias Durchl. in Anſehung dieſer Freund- brüderlichen ſonderbahrer Nachgiebigkeit es bei Jhres Herrn Vaters Gnaden, ſo viel an Jhnen iſt, dahin zu bringen, daß Jhres Aeltern Herrn Bruders Durchl. nicht nur zu der aus vielen erheblichen Urſachen für gut befinden Anſtell- und Führung Jhres abſonderlichen Menage das alte Schloß zu Saalfeld, noch deſſen vorher beſchehenen nothdürfftigen reparatur eingerämt, und darneben zu Jhren und deren Jhrigen behörigen Unterhalt inclusive beyderſeytiger Hand-Gelder, wie auch zur Koſt und Beſoldung und Kleidung vor die Bedienten, Fütterung für die Pferde und in Summa vor alle und iede Bedürfniſſe, iährlich ein quantum von 6000, oder wenigſtens fünfftauſend fünffhundert Thaler richtig gereichet und auf ſichere Einkünffte ſonderſambſt angewieſen, ſondern auch vor deſſen dermahligen Gemahlin auf den Fall wenn Selbiger noch vor Jhr mit Todte abgehen ſollte, ſo gleich jezo ein Witthum wenigſtens auf drey tauſend Gulden Meißnl. nebſt freyer Wohnung im alten Schloſſe, es müſte dann ſeyn, welches Gott verhüten wolle, daß das neue Schloß durch Feuer verunglückte und der Landesherr beſagten alten Schloſſes ſelbſt benöthigt wäre, da aber doch ſtatt deſſen eine andere bequemre Wohnung

derſelben, einzuräumen ausgemachet und auf ein gewißes Ambt verſichert werden. Damit auch hiernächſt

III.

Zwiſchen beyden Fürſtlichen Herrn Brüdern, nach ihres Herrn Vaters Gnaden dermahleinſt nach Gottes Willen erfolgenden tödlichen Hintritt, wegen der Landesadministration keine Zwiſtigkeit entſtehen möge; ſo verpflichten ſich nur beſagter Prinz Franz Joſias Durchl. hiermit und in Krafft dieſes, daß alsdenn weil doch bey dermahlichen Beſchaffenheit Ihres Fürſtl. Haußes dazumahl der Coburger Succeſsions-Proceſs noch immer ſeine völlige Endſchaft nicht erreicht, Sie nicht einmahl nur zu einer interims Oerterung derer Lande, geſchweige zu einer gänzlichen Erbſonderung füglich zu ſchreiben vermögen, Prinz Chriſtian Ernſt Durchl. als Dero älterer Herr Bruder nach Anleitung der großväterlichen Regiments-Verfaſſung de Ao. 1672 die administration und Regierung derer geſambten Lande nebſt der zuſtehenden Direction, um ſolches in beider Namen, und zwar in wichtigen Sachen nicht anders, als auf iedesmahligen vergänglicher communication und darauf erfolgte Beyſtimmung, zu verführen, auf Lebenszeit verbleiben und ihn dagegen dafür pro labore alljährlich ein Emolument von dreytauſend Gulden Meißn. vigore pacti zugeſtanden werden. Im übrigen aber ein Bruder ſowohl als der andere zu ſeinen und derer ſeinigen Unterhalt des Jahres mehr nicht als zehntauſend Thaler aus der geſambten Cammer zum ordentlichen Deputat zu erheben befugt ſeyn ſoll. Es bleibe dann bey einen oder dem andern Ihres Ertrags, nach Abzug derer ohnumgänglichen gemeinſchaftlichen Ausgabe und Schulden, noch einiger Ueberſchuß, von welchen ſodann beyde Herrn Gebrüder zugleich billig zu participiren hätten.]

Urkundlich ſind dieſe, zu Beybehaltung Freundbrüderlicher Harmonie und Vorkommung landesverderbliche Uneinigkeit im Fürſtl. Hauße, wohlbedächtig abgehandelte Vergleichungspuncta, biß ſelbige nach erfolgter Genehmigung des Herrn Vaters Durchl. in einen förmlichen Receß und ſo fort nach Gelegenheit an Kayſerl. Majeſtät zur confirmation gebracht werden können, von beyderſeits Fürſtl. Herrn Gebrüder mit Hand und Siegel vollzogen, ſolche unter ſich in alle Wege als ein verbindliches pactum zu agnosciren verſprochen worden, iedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß Prinz Chriſtian Ernſts Durchl. an alles das wo zu Sie Sich in dieſer punctation obligiret, anderer Geſtalt nicht, alß wenn die von Prinz Franz Joſias Durchl. verſprochne Gegenpraestanda würklich erfüllt worden, gehalten ſeyn wollen. So geſchehen zu Coburg den 14. October 1724.

Chriſtian Ernſt P. z. S. — Franz Joſias P. z. S.

Und Wir denn alles, dasjenige, was ſowohl ratione der geſchehenen Vermählung und was derſelben anhängig, alß auch der künfftige Landesadminiſtation halber von obenbemeldeten Unſern beyden Söhne noch mehreren Inhalt des inserir-

ten Vergleiches verabredet und geſchloſſen worden, vollkommen und in allen puncten und Clauseln um ſo mehr genehmhalten und ratihabiren, alß ſolches zu Beybehaltung guter Harmonie in Unſeren Fürſtl. Hauße, welche Wir Unſern Fürſtl. Kindern hiermit auf das Beſte und nachdencklichſte recommandiren, und zu Vermeidung aller Landen verderblichen Uneinigkeit auch Unſern eigenen Beruhigung gereichet; Alß haben Wir zur mehrer Bekräfftigung dieſe ratihabition eigenhändig unterſchrieben und denſelben Unſer Inſigel wohlweißlich beydrucken laſſen. So geſchehen Saalfeld den 20. October 1724.

Johann Ernst. H. z. S. (L. S.)

II.

Kurtze iedoch verbindliche Abrede zwiſchen denen beyden Durchlauchtigſten Herrn Gebrüder, Herrn Chriſtian Ernſt und Herrn Francisco Josia Hertzogen zu Sachßen, nach erfolgten tödlichen Hintritt Dero Herrn Vaters weyl. Herrn Hertzogs Johann Ernſts ꝛc. zur Erläuterung des den 14. October 1724 errichteten Fürſt-brüderlichen Recessus.

Saalfeld am 22. December 1729.

I.

Ex orig. Wegen zu thuenden Notificationen über den erfolgten Todesfall: Dieſe geſchiehet in Namen beyder Durchlauchtigſten Herrn Brüder, als zum Exempel: V. G. G. Christian Ernst und Franz Josias Gebrüder Hertzoge zu Sachßen ꝛc. ꝛc. iedoch mit Vermeldung, daß Hertzog Chriſtian Ernſten, alß dem ältern Herrn Bruder, das Directorium zu verführen, nebſt denen unter ſich bedungenen praerogativen, zukomme, auch geſchiehet die Courtoisie und Unterſchrifft von Herrn Hertzog Chriſtian Ernſts Hochfürſtl. Durchl. allein.

II.

Die Notification an Ihro Kayſerl. Maj. aber, ingleichen auch das Anſuchungs-Schreiben, umb die Belehnung, die Vollmacht auf den Reichstag und für den Agenten zu Wien, unterſchreiben beide Hochfürſtl. Herrn Brüder coniunctim.

III.

Das Kirchen-Gebeth betreffend: wird folgendes Formular beliebet: inſonderheit aber Unſern regierenden gnädigſten Landes-Fürſten und Herrn Herrn Chriſtian Ernſt, ſambt Dero freundlich geliebten Herrn Bruder Herrn Franciscum Josiam Unſern mitregierenden Gndſten Landes-Fürſten und Herrn Hertzoge zu

Sachßen ꝛc. Dero respect. Fürſtl. Gemahlin der Fürſtl. Frau Schweſter und Fürſtl. Prinzen auch Fürſtl. Herrn Vettern hieſiger und Weimariſcher Linien etc.

IV.

Die Neu-Jahrs und andere Compliment-Schreiben ergehen von jedem Herrn Bruder für ſich allein.

V.

Die Rescripta an die Collegia und andern Immediat-Verordnungen werden in beyder Fürſtl. Herr Gebrüder Namen abgefaſſet und der Eingang gemacht: V. G. G. Chriſtian Ernſt und Franz Joſias, Gebrüder Herzoge zu Sachßen ꝛc. ꝛc. Die Unterſchrift aber geſchieht von dem ältern Herrn, und zwar in der Saalfeldiſchen Landes-portion eigenhändig alleine, im Coburgiſchen und Hennebergiſchen aber ertheilen Sie an Jhro jüngern Herrn Bruder Vollmacht, die daſelbſt täglich vorkommenden Justiz- Polizey- und dergleichen ordinaire, keinen Verzug leydende, Geſchäffte expediren zu laſſen, und zu Beförderung der Sachen folgende Unterſchrift zu gebrauchen: In Vollmacht Unſers Hrn. Bruders Lbden und für Unß.

VI.

Eben alßo und mit der in vorigen 5ten Punct enthaltenen distinction ratione der Unterſchrifft und expediendorum wird es auch bey Communications- und Antwortſchreiben an benachbarte Fürſtl. Häußer gehalten: Die Berichte derer Collegiorum aber, gehen aus den Altenburgiſchen an Herzog Chriſtan Ernſt, alleine aus denen Coburgiſchen aber an beyde Herrn Gebrüder coniunctim.

VII.

Was Publica, cameralia, Lehens-Sachen, Beſtellung und Dimittirung geiſt- und weltlicher Diener auch andere wichtige Landes-Angelegenheiten betrifft, verbleibt es bey der desfalß vorhandenen Disposition der Fürſtl. groß-väterlichen Regiments-Verfaſſung und darinnen vorgeſchriebenen Norm und Modo communicandi, ingleichen bey den eingangs allegirten Fürſtl. brüderlichen Punctations-recessus.

VIII.

Die Regulirung des Cammer-Weſens und was davon dependirt, wird ſo lange, biß die Fürſt-Väterliches Gedächtniß-Predigt vorbey, ausgeſetzt, immittelſt aber das darzu Nöthige praepariret.

Uhrkundlich haben beyde Hochfürſtl. Herrn Gebrüder dieſe von ihnen einmüthig und verbindlich genommene Abrede in zweyen Exemplaren eigenhändig unterſchrieden, beſiegelt und gegeneinander ausgewechſelt. Ut supra.

Christian Ernst. H. z. S. Franz Josias. H. z. S.

III.

Die kaiſerliche Commiſſion überweißt dem Herzoglichen Hauſe S. Saalfed den ihm zuerkannten Antheil an dem Fürſtenthum Coburg.

den 29. July 1735.

Ex orig. Demnach Jhro Kayſerl. Majeſt. in der Sachßen- Coburg- Eiſenberg- und Römhildiſchen Successions-Sache, unterm 24ten May dieſes Jahres allergnädigſt anbefohlen, daß dem Hochfürſtl. Hauße S. Saalfald, die Residenz-Stadt und Amte Mönchröden, an ſeiner in dem Coburgiſchen habenden Sentenzmäſigen Forderung, cum omnimoda Jurisdictione et Superioritate territoriali eingeräumet und zugetheilet werden ſolle, und daß zu allerunterthänigſter Befolgung dieſer Kaiſerl allerhöchſten Verordnung, von obhabend Kaiſerl. Commissions-Wegen, der heutige Tag ausgeſetzt ſey, denen ſämmtlichen Hochfürſtl. Herren Interessenten durch Commissariſche Schreiben kund gemachet, denen in das Amt Coburg und Mönchröden gehörigen Herren Praelaten, Vasallen, Ständen, Geiſtlichen, Beamten, Räthen in denen Städten und Unterthanen aber, daß ſelbige an erſagten 29ten dieſes, Vormittags vor 10 Uhr, auf allhieſiger Regierung ſich ohnfehlbar einfinden, und allda der Vollziehung der allergnädigſt Kayſerlichen Willens-Meinung gewärtigen ſolten, durch die an ſelbige unterm 18ten ejusd. ergangene Commissariſche Ladungen angewieſen worden, auch ſelbe ſamt und ſonders, außer etl. wenigen Ständen und Vasallen, ſo ihr Auſſenbleiben ſchrifftlich excusiret, nach der beſchehenen Vorſchrifft, in loco Commissionis gehorſamſt erſchienen, auch die beyden Herren Herzoge zu S. Coburg-Saalfeld Herr Chriſtian Ernſt und Herr Franz Joſias Hochfürl. Hochfürſtl. Durchl Durchl. in hoher Perſon ſich hierbey einzufinden, und den Handſchlag Selbſten anzunehmen Belieben getragen, als hat man, nachdem in Anweſenheit Höchſtgedachter Herren Herzoge, die berufene Herren Vasallen und Geiſtliche nebſt dem Ausſchuß vom hieſigen Stadt-Rath, dann Bürgerſchaft ſich in dem Commissions-Zimmer an denen ihnen angewieſenen Orten geſtellet, durch dem Herrn Geheimden Rath Rex an die Verſammlung gethanen Commissariſchen Vortrag, zu dieſem Ueberweiſungs-Geſchäffte den Anfang gemacht. Nur angeregte Anrede gienge in Substantialibus dahin:

„Es iſt in denen ſo lange gedauerten Coburg- Eiſenberg- Römhildiſchen Successions-Streitigkeiten nunmehro dahin gediehen, daß Jhro Kaiſerl Maj. nun die gewünſchte Endſchafft dieſer beſchwerlichen Jrrungen Reichs-Väterl. zu befördern, die Landes-Stücke, Städte und Aemter, welche denen Herren Herzogen zu S. Meiningen und S. Saalfeld zu ihrem Erb-Gebührniß zuzutheilen, durch das am 24. May bey Dero Hochpreißlichen Reichshoff Rath eröfnete Conclusum allergnädigſt determinirt, und die unverweilte Vollziehung dieſes Oberſtrichterl. Ausſpruchs, Jhro Königl. Maj. in Pohlen als Churfürſten zu Sachßen, und des Herrn Marggraffen zu Onolzbach Hochfürſtl. Durchlaucht als Dero in dieſer Sache

verordneten Herren Commiſſarien aufzutragen, in Kaiſerlichen Gnaden geruhet haben. Wie nun Ihro Königl. Maj. und Hochfürſtl. Durchlaucht uns in dieſem Geſchäfft, als Dero subdeligirte zu gebrauchen allergnädigſt gefällig geweſen, von uns aber der heutige Tag zu Ueberweiſung derer, dem Hochfürſtl. Hauſe Saalfeld zuerkannten Landes-Stücke, Städte und Aemter, ausgeſetzt worden iſt;

Alſo kann nicht anders, als zu derer ſämmtl. hierzu vorgeladenen Herren Stände, Vaſallen, Geiſtl. und Weltl. Bedienten und Unterthanen ganz beſondern Freuden gereichen, daß deren Herren Herzoge zu Coburg und Saalfeld Hochfürſtl. Durchl. Derſelben in hoher Perſon beyzuwohnen, und die erſte Verſicherung ihres unveränderlichen Gehorſams und unverbrüchlicher Treue von ihnen ſelbſt anzunehmen beliebt haben;

Ehe wir aber hierzu vorſchreiten, ſo wird unſers Erachtens zuförderſt nöthig ſeyn, denen anhero beruffenen Herren Ständen, Vaſallen, Räthen in Städten Geiſtlichen, des von Ihro Kaiſerl. Maj. an Ihro Maj. in Pohlen, als Churfürſten zu Sachßen, und des Herrn Marggrafen zu Onolzbach Hochfürſtl. Durchl. abgelaſſene Resript, nebſt dem von Unſerm Allergnädigſten Herren Uns ertheilten Befehl, vorleſen zu laſſen. ꝛc. ꝛc.

Demnächſt ſo überweiſen Wir hiermit Krafft Kayſerl. Allerhöchſter Macht und Gewalt, denen Durchlauchſten Herren Hrn. Herzog Chriſtian Ernſten und Herrn Herzog Franz Joſias zu S. Coburg und Saalfeld, die von Ihro Röm. Kaiſerl. Maj. deroſelben zugetheilee Reſidenz-Stadt und Amt Coburg nebſt dem Amte Mönchröden, und räumen Ihnen ſolche cum omnimoda Jurisdictione et Superioritate territoriali wirklich ein, mit dem wohlgemeynten gehorſamſten Wunſch, daß Ihro Hochfürſtl. Durchlauchten, ſolche bis auf die ſpäteſten Zeiten, in vollkommenſten hohen Wohlſeyn beſitzen und durch Dero löbl. Regierung ſowohl das Aufnehmen ihrer geſammtn Lande von Jahr zu Jahr zu vermehren, als die Ruhe und Zufriedenheit bis in die niedrigſten Hütten ihrer geringſten Unterthanen einzuführen, das wahre Fürſtl. Vergnügen und Glück haben mögen. Allermaaßen aber dadurch die Gemeinſchaft, worinne ſothane Landes-Stücke, Städte und Aemter bis anjetzo zwiſchen denen Herren Herzogen zu S. Meiningen und S. Saalfeld Hochfürſtl. Durchlaucht geſtanden, nebſt denen daher fließenden gemeinſchafftl. Verbindlichkeiten derer dazu gehörigen Herren Stände, Vaſallen, Städte, Gemeinen und Unterthanen, von ſelbſt hinwegfallen, und salva peraequatione derer zur Ausgleichung gehörigen Stücke, auch ohnbeſchadet der Mitbelehnſchafft, Erb-Verbrüderung und Erb-Vereinigung, wie dieſelbe in dem Hochfürſtl. Hauſe hergebracht, aufzuhören; Alſo werden auch die in ſolchen befindlichen Herren Stände, Vaſallen, Geiſtliche, und Räthe in Städten, ſich inskünfftige, und von nun an, mit ſchuldigen Gehorſam an mehrernannte Herren Herzoge zu Saalfeld Hochfürſtl. Durchl. halten, Dieſelben vor die ihnen vorgeſetzte hohe Landes-Obrigkeit ehren und erkennen, und ſich gegen Sie in allen Vorfallenheiten dergeſtalt bezeigen, wie es ihre Schuldigkeit und das Herkommen erfordert, und ſie jederzeit zu thun rühmlich gewohnt geweſen ſind.

Geſtalt ſie dann darüber den Handſchlag an Derer Herren Herzoge zu Saalfeld Hochfürſtl. Durchl. abzugeben, und ſich dadurch zu unverbrüchlicher Erfüllung aller einem einem treugehorſamſten Unterthanen obliegenden Pflicht, öffentl. anheiſchig zu machen ſich nicht entbrechen werden. ꝛc. ꝛc. a) Actum ut supra.

Joh. Gottfried Matthäi. Theodor Heinrich Tiezmann.

IV.

Herzog Franz Joſias zu S. Saalfeld erſte Erläuterung ſeines, am 12ten October 1733 errichteten, Teſtaments in Beziehung auf das, in ſeinem Hauſe einzuführenden Primogeniturrechts.

den 18. May 1735.

Ex orig. Von Gottes Gnaden Wir Franz Joſias, Herzog zu Sachßen ꝛc. ꝛc. urkunden und bekennen hiermit! demnach Jhro Röm. Kaiſ. Maj. auf Unſer deshalb allergehorſamſtes beſchehenes Anſuchen Dero Commission auf Unſerer freundl. vielgel. respve Bruders, Vetters und Schwagers, Herrn Christian Ernsts, Herzogs zu Sachſen Coburg Saalfeld, und Herrn Friedrich Antons, Fürſtens zu Schwarzburg Rudolſtadt Lbden Lbden zu genauer Unterſuchung des in Unſerer Fürſtl. particulier Linie einzuführenden Juris primogeniturae und derer dabey vorkommenden Umſtände allergnädigſt erkannt, ſowohl auch derer Hrn. Herzoge zu S. Weimar und S. Hildburghaußen Lbden Lbden Unſeren beyden jüngern Söhnen ad hunc Actum et assistentiam zu Vormündern beſtätiget, dieſelbe auch insgeſamt dieſes allerhöchſten Auftrags ſich willig unterzogen, indem nicht nur hochermelte Hrn. Commissarii dieſe Unterſuchungs-Commission durch Jhre des Endes Subdelegatos am 17ten jezt lauffenden Monats May Solenniter eröfnet, ſondern auch die von denen nur hochbeſagten Fürſtl. Hrn. Vormündern verordnete Räthe ſich dabey ebenermaßen eingefunden, und nach vorher reiflich gepflogner Ueberleg- auch aus denen Rechnungen und andern Jhnen vorgelegten Nachrichten fattſam eingezogener Erkundigung dieſes ganze Werk vor Land und Leuten erſprießl. und Unſeren allerſeits Fürſtl. Kindern wohlgedeyl. angeſehen, gleichwohl aber wegen des eigentl. appanagien quanti und deſſelben genauern determinirung ſowohl als wegen deren hinkünfftigen, nach Gotteswillen ſich begebenden Anfälle, und endlich ratione derer den appanagirten Söhnen zu Jhren Standesmäſigen Auskommen nicht weniger zu verſchaffenden bequemen Wohnungen eines und das andere, aus guter Wohlmeynung erinnert, und darüber Unſere Entſchließung anverlanget; Alß haben

a) Der übrige Theil der Urkunde enthält kurze Reden und Glückwünſche des S. Saalfeld. Geh. Raths Präſidenten von Reinhaben, des Coburg. Landſchafts-Directors von Hanſtein, und des General-Superintenden Meuſchen, worauf der Hofrath Gruner im Namen beider Fürſten antwortete und von den Anweſenden den Handſchlag annahm.

haben Wir nicht nur Uns hierauf in der sub hodierno durch Unſere bevollmächtigte Deputatos ad Protocollum Commiſſionis gegebene ſchrifftl. Antwort ausführlich erkläret, ſondern darneben auch der Nothwendigkeit zu ſeyn befunden, ſolches in gegenwärtige Erläuterungs-Diſpoſition zu verſtoßen, und bey Jhro Röm. Kaiſerl. Maj. um Erſtreckung der allergnädigſt reſolvirten confirmation auch auf dieſe declaration allergehorſamſt anzuſuchen.

Wie nun ſolchemnach Wir vors

Iſte

Jn Unſerer Fürſtväterl. Willens-Verordnung, deren datum ſtehet: Coburg zur Ehrenburg den 1ten Octbr. im Jahr Chriſti Ein Tauſend Sieben Hundert und Drey und Dreyßig und deren 3ten Articulo, bei determinirung des eigentl. appanagien Quanti, Unſer Fürſtväterl. Abſehen eines Theils auf den ſtandesmäßigen Unterhalt Unſerer Fürſtl. jüngern ſowohl anjezo verhandenen, als auch etwa noch zu hoffenden Söhne, andern theils aber dahin, müßen laßen gerichtet ſeyn, damit der älteſte und führohin regierende Herr, nicht allzuſehr beſchweret werde, ſondern bey der Jhme ohnedem obliegenden Regiments-Laſt und darmit verknüpften faſt unſäglichen Ausgaben, auch zu Uebertragung derer ſämtl. einige Zeither bey dem vielen Aufwand ſich ſtarck gehäuften Cammer-Capitalien, wie ingl. derer künfftigen Begräbniß-Koſten, Alimentation und Ausſtattung der Princeſſinnen Schweſtern, ferner des Fürſtmütterl. Wittums, und des denen nachgebohrnen Prinzen zu ihrer Einrichtung verordneten nahmhafften Zuſchuſſe, ſein, dem Stand eines regierenden Herrn gemäſſes Auskommen finden möchte, und Wir daher in vorangeregter lezteren Willens-Verordnung §. 3 das Appanagium ohne Abſicht auf mehrere oder wenigere Prinzen auf ein gewiſſes überhaupt, worinn ſelbige ſich ſodann aequis partibus vertheilen möchten, geſezet haben; Alſo und nachdem von Seiten der Fürſtl. Vormundſchafft in ihren coram commiſſione Caeſarea überreichten Monitis vor billig angeſehen worden, hierunter eine mehrere Gewißheit zu treffen; Ordnen und wollen Wir in Krafft dieſes, daß von denenjenigen Landes-Einkünfft, welche Wir vorjezo zu Unſerer rata aus denen mit Unſers freundlich vielgeliebten Bruders, Herrn Herzogs Chriſtian Ernſts zu Sachſen Coburg-Saalfeld Lbden, in Gemeinſchafft habenden Landes-Portionen ziehen, jeder Unſerer Fürſtl. jüngern Söhne, es ſteige auch, oder falle in Zukunfft deren Anzahl, zum appanagio Zwey Tauſend Thaler von der bereits verordneten Zeit an genießen und empfangen, mithin von dem älteſten regierenden Herrn Jhnen ſolches unweigerl. gefolget und abgegeben werden ſolle.

Wenn aber nach dem Rathſchluß Gottes hochermeldt Unſers freundl. lieben Bruders, Hrn. Herzog Chriſtian Ernſts Lbden, ohne Hinterlaſſung Fürſtl. Männl. Poſterioritaet dieſe Zeitlichkeit geſeegnen, und mit Dero Antheil Landen Unſer particulier Hauß befallen werden; Auf ſolchen eventum wollen Wir das Appanagium eines jeden Unſerer jüngern Prinzen in Krafft dieſes auf Drey

Tauſend Thaler dergeſtalt erhöhet haben, daß gleichwohl, annebenſt auch von derer etwa nach göttl. Willen nach der Zeit mit Tod abgehenden appanagirten Prinzen, ihren heim- und zurückfallenden ratis, jeden derer überlebenden ein proportionirter Zuwuchs, biß zu completirung der Vier Tauſend Thaler jährl. Deputats oder Appanagii geſchehen das überſchieſende aber dem primogenito und und deßen abſtammender succedirender Linie zu gute kommen ſolle; So iſt auch vors

2te

Unſer Fürſtväterl. Intention, deren Wir Uns im 2ten Articul des Testaments, vers: doch daß bey ſolchen Anfällen ꝛc. ausdrückl. geäuſſert haben, allerdings und beſtändig dahin gerichtet, daß wenn dergl. Anfall an Land und Leuten durch Erbgangs- Mitbelehnſchafts- Anwartungs- und dergl. Recht, außer Unſerer Fürſtl. Linie geſchehen würde, es könne gleich auf dem primogenitum oder aber auf einen andern oder mehrere von denen postgenitis, da neml. dieſe allein zur Succession et proximitatem gradus qualificiret ſind, dennoch der vierte Theil derer zugefallenen Einkünffte denen von Uns abſtammenden appanagiatis zuwachſen, mithin ihre Abfindungen damit, und zwar mit Beybehaltung derer bereits vorher genoßenen Deputaten außer dem appanagiato, auf welchen der Anfall kommen wird, verbeßert werden ſollen. Desgleichen befinden Wir vors

3te

Zwar allerdings billig, und dem Herkommen im Fürſtl. Hauß Sachſen gemäs, daß denen appanagirten Prinzen, in Ihrem ledigen und Vermählungs- Stande eine Residenz oder bequeme Wohnung beſtimmt werde, als welche iedem derer- ſelben, ohnbeſchadet Ihres Geld Appanagii, der riegerende Herr zu verſchaffen hat, im Fall bey Ihme, in ſeinem Residenz-Hauß dieſelben aus erheblichen Urſachen füglich nicht verbleiben könnten.

Weilen aber bey der bißanhero noch nicht erfolgten Landes Erbſonderung die Assignation auf gewiſſe hierzu taugl. Herrſchafftl. Häußer nicht wohl geſchehen kann; Alß behalten Wir Uns vor, derentwegen mit der Zeit beſondere Verordnung zu treffen, biß dahin aber, und in deren unverhofften Nachbleibung, wollen Wir jedennoch vermittelſt dieſes, Unſern Landes Successorem dahin verbunden und angewieſen haben, indem ieden Unſerer Fürſtl. postgenitorum von der Zeit an, daß die würckl. Entrichtung und Perception des Appanagii ihren Anfang nimmt, vorbeſagtermaßen in denjenigen Amte, worauf derſelbe des Deputats halber assignirt wird, das Fürſtl. Amt-Hauß-Gebäude zum Gebrauch und Wohnung wozu es nothdürftig aptiret und meubliret werden ſolle, anbey zu überweiſen. Allermaßen Wir nun in Unſerm chriſt-Fürſtl. Gemüthe, nach wiederholter genauen Prüfung, die beſtändige Ueberzeugung annoch finden, daß Unſere Fürſt väterl. Willens Verordnung durchgehends die natürliche Billigkeit, und des Landes- auch

Unſerer vielgeliebten Kinder ſelbſt eigenes wahres Wohl zum Grund habe, welches dann auch die Fürſtl. Herren Vormündern alſo ebenfalls eingeſehen, und ſich dieſe declaration gerne gefallen laſſen, wie nicht weniger die allergnädigſt verordnete Kaiſerl. Unterſuchungs Commiſſion dieſelbe vor Recht und billigmäſig erkannt; Alß haben Wir zu deſſen allen Beglaubigung dieſe Unſere Erläuterungs-diſpoſition, wie vorſtehet, zu Papier bringen, und in zwey gleichlautenden Explarien, deren eines, bey Ihro Röm. Kayſ. Maj. allergehorſamſt überreicht, das andere aber bey denen Actis verbleiben ſolle, ausfertigen laſſen, und beide mit Unſerer eigenhändigen Nahmens Unterſchrifft vollzogen. Datum Coburg zur Ehrenburg den 18ten May 1735.

Franz Joſias, H. z. Sachſen.

V.

Herzog Franz Joſias zweite Erläuterung ſeines Teſtaments.

den 4. April 1736.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Joſias, Herzog zu Sachſen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Ex orig. Urkunden und bekennen hiermit; Demnach Wir in Unſerm de Coburg den 1ten Octobr. 1733. errichteten und am 5ten ejusdem ſolenniſirten Fürſtväterl. Teſtament nicht nur wegen des in Unſerer Fürſtl. particulier Linie einzuführenden erſprieſl. Rechts der Erſtgeburth gewiße Verordnung gethan, ſondern auch wider die zwar nicht vermuthende Mißheyrathen Unſerer Deſcendenz in Articulo vorangeregten Teſtaments eine Diſpoſition gemacht, welche von Wort zu Wort alſo lautet:

Nachdem auch zum Siebenden manchen derer AltFürſtl. Häußer und Ihrem wohlerlangten Anſehen und Luſtre viele Unehre, Abbruch, und allerhand Ungelegenheit aus denen Mißheyrathen zuwachßen wollen, welchem Unheil bey Unſerm Fürſtl. particulier Hauß durch heilſame diſpoſition zeitig vorzukommen, Wir der unvermeidl. Nothwendigkeit zu ſeyn erachtet; Als befehlen Wir Unſern freundl. geliebten Kindern und deren Deſcendenz hiermit nachdrücklich an, ſich an keine andere als Fürſtl. oder ſgut Gräfl. Häußer und Familien zu verheyrathen: ſetzen und ordnen demnach, wofern eines oder das andere Unſerer Fürſtl. Kindern dieſen Unſern mit guten Vorbedacht ertheilten väterl. Befehl und Verboth zu contraveniren ſich unterfangen würde, daß ſolches, wenn es der primogenitus wäre, der Succeſſion der Lande und Regierung ipſo facto verluſtig ſeyn, und dieſe hingegen an ſeinen älteſten noch übrigen Bruder oder in deßen Ermangelung auf denjenigen, welchen ſodann nach Eigenſchafft des Primogenitur-Rechts, die Ordnung betreffe, gegen eine jährl. und oben determinirte appanage kommen, die poſtgeniti aber, wenn ſie dergleichen unanſtändige Heyrathen treffen, jeder ſich nur mit der halben appanage vergnügen, desgl. nebſt Ihren aus ſothaner Mes-alliance erzeugten und

gebohrnen Descendenz zur Landes-Succeſſion niemals gelaßen noch leztere vor Fürſten-Kinder erkennet, ſondern dergl. Ehen hierdurch und in Krafft dieſes pro matrimonio ad morganaticam declariret, mithin die daraus erzeugte Kindern nur vor Edelleute geachtet, auch ihnen insgeſammt zu ihrer endlichen und gänzlichen Abfindung von dem Recht der vermeintl. Anverwandſchafft mit Unſerm Fürſtl. Hauße, nach Ihres Fürſtl. Parentis Tod, mehr nicht als ein im Land gelegenes Ritterguth, deßen Subtanz aufs höchſte Zwanzig Tauſend Thaler werth, erkaufft, gegeben, und cum nexu feudalitatis eingeräumet, ſie auch im übrigen als wahre Vasallen und Unterthanen des regierenden Herrn consideriret werden ſollen. Welche Diſpoſition nebſt Unſerer Primogenitur-Verordnung an Ihro Römiſ. Kayſerl. Maj. zur allergnädigſten Comfirmation Wir allergehorſamſt eingeſendet, allerhöchſt gedacht Deroſelben aber über den Inhalt ſothanen Articuli Septimi einige Bedencklichkeiten beygegangen, und dahero beliebig geweſen, von der in Sachen verordneten Kayſ. Commiſſion zuverläßigen Bericht und von Uns mehrere Erläuterung, wodurch die ſich ereignende Inconvenientien vermieden werden könnten, zu erfordern, daß Wir derohalben um der Kaiſerl. Allergnädigſten Intention Uns ſo willigſt als pflichtgehorſamſt gemäs zu bezeugon, dieſen punct der ungleichen Heyrathen in reifl. Erwägung gezogen, und denſelben folgendergeſtalt erläutert:

Wir wollen nemlich und verordnen hiermit, daß Unſere Freündl. geliebte Kindern und deren Descendenz ſich an keine andere, als Fürſtl. und gut gräfl. Häußern und Familien verheyrathen ſollen. Wofern aber eines und das andere Unſerer Fürſtl. Kinder und deren Descendenz dieſer Unſerer väterl. wohlbedachten Anordnung zu contraveniren, ſich beygehen ließe, ſoll zwar daßelbe das nach der primogenitur-Einführung Ihme zukommende reſpective Primogenitur-Recht und geordnete vollſtändige appanagium auf ſeine Lebens-Zeit, der getroffenen Mißheyrath ohngeachtet, ungeſchmählert bekommen und behalten. die aus ſolcherley ungleichen Ehe aber gezeugte und gebohrne Descendenz zur Landes-Succeſſion niemals gelaſſen, noch vor Fürſten-Kinder erkannt, ſondern dergleichen Heyrath pro matrimonio ad morganaticam geachtet, und Ihnen zum beſtändigen, doch ihrer diſpoſition weder intervivos noch mortis cauſa unterworfen, ſondern nach ihren Abgang an den regierenden Landesherrn rückfälligen jährl. Unterhalt nur die Helffte deßen, was Ihr Vater an ordentl. Appanagio bey ſeinen Leben zu genieſen gehabt, hierdurch beſchieden ſeyn. Allermaſen Wir nun des geſicherten Vertrauens leben, es werde vorherbeſchriebene Erläuterung in allen Stücken der Kaiſerl. Allergnädigſten Willens-Meynung gemäs ſich befinden; Alſo haben Wir dieſelbe in gegenwärtige Urkund verfaßet, und mit Vordruckung Unſers Fürſtl. Siegels eigenhändig vollzogen. So geſchehen Coburg zur Ehrenburg den 4. April 1736.

Franz Joſias. H. z. S.

VI.

Herzog Franz Joſias vollendete Primogenitur-Conſtitution im Fürſtl. Hauſe S. Coburg-Saalfeld.

den 2. Nov. 1746.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Josias, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. ꝛc. Urkunden hiermit und zeiget das von Uns am Erſten Octobris Siebenzehenhundert Drey und dreyſig errichteten Testament ſowohl, als die am 18. May Siebenzehenhundert fünf und Dreyßig gefertigte Erläuterungs-Disposition ſamt der über beyde an Drey und zwanzigſten Januarii Siebenzehen hundert ſechs und Dreyſig brevia plenaria causae cognitione erfolgten Allerhöchſten Kayſerl. Confirmation und Beſtättigung des mehreren, welchergeſtalt Wir aus höchſttrifftigen, die Erhaltung und wahre Wohlfarth Unſers Fürſtl. Haußes und deſſen ſämtl. Land und Leute zum alleinigen Endzweck habenden Urſachen, unter Unſern Fürſtl. Kindern und weiter abſtammenden Nachkommen das Jus primogeniturae eingeführet und angeordnet haben. Wann aber nach ſolcher Primogenitur-Constitution eines Theils in Unſerm Fürſtl. Hauß durch die Geburth Unſers dermalig jüngſten Sohnes, Prinz Friedrich Josias Lbden, dann durch den frühzeitigen Todes-Fall Unſeres zweyten Sohnes, Prinz Johann Wilhelms Lbden und endlich durch das Hochſeele. Ableben Unſers weyl. wehrteſten Bruders, Herrn Herzog Christian Ernst Lbden ſich merckliche Veränderung begeben, andern Theils aber Wir die in Unſerm Fürſtl. Sammthauß ſich künfftig, nach Gottes Willen begeben könnende, Anfälle ſo beſchaffen befinden, daß dererſelben halber andere und deutlichere Vorſehung, als in denen obbemeldten Constitutonibus, geſchehen, zu treffen, rathſam und nöthig ſeyn wollen; Als haben Wir, aus wahrer und aufrichtiger Sorgfalt vor das Wohl und Aufnehmen Unſerer Fürſtl. Kinder und Nachkommenſchafft, Uns bewogen gefunden, zu Vorkomm- und Abwendung aller künfftig beſorglichen Irrungen und Mißhelligkeiten, unter verhoffender allerhöchſter Kayſerl. Genehmhaltung, auf reifen Vorbedacht und mit Unſerer Gemahlin Lbden ſowohl, als Unſern getreuen Räthen gepflogene Ueberlegung, folgende Anordnung zu thun: Und zwar Ex orig.

Erſtlich, laßen Wir es bey dem durch obbemeldte Unſere Dispositiones und deren Kayſerl. Beſtättigung unter Unſerer Fürſtl. Descendenz feſtgeſezten Jure Primogeniturae und was demſelben annex iſt, vollkommen und dergeſtalt bewenden, daß jedesmal der erſtgebohrne aus der ältern Linie Unſerer Fürſtl. Posteritaet in infinitum, nach Art und Weiße des in andern Königl. Chur- und Fürſtl. Erneſtiniſchen Sammthaußes eingeführten juris primogeniturae der alleinige Landes-Successor, Universal-Erbe, Herr und Regent aller Unſerer jezigen und derer Uns und Unſern Nachkommen noch ferner zuwachſenden Lande, Güther und Habſchafft ſeyn und bleiben, mit folglich nach Unſerm in Gottes Händen ſtehenden

Ableben, Unſer älteſter und Erſtgebohrner Sohn, Prinz Ernst Friedrichs Lbden und deſſen Fürſt Männliche Descedenz, bey deren Nimmerſeyn, Unſer zweyter Sohn Prinz Christian Franzens Lbden und deßen Fürſtmännl. Descendenz, bey deren gleichfallßiger Ermangelung, Unſer dritter Sohn, Prinz Friedrich Josiae Liebden und deßen Fürſtmännliche Descendenten, und bey deren ebenmäßigen Abgang endlich diejenige Söhne ſo Uns der allerhöchſte Gott etwa noch weiter ſchencken mögte, Uns ſelbſt, und ſich unter einander in derjenigen Ordnung, Maas und Weiße succediren ſollen, als es bemeldtes Erſtgeburths-Recht und der völlige Inhalt des zweiten Articuli Unſers Testaments, welchen Wir anhero widerholet haben wollen, mit ſich bringet; Gleichwie aber

Zweytens dieſes von Uns eingeführte Primogenitur-Recht Unſere Fürſtl. Descedenz lediglich angehet, dahingegen aber in Unſerm Fürſtl. Sächß. Samthauße und unter deßen allerſeitigen Linien proximitas gradus, die in denen constitutionibus, Dispositionibus et pactis majorum, beſonders aber durch den von Unſers Großhrn. Vatters, weyl. Herzog Ernesti zu Sachſen Gotha Gnaden, mit der Fürſtl. Weimariſchen Linie errichteten Recess vom Sechzehenden May ſechzehnhundert zwey und Siebenzig feſtgeſtellte alleinige Regel der Succession abgiebet, und es bey ſelbiger ſowohl, als der nach Maasgabe des Kaiſerl. Decreti vom Siebenden Julii Sechzehn hundert und Neunzig in Unſerm Fürſtl. Gothaiſ. Geſamthauß herkömmlich und beſtättigten Samt-Belehnung unabänderlich verbleibet; Alſo haben Wir zwar in Erwegung deßen in Unſerm mehr angeführten Testament verordnet, daß die vermöge jener normae succedendi Unſerer Fürſtl. Linie geſchehende Anfälle, auch denenjenigen postgenitis Unſers Fürſtl. Particulier-Haußes, denen nach Recht der Sipp-zahl die Succession gebühren würde, alleine verbleiben, dieſelben nach der Zeit ſolches Anfalls von dem der Zeit regierenden Primogenito fernerweit kein Appanagium vor ſich zu fordern berechtiget, ſondern vielmehr ſchuldig ſeyn ſollen, von ſothanen angefallenen Land und Leuten Ihrer Herren Gebrüdere und Vettern Linearum postgenitarum Deputato zu verbeßern.

Wann Wir aber in Betrachtung gezogen, welcher geſtalt bey ſothaner Anordnung Unſere bey der Einführung des juris primogeniturae auf zuſammenhalt- und Wieder-Vereinigung derer, durch die vielfältige Theilungen ſo ſehr zerrißenen Sächß. Lande gerichtete Abſicht nicht erreichet, wohl aber zu großen Strittigkeiten und Collissionen unter dem Primogenito und Appanagiatis verderblicher Anlaß gegeben, inſonderheit auch Land und Leuten, ja denen succediren ſollenden Appanagiatis ſelbſt übel gerathen ſeyn würde; Als haben Wir aus dieſen mehr hoch bewegenden Urſachen Unſere Willens-Meynung hierunter geändert: ſetzen ordnen und wollen hingegen nunmehro, daß wann nach Gottes willen ein ſolcher Landes-Anfall, er ſey ſo wichtig oder gering als er wolle, ſich über kurtz oder lang ereignete, welcher entweder ganz oder zum Theil einen oder mehrere in Unſerm Fürſtl. particulier-Hauß befindl. Appanagiatis als gradu proximioribus nach der obgedachten Regul der Suecession zugehören würde, in ſolchen Fall der Primogenitus und regierende Herr Unſers Fürſtl. particulier Haußes an bemeldten eines oder mehrern appanagirten

Brüdern oder Vettern Stelle eintretten, und die dem oder Denenſelben angefallene Landes-Ratas zur ebenmäßig alleinigen Regierung erb- und eigenthümlich überkommen, und mit denen übrig beſitzenden Landen unzertrennlich vereinigen, dargegen aber derſelbe derer ſämmtl. ſodann existirenden Appanagiatorum Deputata nach Proportion eines jeden biß dahin genoßenen quanti mit dem vierten Theil des nach der unten weiter geſchehenden Vorſchrifft zu ermäßigenden Ertrags derer angefallenen Lande vermehren ſolle. Ob auch wohl

Drittens in Unſerm mehr angezogenen Testament disponiret iſt, daß wenn das Seniorat nebſt dem damit verknüpften Genuß des Amtes Oldisleben in dem Fürſtl. Erneſtiniſ. Geſammthauß auf einen von Unſerer appanagirten Descendenz kommen würde, derſelbe bey ſothanen Juribus Senii und der darzu gehörigen Abnutzung jenes Amtes ruhig und ohne Eintrag gelaßen werden ſolle.

Nachdem Wir aber in Erwegung gezogen, daß die Administration des bemeldten Amtes, und vermöge vorhandener Recesse zugehöriger Territoriol Superioritaet ſich von einem mit Regierung und Räthen nicht verſehenen Herrn nicht ohne eigene und des Landes-Beſchwerde bewürcken laße: So ordnen und wollen Wir, daß beſagtes Amt Oldisleben, ſo offt es auf einen Unſerer appanagirten Nachkommen als Seniorem kommen würde, von dem regierenden Herrn Unſerer Linie in Nahmen und hiermit und in Krafft dieſes ein vor allemahl ertheilet werdender Vollmacht des appanagirten Senioris administriret, und vollkommen genoßen, dem appanagirten Seniori aber ſtatt ſothanen Genußes alljährl. über das habende appanagium zwey Tauſend Reichs-Thaler abgegeben, und auf des Amts Oldisleben bereiteſte Revenüen ſicher assigniret werden ſollen, womit derſelbe ſich auch um ſo mehr zu begnügen haben wird, als ein ſolcher appanagiatus zu Führung des Directorii in Unſerm Fürſtl. Samthauß, zu deßen Remuneration jedoch jener Amts-Genuß geordnet iſt, nicht gelangen kann, ſondern vielmehr die Praecedenz und davon abhangende Direction in gemeinſamen Sachen dem jedesmaligen Seniori unter denen regierenden Herren, nach Maasgabe des in Unſerm Fürſtl. Erneſtiniſchen Samthauß am Ein und zwanzigſten May Siebenzehenhundert und Vier errichteten Recesses eben ſowohl, als was auch das inter appanagiatos secundum senium naturale zu nehmenden Ranges halber, in dieſem Recess verglichen iſt, unabänderlich verbleibet, eben dahero aber auch dem Erſtgebohrnen, und regierenden Herrn Unſers Haußes, wann er unter denen übrig regierenden Herren des Fürſtl. Sammthaußes Senior wird, beſchwerliche onera und Koſten zuwachſen, ſintemalen derſelbe ſich des Directorii ohne einigen Entgelt ſodann zu unterziehen hat, wann das bemeldete Amt von einer andern Fürſtl. Linie intuitu des in ſolcher ſich findenden Senioris appanagiati genoßen wird. Wobey Wir auch dieſes verordnen, daß, wann der Primogenitus als ſelbſtiger Senior, das Amt Oldisleben zum Genuß überkommen ſollte, der deßen Erben Secundum Recessus de Ao. Sechzehen hundert Acht und Sechzig gebührende Jahres Genuß niemand anders als deßen Landes-Successiori zufallen, oder per Testamentum verſchaffet werden ſolle. Nachdeme nun

Viertens, was die Verſorgung derer Postgenitorum anbelanget, durch ohnlängſtiges Ableben Unſers Hochwehrteſten Herrn Bruders die mit Jhre Lbden in Gemeinſchafft beſeßene Lande Uns alleinig angediehen, hiernächſt auch die durch die nach Unſern vorigen dispositionibus erfolgte Geburth Unſers geliebteſten Sohnes Prinz Friedrich Josias Lden vermehrte Anzahl Unſerer lieben Söhne Lbden ſich durch den betrübten Todesfall Unſers weyl. geliebteſten zweyten Sohns Prinz Johann Wilhelm Lbden hinwiederum vermindert: Als wollen Wir nunmehro einen jeden von Unſern beiden jezt lebenden jüngern Söhnen Prinz Christian Franz und Friederich Josiae Lbden Lbden hiermit zu einem jährl. appanagio Vier Tauſend Reichs-Thaler, jedoch ſolchergeſtallt geordnet haben, daß ſothanes appanagium einem jeden erſt nach erfüllten Achtzehenden Jahr ſeines Alters gereichet, biß dahin aber ihme die zu ſeinen Untrhalt und Qualificirung, nach Ermäßigung Unſerer Frau Gemahlin Lbden erforderliche Koſten, welche jadoch vor einen jeden die Summa von Zwey Tauſend fünf Hundert Reichs-Thaler jährlich nicht überſteigen ſollen, aus des Primogeniti bereiteſten Einkünfften angewieſen, und quartaliter richtig bezahlet, ſowohl auch einem jeden dererſelben nach zurückgelegten Achtzehenden Jahr zu ſeiner Equipirung und ſonſtigen Erfordernis auf einmal Vier Tauſend Reichs-Thaler als ein Zuſchuß ohne Abbruch des Appanagii ausgezahlet werden ſollen. Begäbe es ſich aber, daß bey Unſern Leben, oder auch nach Unſern Tod, einer von Unſern jezig drey geliebteſten Söhnen, ohne männl Descendenz Todes verführe, und alſo nur ein Postgenisus vorhanden wäre, auf ſolchen Fall wollen Wir deßen appanagium mit der Helffte des appanagii erhöhet, und alſo auf Sechs Tauſend Reichs-Thaler geſezet wißen Würde Uns hingegen die Güte des Höchſten noch mehrere Söhne beſchehren, ſolchenfalls laßen Wir es zwar bey dem einem jeden von Unſern jezig lebenden Postgenitis geordneten Appanagien-Quanto derer Vier Tauſend Reichs-Thaler ſowohl auch denen einem jeden von Jhnen überhaupt zugedachten Zuſchuß derer Vier Tauſend Reichs-Thaler zur Equipirung, bewenden, wollen aber denen ultra genitis biß zur Erfüllung des Achtzehenden Jahrs die jährl. Verſorgung ebenmäßig auf höchſtens Zwey Tauſend fünf Hundert Reichs-Thaler, dann das jährl. Appanagium gleichfalls auf Vier Tauſend Reichs-Thaler, und denn zur Equipirung überhaupt zu erhaltenden Zuſchuß auf Vier Tauſend Reichs-Thaler hiermit geſezet haben. Wie nun Unſere geliebteſte nachgeborne Söhne ſich mit dieſem, nach dermaliger Beſchaffenheit Unſerer Lande und Einkommens ganz reichlichen Gehalt, wohl begnügen laßen können und werden; Alſo wollen Wir hingegen

Fünfftens nicht nur in dem oben paragrapho Zweitens angezeigten, ſondern auch in allen andern Casibus, da Unſerm Fürſtl. Hauß ein neuer Anfall an Land und Leuten durch Erbgangs-, Mitbelehnſchaffts-, Anwartungs- und dergleichen Recht außer Unſerer Fürſtl Linie geſchehen würde, (vor dergl. Anfall jedoch dasjenige nicht zu rechnen, ſondern vielmehr dem Primogenito, einig und allein zu gönnen iſt, was Unſer Fürſtl. Hauß wegen der beſtens gegründeten Jülichiſchen Succession oder anderer bereits radicirten Praetensionen halber überkommen mögl.) derer ſodann in Unſerm Fürſtl. Particulier-Hauß existirenden Appanagiatorum

jährl.

jährl. Gehalt mit dem unter die pro rata ihrer appanagiorum zu repartirenden vierten Theil derer zugefallenen Einkünffte, ſo, wie ſolches die Erläuterungs Diſpoſition vom 18. May Siebenzehen Hundert fünf und Dreyſig Paragrapho: ſo iſt auch vorſzweite ꝛc. ebenfalls beſaget, vermehret wißen. Damit aber dieſes Ertrags halber keine Streitigkeiten entſtehen, oder weitläufftige Unterſuchung nöthig ſeyn möge: ſo ordnen und wollen Wir hiermit, daß diejenige anfallende Aemter welche zu Zeiten Churfürſt Johann Friedrichs und deßen Bruders Herzogs Johann Ernſts zu dem Fürſtenthum Coburg gehöret haben, auf das Duplum ihres in dem Portions-Anſchlag de Ao. Funfzehen Hundert zwey und Siebenzig angegebenen Ertrags, nach Ab- und resp. Zuſchreibung derer nachhero davon ab- oder darzu gekommenen Aemter Pertinenzien, diejenigen aber die zu dem Fürſtenthum Coburg nicht gehörig, jedoch entweder in jenem Portions-Anſchlag de Ao. Funfzehen Hundert zwey und Siebenzig oder in dem, bey der Hennebergiſchen Landes-Theilung Ao. Sechzehen Hundert Neun und Funfzig errichteten Anſchlag begriffen ſind, auf das Triplum des in ſolchen Anſchlägen determinirten Ertrags nach gleichmäſiger Rectification derer Anſchläge gerechnet, und endlich diejenigen, welche in dieſem Anſchlägen nicht gewürdiget ſind, von Fünf, der Lande kundig- und verſtändigen, Räthen, Dienern oder Vaſallen, von welchen zwey von dem Primogenito, zwey von dem oder denen Appanagirten, und der Fünfte von dem Primogenito und denen Appanagirten zuſammen, oder woferne dieſe ſich deßen nicht vergleichen könnten, von dem näheſten Agnato Unſers Fürſtl. Haußes zu ernennen, und ſelbige allerſeits von denen ſämtlichen Fürſtl. Intereſſenten zu verpflichten ſind, mit zu Hülfnehmung derer nächſt vorig zwölffjährigen Rechnungen doch ſolchergeſtalt in Anſchlag gebracht werden ſollen, daß Trank und Landſteuern damit nicht in Anſatz und Rechnung des Ertrags zu bringen ſind. Alldieweilen Wir auch

Sechſtens mittelſt der nur beſagten Erläuterungs-Diſpoſition Paragrapho tertio Uns vorbehalten haben, derer denen Appanagiatis zu aſſignirenden Wohnungen halber weiter Anordnung zu thun; Alß wollen Wir Uns zwar zu Unſerer jüngern Prinzen Lbden gänzlich verſehen, ſie auch andurch väterlich und wohlmeynend ermahnet haben, ſich durch Fleiß, tugendhaffte und Fürſten anſtändige Aufführung dergeſtalt zu qualificiren, damit ſie durch ihre Verdienſt zu Ihren eigenen und des Fürſtl. Haußes Ruhm, Beſten und Aufnehmen, zu hohen Ehrenſtellen und gewünſchter Gelegenheit, Gott, dem Vaterland und hohen Häuptern zu dienen, gelangen, nicht aber durch widriges Bezeigen ſich in den Stand ſetzen mögen, ihre beſte Jahre zu Hauß in Müßiggang zubringen zu müßen. Woferne jedoch bemeldte Unſere Söhne oder einer von Ihnen, aus erheblichen Urſachen in Unſern Landen ſich aufzuhalten genöthiget würden, und ihre Convenienz nicht leiden wollte bey dem Primogenito in der Reſidenz zu verbleiben, ſolchenfalls ſoll der Primogenitus bemeldten appanagirten Prinzen, oder auch deren Gemahlinnen, Wittben und Familien, entweder in denen Fürſtl. Gebäuden zu Saalfeld, oder in einen Fürſtl. Hauß eines Coburgiſch- oder Saalfeld. Amtes die benöthigte bequeme Wohnung ohnentgeltlich und ohne dieſerhalb an dem appanagio etwas abzuziehen, anweiſen und einräumen, auch auf ſeine de-

Primogeniti Koſten in baulichen Weſen erhalten, das zur Feuerung nothwendige Holtz aber um einen billigen Preiß liefern laßen. Gleichwie es nun

Siebendens wegen richtiger Abgabe und Anweiſung dieſer Appanagiorum ſowohl, als anderer Dieſelben betreffender Puncte halber bey allen demjenigen verbleibet, was Wir in mehr angezogenen Unſern vormahlig Sub primo Octobr. Siebenzehen Hundert drey und Dreyſig, und Achtzehenden May Siebenzehen Hundert Fünf und Dreyſig, errichteten Diſpoſitionibus, unter erlangter Kaiſerl. Beſtättigung verordnet, und durch dieſe Unſere gegenwärtige Diſpoſition nicht ausdrücklich geändert haben: Alſo behält es zwar auch bey deme, was dort ſelbſt wegen derer Appanagiatorum mit Conſens des primogeniti zutreffenden Vermählungen, und denen Gemahlinnen von Ihren appanagien Gehalt auszuſetzenden Witthumb verordnet worden, ſein Bewenden, jedoch wollen Wir, daß ſothanes zu conſtituirende Witthumb die Helffte des Appanagii, wenn dieſes Viertauſend Reichs-Thaler oder weniger ſeyn würde, in dem Fall aber, da das Appanagium mehr als Viertauſend Reichs-Thaler betrüge, die Summam von Zweytauſend Reichs-Thaler nicht überſchreiten, und im Fall dieſer Appanagiatus ohne deſcendenz ſterben würde, von dem Primogenito und übrigen Appanagiatis nach Proportion des an Sie, wie oben paragrapho quarto gedacht worden, und unten mit mehrern erwehnet werden wird, fallenden Appanagii, præſtiret werden ſolle. Würde nun aber

Achtens ein ſolcher Appanagiatus Standmäßige ehrliche Söhne hinterlaßen, haben dieſe zwar mit einander ihres Vaters Appanagium zu genießen, dagegen aber auch Ihre Frau Mutter mit dem Stipulirten Witthumb ſowohl, als ihre Prinzeßinnen Schweſtern mit der Alimentation und proportionirten dote und Ausſtattung ohne mindeſte Beſchwerde des Primogeniti zu verſehen, welcher jedoch bey ſolcher Prinzeßinnen Verheyrathung den von getreuer Landſchafft zu erlangenden Beytrag einer Fräulein Steuer zu befördern hat. Hinterließe aber ein ſolcher Appanagiatus nur Töchter, ſo fället zwar deßen Appanagium zur Helffte dem Primogenito und zur andern Helffte dem oder denen übrigen Appanagiatis pro rata ihrer genieſenden Appanagiorum, jedoch dergeſtallt anheim, daß dieſelben ebenfalls nach ſolcher proportion des auf ſie fallenden Appanagii ſowohl die Fürſtl Wittib mit dem Stipulirten Witthumb, als die Prinzeßinnen ſo lange ſolche unvermählet, mit erforderlichen Alimentis, doch ſo, daß das Wittum und Alimenta den Betrag des Appanagii, welches der Defunctus zu genießen gehabt, nicht überſchreiten dürfen, zu verſorgen haben. Wann aber eine ſolche Prinzeßin ſich verheyrathen würde, hat ſelbige zwar die oben bemeldete Fräulein Steuer in Herkömmlichermaße, zu erübrigen ihrer Dotation und Ausſtattung aber von dem Primogenito und denen Appanagiatis, welchen dieſer Prinzeßinnen Väterliches Appanagium zugefallen ſeyn wird, nur in Subſiduum, das iſt, wann von ihren Eltern oder ſonſt kein Vermögen vorhanden iſt, zu einen Beytrag ſoviel, als ein einjähriges Appanagium ihres Vaters ausmachet, zu gewarten. Woferne aber ein ſolcher Appanagiatus ganz ohne Wittib und Kinder verſtürbe; ſo ſoll deßen Appanagium zur Helffte dem Primogenito zurückfallen, die andere Helffte aber denen übrigen Appanagiatis, es ſeyen deren einer oder mehrere

vorhanden, und zwar leztern Falls unter dieſe pro rata vertheilet werden, übrigens aber wird demſelben nach ſeinem etwa errichteten Rechts beſtändigen Dispoſitionibus oder ab inteſtato nach Vorſchrifft derer in Unſerm Fürſtl. Sächß Hauß üblichen Rechten ſuccediret. Damit aber auch

Neuntens Unſere bey Einführung des Juris primogenituræ, und dieſerhalb getroffenen vormalig- und iezigen Anordnungen hegende Abſicht, das Wohl und gedeyliche Aufnehmen Unſers Fürſtl. Hauſes zu erhalten, und nach Möglichkeit zu befördern erreichet, nicht aber etwa durch unwirthſchafftl. Haußhalt derer Primogenitorum die jezig und künfftig überkommende Lande geſchwächet, die Einkünffte vermindert, und derer Poſtgenitorum habendes eventuales Succeſſions-Recht geſchmählert werde; Als ermahnen Wir nicht nur Unſers Erſtgebohrnen Sohnes Ldb. und alle diejenige Unſere Söhne und Nachkommen, auf welche die Regierung Unſerer Lande nach Anlaut der errichteten Primogenitur Conſstitution kommen und fallen wird, wohlmeynend und ernſtlich, daß ſie mit Vermeidung des, die Landes Einkünffte abſorvirend und überſteigenden Prachtes und unnöthigen Aufwands, vielmehr auf die Realitaet ſehen, und Ihre Revenüen dergeſtalt zu Rath halten mögen, damit es an denen zu glücklicher Führung des Regiments ganz unentbehrlichen Mitteln niemahls gebrechen, ſondern durch Schuldentilgung und wiederherbringung ehehin verpfändet und veräuſerter Stücke, die Lande redintegriret, und das Cammer Weſen gebeßert werden möge, ſondern Wir ſetzen, ordnen und wollen auch, daß der jedesmalige Primogenitus und regierende Herr Unſers Fürſtl. particulier Haußes ſich aller verpfänd- und Veräuſerung jetzig und künftiger Lande, liegender Güther und Zubehörung, ingleichen aller neuen Schulden-Wirckung durchaus und gänzlich enthalten, in unvermeidlichen Nothfällen aber dergleichen Veräußerungen, Verpfändungen und Geld-Aufnahmen nicht anders, als mit vorgängiger Einwilligung aller ſodann in Unſerm Fürſtl. Hauß ſich befindender Appanagiatorum, vornehmen, im widrigen Fall aber dergl. Alienation und Verpfändungen nul und nichtig, auch die Appanagiati, wann Ihrer einer zur Succeſſion gelanget, zu Abtrag derer ohne ihren Conſens gewürckten Schulden in keinerley Weiſe verbunden ſeyn ſollen.

Zehndens und ſchließlich wollen Wir dasjenige, was derer unter Unſern Fürſtlichen Nachkommen verbothenen Meſalliancen halber, in unſern Teſtament vom erſten Octbr. Siebenhundert drey und dreyſig articulo Septimo und durch eine Sub vierten Aprilis Siebenzehnhundert Sechs und Dreyſig erfolgte Erläuterungs-Urkunde unter Kaiſ. Allerhöchſter Beſtättigung diſponiret und angeordnet worden, anhero wiederholet- und überhaupt bemeldte Unſere Primogenitur Conſtitutiones nur in denen durch gegenwärtige Verordnung ausdrücklich gemeldeten Puncten erläutert, in allen andern Stücken aber hierdurch nochmals beſtätiget haben.

Ob Wir Uns nun wohl zu Unſern geliebteſten Söhnen und Nachkommen der ununverbrüchlichen Feſthaltung alles deßen, was Wir durch die vorig- ſowohl als derma-

ligen Dispositiones zu ihrer allerſeits wahren Beſten geordnet und feſtgeſtellet haben, gänzlich verſehen, und inſonderheit zu Unſerer nachgebohrnen Söhne Lbd. der zuverläßigen Hofnung leben, daß dieſelben in vernünfftigen Anbetracht der in Unſerm angezogenen Teſtament weitläuftig angeführten höchſttrifftigen Urſachen, ſo Uns zu Einführ- und dieſer weitern Erläuterung des Primogenitur-Rechts in Unſerm Fürſtl. particulier-Hauß bewogen haben, und weiterer Erwegung daß die andurch intendirte Zuſammenhalt- und Ergänzung derer Lande auch ihnen und ihren Nachkommen bey dem ihnen gebührenden eventual Successions-Recht zu Vortheil und Nuzen gereiche, ſich ſothanen Unſeren Dispositionibus gerne und willigſt gemäß bezeigen, und mit denen ihnen ausgeſezten Appanagiis wohl vergnügt ſeyn werden; ſo wollen jedennoch Ihro jezt glorwürdigſt regierende Kaiſ. Maj. Wir um allergnädigſt Beſtättigung dieſer Unſerer Verordnung allerunterthänigſt anlangen, und Uns der gewißen Gewährung Unſers Geſuchs um ſo mehr verſichert halten, als wir andurch dasjenige, was ohnehin der Natur und Eigenſchafft des in Unſerm Fürſtl. Hauß mit weil. Caroli VI. Kaiſ. Maj. Allerhöchſter Beſtättigung eingeführten Primogenitur-Rechts gemäs iſt, eigentlich in der Abſicht alle beſorgliche Irrungen unter Unſeren Nachkommen zu vermeiden, und Unſer Fürſtl. Hauß und Lande Ihro Kayſ. May. und dem Reich zu ſchuldigſten Dienſten nnd Nutzen aufrecht zu erhalten, erkläret und feſtgeſtellet haben. Um auch der beſtändigen Feſthaltung deſtomehr verſichert zu ſeyn, wollen und befehlen Wir Unſern beiden dermaligen jüngern Söhnen und allen künfftigen nachgebohrnen Prinzen Unſers Fürſtl. Haußes, daß ſie ſogleich nach Erlangung ihrer Majorennitaet mittelſt Ausſtellung einer in forma juramenti nach dem Sub Lit. A. angefügten Project zufaßenden Urkunde ſich zu unverbrüchlicher Beobachtung Unſerer Primogenitur-Constitution und derer dieſerhalb vorhin und jezo von Uns errichteten Dispositionum, worzu Sie iedach ohnedieß vorhin verbunden ſind, erklären und anheiſchig machen ſollen. Urkundlich haben Wir dieſe Verordnung eigenhändig unterſchrieben, und mit Vordruckung Unſers Fürſtl. Inſiegels bekräfftiget.

So geſchehen Coburg zur Ehrenburg, den zweyten Nov. Siebenzehenhunderte Sechs und Vierzig.

Franz Iosias Herzog zu Sachſen.

VII.

Herzog Johann Ernſts zu Sachßen Hofgerichts-Ordnung, für die Pflege Coburg, oder die Sächſ. Orts-Lande zu Franken.

den 3. März 1544.

Ex orig. Vonn gottes gnaden Wir Johan Ernſt Herzog zu Sachſſen Landgrauv in Doringen vnd Marggrauv zu Meiſſen, Bekennen, vnnd thun kunt hiermit, vor vnns vnnd

vnnſern erben, gegen maniglich Das wir inn ankunfft Vnnſerer regierung vnnſer Ortlandes zu Franken ſtadtlichen ſeind bericht worden, das vor weylen daſelbſt in vnſerer ſtadt Coburg eyn Hofgericht ſey gehalten b) vnnd irrige Sachen vnſerer Landſchafft, vnd beſonderlichen ſo Jemands vom Adel mit Clagen angelangt, Zu orterung des rechtens alſo gebracht. Wiewol wir nur als der Landesfürſt aus allerley gehabten wichtigen bedenken, ſolche ortterung des Hofgerichts durch vnnſere jungſt ausgegangen offen ſchreiben, als vor vnnoturfftig, in anſehung das wir durch perſönlich reſidenz ſelbſt inn dieſem vnſern Ortlandt, durch vns oder vnnſer dazu geordnete Rethe, den Zwittracht vnnd Jrrung vffs ſchleunigſte vnd richtigſte abzuhelffen geneigt geweſen vnnd noch abgeſchafft. Nachdem aber gedachte vnnſere vnterthanen, dye von der Rytterſchafft neben andern vonn vns in ſchrifften angegebenen mengeln vnnd gebrechenn, darüber mit aller vnttertheuigkeit gepetten, Sye bey gedachtem Hoffgericht vnd rechtlicher ausübung ihrer zwiſpaltt wie vor alters pleiben zu laſſenn, Darauff haben wir mit vorgehendem gepflogen Rathe des Hochgebornen Fürſten, Herrn Johann Friedrich Herzogen zu Sachſſen, Churfürſten ꝛc. vnd vnſers freundlichen lieben Herrn brüdern, vns entſchloſſenn, gedachten vnnſern vnntherthanen, denen von der Ritterſchaft ſolch ire bittliche ſuchung gnediglich zu erzeigen.

So es aber andem, das wir in ſolchen zu vor gehaltenem hofgerichten allerley unordnung vnnd vnrichtigkeit befunden, die vnns als dem Landesfürſten zu beſſern, zu endern und zu reformiren obliegt:

Demnach haben wir vnns mit dieſer Mühe neben vnſern darzu verordneten Rethen, gnediglich beladenn, und nachvolgende Hofgerichts Ordnung begreiffen vnd ausgehen laſſen.

Vnd iſt doch benneben an alle dye vnſern ſemptlich vnnd ſonderlich vnnſer gnediges begernn. „Dye wollen als Criſten, die wir ſein ſollen, eyner den andern wes „er gerne zu frieden, vnd vbrig ſeyn wolle andern auch vertragen, vnnd ob ſich zwi„ſchen Jnen aus menſchlicher blodigkeit Jrrung vnnd felle zutragen, in der gute ſolche „geheime vffs engſte beylegen, vnnd in brüderlichen Willen, vortragen laſſen ſol„ches wirdt Jnen allerſeit zu ewigen gewieſen friede vnnd eynigkeit, als dem allmech„tigen, eyn gefellig werk auch zugedyen zeitlicher willfahrt reichenn.“

Daneben auch mit abſchneidung ferner gramſchafft vnd vertieffungen in eppees vnd dem Landtfriede nit wenige fürdern vnd ſterkenn. Wie wir dann bey

b) Urkundlichen Nachrichten zu Folge war ſchon über 100 Jahre früher zu Coburg ein Hofgericht vorhanden, welches die höchſte Inſtanz im Lande und den Gerichtsſtand des Adels ausmachte. Eine bisher noch unbekannte Urkunde vom J. 1435, die ich unten (Nr. VIII.) mittheile, ingl. ein Coburgiſches Hofgerichts-Urtheil vom J. 1442 in meiner Coburg. Geſchichte des Mittelalters S. 114. des Urk. B. ſetzt dieß außer Zweifel. Wahrſcheinlich exiſtirte auch damals eine Hofgerichts-Ordnung, indem die Sächſiſchen Regenten in dieſen Zeitraum anfingen, ſich mit der Geſetzgebung zu beſchäfftigen und beſonders das Gerichtsweſen in Ordnung zu bringen.

anher vnnd kunfftiger Zeit, auch mit verleyhung göttlicher gnade zu thun geneigt, durch vns ſelbſt oder vnſere darzu verordnete Rethe, nit Mangele ſeyn laſſen wollen, durch fürbeſcheyd vnd vnterhantlung, vns gnediglich zu befleißigen, auſſerthalb weitläufftigen ortterung des rechten denn ſachenn in der gute, oder ſonnſten dye beyzulegen, mittel vnd wege zu finden.

Wurden aber ſich eynich oder mer partheyenn es weren die von der Ritterſchaft, oder ſonſten vnſerer Landtſchafft vnterthanen, auch Landtsfremde, ſo dye vnſern rechtlicher forderung nit erlaſſen wolten, vnd doch vor vnſern vnterſcheidliche Landzendten oder habergerichte ſolche zuſpruch nit gehörig, mer zu Zangk vnnd rechtlicher auſvorderung, dan zur gute geneigte ſeyn, So mogen ſich dieſelbigen volgender vnſeres hofgerichts reformirter vnnd preſcribirter Ordnung alſo gebrauchen vnd haltenn.

Erſtlich ſollen in dieſen Hofgericht zcehn perſonen ſitzen, vnnd von vnns namhaftig gemacht werden, vntter welchen vnſer Amptmann zu Königsberg vnnd lieber getrewer Eberhardt von der Thann ſoll Hofrichter ſein.

Eberhardt von der Thann Hofrichter.
Hanns Schott zu Hellingen, Rytter.
Hanns von Lichtenſtein zu Geyerſperg.
Wolff von Sternberg zu Callenberg.
Hans von Schaumberg zu Effelter.
Silveſter von Roſenau Amptman zu Hellberg.
Stephan von Heldritt daſelbſt.
Moriz von Heldritt zu Harres.
Hanns Jorg von Heſberg zu Rewriet.
Hans von Coburg zu Einberg.
Walten von Roſenau zu Ahorn, vnnd
Hannes Kemmter der Elter zu der Wildenhaide.

Vnnd ſoll vff volgende vnterſcheidliche Zeitt dreymal im Jare ſolch Hofgericht preſigirt vnnd gehalten werden, dermaßen daß vnſer Hoffrichter vnnd verordneter Beyſitzer, vff ſolche beraumte vnd beſtimmte Zeit, Dynſtage zuvor zu abent, allhier in vnſer Stad Coburg ankommen, es wurde Jnen dan dye vnnotturft, vnnd daß kein ſachen zu örtterung, vorhanden, von dem Hofgerichtſchreiber, ſo wir verordent, In des Hofrichters vnnd beyſitzer Wohnung vnnd behauſung Abkündigung zugeſchickt.

Das Erſte.

Mittwochen In der pfingſtwochen.

Das Ander.

Mittwochen nach Gallj.

Das Dritt.

Die nechſte Mittwochen nach Lichtmeß.

Vnnd damit ſouil moglich, dje ſachenn zu gute oder dem Rechten, durch vnſern zu ſolchem Hoffgericht verordennte, gefürdert möge werden, vnnd dje Zeit nit vergeblich verflieſſe, ſo ordnen vnnd ſeezen wir, das ſich dje parteyenn beyderſeiez ſo mit eynander zu thun, bey vnnſerm Hoffgerichtsſchreiber angebenn, das alsbald dje Partheyenn, durch auſgehende geburliche ladung, vnnd ſchrifftlich Citationn, furgefordert, vnnd vff es alſo erſcheynenn, der Hoffrichter ſampt eynem oder zweyen Beyſiezern, ſollenn ſich bevleiſſigenn, zwiſchen Jnenn anfangs, ehe wann zum rechten geſchrittenn, gutlicher Handlung zu vnnterfahenn, Aber dye andern Beyſiezer, woevon den andern partheyen, bereit annoch vnverfengtlicher gutlicher Handlung, wie obgemelt verſeezt were, ſollen vrteil begreiffenn vnnd ſtellenn, vnd ehe wan dye den partheyenn eroffent vnnd puplicirt, den abweſenndeu Hofrichter vnd Beyſiezern, woe dye anderſt Jn begreiffung vnd Stellung der vrteil nit darbey geweſen, relacion zu guter notturfft daruon thun.

Volgenndet Ayde ſolle vonn Hofrichter, vnnd Beyſiezernn, geleiſtett werdenn.

Ayde der Hoffrichter vnnd Beyſiezernn.

„Jch, N., ſchwere zu Gott dem almächtigen, Als mich mein gnediger Furſt vnnd Herr, an ſeyner fürſtlichen Gnaden, Hoffgericht hie zu Coburg, zu ſiezenn verordennt haben, das ich daſelbſt zu recht nach meynem hochſten verſtentnus ſprechen, thun vnnd handeln wil, vnd das nit laſſen, vmb lieb, neyd, gabe, freundſchafft, noch keynerlei ſachenn willen, Auch darumb von den partheyenn, Jnſonderheit nichts nemen, oder wiſſentlich warttende ſein will, Mich alwegen in welttlichen Sachenn zwiſchen hochgedachts meine gnedigen Herrn vnttertbanenn, dieweil ich bey dem Gericht bin außerhalben der — wiſſentlich zu rathen, oder zuſchreibenn, wan dieſelben vor dieſes Hoffgericht komen ſein, enthalten, getrewlich, vnnd ongeuerde, Als mir Gott helffe ꝛc.“

Von den Procuratoren.

Damit auch zu furderung des rechtenns an procuratorn nit mangelt, So wollen wir zwen Procuratores, die durch vorgehennde Ayde legittimirt, annemen, vnd beſtellen laſſen, dje nach vermöge vnnd Jnhalts dieſer vnſer Hofgerichts reformacion der partheyen notturfft, ſollen von Munde aus, in dje federn reden vnd ſeezen, auch mutwillgen verzug zugeuerde den ſachenn, genzlich bey vnnſer ernſtlichenn ſtraff vmbgehn, vnnd meyden, vntter welchen procuratorn eyner, ſoll procurator pauperum genant ſein, der auch verpflichtt, der armen notturfft vor dem Hoffgericht vmbſonſt, vnnd on alle beſoldung, die er nit zu fordern ſoll habenn, reden, ſeezen, vnnd fürtragenn es wolte dan denn arm aus gutwilligkeitt ſeynem procuratorn eyn vererwung thun, doch ſoll der Jhenige, ſo dye armut angibt, dye Aydtlich vor dem Hoffgericht, daß er eygner habe vnnd guter nit funffzig gulden werht habe, erhalten, ſolcher armer ſol vom Hoffgerichtsſchreiber an den procurator pauperum gewieſen werden.

Es ſoll auch hiermit durch dieſe vnnſere ordnung, ernſtlichen verbotten ſein, das keine parthey alle bede procuratores ſoll beſprechenn, ſubarriren vnnd zu ſeinem beyſtandt beſtellenn, In bedenken der geringen anceal der procuratoren, ſo inn ſolch Hoffgericht verordennt, dan dadurch wurde dem andern Theil die notturfft der verordentenn procuratorun abgeſtrik, Wurde aber eynich theill ſich des alſo zugeuerde ſeynen gegenteil bede procuratorenn zu ſeynem beyſtand beſprechen ſubarriren vnnd beſtellenn, So ſoll der procurator, ſo erſtlich beſpracht, den beiſtandt zurecht leiſten, vnnd der ander ſeines procurator-Ampts in derſelbenn ſachenn ledig ſeynn.

Doch in dieſer ſachen ſoll der verordent Procurator der armen ſo der eynen theile notturfft erheiſchen wolte, In forma pauperum durch aidlich angebung, Im rechtenn ſich einzulaſſen, vngeachtet, das er von dem vermogenden theyl beſtellt, vnd hett gleich merita cauſe eingenomen, freyhe ſtehn vnnd ſchuldig ſein, dem armen zu procuriren, vnd angeruffen beyſtandt vor vnſern hoffgericht zu leiſten.

Uff das aber ſolchs deſto richtiger zugehe, ſo verordnen wir hie mit, das, So ein theil der verordenten procuratoren, eynen, in ſeinem Beyſtandt vor vnſern hoffgericht ime zu leyſten beſpricht, ſo ſoll derſelbig procurator mit vleis ervorſchenn, die gelegenheit, vermogen, vnd namhafftige Anzeigung, wer ſein gegentheill ſey, ſo mag ſich alsdann derſelbig procurator, ſo vor die Armut nit zugeordennt, ſich freyhe verſprechenn, Aber der procurator pauperum, nach Befindung vnnd erforſchung, des gegentheils vermogen ſoll ſich ſeins beyſtandts halben zu verreden, bedenkens haben, vnd in vnnſer Canzley bey vnſern verordenten Hauptmann oder Canzler, ſich derwegen beſcheids erholenn, damit der arme ſo dermaſſen wie oben vermelt, qualificirt, mit procuratorn, zu notturft ſeins rechtens, nit verlaſſen.

Beſoldung der procuratorn.

Wann eyn parth dye armut geſchworenn, vnnd in forma pauperum zu handelnn, von Hofrichter zugelaſſen, ſo ſoll der, ſo die armut geſchwornn Ichtes zu gebenn, ſeynem procurator, freyhe ſtehnn, vnnd nichts von ihme fordernn, Wurde Jme aber von deme ſo die armut geſchworn, ettwas aus gutwilligkeit gegeben, das mag er zur vererung wol annemenn, doch darauff mit wortten oder Werken nit dringen, bey Ernſter ſtraff driffach ſouil dem armen on nachlaſſen zu erſtatten, ſo er des vberkohmen, Dan wir dem procurator der armen, aus vnſer Renntkammer, Jerliche beſoldung, Coſt vnnd Kleidung, damit der armut deſter baß, zu verſchohnen vnd ſich dannoch zu vnterhaltenn habe, gnediglich verſchaffung gethann.

Aber der ander procurator, ſoll von einen Hofgerichtestermin, ob er gleich in die federn verſeezt vnnd ſeynem clientulo nach moglicher notturft, bis zu vrteil gedyenet, vnnd ſein ſach furgetragenn, gleichwoll vber eyn halben guld. von ſolchem ſeinen geleyſten beyſtandt, nitt zu fordernn haben, vnnd ſo Jme der gereicht daran benugig ſeynn, Es were dann ſach, das der procurator auch dem parth, Advocaten weiße, In derſelbigen Sachen zum beſten mitt gefaſten Rathſchlegen gedyenet hett. Alsdann ſoll es bey vnſern verordenten Hofrichtern vnd beyſitzern ſtehn, woe ſie ſich mit

mit eynander nit vergleichen konnten, die beſoldung demſelbigen procuratorn vmb ſolch geleiſte Advocatien zu beſſernn, auszuſprechenn.

Ayde der Procuratoren.

„Ich, N., ſchwere Als mich mein gnediger Furſt vnnd Herr, an ſeiner f. g. Hofgericht zu Coburg zum procurator vnnd Redner verordennt haben, das ich das alſo nach meinen höchſten vnnd beſten, verſtendnus, procurirn, reden vnnd handeln will, vnd jederman zu ſeynem rechtenn, auch die Furſtlich Ordnung des Gerichts, vnnd ſonderlich an den enden, da ſie mich belanget nicht verändern, ſondernn getrewlich haltenn, vnnd das nicht laſſen, durch keinerley, lyeb, Freundſchafft, neyd, gabe, oder eynigerley ſachen willenn vnnd ob eynig parth In vnterrichtung ſeiner gerechtigkeit mir beſchehenn, Ich aus meynen vernehmen vnd verſtentnus nicht gegründet, den rechten gemeß anſehe, vnnd verſtunde, Vnd ich derſelbigen parth vor gericht redenn vnnd handelnn muſte nicht furder noch mer, dan er mir zu reden befolhenn vnnd eyngegebenn wurde, thun ſoll, treulich, vnnd on alles geuerde.

Allein iſt dye vnterſcheide zu merken, das dem procurator der armen In ſeynem Ayde mit eynzuverleybenn, das er kein beſoldung von denen dye zu dem Ayde der armut vor dem Hoffgericht zugelaſſenn fordern noch begeren wolle.

Dye procuratornn ſollenn der parth ſachenn vnnd notturfft, von Munde aus In dye federnn vffs kurzeſt gefaſt mit vleis ſezenn, vnnd vffs meiſte vnnd vff einen tag jeder mit dreyen ſezen zu vrteil beſchliſſenn, darzu mogen ſich die procuratores, eyner gedenkzettels, zu Irer notturft wol gebrauchen vnnd des verwarnet ſein, das ſie nit vil latein noch alegata, allein was die notturft des Handels vnvermeidlichen erfordernn thut, mit eynmiſchen, Auch abfurhlich, vnnd weitſchweifig opinion der Doctorn vermeiden, vnnd alſo plane vnnd ſimplicirter Irer parth notturft dem Eleger vnnd antworter deducirenn.

Wir wollen auch, das die verordente procuratores, on alle ſchmehe vnnd verdriß mundlicher furwendung, es ſey in luſſt, oder Jnn die federnn ſich ſollen vernemen laſſenn, dergleichen die principalen ſelber, ſolchs zuthun, verpflicht ſeyn, damit mogliche Vergiffung vnnd verbitterung der hendel, ſo hieraus erfolgen mögten, vermieden, bey willkurlicher ſtraff nach gelegenheit der vbertrettung dieſer vnſer Ordnung den partheyen vnnachläſſiglich aufzulegenn, dye in vnſern Fiſcum zu wenden.

Wolde aber eyner Ja ſeyn ſachen ſelbſt, on gebrauchung eines procuratorenn ſeyn notturft reden, furtragen, vnnd zu Recht in die Federn ſetzenn, Sol ſolche eynen jeden zu thun vnbenommen ſeyn, Doch das derſelbige ſich dieſer vnnſer Hoffgerichtsordnung allenthalbenn gemeß zu halten, vnſern verordneten Hofrichter angelobe vnnd zuſage vnnd ſolchen ſeynen zuſagen vnnd gelubde, alſo wurklichen nachſetze.

Wolte aber der partheyen gelegenheit vnnd notturfft ſeyn, das eyner In gebrauchung vnſers verordneten Hofgerichts-Juſticien, eyn eygen Advocaten, In beſuchung derſelbigen mit ſich bringen wolte, ſoll eynem Jeden beuorſtehnn, doch ſoll

denn advocaten, vor ſolchen vnſern Hoffgericht rechtlichenn zu ſezzen, nit zugelaſſen, ſondern die rechtlich furwendung vom munde in die federnn, vnſern darzu verordenten procuratornn allein zu ſtehnn.

Damit auch kein theil, in gebrauchung der advocaten, gegen den andern geuerde, vnnd nachtheiliger vbereylung, Im rechten zu verargkwohnen auch beſtendiger weiß ſich zu beſchwern habe, So ſoll eyn jeder parth der ſich durch rathſchlåge eines Advocaten gebrauchen thutt, vff begehrnn vnſers Hoffrichters den zu benemen ſchuldig ſeyn. Woe nun Inn ſolchenn ſeynen Rathſchlågen geverliche weitlåuftigkeit ſcheinlich zu befinden, es auch an dem, das er die partheyen, mit beſoldung wollte beſchweren vnnd vbernehmen, Solchs ſollen Hofrichter vnnd beyſitzer, in rechtlicher erwegung, der krigiſchen Hendel vnnd meritorum cauſe vmbgehnn, vnnd hinfuhrt im Proceß derſelbigen auch andere Rechtsſachenn halben. Das alſo auch ſolche gen verlichen Advocaten, Rathſchlege ann vnnſerm Hofgericht furder nit angenomenen, noch zugelaſſen werden. Es were dan ſach, das ſolcher Advocat mit leiblicher Leiſtung volgendes Aydes ſich wurde bequeme machen.

Gleicher meinung ſoll er auch mit denn Advocatenn, die ſich ſcheinlichs beyſtandts den partheyen vor vnſern Hofgericht, obberurter meynung wurde vff anlangen der partheyen vermogen laſſen, in befindung des vbernehmens oder gebrauchung geuerliches vnnd weidtlåufiges verzugs, auch gehalten werden.

Ayde der Advocaten.

„Ich, N., ſchwere, das ich vor diſen furſtlichen reformirtenn Hoffgericht, allein dem parth, nach meynen verſtendnus vnnd glauben, ein gegrůndte rechte ſach, hab helffen rathen vnd patrociniren, auch furder zu thun mich verpflichte, Auch will ich von keinem parth, keynen andern ſolbt noch gabe fordern noch nemen, dan der mir vom Hofrichter, vnnd ſeyn beyſitzern zu geben geſeezt vnnd verordennt wirdet, getreulich vnnd ongeuerde, als mir Gott helffe.“

Von dem Hoffgericht vnnd vnttergeſetztem Schreiber.

Vnnd zu merer furderung des Rechtens, wellen wir in ſolch, vnnſere reformirte Hofgerichte, auch eyn Hoffgerichtſchreiber verordnen, bey welchen Hoffgerichtſchreyber, dye partheyen denen Citation vnnd ladung auszubringen vonnörhen, mogen vngeuerlich acht wochen, vor der Zeit des nechſtkommenden Hoffgerichts anſuchen, vnnd Jr Klage, ſo dye von Jnen mit zuvorgehabten Rathe, ordentlich in eynen form geſteltt, vberreichen, Mit begernn darauf beſtendig Citation an ſeyn gegentheil ausgehen laſſen, Welches alsdan vnſer Hofgerichtsſchreyber, alſo vffs furderlichſt zu thun, vnnd die ladungen zu verfertigenn ove ſeumnus ſchuldig ſein, dye partheyen vff den nechſten oben prefigirtenn termin, alſo rechlichen, in Namen des Hoffrichters wie gebreuchlich, mit furgedruckten vnſers verordenten Hoffgerichts-Innſigell zu erfordernn, vnnd ſoll der Hoffgerichtsſchreyber vff ſein pflichte vnnd Ayde, ſo er zu ſolchen ſeinen Ampt thun ſoll ſolch Hofgerichts-Innſigell, treulich vnnd mit

hohen Fleis verwahrnn, damit weder Weib, kynde, noch ſein Geſynde, damit nit vmbgehnn, vff das alle argkwehnigkeit, vnnd vnrichtigkeit, In deme abgeſchnitten vnnd benommen.

Mit dem vntergeſetzten Schreiber, der vff dem Hoffgerichtsſchreyber verordent ſeyn ſoll, mit veraydung deſſelbigen, ſoll er gehaltenn werdenn, nach erheiſchung ſeins beuvlichs den Ayde darauff zu ſchwehrnn.

Ayde des Hoffgerichtſchreibers.

„Ich, N., ſchwere, Als mich mein gnediger Furſt vnnd Herr, an ſeiner f. g. Hoffgericht zu eynen gerichtſchreyber vnnd notarien verordennt vnnd geſetzt hat, Das ich daſſelbig was meynem Ampt als eynen gerichtsſchreiber zuſteht, vnnd angehörtt, getreulich vnnd fleisig nach allen meynen vermögen ausrichten will, vnnd das nit laſſen, weder vmb lieb, gunſt, neyde, gabe, freundſchafft, noch eyner andern ſachen willen, als mir Gott helffe.“

Vonn denn geſchwornen Fron-Bothen.

Es ſollen zwehn Bothen verordennt werden, dye briff vnnd Ladung bey iren Ayde mit vleis, erſtlich denn furgeladenen Perſonenn, In ire hende wie ſie anheimiſch vnnd anzutreffen, in mangl des, In irer behauſung oder an andern ortten zu vberanntwortten, ſonſten aber nach fleiſſiger des Frohnbothen, gehabter erforſchung dem parth dye Citation ſelbſt zu vberanntwortten, Im hauß oder ſeynen gewehnlichen bewohnung dye Citation zulaſſen, Vnnd Inn anhörung der meiſten vnnd merern anzeale ſo im Hauſe, oder etwan der Hausfrauen, das der Hauſſwyert durch ſolchen briff fur Hoffgericht geladen, vermeldenn vnnd darnach vermittelſt ſeines Aydts vnnterſcheidliche Relation zu thun, Solchs alles ſoll darnach ordentlich bey dye Acta verzeichnet werden.

Wurde auch eynem Bothen Ichtes beſchwerlichs In der vberanttwortung der ladung, oder anders, was Jme und ſeynem Ampt beuolhenn, begegnenn, daſſelbig ſollen dye verordenten Im Hoffgericht zu ſtraffen macht haben, oder nach gelegenheit der verwurkung, an vnns ſolchs ernſtlich zu ſtraffen gelangen laſſen.

Was fur Recht, oder welche gewonheit, In dieſen vnſerm Hoffgericht ſoll gehaltenn werden.

Dieweil es anndem, das wir aus gottlicher verleihung eynn gebohrner Herzoge zu Sachſſen etc. vnnd dye zeit wir mit dem hochgebornen furſten, Herrn Johann Friedrichen Herzogen zu Sachſen ꝛc. vnſernn freuntlichenn liebenn Herrn vnnd Brudern Inn geſampter regierung vor vnſerer bruderlichen Erblichen ſonderung, auch zuvor bey regierung vnſerer gnedigen lieben Eltern vnd vorfahren das von dieſem Ortlandts, durch zuleſliche Appellation die Irrigen ſachen, an dye vnnd vnns deuoluirt dye auch alſo, wie dye nit friuole oder mer aus mutwillen dan zur not-

turfft geſchehnn, geachtet, zu rechtfertigung, alſo angenohmen vnnd deferirt worden, dyeweil es dann an dem, das außerthalb der namhafrigen diſcrepanz des Sechſſiſchenn Rechtens, Als da ſynd reconuention, Erbfälle, auch aydes deferirung, vnd leiſtung andere mer vnterſcheidliche Articul, mit den gebräuglichen kaiſerlichen Rechten nit zu conferiren, Derhalben wollenn wir In ſolchenn diſcrepirenden artikeln des ſachſſen rechtens, darzu vnſer ortlande zu Franken, dieſe vnſer verordente Juſtitia des Hoffgerichts dahin nit verſtricken, ſondern ſollenn nach verſehung vnd Inhalts des gebreuchlichen vblichen keyſerlichen Rechten, auch vermoge der Municipalen, vnd willkürhligen Rechtensordnung ſovern dieſelbige landtläufftige gebräuchliche Municipalen vnnd ſaczung, wider Gott, erbarkeit vnnd gute ſitten nit ſtreiten vnnd widerwerdig, von vnnſern in das Hoffgericht verordent, zu recht ſtreitige vnnd krigiſche ſachenn geurteilt vnnd georbert werden.

Doch dieweil zuvorn etzliche Mißbräuche vnter andern ſeynd gehalten worden, Alſo das dyejenigen ſo von vnns vnnd vnſern Furſtenthvmb zu Sachſſen, Lehenn haben, vnnd doch mit Hauß vnnd Rauch vnnter vns nit ſitzen, In perſonlichen zuſpruchenn, ſeynd hieher vor dys vnnſer Hoffgericht gezogen, daſſelbige ſoll hinfurder vermiden werden, es were dann das ſie in vnſern furſtenthumb verbrochen, oder ſonſt contrahirt hetten, dardurch ſye, nach vermöge der recht, dahin mogten geladen werden, daſelbſt dingpflichtig zu ſeyn. So mag auch ein jeder Theyll gegen den andern, der geſchickt iſt, ſeyne notturfft ſelbſt furtragen, ſeyne gegenwerhr oder auch forderung durch einen procuratorn, oder aber, wie oben vermeld, wol furwenden laſſen, vngeachtet der gewohnheit wye dye bisher diſſfalls gehalten worden.

Es ſoll auch hinfurth, keynn mundlich Citation vnnd ladung ſtatt haben, es ſey dann in wehrender Zeit des Hoffgerichts, das yemand durch Befehlg des Hoffrichters, oder Hoffgerichtsſchreiber von dem geſchwornen Frohnbothen, wurde in der Hoffgerichtsſtubenn, oder in der Herberg, oder vff der gaſſen, an erlichen orten, nach gelegenheit der ſachen vnnd handlung, mit furladung oder mundlicher ankündigung vnter augen beſprochenn, dye ſoll alſo crefftig, vnnd im rechten bündig geacht werden, dye auch der verordente Frohnbothe alsbald ſoll dem Hoffgerichtsſchreiber anſagen, vnnd dye alſo regiſtrirnn laſſenn.

Were vor ſolch vnnſer Hoffgericht moge geladenn werdenn.

Alle ſo vonn vnns vnnd vnſern Fürſtenthumb belehendt vnnd häuſlich auf dem Lande aber In den ſtedten vnſers furſtenthumbs ſitzen, oder feuer vnnd rauch darinnen haltenn, durch perſonnlich weſentliche wohnung, oder ſonſt iren meiſten vnnd beſten theyl Irer haabe vnnd guter darinnen haben, vnangeſehn ob ſye der ende perſonlich nit wohnen oder auch weder feuer noch rauch haltenn,

Desgleichen, woe ſich Clagen erheben, vmb dye guter ſo in vnſern furſtenthvmb gelegen, in den fellen allen, wie berurt, ſollen vnnd mogen geladen, vnnd die rechtvertigung, an ſolchen vnnſern Hoffgericht gehandelt, vnnd furgenomen werden, Auch ſonſt in allen andern fellen ſo im rechten nachgelaſſen ſeyn.

Darzu ſollen auch dye ſtette, als Commun vnd Rethe derſelbigen, In allerley ſachen, ſye haben lehenn vom Hauß zu Sachſſen oder nicht, deßgleichen einzelne Burger, wo die ſachen, oder zuſprüche das Lehen belangt, vnnd dinglich were, darumb ſolche einzelne Burger beſchuldigt werden In recht ſtylſtehn.

Ob aber Jemandes vnſere Amptsleute vnnd Bevehlshabere wie dye genannt, auſſerhalb ſachen dye der ir Amtsverwaltung nit belangen, vmb dinglich foderung als Erbe, auch perſonnlich ſachen, als purgſchafft, ſchulden, oder dergleichen hete anzuſprechen, Dye mogen vor vnſern verordenten Hoffgericht wol fürgefaßt werden.

Aber vmb ſachen dye von denen von vnns ihnen bevohlenen verwaltung herfließen, ſollen dyſelbigen vnſere Amptleut vnnd befehlhaber vor vnns verclagt werden. Alsdann ſeynd wir gnediglich erpitig woe vnns In der gute nicht woldte verfolgt werden, vnns zu anſchaffung, billigen Austrage, vnſers gemuts ferner vernemmen zu laſſen.

So mag auch ein Jeder von den Gerichten, ſo wir In Stedten beſezt, oder dye ſtedte ſelbſt haben, vnd deſgleichen von des Adels vnnd der dorffengerichten wo inen dye gerechtigkeit verſaget oder ſie ſonſten beſchwerdt wurden, ſouern ſolche Appellation, vnnd beruffung nit temerarie, oder frivole an vnſere Hoffgericht, vnnd volgende an vnns appelliren, vnnd dye Appelationn oder andere beſchwerung, ſo inen begegnen mage, daſelbſt nach Ordnung der recht gerechtvertigt werden, dan one das woe allein der Ritterſchafft ſachenn, vor vnnſerm Hofgericht ſollten ausgetragen werdenn, So keme zuweilen das wenig ſachen weren, vnnd wie zu vergeblichen Unkoſten verurſacht. Es mogen auch vor vnnſern alſo beſeetzten verordenntem Hoffgericht allerlei verzigt, renuntiationes, Ceſſion vnnd vbergabe, dye Im rechten alſo crefftig zu erkennen ergehn, vnnd des alſo gerichtskuntſchafft darüber bekommen.

Forma der Ladung vnnd Citation.

Wiewol zuuorn gewenlich dreyerlei Citation vierzehn tag, zu vierzehenn tagen an den beklagten ausgangen ſein, vnnd alſo vier termin, eher der auſſenpleibend In vngehorſam verteilt gehaltenn,

Dieweil aber jez Im Jahre dreymal vnſer Hoffgericht beſucht vnnd beſezt ſoll werdenn, Sollen vnſer Hoffrichter ſechs wochen, oder fünf vngeuerlich vor eynem gerichte dye beclagte perſon vnerſtrecklich vnd peremtorie Citiren, mit eynleibung der Clagen, vnnd vrſachenn derſelbigen, zuſampt geburlicher verwarnung, vnnd woe jemands vngehorſamlich auſſen pleibet, So ſolle derſelbig beklagter vff das ander Gericht nach beſagung der Rechte, vnnd zum dritten Gericht zu der hulffe, In maſſen er ſonſt nach vermoge der Recht vblich vnnd gebreuchlich citirt, vnnd geladen werden.

Vonn denn Sportulis.

Vnnd ob wol ſonſten gebreuchlich, ſportelgelt ehe angefangenes Kriegs vnnd angeſtellter Clage zugeben, So wollen wir doch hiermit aus gnaden ſolch ſportelgeld nach-

laſſen, aber dye tax vnſerer furſtlichen Canzley, ſol wie volgend gehaltẽ werden, Nemlich von eynem Endtvrteil jeder parth ehe eroffuung des, eynen gulden.

Von beyvrteilen, eynen gulden.

von eyner Comiſſion, gezeugen zuuerhorẽ,

woe dye ſachen vber eynhundert gulden, oder ſchmehe ſachen thet anlangen, ein gulden.

So aber die Clage ſachen weniger denn einhundert gulden thut, ein halben gulden.

Von Inhibition oder appoſtelbriefe drei ort eynes gulden.

Von den ladungen, von Jeden ein ordt eins guldens doch der armen biſſ zu auswärtigen rechten vnd Anherung des Kriegs zu verſchonen.

Wie die Exceptiones ſollenn eingebracht werden.

Alle auszengige exceptiones, declinatorie, dilatorie, vnnd alles das der antworter ehe er mit Ja oder nein verjehett, ſollen auf einmal nach Ordnung vnnd vbung der recht eingewandt, vnnd darnach ſoll der beclagt damit nit gehört, Was auch die zuſtorlichen ſchuzwehre, peremptorien, Im rechten genennt, dye zum teyl auch der art, daß ſye nach der Kryegsveveſtigung zu deducirn ſein mogen, damit ſoll es, wie es die recht verordnet, Auch der Rechtsbrauch gibt, alſo in vnſerm Hoffgericht mit recht deducirt vnnd verfahren werdenn.

Von dem Ayde Malicie.

Vnnd das der arme Man durch des reichen geuerliche auffſlucht nit vorzogenn werde, oder widerumb der reich von dem armen, ſo ſolle auf ſolchs der Richter vnnd benſezer vleißige achtung haben, vnnd ſo ſye von eynen theil geuerlichen verzug ſpurenn, ſollen ſye dennſelben onebegerung des parthys abſchneiden, vnnd ob derſelbig theyl, der den verzug ſucht ſagen woldte, Er thete es nit geuerlich ſondern aus ſeiner notturfft, So mage vnnd ſolle der Richter demſelben parth, oder ſeynem Anwalden, procurator und Advocaten, der dem verzug vrſach zu geben vermerkt, den Aydt des geuergdes, Im rechten Juramentum malitie genannt, aufflegen, vnnd ſo der theyl, dem der Ayde wirt auffgelegt, den nit ſchwerenn wolde, ſolle Jme der verzug nit zugelaſſen werden, Desgleichen mogen auch Richter vnnd beyſitzer, wenn ſye das noth, oder von eynichen parth, procurator Advocaten oder Anwalden, fürſezlichs verzugs, furgenomen bedünckt, ex officio den Ayde de malicia genannt, Jnen aufflegen.

Wann eyn auffgelegter Ayde ſolle geleiſtet werden.

So eynem parth ein Ayde, wie obgemeld zu vollfuhren auffgelegt, den ſoll er auffs nechſt wehrennd Gericht leiſten, doch das der, welchem der Ayde auffgelegt, den widertheil darzu rechtlich laden laſſe, Vnnd ſolle eyn Jeder denſelbenn auffgelegten Ayde

perſonnlich thun, ſo er Jme alſo heimgeſtelt, oder deferirt, auff vorgehende Chriſtliche ermannung vnnder Innerung der gewiſſen. Wiewol dye recht verſehen, das der, dem eyn Ayde auffgelegt, alsbald ſich darzu erbieten ſolle, So ſolle doch dys auff das nechſte Hoffgericht, damit verzogen werden, den er alsdann zu leiſten, vnd den widertheil zuuor, wie obgemeldt, darzu zu laden ſchuldig.

Wo auch eynem der Ayde wurde heymgeſchoben denſelben mit ſeyner ſelbſt handt zu ſchwerenn, So ſolle dagegenn der ander theill, den Ayde vor Geuerde, wye er geſunnen wirt, auch nit eygner Handt, vnnd nicht durch ſeynen Anwaldt, zu leiſtenn verpunden ſeyn.

Pene des Comiſſarien ſo ſeumig iſt, In verhörung der gezeugen.

So Jemand der vnns verwandt vnnd vnterworffen Comiſſion vnnd bevelich brieff, gezeugen zu verhören oder dergleichenn zu thun, durch vnſern Hofrichter beuohlen, vnnd derſſelbig Coniiſſarius auff anſuchung der parth ſeumig befundenn, Soll derſelbig zweinzig Reyniſch guldein, dye helffte In vnſern Fiſco vnnd dye ander helfft dem parth verluſtig ſein.

Durch was pene die gezeugen zu zwingenn.

Auch ſolle ein Jezlicher gezeuge, der vnns vntterthann bey pene zwehn guldein Reyniſch, dye helfft wie jetzt oben gmeldt, vnnd dye ander helfft den parth ſich zeugnus zu gebenn nit wegern noch auffzeihenn, Vnnd gleichwol ob er eyn oder mermal In ſolch pene gefallen, vnnd die gegeben, So ſolle er doch damit ſich, dye warheit auszuſagenn, nicht ledigenn, ſondern durch ernſtliche ſtraff, darzu gedrungen werdenn. Aber im fall ſeynes vnvermogens ſolch geldpuße, In ein andere puße, nach obachtung der widerſezigkeit zu meſſigenn, vnnd zu infligiren, bey vns ſehnn.

Von ſchmehesachenn.

So auch jemandt vmb vngerechth Han Injurien, oder gewaldt beſchuldiget, vnnd der Cleger In derſelben ſach fellig wurde, ſo ſolle derſelbig Cleger dem beklagtenn, ſolchs nach erkanntnus, Hoffrichter vnnd beyſizer gelegenheit der ſachenn, vnnd perſonnen anſehenn abtragen vnnd verbuſſen, Wo aber wiederumb der beclagte fellig, Alsdann es bey Hoffrichter vnnd beyſizern erkenntus ſtehnn, Soll es nach zuleſlicher taxirung vermöge der kayſerlichen Recht, ſolcher Injurien vnnd Gewaltsvbung, ſo der Cleger wurde angeben, auch ermeſſigung der wichtigkeit ausgegoſſener Injurien vnnd gewaldtsvbung, wo, wie, vnnd gegen weme mißhandelt were, ſtraff vnnd puſſen mit vrteil vnnd recht zu erkennen vnnd auſſzuſprechen In dem Hofrichter vnnd beyſizer dye vmbſtende der perſon ſo geſchmehet, Zeit vnnd ſtelle bewegen ſollen, damit gleichheit nach gelegenheit in eynem jeden Stand gehalten

Würde ſich aber der beklagte vor dem Hoffrichter vnnd beyſizern, von wegen der angezwgenen ſchmehewortt erbieten, vnnd offentlichen ſagen, Er hette dieſelben

Wortt nit der meynung, wye ſye vom Cleger angezogen, vnnd inen zuſchmehen von ſich geredt vnnd geſchrieben, ſondern diß oder Jens hett inen darzu verurſacht vnnd wuſte vom Cleger nichts dan alle Err vnnd gutt, So ſolle er weyter mit dem Ayde oder ſonſt nit beſchwerdt werden, vnnd das ſolte demſelben vnauffrucklich, auch vnvorheimlichſein, Wollenn auch hyemit vnſern Hoffrichter vnnd beyſizer ernſtlich vermanet, vnnd an ſye begertt habenn, allen vleis furzuwenden, damit dye ſchmehe-ſachenn die verbales genannt, Wye dann in allen andern krygiſchen håndelnn, ſye zu thun verpflicht, darob nach moglichkeit ſein wollenn, vff das In dergleichen hendelnn der Hader vnnd krieg, In der gute beygethann.

Wann appellation ſtatt habenn.

Wann endtlich vrteil vnnd ſentenz ergehnn, der ſich Jemandt beſchwerdt zu ſein bedunket, vnnd, ander rechtliche beſchwerung, darvon man ſich In rechtt beruffen mag, jmand zugefucht worden, der mag ſich des an vnſer Hoffgericht beruffen, vnd viva voce, mit lebendiger ſtim appelliren, oder aber, das der beſchwerdte, nach Ordnung der kaiſer recht, Inn zehnn tagen appelire, vnnd ſein Appellationn mit recht anbringe. Item wenn vonn eynem theil wurde appellirt, vnnd der Appellation deferirt, So ſolle eynn Monatsfriſt In gebung der Apoſtelnn angeſezt werdenn, In welcher zeit er ſich bey vnſernn Hoffgericht in der Canzley angeben, vnnd vmb rechtfertigung der Appellation bey verluſt derſelben, oder vrteil ſcheltens In dem den appellannten nichts dan ſchafft, dye zu recht beſtenndig, zu entſchuldigenn, anſuchen vnnd bittenn ſolle.

Vmb den verzug, ſo durch vntterredliche vrteil geſchicht, ordnen wir, das man vor dyeſem gericht auſſergangene vntteredliche vrteil, Im rechten Interlocutorien genant, nicht ſoll dye friſt vnnd bedenkzeit der zehenn tage haben, ſondern inen dasſelbige Hoffgericht volge thun, ſo ſoll man auch davon nicht appelliren, Doch allenthalben ausgeſchloſſen die felle im rechten Interlocutoria habente vim diffinitive, In welchen ſolche friſt der zwehenn tage, vnnd die Appelation zugelaſſen.

Die Nullitet belangende.

Wo jmandt eyn geſprochen vrteil, aus grundt eyner crafftloſigkeit oder nullitet anfechten wolde, ſolle auf das nechſt gericht darnach gerechtvertiget, vnnd Wo er ſich darann verſeumbt, ſo ſolle er darnach nit gehort werdenn, Es were dann, das eyn vrteil aus falſchenn gezeugnus oder falſchenn Inſtrumenten erlangt were, Das mag in geburlicher rechter zeit, vor demſelben vnſern Hoffgericht furbracht, vnd gerechtfertiget werden.

So aber dye Nullitet, welche furgewandt, mutwilig vermerkt vnnd befunden, So ſolle das parth welches ſolche nichtigkeit furgewandt, vnns funff gulden zu pene verfallen ſein, Im fahll ſeynes vnvermogens, dye ſtraff in andermaße zu verſchaffenn bey vnns ſtehnn.

Tax der Fronn-Bothen.

Den Fronn-Bothen von eyner meyl wegs eynen groſchen.

Vnnd ob eyn parthy ſeyner Gerichtshenndel aus dem Gericht ein Copien haben wolte, ſoll er dem Gerichtsſchreyber von eynem Blatt auff beyden ſeyten vngeverlich bey ſechzig Zeylen geſezt, eynen ſilbern Groſchen zu lohnn gebenn. Doch mag eyn Iglich parthy, ſo er arm, ſein notturft auſſerthalb der pank ſelbſt ſchreiben, damit er dye Vncoſt des abſchreibens erſpare.

Vonn der Hulff ſoll man eynen gulden von zweynzig nemen, vnnd darzu dem gemeinen Amptsgerichtsknecht, des orts, eyn ziemlich belohnung von derſelben ganzen Hulff geben, vnd daſſelbig Hulffgeldt, In vnſer eynkomen, verrechend vnnd gereicht werden.

Wo auch eyn Amptmann im Ampt iſt, oder ſein wirdet, derſſelb ſoll dye hylff ſelbſt thun, aus vrſachen, damit dye gutter, dazu ſollte geholffen werdenn, noch groͤſſe der ſchulden gleichmeſſig geſchezt werden, vnnd keyn vnrichtigkeit, durch vnverſtand des Helffers furfalle, Doch mag der verordennt Amtman aus Ehrhafftiger verhinderung ſeynen nechſten vnter vnnd zugeordneten Beuehlhaber ſolchs mit eyngepundner obachtung der wirdigkeit der gutter beſtellen. Wo aber keyn Amptmann ſondern das Ampt mit eynen Schoſſer, Caſtner, Zentgrauen oder Landtknecht beſtelt, oder der Ampman wurde verſchickt, vnnd In langer Zeit nit anheim kommen wurde, Aldan ſolle der Schoſſer, oder vntergeſezter Beuelhaber, dye hulff thun.

Wo auch der Amptman dye Hulff ſelbſt außerthalb der ausgenomenen felle, auch abweſentlicher oder ſchwachheit entſchuldigung der Schoſſer, ſo keyn Amptman vorhanden were, In eygner perſon nit theten, ſondern dye eynem andern, oder den Landtknechten, beuehlen, wye es byſweylen aus eyner nachleſſigkeit, vnnd vnvorſichtigkeit geſchieht, zu thun beuehlen, vnnd alſo von ſich ſchyben, vnnd es wurde eyniger theyll, durch dyſelben Hulff verunrechtiget, So ſolle der Amptman oder in mangel deſſelben der Schoſſer, damit er dye Hulff weithers beuehls, nit entſchuldiget, ſondern dem beſchwerdtenn theyl darumb zu recht vnnd zur antwort ſtilzuſtehnn ſchuldig ſeynn.

Was aber auſſerthalb gerichtlicher Hanndlung, in der gute vertragen wirdet, daruber ſchrifftlich Receß aufgericht werden, Sol von eynem endtlichen ſchyed von Idem parthy nach gelegennheit der ſachen In vnſer Canzley belohnung gegeben werden.

Wie dye Hulffsbrief gegeben werden vnnd wye ſye geſchehenn ſoll.

Die Hulffbriff, ſollen In des Hoffgerichts-Namen ausgehnn, darzu wir eynn beſonder Hoffgerichtsſigill verordent haben, ſolchs damit zu auctoriſiren.

Dyeweil dann dye kriegiſchen parthy, durch dys vnſer Hoffgericht, endlich vnnd ſchleunig ſollen entſchieden werden, Dardurch ſezen vnnd verordnen wir, das hinfurder keyn parthey, wider dye Hulff aus dem Hoffgericht erkannt oder ſich der Hulff zu leyden bewilliget, zu der Eynrede wider dye Hulff oder execution ſolle geladen werdenn. Vnnd ſo vmb geliehenn geldt oder ſchulden, Inn vnſer Lehenn gutter ge-

holffenn, ſo ſoll dye Hulff dermaſſen beſchehenn, das dasJhenig darzu geholffen, es ſey Jerliche Zyns oder andere beweglich Gut, dye Hauptſuma darumb geholffen, nach billigkeit verminder, — Unnd ſo zu Jerlichenn Zynſen verholffenn, ſollen dyſelben nicht nach dem werth des guts davon dye Zins gegeben, ſondern nach Höhe der ſchuldſumen, gemeſſen werden, So das dye Hulff zu vilen Zynsleuthen, oder Zinsgutern, ob der ſchuldiger dyeſelbigen, vnverpfand hatt, geſchehe damit nicht hundert Gulden In zwenzig Jarnn der Cleger durffte bezealt nemen

Wo aber vmb widerkauffliche Zynß, ſo mit vnſer oder anderer Lehennhern Gonſt erkaufft, verholffen, da ſolle dye Hauptſumme wo allein vertagte Zynß gefordert, vnvermindert pleiben, Doch in alle wege, ſolle ſolche Hulff geſchehenn vnnſern Ritterdynſten on ſchaden, Vnnd welcher auch verluſtig, vnnd das ſo der widertheil von Jme erlangt nicht bezeahlen oder entrichten mogte, ſoll ime derſelb, Inhalt Landtleuffiger gebreuchlicher recht, auf ſein anruffen mit der Hantt vberantwortt, den er dan in ſeyner behauſung vnnd bewarſam haltenn, Vnnd mit zimlicher notturfft verſorgen ſoll.

Straff des Jehnigen ſo zu helffen ſeumig.

Vnnd wann eyn Amptmann, Schoſſer oder Bevohlhaber, dem dye Hulff zu thun aus dyſem vnſern Hoffgericht bevohlen, mit der Hulff, derwegen er erſucht, vber vier wochen verzihen wurde, ſolle zweinzig Gulden halb vnns, vnnd halb demjenigen dem dye Hulff gewegert, oder vber vier wochen geuerlich verzcogen, vnns zu pene verfallen, Vnnd ſolle nichts, deſter weniger, dannoch dye Hulff zu thun ſchuldig ſein, bey vermeidung vnſer ſtraff.

Straff wider dye ſo dye Fronn-Bothen vbell anfahrn, oder beleidigen, auch andere vor vnnd im Gericht.

Wo ſich auch Jemandts ſonder verſchuldigung vnnd genugſam vrſachen, eynen Fronn-Bothenn mit wortten oder werken vergreifft, den ſollen vnnſer Hoffrichter vnnd beyſizer willkürlich, burglich oder peinlichermaße nach gelegenheit vnnd größe der verwurkung zu kar, wandel abtrag, oder ſtraff zu thun, macht habenn, zu haltenn.

Deſgleichenn mogen ſye auch procuratornn, Advocatenn, parth vnnd andere, ſo ſich nicht erbarlich vnnd beſcheidenn, vor vnnd Im gericht, haltenn, oder das Jmandt aus Jnen dye parth vberſezt, nach ihrer ermeſſigung ſtraffenn, vnnd ob dye zu entſeezenn, ſich bey vnns mit notturfftigen Gericht, beſcheidts diſſfals erhulen.

Von eröffnung dieſer ordnung, vnnd wie dye parth der neuerung erJnndert werdenn ſollenn.

Dieſe Ordnung ſolle offenntlich Jn vnſerm Hauß zu Coburg vff pirgamen geſchriebenn, angeſchlagen, vnd Jn der großen ſtubenn des orts, da dye hoffgericht alzeitt gehaltenn, eyn taffel darauff ſye geſchriebenn gehengt werden.

Ehe aber dyeſe ordnung kuntbar, ſolle Jn denn erſten Citationibus der parth

er Innert, das er Jezo mitt eyner Citation, anſtatt der warnung, als peremptorienn ladung, vnnd nit mit dreifachen Citationn ſo hyevor Im gebrauch gehaltenn, gelaten wurde, darumb Jme auch deſter geraumer Zeit ſey angeſezt, auff den vnerſtrecklichen Gerichtstag, Desgleichen andere ſtuck mer, dye Jme zu wiſſenn von notten, zu erſcheynen, ſich zum rechten verfaſt machenn.

Es ſollenn auch alle vrteill, Receß, vnnd Abſchyede, In ordentlicher regiſtracion der notturfft nach, ſampt den Artikel mit gutem vleis getreulich vnterhaltenn, vnnd verwahrt werden, Damit man ſich Inn furfallennden zuſtandt, gebürlichs vnd richtigs beſcheidts zu erholenn habe.

Wir wollenn auch hiemit ernſtlich habenn angeſchafft, ſo durch vnnſern verordennten Hoffgerichtsſchreiber, vnſers verordennten Hoffgerichts, Hoffrichter, vnd Beyſiezernn wirdet In ſchrifftenn zu Hauß, oder vntter augen, mundtlich vermeldt, das ſachenn vor vnnſer Hoffgericht beſchiedenn, das ſye onn verhinderung ehehafftiger ſtattlicher entſchuldigung, dye ſye zu jeder Zeitt dem Hoffrichter In ſchrifften zu vermelden ſchuldig ſein ſollem, zu dem angekundigtenn Hoffgericht alſo erſcheynenn.

Vff das ſonnder beſchwerung vnnſerer verordenten Hoffrichters vnnd beyſiezern, ſolche Juſticia des Hoffgerichts moge Ins werk gebracht vnnd nun hinfurder, bys vff vnnſer widerruffen, oder enderung gehaltenn werden, So wollen wir volgende vnterhaltung alſo hiemit anſchaffen, Das eyn Jeder In ſolch vnnſer Hoffgericht verordent, es ſey Hoffrichter oder beyſizer ſelb dritt ſolches mag, vnnd nit daruber, abents zuuor beſuchenn, vnnd alhye in vnnſer Stadt Coburg, In eyn Herberig ſeyns gefallens eynkerenn, Futter aus vnſerm Caſtenn wie pfleglich fordernn laſſen, auch ſtalmyeth bekomen, Aber fur malzeitt, ſchlafftrunk, morgen- vnnd Veſpertrunk, auch Hufſchlagk ſol eynen jeden auff ein jezliches pferdt, tag vnnd nacht, zwelff groſchenn, durch vnſern Cammerſchreiber gereicht, vnnd gegeben werden, Alle dye Zeitt ſye zu guttlicher oder rechtlicher notturfftiger abhandlung der ſachenn alhye zeren vnnd liegen muſſen.

Es ſolle auch das erſte verzeichente Hoffgericht, Mittwochen In Pfingſtfeyertagen, vmb ſechs hore vor mittag bis vff zcehane hore gehalten werden, nach mittag vmb eyn hore, zu continuirn, gleichermeinung ſol es mit dem Hoffgericht, ſo vff Mittwochen nach Galli prefigirt, gehalten werdenn.

Aber das dritt Hoffgericht, Mittwochen nach Lichtmeß, ſolle zu acht hore angefangen, bys vff zehen hore, vnnd nach mittag vmb eyn hore gehaltenn werden.

Begern derhalbenn an vnnſere verordente Hoffrichter vnnd beyſiezer, dye wollenn Jre eynkomens hyeher, ſich darnach achtenn, damit angezeigte vnterſchydliche ſtunde, zu fürderung der ſachenn, vnnd beſchwerdten, vncoſten den partheyenn abzuſchneiden, Alſo von Jnen vff vnſerm darzu verordenten Hawß, In der Stadt beſucht, vnnd mit andern verhinderlichen vrſachen, die partheyen nit auſſgezogen.

Ob auch dye ſachenn woldten aus vnmuglichkeit, henndell, dye Jnn gut oder recht, vff ein tag, abzuhandelnn furfallenn, vnnd doch dye partheyen gehorſamlich erſcheinenn, ſollen dye ſachen des nechſt volgenden tags, auch vor dye handt genomen, vnnd alſo verfurhen werdenn.

Es ſollenn auch nicht mer dan ſechs ſachen vff ein tag beſchiedenn werdenn· Wo aber der henndel mer, den ſechs ſein werden, vor Hoffgericht abzuhanndeln beſchieden, ſoll der Hoffgerichtsſchreiber, den nechſtvolgennden tag zu continuation des Hoffgerichts, vor ſich nemen, vnnd dye partheyenn darauff namhafftiglich Citirenn vnnd fordernn.

Beſchlieſlichen das ſolchs alles auff weyter vnnſer zukunfftig bedennckenn, dieſe ordnung zu andern, vnnd zu mehren, wie vnns, vnnd vnſern erben ſolches gefallenn wirdet, nach gelegenheitt der Zeitt, vnnd zufelligen bewegenden vrſachenn vorbehaltenn ſein ſolle, auch dyeſelbige zu erkleren, vnnd zu interpretiren, oder genezlich auffzuhebenn.

Dieſem allem zu vrkunth haben wir vnnſer Secret zu endt dieſer vnnſer furſtlichenn Hoffgerichtsordnung furdrucken laſſen, Geſchehenn vnnd geben, auff vnſerm Schlos Coburg, Montags nach dem ſontag Jnuocauit Anno Dnj nj XLiiij. etc. (MDXLIIII.)

VIII.

Des Vogts von Witzleben zu Coburg Vorladung Heinrichs von Kunſtadt vor das Sächſiſche Hofgericht zu Coburg.

den 10. May 1435.

Meinen dinſt zuvor libe Heinrich, Als ich dir nehſt geſchriben habe, ſo ich wider heym komen ſey, das ich dir denne einen Tag ſetzen vnd beſcheiden wolle, als ſetze dir itzund eynen rechtes tag mit diſzen meynen Brieff vf den Montag nechſt nach der heiligen dreifaldigkeit tage zu rechter tage Zeit kein Coburg für meyner Herren c) Hofgericht vnd vf ir erber Mann, da ich dir rechtes wil laſzen gehen nach Innehalt des ſpruchsbriefs der Fürſten, vnd bitt dich du habeſt das nicht vor übel, das ich dir den ſo gereum benenne vnd ſetze, wenne ich des vor Geſcheffte meyner gnedigen Herrn, die alle tage vorhanden ſeyn, nicht eher gewarten kan. Kan ſtu aber des tages vf die Zeit nicht gewarten, ſo ſchreib mir wider, ſo wil ich dir gerne vngeverlich einen andern ſetzen, des deine beſchriben Antwort, ob du des tageſt wolleſt warten odder nicht. Gegeben zu Coburg vnder meynen Inſigel am Dinſtag nach deme Suntag Jubilate Anno M. CCCC° XXXV^{to}.

Friderich von Witzleben
Ritter, Voit zeu Coburgk.

Dem Erbern Veſten Heinriche Wenigen von Kunſtad genannt, meinen guten Freunden.

c) Damals waren Kurf. Friedrich II. von Sachſen und ſein Bruder Herzog Wilhelm III, Beſitzer der Pflege Coburg, die ihre eignen Geſetze und Verfaſſung hatte und mit Thüringen und Meißen in keiner politiſchen Verbindung ſtand.

Fünfter Abſchnitt.

Geſchichte der Herrſchaft Saalfeld, als eines ſelbſtändigen Fürſtenhauſes, vom Jahre 1680, bis zum Regierungsantritt Herzog Ernſts.

§. I.

Herzog Johann Ernſt, ſtiftet die S. Saalfeldiſche Linie und überträgt ſeinem Bruder, Herzog Friedrichen zu S. Gotha, die Verwaltung der Hoheitsrechte; — Entwickelung dieſer ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe.

Bei dem Ableben Herzogs Ernſt des Frommen zu Gotha hatte deſſen jüngſter Sohn, Johann Ernſt, erſt das 17te Jahr erreicht und ſtand noch eine Zeitlang unter der Vormundſchaft ſeines älteſten Bruders, Friedrich I., welcher, in Gemäßheit der Hausverfaſſung, in Namen der übrigen fürſtlichen Brüder, die Regierung der geſammten Lande übernahm. Dieſe Gemeinſchaft endigte ſich mit dem J. 1680, wo zwiſchen ihm und ſeinen vier jüngern Brüdern, aber ſodann auch mit ſeinen zwei ältern Brüdern, drei beſondere Theilungsverträge zu Stande kamen, wodurch die väterlichen Lande in ſieben, — wiewohl ſehr ungleiche, — Theile vertheilet wurden. a)

Bei dieſem Geſchäffte legte man die alten Portionsanſchläge vom J. 1572 zum Grunde, nach welchen die geſammten Lande mit 112,086 fl. 20 gr. jährlicher Kammer-Einkünffte in Anſatz kamen, wovon der ſiebende Theil die Summe von 16012 fl. 8 gr. 10 pf. ausmachte, die jedem fürſtlichen Erben mit Land und Leuten hätten zugetheilet werden ſollen.

Die zwei ältern Brüder, Albrecht zu Coburg und Bernhard zu Meiningen bekamen nun zwar ihre Erbraten, mit allen darzu gehörigen Hoheitsrechten, vollſtändig; Allein bei den vier jüngern Brüdern fand um deswillen eine Ausnahme ſtatt, weil ihren Landesportionen kein reichsſtandmäßiges Votum zugetheilet werden konnte, und ſie deshalb von Herzog Friedrichen, als dem Aelteſten, vertreten wurden. Ueberdieß

a) S. den erſten Th. dieſer Geſchichte (1818) S. 144.

brächte Letzterer, bei dieſer Landesſonderung, das ihm zuſtändige und mit Vortheilen verbundene Directorium, — ob es ſich gleich nur auf ſeine Lebenszeit beſchränkte, —, etwas hoch in Anſchlag, und foderte dafür eine Vergüthung an portionsmäßigen Einkünften, wodurch eine bedeutende Verkürzung jener vier Erbtheile herbeigeführet wurde. Indeſſen war der Wunſch, aus der Gemeinſchaft zu treten und zum eigenthümlichen Beſitz ihrer Antheile zu gelangen, bei den jüngern Brüdern ſo lebhaft, daß ſie ſich einer Verkürzung gerne gefallen ließen, und in alle und jede Bedingniſſe willigten, die ihnen Herzog Friedrich, bei Gelegenheit der Erbſonderung, vorzuſchreiben berechtiget zu ſeyn glaubte. Eben daher geſchahe es, daß jeder derſelben, ſtatt des ihm gebührenden und in 16012 fl. 8 gr. 10 pf. portionsmäßiger Einkünfte beſtehenden ſiebenden Theils, ſich nur mit 12,142 fl. 18 gr. begnügte, und noch auſſerdem ihren älteſten Bruder, wie die Folge zeigen wird, die Ausübung der vorzüglichſten Regentenrechte in ihren Landesportionen auftragsweiße einräumten.

Nach dieſen Theilungsgrundſätzen erhielt nun Herzog Johann Ernſt die ehemalige Herrſchaft Saalfeld und zwar namentlich die Aemter und Städte: Saalfeld, Gräfenthal und Zella nebſt der Stadt Lehſten, wozu bald nachher (1682) noch die Stadt Pößneck und der halbe Genuß der Saalfelder Bergwerke geſchlagen wurden. Die Einkünfte dieſer Landesportion beliefen ſich aber, nach dem alten Portionsanſchlag, nur auf 7040 fl. und da noch überdieß manche Revenüen theils zu hoch theils doppelt in Anſatz gekommen waren, ſo ſahe ſich Johann Ernſt, weil er bei ſeinem Bruder kein Gehör fand, veranlaßt, die erlittenen Verkürzungen öffentlich zur Sprache zu bringen, und ſie dem kaiſerlichen Hofe zur Entſcheidung vorzulegen. Ehe aber die erkannte Commißion in Wirkſamkeit trat, kam es im J. 1695. mit dem Hauſe Gotha zum Vergleich, nach welchem der Anſchlag der Saalfeldiſchen Aemter auf 6500 fl. herabgeſetzt und dem Herzog Johann Ernſt die Verſicherung gegeben wurde, daß ihm die noch mangelnden 5642 fl. 18 gr. portionsmäßige Revenüen jährlich aus der Gothaiſchen Kammerkaſſe, als ſogenannte Nachſchußgelder, bezahlt und bei künftigen Anfällen mit Land und Leuten vergütet werden ſollten. b)

Auf der einen Seite hatte nun Johann Ernſt die Vollſtändigkeit ſeiner Erbrata, zwar nach dem Portionsfuß, aber nicht nach der Ländersubſtanz, durchgeſetzt. Ein großer Theil der Letztern blieb noch viele Jahre in den Händen des Hauſes Gotha, welches für deren Genuß nur die ſo eben erwähnten Nachſchußgelder bezahlte, die man jedoch für kein Surrogat der fehlenden Lande anſehen konnte, zumal die Kammergefälle, ſeit dem J. 1572. ſich merklich erhöhet hatten und ein ſo genannter Portionsgulden, ſchon zu Ende des 17. Jahrhunderts, einen vier- bis fünffachen Werth enthielt. Zuerſt im J. 1720 wurde jener Portionsmangel von 5642 fl. 18 gr., bei Gelegenheit der Coburg- Eiſenberg- und Römhildiſchen Länderanfälle ausgeglichen, wodurch endlich das Haus S. Saalfeld (1735) zum vollſtändigen Beſitz ſeines väterlichen Erbtheils gelangte.

Was aber bei der Gründung dieſes neuen Fürſtenhauſes ſich am merkwürdigſten

b) Saalfeld. Receßbuch S. 157.

darſtellt, ſind die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe, in welchen daſſelbe mit dem Herzogl. Hauſe zu S. Gotha ſtand, und die man mit dem Namen des Gothaiſchen Nexus zu bezeichnen pflegte. Sie ſind hier einer nähern Aufklärung um ſo würdiger, weil man darauf noch in den neueſten Zeiten ein ſo großes Gewicht legte, daß man ſie in einem Receſſe vom 1805, mit ungeheuren Aufopferungen zu entfernen ſuchte. (§. X.)

Es bedarf keines Beweißes, daß nach dem Tode Herzog Ernſts des frommen, deſſen hinterlaſſene Lande an ſeine ſieben Söhne, mit allen und jeden reichsfürſtlichen Hoheitsrechten und andern Landesherrlichen Befugniſſen, übergegangen waren, woran jeder derſelben, gleichen Antheil hatte. Allein, bei der vorhin erwähnten Erbſonderung vom J. 1680, trafen die vier jüngern fürſtlichen Brüder mit Herzog Friedrichen zu S. Gotha, als ihrem älteſten Bruder, die Uebereinkunft, daß jene Hoheitsrechte unter ihnen in ungetheilter Gemeinſchaft bleiben und letzterer die Verwaltung derſelben, auch in denjenigen Landesportionen, die einem jeden der 4 Herrn Brüder zugetheilt worden waren, in ihrem Namen und Auftrag beſorgen ſollte. c)

Dieſe Einrichtung gründete ſich auf die frühere Verfaſſung im Erneſtiniſchen Hauſe Sachſen, welche beſonders in dem Hausvertrage vom J 1629 dahin beſtimmt wurde, daß der ältere fürſtl. Bruder, während des ungetheilten Länderbeſitzes, in der gemeinſchaftlichen Staatsverwaltung das Directorium zu führen, die hohen Gerechtſame in ſeinem- und der jüngern Herrn Brüder Namen auszuüben, jedoch aber mit ihnen darüber zu communiciren und nach erfolgten Einverſtändniß, die gemeinſchaftlichen Beſchlüſſe zur Vollziehung zu bringen hatte. (d) Die Directorialwürde war aber blos perſönlich, und es verſtand ſich von ſelbſt, daß ſie, nach dem Tode eines Seniors aufgelöſet und an den ihm, im Alter nachfolgenden fürſtlichen Bruder oder Vetter, übergehen muſte. So feſt auch der Grundſatz ſtand, daß Hausgeſetze von keinem Staats- und Landesfolger nach Willkühr aufgehoben werden können; ſo nahm man doch, bei der brüderlichen Erbtheilung vom J 1680, darauf keine Rückſicht. Dem Herzog Friedrich zu Gotha war ungemein viel daran gelegen, das Directorialamt gleichſam erblich an ſein Haus zu bringen, und die immerwährende Ausübung deſſelben, ſo viel die landesfürſtlichen Hoheitsrechte betraf, für ſeine Landesfolger, auch in denjenigen Länderantheilen zu erwerben, die ſeinen vier jüngern Brüdern zugehörten.

Der Erreichung dieſer, — auf den Glanz des Gothaiſchen Fürſtenhauſes berechneten — Abſicht, ſtanden freilich manche Schwierigkeiten im Wege. Auf der einen Seite war ſie den Hausgeſetzen entgegen, und auf der Andern verletzte ſie die Erbrechte der vier jüngern Brüder, welche an den Hoheitsgerechtſamen in den ererbten Landen

c) S. den Theilungsvertrag von 1680. im Saalfeld. Receßbuche S. 123.

d) S. den fürſtbrüderl. Erbvertr. vom 19ten März 1629, in Lünigs R. Arch. P. spec. Cont. II. p. 43.

gleichen Antheil hatten, der ihnen, und beſonders ihren Regierungsfolgern, aus Gründen des deutſchen Staatsrechts, nicht entzogen werden konnte. Um alſo wenigſtens den Schein einer Verletzung zu entfernen, wählte Herzog Friedrich den Ausweg eines Vollmachtsvertrags, vermöge deſſen ihm ſeine 4 jüngern Brüder die Verwaltung der, in Gemeinſchaft gebliebenen, Hoheitsrechte in den geſammten Landen mit der Beſtimmung in die Hände gaben, daß er und ſeine Regierungsfolger ſolche, in ihrem Namen zu verführen berechtiget ſeyn ſollte. Auf dieſe Art war zwar ihr Eigenthum an der Staatsgewalt geſichert; doch giengen ſie in ihrem Vertrauen auf die Rechtlichkeit ihres Herrn Bruders und ſeiner Nachkommen ſo weit, daß ſie ſich ſogar verbindlich machten, die ihm übertragene Staatsverwaltung in ihren eigenen Landesportionen nie zu wiederrufen und die Fortſetzung des Vollmachtsvertrags, wie wohl gegen die rechtlichen Begriffe einer Vollmacht, auch ihren Landesfolgern zur Pflicht zu machen.

Dieß war nun eigentlich die Grundlage zu dem Gothaiſchen Hoheitseinfluſſe in der, damals ſogenannten, Saalfeldiſchen Landesportion, als einem integrirenden Theil des Fürſtenthums Altenburg. Man hatte daſſelbe nur in Anſehung der fürſtlichen Domanialgefälle und der hohen und niedern Obrigkeit unter ſich vertheilet, die Staatsgewalt hingegen (jura sublimiora) nach dem Geiſte des Receſſes, im gemeinſchaftlichen Beſitz behalten. Von dieſer neuen Verfaſſung ſetzten die fürſtlichen Theilhaber bald darauf (den 14. Juny 1681.) die Altenburgiſchen Landſtände in Kentniß, und gaben ihnen auf dem damaligen Landtage die ausdrückliche Verſicherung, daß die „reichs- und landesfürſtliche Hoheit unzertrennt bleiben und in gemeinſchaftlichen Namen aller Landesherrn (zu Gotha, Eiſenberg und Saalfeld) verführet werden ſollte.“ Hieraus folget alſo von ſelbſt, daß Herzog Johann Ernſt als Mitlandesherr im ganzen Fürſtenthum Altenburg zu betrachten war, und ohne deſſen Bewilligung auf den dortigen Landtägen von S. Gotha in Hoheitsſachen nichts einſeitig beſchloſſen werden konnte.

Der commiſſariſche Wirkungskreis dieſes fürſtlichen Hauſes hatte übrigens einen bedeutenden Umfang. Er begriff die Beſorgung der Reichs- und Kreisſachen, die kaiſerlichen- und königl. Böhmiſchen Beleihungen, die Militärgewalt, die Aufſicht über die Univerſität und das Hofgericht zu Jena, die Belehnung der Saalfeldiſchen Vaſallen, die Ausſchreibung der Land- und Ausſchußtage, die Entwerfung der Landtags-Propoſitionen und Abfaſſung der Abſchiede, das Ausſchreiben der verwilligten Steuern und deren Betreibung *) die Geſetzgebung und noch mehrere Hoheitsrechte, die zwar eigentlich dem Herzog Johann Ernſten, als Saalfeldiſchen Territorialherrn, zugehörten, aber vertragsmäßig von S. Gotha ausgeübet wurden. Dieß alles war jedoch ſeinen Regentenrechten um ſo weniger gefährlich, weil Herz. Friedrich dieſe Hoheitsgerechtſame nicht in eignen Namen ſondern im Auftrag Johann Ernſts

*) In dem ſpätern Receſſe von 1695 wurde das Ausſchreiben und die Erhebung der Steuern in der Saalfeldiſchen Portion dem Herzog Joh. Ernſt überlaſſen. (Receßbuch S. 188.)

verwaltete, und die Verbindlichkeit auf ſich hatte, mit ihm über dergleichen Staatsangelegenheiten zu communiciren. Selbſt die Altenburgiſchen Landtagspropoſitionen und die darauf erfolgten Abſchiede wurden in ſeinem Namen mit abgefaßt, und ihm von Gotha zur Genehmigung vorgelegt.

Unter dieſen Verhältniſſen erſcheinet Herzog Friedrich zu Gotha bloß als Adminiſtrator der höchſten Staatsgewalt im Fürſtenthum Saalfeld; eine Würde die mit der oben bemerkten frühern Sächſiſchen Directorial-Verfaſſung vom J. 1629 zwar viel ähnliches hatte, aber doch von derſelben ſehr weſentlich verſchieden war. Statt daß das damalige Directorium bei einem noch ungetheilten Lande ſtatt fand, und mit dem Tode des dirigirenden Fürſten aufhörte, auch die Adminiſtrations-Koſten aus der gemeinſchaftlichen Kaſſe beſtritten wurden, — hatte man daſſelbe im gegenwärtigen Fall dem Herzog, zu Gotha, in den bereits abgetheilten Landesportionen, auf ewige Zeiten (vi Commissionis perpetuæ) dergeſtalt übertragen, daß daſſelbe die, bei Vollmachtsertheilungen ganz ungewöhnliche, Verbindlichkeit übernahm, alle und jede Koſten, welche die commiſſariſche Verwaltung der Hoheitsrechte (publicorum) erfodere, aus ſeinen eignen Mitteln und ohne Concurrenz der vier abgetheilten Brüder zu beſtreiten.

Für dieſe Obliegenheiten wurde jedoch Herzog Friedrich ſehr reichlich entſchädiget. Nicht genug, daß man ihm die Erhebung der, zum Staatsbedarf erforderlichen, Extraſteuern und einen Theil der Trank- und Ordinairſteuern in den vier Landesportionen der jüngern Herrn Brüder zugeſtand, ließen ſich letztere auch gefallen, daß man ſie, wie bereits vorhin (S. 2.) bemerkt worden, ſtatt der vollen Erbportion von 16012 fl. portionsmäßiger Einkünften, nur mit 12,142 fl. 18 gr. abfand, die ihnen zum Theil mit Land und Leuten zugetheilet, der Ueberreſt aber, mit Bezahlung der ſogenannten Nachſchußgelder, ſo lange vergütet wurde, bis ſich eine Gelegenheit finden würde, denſelben bei einem Erbanfall ebenfalls mit Land und Leuten vollends zu berichtigen. Auſſerdem wußte auch Herzog Friedrich, durch die bekannte Virilportion, ſich einen bedeutenden Länderzuwachs zu verſchaffen, indem man in dem erwähnten Theilungsvertrage § XV. die Bedingung mit einfließen ließ, „daß bei künftigen Erb„anfällen und bei deren Theilung eine Portion mehr, als fürſtliche Erben vorhanden „ſeyn würden, gemacht und davon dem Herzoge zu Gotha zwei Theile, den übri„gen Herrn Brüdern oder Vettern aber nur einer überlaſſen werden ſollte.“

Nach Erlöſchung der Coburg- Eiſenberg- und Römhildiſchen Nebenlinien, trat wirklich der Fall ein, wo die bedungene Virilportion in Anwendung kam, und dem Hauſe Saalfeld an ſeinen Erbantheil die Summe von 3068 fl. portionsmäßigen Revenüen mit Land und Leuten abgekürzet wurden. In dieſen zwei wichtigen Begünſtigungen lieget eigentlich der Grund zu den ungleich gröſern Länder-Reichthum, den ſich das Herzogliche Haus S. Gotha, vorzugsweiſe für ſeine jüngern Brüder, zu erwerben wußte. Wenn man annimmt, daß die vorhin bemerkten Verkürzungen ihrer vier Landestheile und die Gothaiſche Erhebung zweier Virilportionen von den erwähnten Erbanfällen, wenigſtens eine Summe von 21,600 fl. jährlicher Revenüen,

nach dem alten Portionsfuße ausmachten f) und daß die vier jüngern Brüder auch nicht einmal die verkürzten Erbtheile vollſtändig erhielten, ſondern mit den ſogenannten Nachſchußgeldern bezahlet wurden; ſo läßt ſich leicht erklären, warum S. Gotha ſchon damals mit neun beträchtlichen Aemtern, oder 49,447 fl. — S. Saalfeld hingegen nur mit drei Aemtern, oder mit 6944 fl. portionsmäßiger Einkünfte, in Anſatz kam g).

Bei einer ſo bedeutenden Uebermacht, verbunden mit den Regierungsvorzügen, die ſich das Herzogliche Haus Gotha durch den Theilungsreceß erworben hatte, wußte daſſelbe gegen die vier jüngern Brüder ein ſo imponirendes Anſehen zu behaupten, daß es oft, auch ohne receßmäßige Communication, Staatshandlungen unternahm, wodurch den Rechten der dabei intreſſirten fürſtlichen Landestheilhabern zu nahe getreten wurde. Wenigſtens erzählen die Landtagsacten, daß ſchon im J. 1685 Herzog Johann Ernſt den Saalfelder Steuereinnehmern die Ablieferung der Steuern nach Altenburg um deswillen unterſaget habe, weil ſie S. Gotha einſeitig und ohne vorherige Communication ausgeſchrieben hatte. Eben ſo merkwürdig iſt der Widerſpruch, den die zwei fürſtlichen Häuſer Eiſenberg und Saalfeld einer Foderung entgegen ſetzten, die Herzog Friedrich II. im J. 1698 auf dem Landtage zu Altenburg, wegen Erſetzung der Geſandſchaftskoſten in Antrag brachte, die er auf einſeitige Beſchickung des Ryßwickiſchen Friedenscongreſſes verwendet habe. Beide fürſtliche Mitregenten erklärten aber darauf ſehr ſtandhaft: „wie ſie dergleichen Koſten ihren Unterthanen nicht „ausbürden laſſen könnten, weil S. Gotha dieſe Geſandſchaft, ohne vorherige „Communication veranſtaltet und dabey mehr den Glanz und das Anſehen ſeines „Partikularhauſes, als die gemeine Wohlfahrt des Fürſtenthums Altenburg bezwecket „habe. Ueberdieß ſey Gotha verbunden, dergleichen Koſten aus eignen Mitteln zu „tragen, weil es wegen Führung der publicorum von den jüngern Herrn Brüdern „ein großes præcipuum erhalten habe.“

Dieſe Aeuſerung nahm der damalige Gothaiſche geheimde Rathsdirector von Bachov ſo übel auf, daß er gegen beide Deputirten mit der unerwarteten Drohung hervor gieng: „daß, wenn ihre Herrn nur die mindeſte Mine machen würden, ſich „zu moriren, S. Gotha alsbald mit 2000 Mann parat ſeyn wollte.“ Wie wenig

f) S. die erſte Abth. S. 183 Not. m) wo der Ertrag der Gothaiſchen Virilportion zuſammen geſtellet iſt.

g) Ebendaſ. S. 148. — Was übrigens unter portionsmäßigen Revenüen zu verſtehen iſt, habe ich bereits oben, (in der 1ten Abth. S. 71.) bey Gelegenheit der Entſtehung der Portionsbücher vom J. 1572 erläutert und bemerke hier nur, daß darin blos der damalige geringe Werth der Natural-Abgaben und der Betrag der Domanial-Gefälle, in Anſchlag kamen, die Landeshoheit, Regalien, Steuern u. ſ. w., nach dem Reichsabſchiede von 1542 §. 54. und vom J. 1544 §. 42, auſſer Anſatz blieben. Es iſt daher leicht zu erachten, daß zwiſchen den portionsmäßigen Anſchlägen der Sächſ. Aemter und deren gegenwärtigen Ertrag ein großer Unterſchied ſey, indem manches Amt, welches in den Portionsbüchern mit 2000 fl. angeſetzet iſt, dermalen 20 — 30000 fl. Domanialgefälle rentiret, ohne die Steuern und Hoheitsrechte anzuſchlagen, die kein Privateigenthum des Fürſten ausmachen, ſondern dem Staate gehören.

ſich aber Johann Ernſt dadurch von der Aufmerkſamkeit auf ſeine Regentenrechte abſchrecken ließ, kann man daraus abnehmen, daß er, als S. Gothaiſcher Seits, auf den Landtage vom J. 1703, abermals vertragswiedrige Handlungen mit untergelaufen waren, in ziemlich derben Ausdrücken, erklärte: „wie er in Zukunft weder einen Ausſchuß- noch Landtag mehr ausſchreiben wolle, wenn S. Gotha den Receſſen nicht „nachleben würde; — daß die Altenburgiſche Landſchaft Ihm, als Mitſucceſſori, mit „Erbhuldigungs- und Lehnspflichten zugethan ſey und ihn pro Condomino zu hal„ten habe, mithin ſich nicht ermächtigen dürfe, Ihn von den Deliberationen auf „den Landtägen, auszuſchließen; — daß er auf dieſem Fall dasjenige, was daſelbſt „verfaſſungswiedrig abgeſchloſſen worden, für null und nichtig halten werde; — daß „ihm die Steuerrechnungen vorgeleget werden müſten, um daraus zu ſehen, ob ſolche „zum Altenburgiſchen Reichscontingent verwendet worden, weil die Gothaiſchen Mi„litaria die Saalfeldiſchen Landesportion nichts angiengen; — daß dem Saalfeldi„ſchen Abgeordneten die Rechnungen und Schulden Bücher vorzulegen wären und „ohne Vorwiſſen des Herzogs zu Saalfeld von der Landſchaft keine Schulden „contrahiret werden dürften, indem er ſolchenfalls ſeine Lande zu deren Mitbezahlung „nicht verbindlich mache.“

Ueberhaupt war die Gemeinſchaft der Altenburger Landtage nicht nur eine reichhaltige Quelle von Streitigkeiten, ſondern ſie gereichten auch dem Saalfeldiſchen Lande ſelbſt zum empfindlichen Nachtheil. Dem Receſſezufolge, blieben die Stände im beiden, von einander abgeſonderten, Fürſtenthümern in der engſten Verbindung und bildeten eine Corporation, die an den, oft ganz verſchiedenen, Angelegenheiten der beiderſeitigen Lande, gleichen Antheil zu nehmen und beſonders darauf zu ſehen hatten, daß keines für dem andern prägraviret oder begünſtiget werde. Bei dem getheilten Intereſſe und bei der Zahlenungleichheit beiderlei Stände, war dieſer Zweck ſchwer zu erreichen. Die Altenburgiſchen beſtanden damals in 97, und die Saalfeldiſchen in 30 ſtimmfähigen Mitgliedern, und da bei landſchaftlichen Beſchlüſſen es doch meiſtens auf die Mehrheit der Stimmen ankam; ſo konnte es wohl nicht fehlen, daß die Altenburgiſchen Landesangelegenheiten, durch das Uebergewicht der dortigen Stände, um ſo vorzüglicher begünſtiget wurden, weil ihnen die Aufnahme ihres Vaterlandes ungleich mehr am Herzen lag, als die des Fürſtenthums Saalfeld, welches jetzo einen abgeſonderten Staat ausmachte. Daher geſchahe es, daß man die Angelegenheiten des letztern und ſeines Fürſten auf den Landtagen oft gar nicht berückſichtigete, obgleich die Saalfeldiſchen Unterthanen auch bei ſolchen Anſtalten zur Mitleidenheit gezogen wurden, deren Nutzen ſich blos auf Altenburg beſchränkte, ohne dem Saalfeldiſchen Lande nur irgend einigen Vortheil zu gewähren h).

h) Von der Art waren z. B. die Unterhaltung des adelichen Magdalenen-Stifts zu Altenburg, mit 200, — der Beitrag zum dortigen Chauſſeebau mit 500, — die Verbeſſerung der Lehrer des daſigen Gymnaſiums mit 300, — die Anlegung eines Schulmeiſter-Seminariums mit 200, — die Unterhaltung eines Hebammen-Inſtituts mit 300 Mfl. u. ſ. w.; Lauter Anſtalten, die zwar dem Fürſtenthum Altenburg, aber nicht den Saalfeldiſchen Landen frommten, ob ſie gleich darzu contribuiren mußten. Dahingegen

Auf dieſe Verletzung gleichheitlicher Rechte hatte gewiſſermaßen das, mit Uebermacht verbundene, Gothaiſche Directorium, beſonders aber die perſönliche Gegenwart, wodurch der daſige Herzog insgemein die Altenburgiſchen Landtage zu verherrlichen pflegte, einen bedeutenden Einfluß. Während daß ſie die Herren Herzoge zu Saalfeld, nach den Buchſtaben des Receßes vom Jahre 1695, blos durch einen Abgeſanden *beſchickten*, um das Intereße des damaligen Geſammthauſes überhaupt und der Saalfeldiſchen Lande insbeſondere zu wahren, zog der Herzog zu S. Gotha, mit militäriſche Bedeckung und unter Begleitung der fürſtlichen Familie und des *geſammten Hofſtaats*, im vollem Glanze zu Altenburg ein, (i) und wurde von den verſammelten Ständen mit allen den Ehrenbezeigungen empfangen, die einem regierenden Landesherrn gebühren. Aller Augen waren auf ihn gerichtet, und man weteiferte, einem Fürſten zu huldigen, in deſſen Händen ſich das Wohl und Wehe des Landes befand. In Hinſicht auf das ihm zuſtehenden Directoriums ſahe man ihn für den Centralpunkt an, um welchen ſich die landſchaftlichen Verhandlungen drehten, und die Stände ließen ſich daher um ſo geneiger finden, ſeinen Wünſchen, die aber meiſtens das Wohl ſeines *Fürſtenhauſes* und *ſeines* Landes zum Zweck hatten, zuvor zu kommen.

Im ganz entgegengeſetzten Fall ſtand der Saalfeldiſche Geſande, von deſſen Gegenwart die Stände wenig Notiz nahmen. Man betrachtete ihn als einen Mann, der auf die Landesgeſchäfte keinen Einfluß habe und deſſen Wirkungskreis ſich blos auf das dabei vorkommende Privat-Intereße ſeines Fürſten beſchränke. Ob er gleich mit den repräſentativ-Charakter abgeſchickt wurde, ſo nahmen doch die Stände hierauf ſo wenig Rückſicht, daß ſie ſich ſogar erlaubten, (1703) ihm den Zutritt zu den Deliberationen zu verſagen. Man vergaß, daß der Herzog zu Saalfeld, die Stelle eines *Mitregenten* im ganzen Fürſtenthum Altenburg zu vertreten hatte, — daß S. Gotha, in Anſehung des geſammten Landes, blos im Auftrage jenes Fürſtenhauſes handele, und daß ſolchemnach dem Saalfeldiſchen Geſanden weder eine weſentliche Theilnahme an den landſchaftlichen Angelegenheiten, noch der Rang auf den Landtagen, unmittelbar nach dem Herzoge zu Gotha, verweigert werden konnte. (k) Auch blieb es den

nahmen die Stände auf Unterſtützung dieſes hülfbedürftigen Landes, auf Emporhebung der im Verfall gerathene Bergwerke, auf Verbeſſerung des Schulweſens, auf Belebung der Induſtrie ꝛc. wenig Rückſicht, ſo dringend auch dieſe Bedürfniſſe von den Saalfeldiſchen Abgeordneten auf den Landtagen zur Sprache gebracht wurden.

i) Nach dem Zeugniſſe eines, bey dem Landtage vom J. 1754, gefertigten Fourier-Zettels, belief ſich damals, das geſammte Gothaiſche Hofperſonale, nebſt den geheimen Räthen — mit Ausnahme des Herzogs, ſeiner Gemahlin, 2 Prinzen und 2 Prinzeßin, — auf 328 Perſonen und 141 Pferden, für deren Unterhaltung das Land zu ſorgen hatte.

k) In ſpätern Zeiten war man Coburg-Saalfeldiſcher Seits auf das Ceremoniel, welches S. Gotha gegen deſſen Geſanden auf den Altenburgiſchen Landtagen zu beobachten hatte, ſo aufmerkſam, daß man ihn darüber mit einer beſondern Inſtruction verſahe. So wurde

den fürſtlichen Inhabern des Fürſtenthums Saalfeld wohl unverwehrt den Altenburgiſchen Landtagen, — dem Gothaiſchen Directorio ohnbeſchadet, — perſönlich beizuwohnen und manchen Colliſionen abzuhelfen, die bei dem getheilten Intereſſe zweier verſchiedenen Lande unvermeidlich waren.

Indeſſen machte Johann Ernſt von dieſem Rechte keinen Gebrauch; aber deſto eifriger ließ er ſich der Erhaltung ſeiner Mitregierungs-Rechte angelegen ſeyn, und blieb nicht gleichgültig, wenn S. Gotha in gemeinſchaftlichen Angelegenheiten einſeitig zu Werke gieng. Dieſe Mißverhältniſſe wurden oft ſo ernſthaft, daß er in dergleichen Fällen ſeinen Abgeordneten von den Altenburgiſchen Landtagen zurückrief, und alles für unverbindlich erklärte, was man daſelbſt ohne ſeine Beiſtimmung verhandelt hatte. Zuletzt brachte der Herzog die ganze Maſſe ſeiner Beſchwerden zur Kenntniß des kaiſerlichen Hofs, und erſt dann, als zu deren Beſeitigung eine Commißion angeordnet wurde, traten beide fürſtliche Theile in gütliche Unterhandlungen, und ſchloſſen, durch Vermittlung Herzog Albrechts zu Coburg, am 18. Octbr. 1695. einen Receß ab, in welchem die gemeinſchaftlichen Verhältniſſe etwas genauer beſtimmt wurden. Unter andern verſprach S. Gotha, in allen wichtigen Staatsangelegenheiten ſowohl als bei Ausſchreibung der Land- und Ausſchußtage mit S. Saalfeld zu communiciren, — deſſen Erinnerungen zu berückſichtigen, — die Landtagspropoſitionen und Abſchiede in Namen des Herzogs zu Saalfeld mit abzufaſſen, — demſelben die Convocirung der Saalfeldiſchen Stände zu den Altenburgiſchen Landtagen ſo wie die Ausſchreibung der verwilligten Steuern in ſeinem Lande nebſt deren Erhebung und Ablieferung an die Altenburgiſche Steuercaſſe, zu überlaſſen, auch ihm die Mittheilung der nöthigen Nachrichten aus den Rechnungen der erwähnten Steuereinnahme zur Prüfung zuzuſichern.

In dem nehmlichen Receſſe wurde auch noch manches wegen der Gerichtsverfaſſung reguliret, welches auf eine Gemeinſchaft der Altenburgiſchen Landes-Collegien Bezug hatte. Nach dem Hauptvertrage vom J. 1680 beſaß zwar Herzog Johann Ernſt das Fürſtenthum Saalfeld mit aller Hoheit und Regalien ſammt der hohen und niedern Gerichtsbarkeit in geiſt- und weltlichen Sachen, auch ſtand es in ſeiner Willkühr, in ſeinem Lande beſondere Regierungs- und Conſiſtorial-Collegia zu errichten; aber zu Erſparung der Koſten, fand er für zuträglich, die Beſorgung der dahin gehörigen Geſchäfte, den Regierungs- und Conſiſtorial-Räthen zu Altenburg unter gewiſſen Beſtimmungen zu übertragen, und auf eigene Koſten bei beiden Collegien einen beſondern Rath anzuſtellen, der zugleich dem Hauſe Gotha mit verpflichtet war. Da-

ihm z. B. zur Pflicht gemacht, dahin zu ſehen, daß er als Repräſentant des Herrn Herzogs zu Cob. Saalfeld, als Mitlandesherrn, bei allen Deliberationen perſönlich zugezogen und mit ſeinem Voto zugelaſſen werde; — daß er in die vor ihm bei Hofe zubereiteten Zimmer geführt werde, und ein Hofjunker die Aufwartung bey ihm habe; — daß er bei der Propoſition unmittelbar dem Herrn Herzog zu Gotha zur linken Hand ſtehe, bei der ſolennen Tafel hingegen zur rechten Hand auf einem apparten Stuhl placirt werde u. ſ. w.

hingegen ſtanden beide Collegia in Pflichten Herzog Johann Ernſts, als ihres Mitregenten. Sie waren verbunden, in allen und jeden Angelegenheiten, welche die Saalfeldiſchen Lande und deren Unterthanen betrafen, an ihn Bericht zu erſtatten, die von ihm erlaſſenen Befehle zu vollziehen, auch in Rechtsſachen, wenn ſolche in der Appellationsinſtanz, bei den gemeinſchaftlichen Landescollegien zu Altenburg verhandelt wurden, die darin ertheilten Erkenntniſſe, im Namen des Herrn Herzogs zu Saalfeld abzufaſſen, und dabei ſowohl als bei andern öffentlichen Urkunden, ſich des Saalfeldiſchen Fürſten-Siegels zu bedienen. Die nehmliche Unterwürſigkeit erſtreckte ſich auch auf die Altenburgiſche Oberſteuereinnahme, welche in Saalfeldiſchen Steuerſachen dahin zu berichten hatte, und ohne Vorwiſſen des Herrn Herzogs deshalb nichts verfügen durfte.

Dieß ſind die Grundzüge der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe, in welchen Johann Ernſt, wegen der Saalfeldiſchen Lande, mit dem Herzoglichen Hauſe Gotha ſtand. Sie haben ihren Urſprung der Kommunion zu verdanken, die man zwiſchen den fürſtlichen Erbintereſſenten, ſo viel die Hoheitsrechte betraf, unter gewiſſen Regeln und Formen feſtſetzte, und die mit ihren rechtlichen Wirkungen ſo lange fortdauerte, bis ein oder der andere fürſtliche Theilhaber es für zuträglich gefunden haben würde, auf eine Theilung anzutragen, und aus der Gemeinſchaft zu treten. Im Grunde war Johann Ernſt immer regierender Herr in ſeinem Lande und zugleich Mitregent im Fürſtenthum Altenburg, nur mit dem Unterſchied, daß er die höhere Staatsgewalt in Beziehung auf Reichs- und Kreißangelegenheiten, Kriegsrüſtungen u. d. m. nicht ſelbſt ausübte, ſondern ihre Adminiſtration dem Herzoglichen Hauſe Gotha übertragen hatte. Bei dieſer Verfaſſung genoß dieſer Fürſt ein ſehr bequemes und ſorgenloſes Regentenleben. Er bedurfte keines auswärtigen Geſchäftsträgers, keiner Unterhaltung des Militärs, keines Landesminiſteriums und keiner Landes-Collegien, wodurch er ſich zwar auf der einen Seite einen Koſtenaufwand erſparte, (der jedoch durch Steuererhebung gedeckt worden wäre,) auf der andern Seite hingegen, Regentenrechte aus dem Händen gab, ohne deren Beſitz er für das Wohl ſeines Landes nicht wirkſam ſeyn konnte.

Die kommiſſariſche Verwaltung der höhern Staatsgewalt und die dahin gehörige Emporhebung der verarmten, und von der Natur eben nicht begünſtigten Saalfelder Lande, lagen jetzo in den ſtiefväterlichen Händen eines fremden Fürſten, dem die Aufnahme ſeiner eignen Staaten wohl mehr am Herzen liegen mußte, als die eines Landes, wo er die wichtigſten Regierungsrechte, nicht als Eigenthümer, ſondern blos im Auftrag ſeines fürſtlichen Beſitzers gegen eine übermäßige Vergütung (S. 5.) zu beſorgen hatte. Es war ihm genug aus dieſem Lande die receßmäßigen Steuern zu erheben, ohne dem innern Zuſtandes deſſelben einige Aufmerkſamkeit zu widmen, oder auf deſſen Verbeſſerung hinzuwirken. Das ſchlimmſte war, daß man von Seiten des herzoglichen Hauſes Gotha nie daran dachte, über die Verwendung der Saalfelder Steuern, den Receſſen gemäß, dem fürſtlichen Kommittenten Rechnung abzulegen, und daß man ſogar ſpäterhin die kommiſſariſche Verwaltung der Hoheitsrechte, gegen dem Geiſt des Theilungsreceſſes, für ein erworbenes Eigenthum und für eine

wirkliche und immerwährende Abtretung der Landeshoheit im Saalfeldiſchen Lande erklärte, wodurch man die daſigen Regenten gewiſſermaßen zu mediatiſirten Fürſten herabzuwürdigen glaubte.

So drückend auch die bisher bemerkten ſtaatsrechtliche Verhältniſſe dem Lande waren, und ſo ſehr Herzog Johann Ernſt ſich dadurch die Hände gebunden hatte, für das Wohl deſſelben thätig zu ſeyn; ſo erhielten ſie ſich doch ein ganzes Jahrhundert hindurch, ohne daß ſeine fürſtliche Nachfolger auf die Unverbindlichkeit eines Regierungsauftrags aufmerkſam waren, der, ſeiner Natur nach, ſich blos auf die Perſon Johann Ernſts, als Kontrahenten und Kommitenten, beſchränkte. Staatsrechtlich genommen, konnte derſelbe für ſeine Landesfolger um ſo weniger eine fortwährende Verbindlichkeit bewürken, da ihnen jene unveräuſerlichen Regentenrechte, durch den oftерwähnten Erbvertrag, nicht ſo, wie gemeines Erbgut, entzogen werden konnten. Allein, nach Johann Ernſts Tode (1729) ließ man dieſe, dem Wohl des Landes ſo ungünſtigen, Verhältniſſe ſtillſchweigend fortleben, ob gleich ſelbſt der kaiſerliche Hof von ihrem Nachtheil ſo ſehr überzeuget war, daß von demſelben ſchon im J. 1714 dem Hauſe Gotha die Aufhebung dieſes Nexus auf das angelegentlichſte empfohlen wurde 1). Erſt unter der Regierung Herzog Franzens zu S. Coburg-Saalfeld erwachte der Geiſt der Selbſtändigkeit ſo lebhaft, daß er, wie die Folge dieſer Geſchichte zeigen wird, (§ X.) ſich eifrigſt angelegen ſein ließ, diejenigen Hoheitsrechte, die S. Gotha ſeit 1680 in dem Fürſtenthum Saalfeld auftragsweiße, ausgeübet hatte, im J. 1805, — wie wohl mit ganz unverhältnißmäſigen Aufopferungen — zur eignen Verwaltung zurückzunehmen

§. II.

Regierungsgeſchichte Herzog Johann Ernſts zu Saalfeld vom J. 1680 — 1729.

Wenig Monate nach der, am 24. Febr. 1680 geſchehenen, Landestheilung hielt Johann Ernſt am 3. Aug. ſeinen feierlichen Einzug zu Saalfeld und nahm einſtweilen ſeine Wohnung in dem alten Schloſſe, welches in der Vorzeit den fürſtlichen Perſonen aus dem Hauſe Sachßen zum Aufenthalt gedienet hatte. Sein älterer Bruder, Herzog Albrecht, hatte zwar, als er vor der Theilung (1676) die Stadt Saalfeld zu ſeinem Aufenthalt wählte, auf den Ruinen der alten Benediktiner-Abtei den Grund zu einer neuen Reſidenz geleget und zum Behuf des Baues, die zwei hohen Kloſterthürme ſprengen laſſen, welche ſeit der Bauernverwüſtung von 1525 noch übrig geblie-

1) In dem bekannten Reichshofraths-Concluſo von 25. April 1714 heiſt es unter andern: daß Sr. kaiſerl. Majeſtät, ſo viel das Gothaiſche Exercitium der hohen Jurium betreffe, allergnädigſt gerne ſehen würden, wenn mit S. Saalfeld, in Anſehung der fürſtväterlichen Intention, dem Statui publico zum Beſten, ein gütliches Abkommen getroffen werden könnte, u. ſ. w.

ben waren. Der Bau blieb aber unvollendet und kam erſt durch Johann Ernſt im J. 1691, mit einem Koſtenaufwand von 5274 fl. zu ſeinem gegenwärtigen Daſeyn. Das Schloß, von welchem das Titelblatt eine Abbildung liefert, iſt ganz maſiv und in modernen Geſchmack gebauet, lieget auf einer Anhöhe, und gewähret, beſonders auf der ſüdöſtlichen Seite, durch den Anblick des fruchtbaren Saalgrundes und durch die ſchlangenförmigen Krümmungen des Saalſtromes eine fürtreffliche Ausſicht. Nur auf der Nordſeite wurde das ſanfte Gefühl für die Schönheit der Natur, durch den traurigen Anblick des Hoſpitals Graba geſtöhrt, welches der neuen Reſidenz gegenüber lag. In der Vorzeit war es mit vielen Gütern ein Eigenthum der daſigen Benediktiner-Abtei, nach deren Sekulariſirung Kurfürſt, Johann Friedrich der Großmüthige, dieſes Kloſterguth (1539) dem Magiſtrate zu Saalfeld, zur Errichtung eines Kranken- und Armenhauſes übergab. Seit jener Zeit beſtand alſo hier ein Hoſpital, in welchem zwölf dürftige Perſonen verpfleget wurden.

In dieſer Nachbarſchaft lag nun freilich ein auffallender Kontraſt, zwiſchen dem Glanze einer fürſtlichen Reſidenz und dem Anblicke des menſchlichen Elendes, welches der Herzog täglich vor Augen hatte. Er beſchloß daher, das Vorwerk Graba an ſich zu bringen und es in ein Kammerguth zu verwandeln, für die Armen hingegen eine andere Wohnung zu beſtimmen m). Der Magiſtrat ließ ſich um ſo geneigter finden, dem Wunſche des Herzogs zu entſprechen, weil ſich ihm dabei eine günſtige Gelegenheit eröffnete, die obern- und niedern Gerichte, die er ſeit dem J. 1482 nur pachtsweiße inne gehabt und deren Ablößung, Herzog Johann Philipp zu Altenburg ſich im J. 1621 ausdrücklich vorbehalten hatte n), jetzt erb- und eigenthümlich zu erlangen. Dieß war wenigſtens in der Punctation vom 15. März 1681 die Hauptbedingung, unter welcher der Stadtrath das gedachte Vorwerk dem Herzog abtrat, und ſich dadurch den ſchon längſtgewünſchten eigenthümlichen Beſitz der hohen Gerichte erwarb, die ihm Johann Ernſt jetzo, — jedoch mit Ausnahme der Gerichtsbarkeit über die Hofdienerſchaft, — einräumte.

Eine ähnliche Vergünſtigung hat auch die Stadt Pößnek dem Herzoge zu verdanken. Seit dem Jahre 1448 beſaß ſie die obern- und niedern Gerichte, nebſt den Lehnſchaften und dem herrſchaftlichen Zoll, welches alles Herzog Wilhelm III. ihr damals um 1195 fl. wiederkäuflich eingeräumet, dabei aber ſich die Beſtrafung des Mords

m) In dem, von Johann Ernſt, an den Amtmann Tobias Pfanner zu Saalfeld am 1. July 1680, wegen dieſer Angelegenheit, ertheilten Kommiſſoriale, heißt es unter andern: — „Er habe, bei vorhabender Einrichtung ſeines Hofſtaats zu Saalfeld, wahrgenommen, daß keine Cammergüther, die doch eine Hofhaltung erfodere, vorhanden „wären, und daß der Rath zu Saalfeld ſich des, nechſt an der neuen Reſidenz gelegenen Vorwerks zu Graba, welches zum Unterhalt zwölf armer Perſonen gewidmet „ſei, gebrauche. Er, der Herzog, ſei daher gemeinet, dieſes Vorwerk an ſich zu nehmen, zumalen es einen beſondern Uebelſtand abgebe, wenn Er ſo nahe an der „Reſidenz ein Siechhaus vor Augen haben ſollte, und man, ſonderlich tempore infectionis, nicht außer Gefahr leben könne ꝛc.“

n) S. die 2te Abth. S. 75 u. 132.

und anderer Criminalverbrechen, ingleichen die Erhebung der 200 Scheffel Zollhafers vorbehalten hatte o). Bei der Verwirrung damaliger Zeiten dachten weder Herzog Wilhelm noch deſſen Landesfolger an die Wiedereinlößung dieſer Hoheitsrechte, und es gelang ſogar dem Stadtrath, die Ausübung derſelben, während des 200 jährigen Beſitzes, nicht nur auf die, dem Herzoge vorbehaltenen, Criminalfälle auszudehnen, ſondern auch ſich die Erhebung des Zollhafers zuzueignen. Nach Verlauf von ſo vielen Jahren, wurde endlich Johann Ernſt auf dieſen Gegenſtand aufmerkſam, und foderte im J. 1689 jene Rechte, gegen Bezahlung des Pfandſchillings, vom Stadtrath zurück. Auf dringendes Anſuchen ließ er ſich jedoch bewegen, demſelben die fernere Verwaltung der hohen und niedern Gerichte und die Unterſuchung der Todtſchlagsfälle, ſo wie die Erhebung des Zollhafers, gegen Erlegung einer Summe von 1000 Thaler, unter gewiſſen Modificationen, vom neuen zu überlaſſen; behielte ſich aber ausdrücklich vor, alle dieſe Gerechtſame mit 2045 Thaler 15gr. wieder abzulößen.

Bei den ſtaatsrechtlichen Verhältniſſen, die zwiſchen Johann Ernſt und dem Hauſe Gotha ſtatt fanden, (§. I.) beſchränkten ſich übrigens ſeine Regentenhandlungen meiſtens auf die innern Landesangelegenheiten, denen er ſeine Aufmerkſamkeit um ſo ungetheilter widmen konnte, weil er die Beſorgung der äußern Staatsgeſchäfte dem gedachten herzoglichen Hauſe übertragen hatte. Inſonderheit waren die Beförderung der inländiſchen Gewerbe, der Betrieb der Bergwerke, Eiſenhütten und Hammerwerke die vorzüglichſten Gegenſtände, die ihn beſchäftigten. Leider, waren aber die glücklichen Zeiten der Reichmansdorfer Goldgruben und der Silberbergwerke am Rothenberg vorüber, und der hieſige Bergbau war in dieſen Zeitraum mehr ein Nahrungszweig für die arbeitende Klaſſe der Unterthanen, als ein Gewinn von reicher Ausbeute für den Fürſten. Statt der edlen Erze entdeckte man jetzo minderwichtige Mineralien, die aber gleichwohlen die Induſtrie der Menſchen belebten. Johann Ernſt ſuchte ſie überall zu unterſtützen, und die Privilegien, die er den Gewerkſchaften ertheilte, legten den Grund zu mehreren Eiſenhämmern und andern Fabrikgebäuden, die bei der zunehmenden Bevölkerung in kleine Weiler verwandelt wurden. Von der Art war das Schwefel- und Vitriolwerk bei Schmiedefeld, die Blaufarbenmühle an der Loquitz, die Doberhütte, die Gabe Gottes, der hohe Ofen in Amte Zella, u. a. m. welche insgeſammt, durch Vergünſtigung des Herzogs, ihr Daſeyn erhielten.

Eben ſo hat beſonders der Ort Wallendorf, wenigſtens in Hinſicht des gegenwärtigen Umfanges und der dazu gehörigen Gerechtſame, ſeinen Urſprung den Privilegien zu verdanken, die Johann Ernſt in den Jahren 1695 und 1704 dem neuen Beſitzer der dortigen Hammerwerke ertheilte. Die Thätigkeit des Reichshofraths von Born zu Frohburg, — der nehmliche der bei Herzog Albrechten als geheimer Rath in Dienſten ſtand, und die Hammerwerke zu Steinach in Flor brachte p), — war auch zu Wallendorf für dieſen Zwecke wirkſam. Er kaufte hier die einzeln Hammerwerke nebſt vielen Grundſtücken zuſammen, und legte dadurch den erſten Grund zu einen an-

o) S. die 2te Abth. S. 75.

p) S. die erſte Abtheil. S. 160.

ſehnlichen Dorfe, welches im J. 1704. zu einen Rittergute erhoben wurde. Nach Borns Tode würkte ſein Sohn, Georg Friedrich von Born, von Herzog Johann Ernſt im J. 1695 einen Begünſtigungsbrief aus, nach welchem ihm unter andern Freiheiten auch die Erbgerichte über die daſelbſt wohnenden Hammerſchmiede und andere arbeitenden Perſonen, ingleichen die Schriftſäßigkeit mit der Beſtimmung ertheilet wurden, daß ſolche, im Veränderungsfällen, mit 50 rthl. von dem fürſtlichen Hauſe Saalfeld recognoſciret, die Hammer- und Hüttenwerke aber ſammt den übrigen, im Wallendorfer Thal gelegen, Gütern fernerhin Amtslehen verbleiben ſollten.

Dieſes Privilegium erhielt wenig Jahre darauf, (1704) wo der königliche Preußiſche Generalfeldmarſchall Graf von Wartensleben, das Wallendorfer Freiguth erkauft hatte, eine weit größere Ausdehnung. Johann Ernſt verlieh ihm jetzt auch die Obergerichtsbarkeit im Wallendorfer Flur, die Steuercollectur, die Niederjagd, Sitz- und Stimme bei den Land- und Ausſchußtagen, und erlaubte ihm die Erbauung einer Kapelle, die von der Parochie Schmiedefeld verſehen werden ſollte. Doch wurde dem Grafen nachgelaſſen, auch eine ordentliche Kirche nebſt Pfarr- und Schulgebäuden daſelbſt zu errichten, und für die Unterhaltung der Kirchen- und Schuldiener zu ſorgen, in welchem Fall ihm auch das Patronatrecht zugeſtanden wurde. Am Schluſſe der Konceſſions-Urkunde, machte ſich der Graf verbindlich, dieſes Ritterguth keiner höhern Perſon als aus dem gräflichen Stande, und keiner geringern, als an einem von Adel oder fürſtlichem Rathe zu veräuſern, im wiedrigen Falle dem Herzog freiſtehe, alle dieſe Vergnügen aufzuheben q). — Außerdem gab Johann Ernſt im J. 1727 dem geh. Rath Fiſcher zu Liebenſtein und dem Bergrath Trier zu Eißfeld die Erlaubniß, auf den alten Hüttenplatz unterhalb Gräfenthal eine Stahlfabrik anzulegen, und ertheilte ihnen darüber die niedere Gerichtsbarkeit, nebſt dem Vorkaufsrecht an Eiſenſtein und Holz, gegen einen jährlichen Erbzinß von 100 rthl. — Mehrere Regentenhandlung von der Art, welche auf Beförderung des Gewerbes Bezug haben, bleiben der topographiſch- und ſtatiſtiſchen Beſchreibung der Saalfeldiſchen Lande vorbehalten.

Höhere Landes- und Staatsangelegenheiten, wurden insgemein auf den gemeinſchaftlichen Altenburgiſchen Land- und Ausſchußtagen verhandelt, und entweder von beiden Landesfürſten oder auch von den Ständen in Antrag gebracht. Unter Johann Ernſt Regierung wurden deren 18 gehalten, die er durch einen Abgeordneten beſchickte, um das Intereſſe der geſammten Lande zu wahren. Religions und Kirchenſachen, neue Geſetze und Ordnungen, Juſtiz- Polizei- und Militärſachen, die Erhaltung der Univerſität Jena, des Zucht- und Armenhauſes zu Leuchtenburg und was ſonſt auf die Wohlfarth des Landes abzweckte, waren die gewöhnlichen Gegenſtände, womit man ſich beſchäftigte. Der wichtigſte war insgemein die Unterhaltung des Militärs, zu deren Deckung die Stände anfänglich (1681) 12000 Thaler verwilligten. In der Folge (1691) erhöhte ſich aber der Kriegsaufwand bis auf 50000 Mfl., die ſeitdem einen unveränderten Maaßſtab der landſchaftlichen Verwilli-

q) Dipl. d. d. Coburg zur Ehrenburg den 23. July 1704.

gungen ausmachten. Oft fehlte es auch nicht an perſönlichen Bedürfniſſen der fürſtlichen Beſitzer, zu deren Befriedigung auſſerordentliche Steuerbeiträge erfoderlich waren. So verwilligten z. B. die Stände im J. 1702 dem Herzog zu Gotha 4000 Thaler zur Unterhaltung ſeiner Leibgarde, und (1705) 50000 fl. zur Erleichterung ſeiner Schuldenlaſt; — den beiden Herzogen zu Eiſenberg und Saalfeld (1702 und 1705) eine Kammerhülfe, jede von 3000 Mfl.; und bei Vermählungen der Prinzeſſinnen aus dieſen drei fürſtlichen Häuſern, jedesmalen 5000 Mfl. Bei den letztern fügten jedoch die Stände die Bedingung hinzu: daß dieſer Beitrag für keine Familienſteuer, ſondern für ein freiwilliges Donativ anzuſehen ſey. Die Beſteuerung ſelbſt geſchahe übrigens nach Schocken, ſo daß jedes Schock Meißn. Groſchen Grundwerth in dieſem Zeitraum mit 6 Pfennige Steuern in Anſatz kam r).

Neben der Grundſteuer verwilligte auch die Ritterſchaft auf den Landtagen, aus ihren eigenen Mitteln, eine beſtimmte Abgabe, unter den Namen: Präſentgelder, welche von den Beſitzern adelicher, mit Ritterpferden behafteten, Rittergüter jährlich mit 1000 Mfl. erhoben wurden. Dieſe Abgabe war neuern Urſprungs und ſcheinet erſt unter der Regierung Herzog Friedrich Wilhelms II. zu Altenburg entſtanden zu ſeyn, wo die Rittergüter ſteuerbar waren, und im J. 1648, unter gewiſſen Beding-

r) Dieſe Beſteuerungsart ſchreibet ſich noch aus dem Mittelalter her, wo man anfieng, die willkührlichen Schatzungen, oder die ſogenannten Landbeten, nach einen gewiſſen Steuerfuße und zwar nach einem beſtimmten Werth der Grundſtücke zu reguliren. Kurfürſt Johann der Beſtändige war der erſte, der dieſen Zweig der Staatsverwaltung in Ordnung brachte. Er ließ im J. 1523 ſämtliche Güter in den, ihm zuſtändigen, Saalfeldiſchen Amtsdörfern, durch den daſigen Schöſſer, Lorenz Thun, mit Zuziehung der Schultheißen und zwei Einwohnern taxiren und die Vertheilung der jährlichen Steuern, nach Anzahl der Schocke, beſtimmen. Nachdem in Original vorhandenen Steuer-Cataſter kam damals der Güter-Werth in den Dörfern: Ober- und Unterwellborn, Garndorf, Ködiz, Cröſten, Altenſaalfeld, der alte Mark, Graba, Remſchütz, Willersdorf, Beulewitz, Wittmansgereuth, Aue, Reichmansdorf und Leſten, — mit 19377 Schock ſogenannter Löwengroſchen in Anſatz, wovon die daſigen Gütherbeſitzer, 359 an der Zahl, 107 Schock 13 gr. oder 371 Mfl. Steuern zu entrichten hatten. In dem nehmlichen Cataſter kam die Stadt Saalfeld, — mit Inbegriff der bürgerlichen Güter zu Alten-Saalfeld, Gorndorf, Kodiz und Jarmersdorf, mit 36310 Schock, jedes Schock zu 20 Zinßgroſchen gerechnet, in Anſchlag, ohne daß dabei der Betrag der Steuern von jedem Schock erwähnt wird. Die Zahl der begüterten Bürger belief ſich auf 331 Mann. — In Anſehung des damaligen Münzfußes iſt zu bemerken, daß in Sachſen, wo Gulden und Thaler noch wenig bekannt waren, es zweierlei Gattungen von Groſchen gab, nehmlich: 1) alte ſilberne Groſchen, die Kurf. Friedrich II. und ſein Bruder Wilhelm III. hatten ausprägen laſſen, und wovon 160 eine feine Mark Silbers enthielten, und 2) ſogenannte Löwengroſchen, deren 60 ein Schock ausmachten und im Werthe ſo viel galten, als 20 alte ſilberne Groſchen, die man in Steueranſchlage mit den Namen Zinsgroſchen belegte. Es war alſo einerlei, ob man den Werth der Grundſtücke noch 1 Schock Löwengroſchen zu 60- oder noch Zinß- oder Silbergroſchen zu 20 Stück rechnete. (Klotſchens churſ. Münzgeſch. Th. I. S. 60.)

niſſen mit der Steuerfreiheit begnadiget wurden s). Dafür verſtand ſich die Ritterſchaft zu einem freiwilligen Beitrag, den man Präſent- oder Donativgeld nannte, und auf jedem Landtage, — um deſſen Entrichtung zu keiner Schuldigkeit kommen zu laſſen, — vom neuem verwilligte. Zwar verband ſie damit jedesmal die Bedingung, daß ſie dafür mit dem Ritterdienſte verſchont bleiben möchte; allein, die jährlichen 1000 Mfl, die man unter einer großen Anzahl der wohlhabenſten Altenburgiſchen, Eiſenbergiſchen und Saalfeldiſchen Rittergüter vertheilte, ſtanden mit der Steuerfreiheit und mit der Leiſtung der Ritterpferde in keinem Verhältniſſe, und die Landesherrn nahmen daher keinen Anſtand, im J. 1688, wo die damaligen Kriegsunruhen eine Verſtärkung des Militärs im Erneſtiniſchen Hauſe Sachſen nothwendig machten, die Vaſallen des geſammten Fürſtenthums Altenburg zur Stellung der Ritterpferde aufzufordern. Nur durch dringende Vorſtellung, brachten ſie es dahin, daß dieſe Ritterdienſte in Geld verwandelt und jedes Pferd, außer den Präſentgeldern, noch mit 50 Mfl. angeſetzet wurde. Von der fortwährenden Entrichtung dieſer Ritterpferdsgelder, die in die Altenburgiſche Oberſteuercaſſe floſſen, findet ſich keine weitere Nachricht; dahingegen die Präſentgelder ſich bis auf die neueſten Zeiten erhalten haben.

Ein gleichwichtiger Gegenſtand, den man in dieſem Zeitraum auf den Landtagen in Berathung zog, war die Geſetzgebung. Der Verfaſſung gemäß, mußte jedoch S. Gotha zuförderſt darüber mit Johann Ernſt communiciren, und deſſen Zufriedenheit bewürken, ehe die Errichtung eines neuen Geſetzes in die Landtagspropoſitionen aufgenommen werden konnte. Die Altenburgiſche Landes- und Proceßordnung machte den Anfang und kam ſchon auf dem Landtage von 1681 von den Ständen im Antrag. Vor dieſer Periode galt hier die im J. 1670 emanirte Gothaiſche Proceßordnung, die Herzog Ernſt der Fromme, nach dem Anfall dieſes Fürſtenthums, (1672) jedoch nur proviſoriſch, eingeführt hatte. Allein die Stände äußerten faſt auf jedem Landtag den Wunſch, daß dieſes Land, welches ſeit 1603 ein ſelbſtändiges Fürſtenthum ausmachte und ſeine eigne Verfaſſung hatte, mit einer beſonderen Landes- und Proceßordnung verſehen werden möchte. In den Landtags-Abſchiede vom J. 1691 ernannte man zu deren Anfertigung eine eigene Deputation, welche ſich damit bis 1698 beſchäftigte, und ſodann den Entwurf den drei fürſtlichen Theilhabern zur Genehmigung vorlegte. Letztere erfolgte zuerſt im J. 1705, wo das neue Geſetzbuch auf den damaligen Landtage den Ständen bekannt gemacht und hierauf publiciret wurde.

Zu gleicher Zeit brachten auch die Stände die Errichtung eines beſondern Appellations-Gerichts für das Fürſtenthum Altenburg in Antrag, und ob man gleich von Seiten S. Gotha nicht abgeneigt war, ihrem Wunſche zu entſprechen; ſo fanden doch die zwei andern fürſtlichen Häuſer, Eiſenberg und Saalfeld, dabei ſo manche Bedenklichkeiten, daß dieſer Plan nicht zur Ausführung gebracht werden konnte. Dagegen erſchienen in dieſem Zeitraum verſchiedene einzelne Geſetze die für das geſammte Fürſtenthum, mithin auch für Saalfeld verbindlich waren, wo ſie aber

s) S. die erſte Abth. S. 129.

aber unter Johann Ernſt Namen und Unterſchrift beſonders promulgiret wurden. Doch war dem Herzog unbenommen, auch ohne Gothaiſche Mitwirkung, unmittelbar im Fürſtenthum Saalfeld, über einzelne Gegenſtände des Juſtiz- und Polizeiweſens Geſetze zu erlaſſen.

Das wichtigſte, was ſich unter der Regierung Johann Ernſts ereignete, war das, nach und nach erfolgte, kinderloſe Abſterben ſeiner drei ältern Herrn Brüder, Albrecht, Chriſtian und Heinrich, wodurch im J. 1699 das Fürſtenthum Coburg, 1707 die Eiſenbergiſche und 1710 die Römhildiſchen Landesportionen erlediget wurden. Von dieſen drei Länderanfällen und deren Vertheilung habe ich an einem andern Orte t), ausführlich gehandelt, daß es überflüſſig ſeyn würde, mich hier nochmals darauf einzulaſſen und die Streitigkeiten zu wiederhohlen, die zwiſchen den fürſtlichen Häuſern zu S. Gotha, Meiningen, Hildburghauſen und Saalfeld, nicht ſowohl über die Erbfolge ſelbſt, als über die Theilungsgrundſätze, ſtatt gefunden haben. Johann Ernſt war dabei am meiſten intereſſirt, weil ſich ihm jetzt eine günſtige Gelegenheit eröffnete, ſeine väterliche Erbportion, woran ihm noch 5642 fl. 18 gr. portionsmäßige Revenüen mangelten, (S. 2.) endlich einmal vollſtändig mit Land und Leuten zu erhalten, die er ſeit 1680 entbehren mußte. Das Andenken an die damals erlittenen Verkürzungen, war aber bei ihm noch ſo lebhaft, daß er jetzo ſeine Aufmerkſamkeit verdoppelte, um bei den erwähnten Erbanfällen ſich keinen neuen Vervortheilungen auszuſetzen. Er nahm daher an den proviſoriſchen Vertrag, den ſeine Herrn Brüder und Vettern, (am 9. April 1699) noch bei Lebzeiten Herzog Albrechts zu Coburg, über die künftige Theilung ſeines, auf dem Fall ſtehenden, Fürſtenthums errichteten, keinen Antheil, und hielt es für gerathener, ſeine Erbrechte nach Albrechts Tode, (den 6. Aug. 1699) durch Ergreifung des Mitbeſitzes der erledigten Lande, geltend zu machen.

Dieſe Vorſicht veranlaßte zwiſchen Johann Ernſt und ſeinem Bruder, Herzog Bernhard zu Meiningen, dem man in obigen Vertrage die alleinige Beſitzergreifung von Coburg zugeſtanden hatte, heftige Mißhelligkeiten, indem Letzterer ſeine ausſchließlichen Regentenrechte überall zu behaupten und zu dem Ende die Coburgiſchen Staatsdiener für ſich zu gewinnen ſuchte. Inſonderheit wußte Bernhard den damaligen geheimden Rath und Hofprediger Haſſel in ſein Intereſſe zu ziehen, und ihn gegen Herzog Johann Ernſt ſo ſehr einzunehmen, daß ſich derſelbe bei einer gewiſſen Gelegenheit erlaubte, die Ehrerbiethung gegen dieſen Fürſten, durch eine Aeuſerung zu verletzen, die demſelben wohl nicht gleichgültig bleiben konnte. Haſſel hatte nehmlich, noch bei Lebzeiten Herzog Albrechts, zu Gunſten deſſen Gemahlin eine teſtamentariſche Dispoſition eingeleitet, und dem Herzoge angerathen, zu deren Aufrechthaltung, den Kurfürſten zu Maynz zum Vollzieher zu ernennen. Gleich nach Albrechts Tode, ließ auch Haſſel das Teſtament würklich dem Kurfürſten, durch dem Coburgiſchen Hofrath von Pernau, einhändigen, inſtruirte aber denſelben in einem be-

t) S. die erſte Abth. der Coburg. L. Geſch. S. 173.

ſondern Handbillette dahin: „daß die Bitte an den Kurfürſten „nemlich die, um den „Schutz der fürſtlichen Wittwe,)“ unbedenklich ſey, weil Herzog Bernhard (zu Mei„ningen) davon Nachricht habe, — daß Herzog Ernſt (zu Hildburghauſen,) zu mena„giren, Herzog Johann Ernſt (zu Saalfeld) hingegen als der Urheber al„ler bisherigen Zwiſtigkeiten — oder, wie es im Original heißt, — als „Fax et tuba omnium turbarum vivis coloribus, — bei dem Kurfürſten „zu ſchildern ſey.“

Johann Ernſt, dem das Haſſeliſche Benehmen nicht unbekannt blieb, war darüber ſo aufgebracht, daß er denſelben (den 6ten Juny 1700) ſofort arretiren und anfänglich auf die Veſte Coburg, von da aber, weil er ihn daſelbſt, wegen der Gemeinſchaft, nicht ſicher genug hielte, in das Amthaus zu Probſtzella in Verwahrung bringen ließ. Der daſige Beamte Simſon, und der Rath und Amtmann Breithaupt zu Gräfenthal wurden beauftraget, gegen Haſſeln mit der Unterſuchung zu verfahren und die Acten an auswärtige Dikaſteria zu verſenden. Fünf theologiſche und juriſtiſche Facultäten waren mit dieſer Angelegenheit beſchäftiget. Die Theologen zu Wittenberg erkannten, den 6. Nov. 1700, daß Haſſel, wegen geſtändiger Begünſtigung an ſeinem Fürſten, des Amtes zu entſetzen, oder mit einer Geldbuße von 500 rthl. zu beſtrafen ſey, und ein gleichmäßiges Urtheil erfolgte von der daſigen Juriſten-Facultät. Das theologiſch und juriſtiſche Dikaſterium zu Tübingen erkannte auf Abbitte und Verſetzung an eine andere Dienſtſtelle; das zu Altorf hingegen verurtheilte ihn zur Entſetzung ſeiner geiſt- und weltlichen Aemter, und noch überdieß in eine Strafe von 1000 Gulden.

Aber ganz anders fiel das Halliſche Urtheil aus. Die daſige Juriſten-Facultät gieng über die Haſſeliſche Beleidigung des Herzogs, als den eigentlichen Gegenſtand der Unterſuchung, ganz hinweg und erkannte: „Haſſel habe zuförderſt vom Herzog „Bernhard zu Meiningen ein Atteſtat beizubringen, daß die, nach Albrechts Tode, „geſchehene Abſchickung eines coburgiſchen Abgeordneten an den Kurfürſt von Mainz, „mit deſſen Vorwiſſen geſchehen ſeyn.“ Unzufrieden mit dieſem Interlokut ließ der Herzog die Unterſuchungsacten an das dortige Spruch-Collegium mit dem Antrage zurückſenden, blos darüber zu erkennen: „was der Inquiſit, wegen der gebrauchten „harten Injurien eigentlich verwürket habe.“ Statt deſſen, erkannte aber die Juriſtenfakacultät: „daß überall nulliter verfahren und Inkulpat Haſſel, wenn es mit dem „von ihm geſchriebenen Zettel ſeine Richtigkeit habe, die deshalbige Strafe, durch ein „Jahr Captur, bereits ſattſam verbüßet habe; daß alſo der Inquiſitions-Proceß zu caſ„ſiren, dem Haſſel die Caution zurück zugeben, derſelbe in ſeine vorigen Aemter zu „reſtituiren nnd ihm, wegen des erlittenen Schimpfs und verzögerten Arreſtes, eine „Genugthuung zu leiſten ſey.“

Dieſer Vorgang iſt gewiſſermaßen als ein Nebenzweig des Coburgiſchen Succeßionsſtreits anzuſehen, und verdiente hier um ſo mehr einer Bemerkung, weil das harte und unregelmäßige Verfahren Johann Ernſts auch die Aufmerkſamkeit des Reichshofraths auf ſich zog, und wegen Haſſels Gefangenſchaft wiederholte Befreiungsmandate veranlaßte. Auſſerdem nahmen auch mehrere deutſche Fürſten, vorzüglich aber

König Friedrich Wilhelm von Preußen, ſich des Gefangenen ſehr ernſtlich an. Bereits vor ſeiner Arretirung hatte ihn der König zum Profeſſor der Theologie nach Halle berufen und ließ ſich jezo (den 1. Dec. 1701) um ſo ernſtlicher angelegen ſeyn, ſeine Freiheit durch mehrere Vorſchreiben zu bewürken. Johann Ernſt blieb aber unerbittlich, und ſetzte ſich dadurch der Unannehmlichkeit aus, daß der König zulezt (am 27. Jan. 1703) in etwas harten Ausdrücken äuſſerte: „wie er, bei längerer Verweigerung, ſich bewogen finde, gegen Johann Ernſts Diener, wo man ſie antreffe, mit „der Haft vorzuſchreiten, und ſie ſo lange im Arreſt zu halten, bis Haſſels Entlaſſung „erfolgen werde." Das Letztere geſchahe am 16. Dec. deſ. J gegen Beſtellung einer Caution von 3000 rthl. und mit der Bedingung, ſich in den S. Erneſtiniſchen Landen nicht aufzuhalten noch weniger aber ſich in die Succeßionsangelegenheiten zu meliren. *)

Während dieß alles vorgieng, hatten ſich zwiſchen dem ſämmtlichen Fürſtlichen Erbintereſſenten, über die Vertheilung der Coburgiſchen „— und nachher (1707 und 1710) eingetretenen Eiſenberge- und Römhildiſchen — Länderanfälle, ſo vielfältige Irrungen ereignet, daß die Sache nunmehro beim kaiſerl. Hofe verhandelt und daſelbſt durch die bekannte Reichshofrathsſentenz vom J. 1714 rechtlich entſchieden wurde. Nach dem Inhalte dieſes Ausſpruchs ſollte nun zwar Herzog Johann Ernſt, in Anſehung der, ihm daran gebührenden Antheile, ſowohl, als wegen der an S. Gotha zu fodern habenden 5642 fl. 18 gr. väterlichen Nachſchußgelder, aus dem erledigten Coburgiſchen und Römhildiſchen Landen vergütet werden. Allein das Herzogl. Haus S. Meiningen, welches auf dem alleinigen Beſitz des Fürſtenthums Coburg Rechnung machte, wuſte der Vollziehung des reichsgerichtlichen Erkenntniſſes, mancherlei Hinderniſſe im Weg zu legen, wodurch dem Herzog der Beſitz des ihm zuerkannten Antheils an den Coburgiſchen Landen, noch viele Jahre lang erſchweret wurde.

Inzwiſchen hatten die fürſtlichen Erbintereſſenten alle die Vorbereitungen getroffen, die zur Vertheilung der angefallenen Lande, dem kaiſerlichen Ausſpruch gemäß, erforderlich waren. Schon am 14. May 1714 überwieß S Gotha ſeinen Antheil an den Coburgiſchen und Römhildiſchen Landen an Johann Ernſt, für deſſen Antheil an dem Eiſenbergiſchen Anfall und für die erwähnten Nachſchußgelder, behielt, ſich jedoch dabei die nehmlichen Hoheitsrechte vor, die ihm im Hauptvertrage vom J. 1680. zur Verwaltung übertragen worden waren. (u) Dieſe ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe hatten aber ſchon früherhin zu ſo manchen unangenehmen Irrungen zwiſchen beiden fürſtlichen Häuſern Anlaß gegeben, daß Johann Ernſt jetzt mit vielem Eifer darauf hinwirkte, in Anſehung der ihm zugetheilten Lande, die volle Staatsgewalt zu erlangen, und einen fremden Hoheitseinfluß zu entfernen, der ſeine Regentenrechte beſchränk-

*) Das in dieſer Sache von der Juriſtenfacultät zu Halle an des Königs von Preuſſen Maj. im Januar 1705 erſtattete Reſponſum iſt abgedruckt: in J. H. Hermann's Samml. auserleſſ. Reſp. Theil VI. Jena 1737 4. S. 1 — 39.

u) S. das Reſignat. Patent in der erſten Abtheil. S. 114 des Urk. Buchs.

te, und ſelbſt dem Wohl des Landes nachtheilig war. Nach vielen Unterhandlungen kam endlich am 6. Dec. 1717 der ſogenannte Liberationsreceß zu Stande, nach welchem S. Gotha die kommiſſariſche Verwaltung der Hoheitsrechte und die Erhebung der damit verbundenen Staatsgefälle in den ererbten Coburgiſchen und Römhildiſchen Landen dem Herzog Johann Ernſt gegen ſo bedeutende Opfer, zurück gab, x) daß er in dem Beſitzergreifungspatente ſelbſt erklärte: Er habe ſich von der Gothaiſchen Direction der Hoheitsrechte theuer genug losgekauft.

Jetzt kam es nur noch darauf an, daß man die, an den drei Länderanfällen, dem Herzog gebührende Erbportionen gehörig zuſammen ſtellte, und ihm ſolche mit Land- und Leuten zugewährte. Die fürſtlichen Intereſſenten ſchritten daher im J. 1720 zu einer förmlichen Abtheilung der ganzen Erbmaſſe, wobei man den Ertrag der zu vertheilenden Lande, auf dem Grunde der rectificirten Portionsanſchläge, ausmittelte, und jedem fürſtlichen Erben ſeine Erbrate zutheilte. Vermöge receßmäßiger Theilungsgrundſätze, gebührte dem Herzog Johann Ernſt, nach Abzug der Gothaiſchen Virilportion, die Summe von 10526 fl. 9 gr. 3 pf. portionsmäßiger Revenüen y), wofür ihn die Stadt und das Amt Coburg ſammt den dazu gehörigen Gerichten, Rodach, Neuſtadt an der Heyde, und Geſtungshauſen, — das Kaſtenamt Mönchröden, $\frac{1}{3}$ Theil an dem Amte und Stifte Römhild und $\frac{5}{12}$ Theile an dem Amte Themar eingeräumet wurden. Der Ertrag dieſer Länderſtücke beſtand aber, nach dem Portionsfuße, nur in 10394 fl. 8 gr. 5 pf. z) und es mangelten alſo dem Hauſe Saalfeld, noch immer 132 fl. jährliche Portionseinkünfte, die vom J. 1720 an bis jetzo, über eine halbe Million Gulden ausmachen und bei der künftigen Hauptperäquation von denjenigen fürſtlichen Häuſern, welche eine Uebermaſſe beſitzen, dem gedachten Hauſe zu vergüten ſeyn werden.

Im Laufe des Theilungsgeſchäfts hatte das fürſtliche Haus zu S. Meiningen ſeine Anſprüche auf den alleinigen Beſitz des Fürſtenthums Coburg beim Reichshofrathe im Reviſorio fortgeſetzet, und ob es gleich ſachfällig wurde, und die kaiſerliche Sentenz vom J. 1714, durch das Reviſionsurtheil (1725) ihre Beſtätigung erhielt, ſo kam es doch mit neuen Widerſprüchen zum Vorſchein, welche die Vollziehung dieſer Erkentniſſe verhinderten. Johann Ernſt war alſo nicht ſo glücklich, den vollſtändigen Beſitz der, ihm zugetheilten, Coburgiſchen Lande zu erleben. Er ſtarb am 17. Dec. 1729 im 72. Jahr ſeines Alters, als Senior im Erneſtiniſchen Hauſe

x) Saalfeld. Receßbuch. S. 202 vergl. mit der 1ten Abth. dieſer Geſch. S. 181.

y) Dieſe Erbrata beſtand: 1) in 8515 fl. 17 gr. 3 pf. portionsmäßigen Revenüen von den Coburgiſchen und Eiſenbergiſchen Anfall, und 2) in 2010 fl. 12 gr. an den Römhildiſchen Erbantheil, mithin im Ganzen: in 10526 fl. 9 gr. 3 pf. (S. die 1te Abth. S. 185 u. 286.)

z) Dieſer Betrag ergiebt ſich aus den Portionsanſchlägen, indem 1) Stadt und Amt Coburg ſamt den Gerichten Rodach, Neuſtadt und Geſtungshauſen mit 6900 fl. 2) das Caſtenamt Mönchröden mit 1620 fl. 5 gr. 5 pf. 3) der dritte Theil an Amte Römhild, mit 1148 fl. 5 gr. 4 pf. 4) und die $\frac{5}{12}$ Theile an Themar mit 725 fl. 3 gr. 8 pf. in Anſatz kamen, mithin in Ganzen, die Summe von 10394 fl. 8 gr. 5 pf. ausmachte.

Sachſen, in welcher Eigenſchaft er ſeit 1716 das Seniorat-Amt Oldisleben zu genieſen hatte. Die Beendigung der bisher erzählten Succeſſions-Streitigkeiten, die er ſeit 1699 mit der größten Anſtrengung und mit beträchtlichen Aufopferungen geführet hatte, hinterließ er ſeinen beiden Söhnen, die zuerſt im J. 1735, durch eine kaiſerliche Kommiſſion, im Beſitz des ſtreitig geweſenen Erbtheils geſetzt wurden. Die verwickelten Verhältniſſe, in welchen dieſer Fürſt, während ſeiner langwierigen Regierung, mit ſeinen Herrn Brüdern und Vettern zu Gotha und Meiningen verflochten war, ſetzten ihn oft in eine kritiſche Lage, aus welcher er ſich jedoch mit Klugheit und Standhaftigkeit zu ziehen wußte. Indeſſen war der Ruf von ſeiner Rechtlichkeit ſo ausgebreitet, daß ihn der König Friedrich Auguſt zu Pohlen, als Kurfürſt zu Sachſen, in den Jahren 1719 und 1725, erſuchte, während ſeiner und des Kronprinzens damaligen Abweſenheit, die Angelegenheiten der kurſächſiſchen Lande zu beſorgen.

Sein Hofſtaat war übrigens ſehr einfach. Er beſtand in einen Hofmarſchall und 4 Kammerjunkern und einen Prinzenhofmeiſter, deren Beſoldung, mit Inbegriff der gewöhnlichen Hofbedienten, ſich auf 4000 Mſl. belief. Die Hofhaltung für Küche, Keller, Holz u. ſ. w. koſtete noch im J. 1728 mehr nicht als 27500 fl. Eine fürſtliche Rathſtube und eine Rentkammer waren nur die zwei Collegia, welche die Juſtiz- polizei und Finanzſachen zu verwalten hatten, und im Ganzen mit 3650 Mſl. beſoldet wurden. Seine Geſchäftsmänner waren, der Hofrath Schnetter, der Kammerdirector von Körbitz zu Vehlrieth, der Hofrath von Zollmann und der Geheimderath von Reinbaben. Letzterer führte hauptſächlich in den Coburg- Eiſenberg- und Römhildiſchen Succeſſionsirrungen die Feder, und unterzeichnete die Theilungsrepartition, die im J. 1720 unter ſämtlichen fürſtlichen Erbintereſſenten zu Stande kam. — An ein regelmäßiges Militär war in den erſten Regierungsjahren Johann Ernſts noch gar nicht zu denken, indem die Schloß- und Thorwachen von den Bürgern und Bauern ohnentgeltlich verſehen wurden. Zuerſt im J. 1697 kam er auf die Idee eine Schloßwache von 24 Mann mit 1 Oficier 1 Corporal und 2 Gefreiten, nach einem regulären Fuße, zu errichten, zu deren Unterhaltung die Saalfelder Stände ½ Steuer auf Viti verwilligten, welche jährlich 1050 fl. 1 gr. ausmachte, und bis auf die neuern Zeiten fortdauerte.

Johann Ernſt war zweimal vermählt. Seine erſte Gemahlin, Sophia Hedwig, war eine Tochter Herzog Chriſtians zu S. Merſeburg, die ihm am 18. Januar 1680 angetrauet und mit 20,000 Rthlr. ausgeſtattet wurde. Sie endigte aber ſchon am 2. Aug. 1686 ihr Leben nachdem ſie ihm 3 Kinder geboren hatte, als:

1) Chriſtiana Sophia, geb. den 14. Juny 1681; ſie ſtarb den 3. Juny 1697.
2) Chriſtian Ernſt, geboren den 18. Aug. 1683, folgte ſeinem Vater in der Regierung. (§. III.)
3) Charlotte Wilhelmina, geb. den 5. Juny 1685, vermählte ſich den 25. Dec im J. 1705 mit dem Graf Philipp Reinhard zu Hanau und wurde mit 20,000 Mſl. ausgeſtattet. Ihr Gemahl bewitthumte ſie, mit dem, der Krone Böhmen lehnbaren, Schloſſe und Amt Babenhauſen, welches ihr auch,

nach ſeinen am 4. Oct. 1712 erfolgten Tode, von ſeinem Nachfolger und Bruder, Graf Reinhard von Hanau, überwieſen wurde. In einem, kurz vor ihrem Tode, errichteten Teſtamente von 22. April 1755, ſetzte ſie ihren Bruder, Franz Joſias, zum Univerſalerben ihres geſammten Mobiliar-Vermögens ein.

In die zweite Ehe trat Johann Ernſt den 2. Dec 1690, mit Charlotten Johannen, einer Tochter Fürſt Joſiä zu Waldeck, die den 1. Febr. 1699 zu Hildburghauſen, wo ſie am fürſtlichen Hofe einen Beſuch abſtattete, ihr Leben endigte. Sie hatte ihm folgende Kinder gezeuget:

1) Wilhelm Friedrich, geb. den 16. Aug. 1691, welcher am 28. July 1720 mit Tode abgieng.
2) Carl Ernſt, geb. den 12. Sept. 1692, ſtarb in Cremona in Italien und wurde den 30. Dec. 1720 in die neu fürſtliche Gruft zu Saalfeld beigeſetzet.
3) Sophia Wilhelmina, geb. den 9. Aug. 1693, vermählte ſich den 8. Febr. 1720 mit dem Fürſt Friedrich Anton zu Schwarzburg Rudolſtadt und ſtarb den 4. Dec. 1727.
4) Heinriette Albertine, geb. den 8. July 1694, ſtarb den 1. April 1695.
5) Louiſa Amalia, geb. den 24. Aug. 1695, ſtarb zu Coburg den 4. Aug. 1713.
6) Charlotta, geb. den 30. Oct. 1696, ſtarb den 2. Nov. deſſelben Jahres.
7) Franz Joſias, geb. den 25. Sept. 1697, folgte, nebſt ſeinem Halbbruder, Chriſtian Ernſt, in der Regierung, und war der nähere Stammvater des Saalfeldiſchen Hauſes. (§. IV.)
8) Heinriette Albertine, geb. den 2. Nov. 1698, ſtirbt den 5. Febr. 1728.

§. III.

Chriſtian Ernſt und Franz Joſias regieren die Coburg-Saalfeldiſchen Lande in ungetheilter Gemeinſchaft; vom J. 1729 bis 1745.

Ehe ich zur Regierungsgeſchichte dieſer zwei fürſtlichen Brüder ſchreite, muß ich zuvor eines Familienzwiſtes erwähnen, der ſchon bei Lebzeiten ihres Vaters, durch die Mißheirath ſeines älteſten Sohnes, Chriſtian Ernſts, veranlaſſet wurde. Dieſer Prinz faßte eine heftige Neigung für das Fräulein Criſtiana Friederike von Koß, deren Vater die Stelle eines Kammerjunkers und Forſtmeiſters am fürſtlichen Hofe zu Saalfeld bekleidete. So ſehr auch Herzog Johann Ernſt bemühet war, ihn von dieſer Leidenſchaft zu heilen; ſo konnte oder wollte er doch nicht verhindern, daß er ſich den 24. Aug. 1724 in dem gräflichen Plauiſchen Schloſſe zu Obergrätz mit ſeiner Geliebten trauen ließ. Dieſe Heirath veranlaßte bei ſeinem jüngern Bruder, Franz Joſias, der ſich bereits das Jahr zuvor mit einer Schwarzburgiſchen Prinzeſſin vermählet hatte, theils wegen des Ranges zwiſchen beiden Gemahlinnen, theils wegen der Erbfolge der, aus jener Mißheirath allenfalls zu erzeugenden, Söhne, ſo mancherlei Bedenklichkeiten, daß Johann Ernſt, um die Einigkeit unter ſeinen

zwei Söhnen zu erhalten, ſich ſelbſt der Sache annahm und folgende Uebereinkunft vermittelte:

1) Machte ſich Chriſtian Ernſt verbindlich, ſeine Gemahlin vor der Hand nicht im Fürſtenſtand erheben zu laſſen, und wenn es auch geſchehen würde, ſo ſollte ſie dennoch ſeinen fürſtlichen Schweſtern ſowohl als der Gemahlin des Prinzen Franz Joſiä, bei allen Gelegenheiten den Rang einräumen, übrigens aber ihr das Prädicat einer Fürſtin gegeben werden; daferne nun

2) Chriſtian Ernſt in dieſer Ehe Kinder erzeugen würde, ſo ſollten ſie zwar für Prinzen und Prinzeſſinnen erkannt werden, erſtere aber an der Landesſucceſſion, ſo lange Franz Joſias leben und von ihm männliche Erben vorhanden ſeyn würden, keinen Theil haben, ſondern jeder ſich mit einem jährlichen Deputat von 3—4000 rthl. begnügen. Nur auf dem Fall, wenn Franz Joſiä männliche Linie ganz ausgehen würde, ſollte den männlichen Deſcendenten des Prinzen Chriſtian Ernſts das völlige Succeſſionsrecht vorbehalten bleiben. — Eine jede von den Prinzeſſinnen hingegen ſollte, ſo lange ſie unvermählt ſey, jährlich 800 rthl. Alimentengelder erhalten, und bei erfolgter Vermählung mit 10,000 rthl. ausgeſtattet werden. Nächſtdem verſprach

3) Prinz Franz Joſias, es bei ſeinem Herrn Vater dahin zu bringen, daß dem Prinzen Chriſtian Ernſt, zur Anſtellung einer beſondern Menage, das alte Schloß zu Saalfeld eingeräumet und ihm jährlich 5500 bis 6000 rthl. abgereichet, auch ſeiner Gemahlin, im Fall er vor ihr mit Tode abgehen würde, ein Witthum von 3000 Mfl. nebſt der freien Wohnung im alten Schloſſe, geſtattet werde a).

4) Endlich wurde auch, in Anſehung der künftigen Landesadminiſtration feſtgeſetzet, daß Prinz Chriſtian Ernſt als älteſter, nach Anleitung der großväterlichen Regimentsverfaſſung von 1672, die Regierung der geſammten Lande in beider Namen, jedoch nach vorgängiger Communication zu führen und dafür eine jährliche Vergütung von 3000 Mfl. zu erheben habe b).

Der letzte Punkt erhielt, nach dem Tode Herzog Johann Ernſts, von beiden fürſtlichen Brüdern dadurch eine genauere Beſtimmung, daß zwar Chriſtian Ernſt bei der gemeinſchaftlichen Regierung das Directorium zu führen habe, jedoch die Reſcripte an die Collegia und andere Verordnungen in beiderſeitigen Namen abgefaſſet und in der Saalfeldiſchen Landesportion von ihm alleine, — in den Coburg- und Hennebergiſchen Landen aber, vom Herzog Franz Joſias, mit der Firma: „In Voll„macht unſers Herrn Bruders Lbl. und für Uns" unterzeichnet werden ſollten c).

Beide Regenten hatten ihre beſondern Hofhaltungen; Chriſtian Ernſt blieb im Saalfeld und Franz Joſias nahm ſeine Reſidenz in Coburg. Dieſe getheilten

a) Nach einer Kammerrechnung vom J. 1728 bekam Prinz Chriſtian Ernſt, zu Führung ſeiner eignen Manage, 6285 Mfl., ſein jüngerer Bruder, Franz Joſias, hingegen mußte ſich mit einem jährlichen Handgelde von 750 Thaler begnügen.

b) Beilage Nr. I. c) Beilage Nr. II.

Verhältniſſe hatten eine Verminderung des Hofſtaats zur Folge, welche vorzüglich Johann Ernſts Dienerſchaft betraf. Der Obermarſchall von Beuſt, der Oberſtallmeiſter von Vippach, die zwei Kammerjunker von Schott und von Vippach und noch 20 geringere Hofbedienten wurden mit einer lebenslängliche Penſion entlaſſen, weil der ohnehin geſchwächte Kammeretat und die getheilten Landeseinkünfte nicht geſtatteten, alle Diener ihres Herrn Vaters beizubehalten. Sämmtliche Revenüen beliefen ſich damals ohnehin nur auf 58092 fl. Frk., wovon 54319 fl. Ausgaben beſtritten werden mußten. Unter letztern befanden ſich 26357 fl. für die zwei Hofhaltungen, und 8826 fl. waren zur Beſoldung der Staatsdiener erforderlich. Zur Bezahlung der Intereſſen der übrigen Landes- und Staatsbedürfniſſe blieb alſo wenig übrig.

Eine der erſten Regierungsangelegenheiten der zwei fürſtlichen Brüder war die Beendigung der oben (S. 20) erwähnten Succeſſionsſtreitigkeiten und beſonders die Ueberweiſung der Coburgiſchen und Römhildiſchen Landesportionen, die man dem Hauſe S. Saalfeld, durch die receßmäßige Repartition bereits im J. 1720 zugetheilet hatte. Zur Beſeitigung der Hinderniſſe, die S. Meiningen dabei in Wege legte, waren beide Fürſten genöthiget, beim kaiſerlichen Hofe eine Localcommiſſion auszuwürken, welche auf den Kurfürſten zu Sachſen und auf den Markgrafen zu Brandenburg-Anſpach erkannt wurde. Von Seiten des Kurhauſes ernannte man den geheime Rath von Rex und den Kammerrath von Zanthier, — Markgräflicher Seits aber den geheimen Rath von Zocha und den Hofrath Appold zu Subdelegirten, welche im Monat September 1734 wirklich zu Coburg eintrafen und zur Vollziehung ihres Auftrags das Erfoderliche veranſtalteten.

Allein die damaligen Herrn Herzoge zu S. Meiningen waren durchaus nicht zu bewegen, ſich zum Ziel zu legen. Sie trieben die Sache ſo weit, daß ſie die Ladung zum Ueberweiſungs-Termin zurückſchickten und ſogar zwei, zur anderweiten Inſinuation abgefertigten, Kommiſſions-Actuaren arretiren und auf die Wache bringen ließen. Nach wiederholten kaiſerlichen Strafbefehlen erfolgte endlich am 29. July 1735 die förmliche Ueberweiſung des Coburgiſchen Landestheils an das Herzogliche Haus Saalfeld. Die Herrn Herzoge, Chriſtian Ernſt und Franz Joſias, fanden ſich zu dem Ende perſönlich in der Kommiſſionsſtube ein, wo ihnen die Reſidenzſtadt, und das Amt Coburg, nebſt den dazu gehörigen Gerichten Geſtungshauſen, Neuſtadt und Rodach, ingleichen das Amt Mönchröden von der kaiſerlichen Kommiſſion mit der vollen Landeshoheit eingeräumet und die daſelbſt befindlichen geiſt- und weltlichen Diener, ſammt der Ritterſchaft, Stadträthen und Unterthanen, mittelſt Handſchlags an ſie verwieſen wurden d).

Das nehmliche geſchahe zwar auch, ſo viel das Herzogliche Haus S. Meiningen betrift, am 2. Aug. deſſelben Jahres mit den Aemtern Sonnenberg und Neuhaus, die demſelben zur Erbgebührniß zugetheilet waren; aber bei dieſem Geſchäfte traten die, an Ausflüchten unerſchöpflichen, Meiningiſchen Deputirten mit der ſonderbaren Behauptung hervor, daß das Gericht Neuſtadt ein Pertinenzſtück des Amtes Sonnenberg

d) Beilage Nr. III.

berg ſey und daher dem Hauſe Meiningen mit überwieſen werden müſſen. Ob gleich dieſes Vorgeben, als ungegründet erſchien und aus der åltern Coburgiſchen Gerichtsverfaſſung nachgewieſen wurde, daß Neuſtadt ein urſprüngliches Zubehör des Amtes Coburg ausgemacht habe e); So ließen doch die Subdelegirten dieſe neue Streitfrage zu Entſcheidung des kaiſerlichen Hofs ausgeſetzt, und trafen die proviſoriſche Anordnung, daß das Gericht Neuſtadt inzwiſchen unter beiden fürſtlichen Theilen in Gemeinſchaft bleiben ſollte. Endlich wurde nun auch dieſer Gegenſtand, durch eine Reichvicariats-Sentenz von 22. Juny 1742 dahin entſchieden, daß gedachtes Gericht, als ein integrirender Theil des Amtes Coburg, dem Fürſtlichen Hauſe Saalfeld zugehöre und letzteres im alleinigen Beſitz deſſelben zu laſſen ſey. Mit dieſem Erkentniß endigten ſich die bekannten Coburg- Eiſenberg- und Romhildiſchen Succeſſionsſtreitigkeiten die man über 40 Jahre lang mit ungeheuren Koſten geführet hatte. Nur allein die kaiſerlichen Subdelegirten, die vom J. 1734 bis 1736 mit der Lokaltheilung zu Coburg beſchåftiget waren und wöchentlich 936 fl. Diåten erhielten, veranlaßten einen Koſtenaufwand von 103,635 fl., der auf den Finanzzuſtand dieſes fürſtlichen Hauſes einen ſo nachtheiligen Einfluß hatte, daß ſchon damals die Kammerſchulden ſich auf 153,923 fl. beliefen die meiſtens mit 6 von hundert verzinßet werden mußten.

Während dieſen Angelegenheiten, lebten auch die veralteten Succeſſionsanſprüche wieder auf, die das geſammte Erneſtiniſche Haus Sachſen, an den erledigten Herzogthum Lauenburg, auf den Grunde eines, mit dem daſigen Herzog Magnus (1507) errichteten und vom Kaiſer Maximilian I. beſtåtigten, Erbfolgevertrag, zu machen berechtiget war. Die Geſchichte dieſes Rechtshandels habe ich bereits an einen andern Orte entwickelt f) und es wird genug ſeyn, hier nur im allgemeinen zu bemerken, daß Herzog Johann Ernſt zu S. Saalfeld, obgleich die fürſtlichen Håuſer S. Meiningen und Hildburghauſen ihre Erbantheile im J. 1699 um 24000 rthl an S. Gotha abgetreten hatten, ſich nicht entſchließen konnte, dieſem Beiſpiele zu folgen. Inzwiſchen wurde aber dem Kurhauſe Braunſchweig der Beſitz der (1689) occupirten Lauenburgiſchen Lande, durch ein Reichshofrathsconcluſum von 20. Aug. 1728 zuerkannt und die übrigen Pråtendenten ad petitorium verwieſen g). Von Seiten des Hauſes S. Gotha, welches ſeine Erbſprüche, in Verbindung mit S. Saalfeld, bisher ſtandhaft verfolget hatte, fand man nun jezo für gerathener, mit dem König Georg II. zu Großbritanien, als Kurfürſten zu Braunſchweig, im J. 1732 einen Vergleich abzuſchließen, und ſeinen Erbrechten an Lauenburg, gegen eine Abfindung von 60,000 rthl. unter der Bedingung zu entſagen, daß dem fürſtlichen Geſammthauſe nicht nur die Mitbelehnſchaft, ſondern auch, nach Erlöſchung des Braunſchwei-

e) S. die 1te Abtheil. S. 183.

f) S. die erſte Abth. S. 164. und meine Beitråge zur S. Geſchichte (1791), wo ich dieſe Succeſſionsangelegenheit diplomatiſch erlåutert habe.

g) Reichsfama Th. IV. S. 364.

giſchen Mannſtammes, der Ruckfall der Lauenburgiſchen Lande vorbehalten ſeyn ſollte h). Dieſem Receſſe traten die Herrn Herzoge Chriſtian Ernſt und Franz Joſias bei, und erhielten vom König Georg II. (1732) die Verſicherung, daß ſie an allen, in obigen Receſſe dem Hauſe Gotha zugeſtandenem, Rechten den gebührenden Antheil zu genießen haben ſollten i).

Unter den gemeinſchaftlichen Regentenhandlungen ſind noch zwei Verträge zu bemerken, die beide Fürſten im J. 1741 mit den benachbarten Klöſtern Banz und Langheim, über mehrere Hoheits- und Jurisdiktions-Irrungen abſchloſſen, welche bisher, über die, im Coburgiſchen Gebiete gelegenen Kloſterbeſitzungen, entſtanden waren. Schon im Mittelalter hatten jene zwei Klöſter, durch Schenkung und Ankauf, hier viele Dörfer und Ländereien erworben, über welche ſie, neben dem Lehnrechte, auch die vogteiliche Gerichtsbarkeit hergebracht hatten. Die Prälaten verſuchten es aber, ſolche von Zeit zu Zeit zu erweitern und zum öftern auch der Sächſiſchen Hoheit zu nahe zu treten, der ſie, im Anſehung der hieſigen Beſitzungen unterworfen waren. Hierüber entſtanden weitausſehende Streitigkeiten die viele Jahre bei den Reichsgerichten verhandelt und endlich im J. 1741 durch zwei Verträge beigeleget wurden, worinne man die Grenzen feſtſetze, nach welchen beide Klöſter künftig die Gerichtsbarkeit und andere grundherrliche Rechte auszuüben befugt ſeyn ſollten k). Eine ausführliche Bemerkung der ſtreitigen Gegenſtände würde übrigens ohne Nutzen ſeyn, weil jene geiſtlichen Beſitzungen, nach erfolgter Aufhebung dieſe zwei Klöſter, (1804) an die Krone Bayern kamen und von derſelben, durch dem Staatsvertrage vom J. 1811, größtentheils dem Herzoglichen Hauſe Coburg-Saalfeld abgetreten wurden l).

Mit dem Hauſe S. Gotha ereigneten ſich um dieſe Zeit (1743) über den Heimfall des Ritterguts Lauterburg heftige Streitigkeiten, die beim Reichshofrath anhängig wurden. Dieſes, mitten im Fürſtenthum Coburg gelegene und der adelichen Familie von Schaumberg gehörige Ritterguth war urſprünglich Sächſiſch Mannlehen, vermannte aber im J. 1691, wo es dem damaligen S. Gothaiſchen Geheimenraths-Director, Bachov von Echt, vermöge einer im J. 1679 erlangten Mitbelehnſchaft, zu Theil wurde. Der neue Vaſall trat aber daſſelbe, im J. 1694 ſeinem Dienſtherrn, Herzog Friedrich zu Gotha ab, deſſen Bruder, Herzog Albrecht zu Coburg, hierzu zwar ſeine lehnsherrliche Einwilligung gab, aber damit die Bedingung vereinigte, daß alle gewöhnlichen Lehnspräſtanda davon geleiſtet und dem Herzog Friedrich unbenommen ſeyn ſollte, dieſes Ritterlehn mit Bewilligung des Lehnherrn einem andern adelichen Vaſallen zu überlaſſen. Auf dieſe Art beſaß S. Gotha gedachtes Ritterguth in der Eigenſchaft eines, zum Fürſtenthum Coburg gehörigen, Mannlehns, überließ es aber während des, nach Albrechts (1699) erfolgten kinder-

h) S. die Urk. in meinen Beitr. I. c. S. 151. i) Ebendaſ. S. 157.

k) Beide Receſſe ſtehen in Gruners Beſch. des Fürſtenth. Coburg Th. III. S. 150.

l) S. die Urk. in meiner Cob. L. Geſch. des M. Alters S. 128 des Urk. Buchs.

loſen Ableben, eingetretenen Succeſſionsſtreits, dem Hauſe S. Meiningen, welches daſſelbe viele Jahre lang in Beſitz hatte.

Inzwiſchen wurde nun den beiden Herzogen, Chriſtian Ernſt und Franz Joſias, (1735) der größte Theil dieſes Fürſtenthums mit allen dazu gehörigen Lehengüthern in eben der Qualität überwieſen, wie es Herzog Albrecht verlaſſen hatte, und es verſtand ſich von ſelbſt, daß auch das Ritterlehen Lauterburg um ſo mehr darunter begriffen war, weil die mit demſelben, im Laufe der Succeſſions-Irrungen, vorgenommenen Veränderungen, auf deſſen Lehnseigenſchaft keinen Einfluß haben konnten. Als daher der letzte fürſtliche Beſitzer deſſelben, Herzog Carl Friedrich zu Meiningen, am 28. März 1743 ohne männliche Erben mit Tode abgieng, erklärte Coburg Saalfeld dieſes Mannlehn für eröffnet und nahm es ſofort im Beſitz. Wieder alles Erwarten kam aber S. Gotha mit der Behauptung zum Vorſchein, daß dieſes Lehnguth, auf Carl Friedrichs Schweſter, Louiſen Dorotheen, Gemahlin Herzog Friedrichs II. zu Gotha, vererbfället worden, und unter dieſen Vorwand glaubte es berechtiget zu ſeyn, ſich deſſelben (am 1. Aug.) mit gewaffneter Hand zu bemächtigen, und das Herzogliche Haus Coburg ſeines frühern Beſitzes zu entſetzen. Dieſes geſetzwiedrige Verfahren wurde zwar durch ein Reichshofraths-Concluſum von 20. Septbr. caſſiret; S. Gotha ergrif aber dagegen die Reviſion, und nun bliebe die Sache 50 Jahre lang ohnentſchieden liegen und kam zuerſt im J. 1804 durch Vergleich zur Endſchaft, in welchem es, gegen ein Averſionalquantum von 24000 rthl, an S. Coburg abgetreten wurde. (§. XI.)

In dieſem Zeitraum gab auch die bekannte Mißheyrath Herzog Anton Ulrichs zu Meiningen, zwiſchen ihm und ſeinen fürſtlichen Agnaten einen reichhaltigen Stoff zu Mißhelligkeiten, die jedoch erſt dann zur öffentlichen Sprache kamen, als es dem Herzog gelang, beim kaiſerlichen Hofe (den 20 Nov. 1727) die Erhebung ſeiner Gemahlin im Reichsfürſtenſtand und für die, mit ihr erzeugten, drei Söhne, die Succeſſionsfähigkeit auszuwürken. Letztere war beſonders den Grundſätzen der Sächſiſchen Hausverfaſſung ſehr gefährlich und das geſammte Kur- und fürſtliche Haus Sachſen, ſahe ſich veranlaßt, beim K. Karl VI. wiederholt auf die Aufhebung des ertheilten Erbfolgerechts anzutragen. Auch Herzog Franz Joſias blieb bei dieſer Angelegenheit nicht unthätig und ſein Eifer für die Aufrechthaltung der agnatiſchen Rechte gieng ſo weit, daß er ſeinen Kammerjunker von Stangen, als er ihn (1729) nach Meiningen ſchickte, um dem Herzog Anton Ulrich das Ableben ſeines Vaters, Johann Ernſts, zu notificiren, dahin inſtruirte, „daß, wenn er nach gehabter Audienz zur „Tafel eingeladen und die fürſtliche Gemahlin und Prinzen dabei erſcheinen würden, „er ſich ſo fort beurlauben und nicht mit an Tafel gehen ſollte," um dadurch nicht etwan ein ſtillſchweigendes Anerkentniß der kaiſerlichen Begünſtigung am Tage zu legen m). Erſt nach dem Ableben Karls VI. († 1740) bekam die Sache für fürſtliche

m) Dieſes Benehmen empfand Anton Ulrich ſo übel, daß er dem von Stangen, ſagen ließ, „er werde weder ſeine Credentiales annehmen, noch ihn als Coburgiſchen Ge-

Agnaten in ſo fern eine günſtigere Wendung, daß von ſeinen Thronfolger, Karln VII., vermöge der Wahlkapitulation vom J. 1742, das dem Herzog Anton Ulrich ertheilte Standeserhebungs-Diplom, ſo viel die herzogliche Würde und Succeſſionsfähigkeit anbelangte, am 25 Septbr. 1744, wieder aufgehoben wurde. Durch dieſes oberſtrichterliche Dekret eröffnete ſich für Anton Ulrichs fürſtliche Agnaten zugleich die Ausſicht eines wahrſcheinlichen Anfalls des Fürſtenthums Meiningen, welches nur noch auf zwey Augen ruhete. Die fürſtlichen Häuſer Gotha und Hildburghauſen ſchloſſen nun zwar in dem nehmlichen Jahre, wegen der künftigen Beſitznahme und Theilung dieſer Lande, eine vorläufige Abrede, von welcher man jedoch das fürſtliche Haus zu Coburg-Saalfeld ausſchloß und demſelben ſeinen dritten Erbtheil vorbehielte: Indeſſen blieb jene Vorſicht ohne Nutzen. Anton Ulrichs Gemahlin, machte ihn im J. 1744 zum Wittwer und ob er gleich damals ein Alter von 65 Jahren erlangt hatte, ſo fühlte er ſich doch noch ſo kraftvoll, daß er im J. 1750 mit der Prinzeſſin, Charlotta Amalia von Heſſen Philipsthal, in die zweite Ehe trat, aus welcher er zwei Prinzen erzeugte und dadurch jenen Erbfolgevertrag vereitelte.

Dieſes, für die Fortdauer des Herzoglichen Hauſes S. Meiningen, ſo glückliche Ereigniß gab aber in der Folge zu neuen Irrungen Anlaß, bei welchen die übrigen fürſtlichen S. Häuſer, Gothaiſcher Linie, ebenfalls intereſſirt waren. Es war vorauszuſehen, daß Anton Ulrich die Volljährigkeit ſeiner zwei Prinzen nicht erleben, mithin eine vormundſchaftliche Regierung eintreten werde, welche, nach der S. Hausverfaſſung, dem nächſten fürſtlichen Agnaten gebürte. Herzog Franz Joſias traf nun zwar mit S. Gotha und Hildburghauſen, wegen der deshalb zu ergreifenden Maaßregeln, am 3. Juny 1761 eine vorläufige Uebereinkunft; allein Herzog Anton Ulrich hatte in ſeinen Teſtamente (den 5. Jun. 1763) die Obervormundſchaft ſeiner Gemahlin und ſeinen Söhnen erſter Ehe übertragen, und nach ſeinen bald darauf erfolgten Ableben (den 27. Jan.) traf man zu Meiningen alle Anſtalten, ſelbige mit gewaffneter Hand gegen die Anſprüche der fürſtlichen Agnaten zu behaupten. Letztere thaten das nehmliche und ließen ſchon am 8. Febr. ihre Truppen in das Meiningiſche Gebiete einrucken und ihre vormundſchaftlichen Rechte, durch Anſchlagung öffentlicher Patente, bekannt machen. Die Stadt Meiningen wurde belagert, und als ſie die Aufforderung abſchlug, kam es von beiden Seiten ſogar zu einen lebhaften Canonenfeuer und andern kriegeriſchen Auftritten, die jedoch ohne Blutvergießen abgiengen. Dieſe Fehde war jedoch von kurzer Dauer und endigte ſich an 25. Febr. durch ein kaiſerliches Pönalmandat, in welchem den Herzogen zu Gotha, Coburg und Hildburghauſen alle weitere Gewaltthätigkeiten unterſaget und die verwittwete Frau Herzogin zu Meiningen zu alleinigen Vormünderin und Landesregentin beſtätiget wurde n).

„ſanden anerkennen, noch weniger aber ihn bei Hofe ſehen," daher derſelbe, ohne ſich ſeines Auftrags zu entledigen, wieder abreiſſen mußte. In einem Schreiben an Chriſtian Ernſt, dem Bruder Franz Joſias, äußerte er (den 9. Jan. 1750) ſeine Empfindlichkeit über dieſe Beleidigung in derben Ausdrücken, mit der Drohung ſich deswegen am kaiſerl. Hof zu beſchwehren.

n) Fabers St. Canzl. Th. X. S. 306.

Für unſere Geſchichte verdienet noch die menſchenfreundliche Aufnahme erwähnt zu werden, deren die Salzburger Emigranten in hieſigen Landen theilhaftig wurden. Dieſe unglückliche Bewohner Salzburg traf das Schickſal, daß man ſie, wegen ihrer Anhänglichkeit an der evangeliſchen Lehre ſo heftig verfolgte, daß ſie genöthiget waren ihr Vaterland und ihre Güter zu verlaſſen. Viele tauſend Menſchen wanderten aus und am 7 Juny 1732 kamen deren eine große Anzahl in Saalfeld an, denen bald darauf mehrere Züge nachfolgten. Herzog Chriſtian Ernſt fuhr ihnen, unter Begleitung der Geiſtlichkeit und des Magiſtrats entgegen, und nahm ihrer 108 in ſeine Reſidenz auf, wo er ſie verköſtigen ließ und mit geiſtlichen Büchern beſchenkte. Die übrigen wurden von der Bürgerſchaft aufgenommen und 2 Tage lang verpfleget. In dem nehmlichen Jahr von 21. July bis zum 11. Sept. kamen auch in 8 verſchiedenen Zügen, 5835 dieſer Unglücklichen in Coburg an und genoſſen von der Bürgerſchaft eine gleichmäßige gaſtfreie Aufnahme. Durch eine veranſtaltete Collecte wurden 2584 fl. an baaren Geld nebſt vielen Büchern unter ſie vertheilt, auch ſuchte man ihr Fortkommen durch mehrere Fuhren zu erleichtern, die ihnen ohnentgeltlich geleiſtet wurden. Herzog Franz Joſias folgte dem Beiſpiel ſeines Herrn Bruders und legte die thätigſten Beweiſe ſeiner menſchenfreundlichen Geſinnung dadurch an Tage, daß er eine große Anzahl dieſer Emigranten am fürſtlichen Hofe bewirthen ließ und ſie ebenfalls mit Geld, Kleidungen und geiſtlichen Büchern reichlich beſchenkte o).

Chriſtian Ernſt ſtarb den 4. Sept. 1745 im Rufe eines frommen Fürſten, ohne Kinder und hatte ſeinen Bruder, Franz Joſias, zum Nachfolger in ſeinem Landestheil. Seine Gemahlin, Chriſtina Friderika, von welcher wir oben geredet haben, (S 22.) war ihm bereits am 14. May 1743 in die Ewigkeit vorangegangen. Zu ihren Andenken ließ er eine Begräbnißmünze prägen, auf deren vordern Seite ein, mit einem Fürſtenhuth geziertes Grabmal zu ſehen iſt, mit der innern Umſchrift: Wie gut wird sichs doch nach der Arbeit Ruhn. Unter den Sarge ſtehen die Worte: Sie ruhet von ihrer Arbeit. Apoc. 14. 1. In der äußern Umſchrift iſt enthalten: In Mem. 13 Christianæ Fridericæ Conj. Chr Ernesti. D. S. Cob. et Salf Die Kehrſeite führet die Aufſchrift: Geb 1686. 24. Aug. verm. 1724. 18. Aug Gest 1743 15. May. Alt 56. Jahr. 8. M. 21 T. In der Randſchrift lieſet man den Reim: In den blutgen Jesus Wunden, hat dies Schæflein Ruh gefunden.

§. IV.

Herzog Franz Joſias, als alleiniger Regent des Fürſtenthums Coburg-Saalfeld; vom J. 1745 bis 1764.

Unter der Regierung dieſes Fürſten erhebet ſich unſere Geſchichte zu einem vorzüglichen Intereſſe. In ihm erblicken wir gleichſam den Schöpfer einer neuen

o) C. R. Fiſchers Beſchreib. der Ankunft der Salzb. Emigranten in Coburg. (1732)

Staats- und Hausverfaſſung, deren wohlthätigen Folgen bis auf unſere Zeiten wirkſam geblieben ſind. Seinen Einſichten entgingen die Nachtheile nicht, die durch gemeinſchaftliche Regierungen und durch vervielfältige Hofhaltungen dem Lande zugezogen werden, und eben ſo lebhaft machte er ſich, durch die warnenden Vorſpiele ſeines Herrn Bruders und Herzog Anton Ulrichs zu Meiningen, von den ſchädlichen Folgen überzeuget haben, welche unſtandesmäßige Heyrathen fürſtlicher Perſonen herbeizuführen pflegen. Er faßte daher ſchon im J. 1733 den rühmlichen Entſchluß, in ſeinem fürſtlichen Hauſe das Erſtgeburtsrecht einzuführen und zugleich ſeinen Kindern und deren Nachkommen zum Geſetz zu machen, ſich an keine andere als fürſtliche und gute gräfliche Häuſer und Familien zu verheyrathen. Zu dem Ende errichtete er am 1. Octobr. 1733 ein förmliches Teſtament, in welchem er folgendes verordnete:

„1) Sollte ſein älteſter Prinz Ernſt Friedrich, und nach ihm jedesmalen der „Erſtgebohrne aus der ältern Linie des Coburg-Saalfeldiſchen Hauſes, der alleinige „Succeſſor in den gegenwärtigen und künftig anfallenden Landen ſeyn, den nachgebornen Prinzen hingegen, wenn ſie das 18. Jahr erreichet haben würden, überhaupt „ein Appanagium von 4000 rthl., worein ſie ſich zu gleichen Theilen zu vertheilen, verabreichet werden; daferne aber ſein Bruder, Chriſtian Ernſt, ohne männliche Erben „verſterben würde, ſollte ein Appanagium von 9000 rthl. ſtatt finden. 2) Auf dem „Fall, wenn das Seniorat in fürſtlich Erneſtiniſchen Geſammthaus nebſt dem damit „verknüpften Amte Oldisleben an einen appanagirten Prinzen fallen würde, ſoll derſelbe bei den Genuß des gedachten Amts gelaſſen werden. 3) Die fürſtlichen Prinzeſſinnen ſollten, ſo lange ſie unvermählt bleiben, jede 600 rthl. zum jährlichen „Handgeld erhalten, und bei ihren Vermählungen, nach Art und Weiſe wie es „im fürſtlichen Hauſe gebräuchlich, ausgeſtattet, aber im Fall einer Mißheyrath der „Ausſtattung für verluſtig erkannt und ſie überhaupt mit 6000 rthl abgefunden werden. „4) Um den unſtandesmäſigen Vermählungen der Prinzen vorzubeugen, verordnete „der Herzog, daß ſeine Herrn Söhne und deren Deſcendenz ſich an keine andere, als „fürſtliche oder gut gräfliche Häuſer verheyrathen ſollten; woferne aber der Erſtgeborne „dieſem Verbote entgegen handeln würde, ſollte derſelbe der Landesfolge und der Regierung verluſtig ſeyn und ſelbige an den älteſten ſeiner Brüder übergehen. Wenn „aber ein nachgebohrner Prinz ſich unſtandesmäßig vermählen würde, ſo ſollte ſich „derſelbe nur mit der halben Appanage begnügen und deſſen Söhne nie zur Landesſucceſſion gelaſſen werden. Hierbei wurde noch beſonders feſtgeſetzet, daß überhaupt „die, aus dergleichen Mißheyrathen erzeugte, Descendenz nicht einmal für fürſtliche „Kinder, ſondern für Edelleute geachtet und ihnen insgeſammt zur gänzlichen Abfindung, nach ihres Vaters Tode mehr nicht, als ein im Lande gelegenes Ritterguth „von 20,000 Thaler am Werth, mit dem Lehnsverbande eingeräumet, übrigens aber „als Vaſallen und Unterthanen des regierenden Herrn betrachtet werden ſollten.“

Da zu der Zeit, wo Franz Joſias dieſes Teſtament errichtete, neben dem erſtgebohrnen Prinzen, Ernſt Friedrich, ſchon zwei jüngere Söhne, Johann Wilhelm und Chriſtian Franz, vorhanden waren, denen das, durch ihre Geburth erlangte, Erbfolgerecht nicht wohl entzogen werden konnte; ſo veranlaßte dieſer Umſtand ſelbſt am

kaiſerlichen Hofe, als man ihm das Teſtament zur Beſtätigung vorlegte, manche Bedenklichkeiten, weswegen der Herzog ſich bewogen fand, dieſe Angelegenheit in nochmalige Berathung zu ziehen, und zugleich zu bewürken, daß vom Kaiſer die Herzoge zu S Waimar und Hildburghauſen, ingleichen ſein Bruder Chriſtian Ernſt zu Saalfeld, nebſt den Fürſten Friedrich Anton zu Schwarzburg-Rudolſtadt, den zwei unmündigen Prinzen zu Vormündern beſtätiget und ihnen die Leitung des Primogenitur Geſchäftes übertragen wurde p).

Nach vielen Verhandlungen der vormundſchaftlichen und Coburgiſchen Räthe, kamen am 18. May 1735 und am 4. April 1736 zwei Erläuterungs-Conſtitutionen zu Stande, worinn man einige Punkte des fürſtlichen Teſtaments abänderte. In der erſtern vom J. 1735 beſtimmte der Herzog, daß: 1) einem jeden der nachgebornen Prinzen jährlich 2000 rthl., wenn aber ſein Bruder, Chriſtian Ernſt, ohne männliche Erben verſterben und ihn mit ſeinen Landestheil befallen würde, — alsdann 3000 rthl. als Deputat verabreichet, daſſelbe auch von den, durch den Tod appanagirter Prinzen, zuruckgefallenen Deputaten, bis auf 4000 rthl. erhöhet werden ſollte. 2) Bei Anfällen an Land und Leuten, durch Erbgangs- oder Mitbelehnungsrecht, ſollte der vierte Theil der angefallenen Einkünfte den appanagirten Prinzen zuwachſen, nicht weniger 3) mit der Zeit dahin Vorſehung getroffen werden, daß einem jeden derſelben in demjenigen Amte, worauf ihm das Deputat angewieſen worden, eine fürſtliche Wohnung eingeräumt werde.

Die zweite Erläuterung des fürſtlichen Teſtaments, vom J. 1736, betrift eine modificirte Anordnung gegen die Mißheyrathen im fürſtlichen Hauſe. Von Seiten der fürſtlichen Vormundſchaft fande man es zu hart, daß der Erſtgeborne, im Fall einer unſtandesmäßigen Vermählung, der Landesfolge und der Regierung verluſtig ſeyn und daß den appanagirten Prinzen, in dem nehmlichen Fall, die Hälfte ihres Deputats entzogen werden ſollte. Man beſtimmte alſo dieſen Punkt dahin, daß beide, ſowohl der Erſt- als Nachgeborne, und zwar jener, das ihm zukommende Primogeniturrecht, und dieſer das ihm geordnete vollſtändige Appanagium, der getroffenen Mißheyrath ohngeachtet, auf ſeine Lebenszeit zwar behalten, aber die aus ſolcher Ehe erzeugten Söhne niemals zur Landesfolge gelaſſen werden ſollten q).

Nach Verlauf einiger Jahre waren aber, theils durch den im J. 1745 erfolgten Tode des zweiten Prinzen, Johann Wilhelms, theils durch die Geburt des jüngſten Prinzen Friedrich Joſiä, (1737) beſonders aber durch den, nach dem Ableben des mitregierenden Herzog Chriſtian Ernſts (1745) erfolgten Landesanfall, ſo manche veränderten Verhältniſſe eingetreten, die den Herzog Franz Joſias veranlaßten, zu Abwendung aller künftigen Mißverſtändniſſe, die frühern Anordnungen durch eine Erläuterungs-Conſtitution von 2 Nov. 1746 vom Neuen dahin abzuändern:

„1) Sollte es bei dem eingeführten Primogeniturrecht ſein Bewenden behalten, „und jedesmalen der Erſtgebohrne aus der ältern Linie der alleinige Landesſucceſſor, „Univerſalerbe und Regent aller jetzigen und künftig zuwachſenden Lande, Güther „und Habſchaft verbleiben, daferne ſich aber

p) d. d. Wien den 15. Febr. 1734. q) Beilage Nr. IV.

„2) ein ſolcher Landesanfall ereignen würde, der entweder ganz oder zum Theil „einem oder mehrern im fürſtlichen Hauſe befindlichen appanagirten Prinzen, ver„möge des, als Succeſſionsnorm angenommenen, nächſten Grades der Verwand„ſchaft, zugehöre, ſo ſollte der Erſtgebohrne und regierende Herr die ihnen ange„fallenen Landestheile ebenfalls allein überkommen und mit den übrigen Landen „vereinigen; dagegen aber die Deputate der vorhandenen appanagirten Herrn mit „dem vierten Theil des Ertrags der angefallenen Lande vermehren.

„3) Ob gleich auf dem Fall, wenn das Seniorat, nebſt dem damit verknüpften „Genuß des Amtes Oldisleben, auf einen appanagirten Prinzen aus dem Co„burgiſchen Hauſe kommen würde, derſelbe dabei ohne Eintrag zu laſſen ſey; ſo „ſollte doch, gedachtes Amt, — weil es von einem, mit Regierung und Räthen „nicht verſehenen, Herrn nicht füglich adminiſtriret werden könne, — ſo oft daſſelbe „auf einem appanagirten Prinzen aus dem Hauſe Coburg, als Aelteſten, kom„men würde, vom regierenden Herrn, in deſſen Namen und aufhabender Vollmacht „verwaltet und genoſſen aber dafür dem appanagirten Senior jährlich 2000 rthl. „bezahlet werden. Nächſtdem wurde verordnet,

„4) daß jedem nachgebornen Prinzen zu ſeinem Unterhalt und Ausbildung bis „zum 18. Jahre 2500 nach deſſen Erreichung aber, 4000 rthl. aus dem Vermögen „des Erſtgebornen jährlich verabreichet werden ſollte; wenn aber nur ein appana„girter Prinz in dieſem Hauſe vorhanden wäre, ſo ſollte deſſen Appanagium bis auf „6000 rthl. erhöhet werden.

„5) Bei Länderanfällen, — jedoch mit Ausnahme der Jülichſchen Succeſſions„anſprüche, deren Realiſirung dem Erſtgebohrnen alleine zu ſtatten komme, — ſoll der „jährliche Gehalt der appanagirten Herrn, wie oben §. 2 angezeiget worden, mit dem „vierten Theil der zugefallenen Einkünfte vermehret und Letztere, in Anſehung der, „zum alten Fürſtenthum Coburg gehörigen Lande, auf den Grunde der Portionsan„ſchläge von 1572, nach dem Duplum, — bei den Anfall Hennebergiſcher Lande „hingegen, aus den Anſchlägen von 1659, das Triplum angenommen und hiernach „der vierte Theil ausgemittelt werden. Dafern aber einige angefallene Länderſtücke in „dieſen Anſchlägen nicht befindlich wären, ſollte der Ertrag durch fünf ſachverſtändige „Räthe, — deren zwei der Primogenitus, zwei die Appanagirten und den fünften beide „gemeinſchaftlich zu ernennen haben, — gewürdiget, dabei aber Trank- und Land„ſteuern, (als untheilbare Hoheitsgefälle) nicht mit in Anſatz gebracht werden.

„6 und 7) Den appanagirten Prinzen, die ſich nicht in fremde Dienſte begeben „ſondern im Lande bleiben, ſollten in den fürſtlichen Gebäuden zu Saalfeld bequehme „Wohnungen ohnentgeltlich eingeräumet auch ihren Gemahlinnen ein Witthum ver„abreichet werden, welches jedoch die Hälfte des Appanagiums nicht überſteigen dürfe.

„8) Wenn ein appanagirter Herr ſtandesmäßige eheliche Söhne hinterläßt, ſo „haben dieſe zwar das Appanagium ihres Vaters mit einander zu genießen, dagegen „aber auch ihre Mutter mit dem beſtimmten Witthum – und ihre Schweſtern mit „erforderlichen Unterhalt und Ausſtattung, ohne Beſchwerde des Erſtgebornen, zu „verſehen. Hinterließ aber derſelbe nur Töchter, ſo fällt das Appanagium zur

„Hälfte

„Hälfte dem Primogenito, die andere Hälfte aber den übrigen appanagirten Herrn „anheim. Damit übrigens

„9) das Wohl und gedeihliche Aufkommen des fürſtlichen Hauſes befördert werde, „ſollte der jedesmalige Regierungsnachfolger die Landeseinkünfte zu Rathe halten, „allen unnöthigen Aufwand vermeiden auch ohne vorgängige Einwilligung der ap„panagirten Herrn keine Verpfändung und Veräußerung vornehmen, im widrigen „Fall ſelbige für ungültig zu halten und die Appanagirten, wenn einer von ihnen „zur Succeſſion gelangen würde, zum Abtrag dergleichen Schulden nicht verbunden „ſeyn ſollte r).

Dieß iſt der Inhalt eines Hausgeſetzes, wodurch Franz Joſias die Untheilbarkeit ſeiner Lande und das Wohl der fürſtlichen Familie gründete, für deren Unterhalt er ſehr reichlich geſorget hatte. Am 12. May 1747 erhielte es die kaiſerliche Beſtätigung und wurde, von den zwei appanagirten Prinzen, Chriſtian Franzen und Friedrich Joſias, nach erlangter Volljährigkeit, durch zwei förmliche Urkunde anerkannt.

Sehr weſentlichen Antheil nahm Franz Joſias an den Angelegenheiten des geſammten Hauſes Sachſen Gothaiſcher Linie, und beſchickte die Conferenzen die deshalb im J. 1740 zu Suhla und 1755 zu Römhild gehalten wurden. Sie betrafen meiſtens, die Berichtigung des Sächſiſchen Matrikularweſens, die Jülichſche Succeſſionsſache, die vom Kurſachſen verlangten vier Stimmen in Reichsfürſtenrath und noch andere Gegenſtände, die zur allgemeinen Geſchichte des Erneſtiniſchen Hauſes Sachſen gehören. In der Römhilder Conferenz war unter andern auch von den Anſprüchen die Rede, die Kurſachſen auf die ausſchließende Jagdfolge machte, und ſolche in den angrenzenden Coburg-Saalfeldiſchen Landen auszuüben berechtiget zu ſeyn glaubte. Es hatte nehmlich ſeinen Forſtbedienten zur Pflicht gemacht, das, im kurſächſiſchen Gebiete angeſchoſſene und in die herzoglich Sächſiſche Jagdreviere geflüchtete Wildpret eigenmächtig und mit Unterlaſſung der erforderlichen Anzeige, zu verfolgen und zu erlegen, keinesweges aber den benachbarten fürſtlichen Sächſiſchen Jägern die reciprocirliche Jagdfolge in den Kurſächſiſchen Waldungen zugeſtatten. Dieſes Vorzugsrecht, welches manche Zwiſtigkeiten zwiſchen beiderſeitigen hohen Jagdberechtigten veranlaßte, gründete Kurſachſen auf den Beſitz des alten Reichsjägermeiſter-Amtes und auf eine, in dem erſten Begnadigungsbriefe vom J. 1350 s) befindliche Stelle, nach welcher, Kaiſer Karl IV. den Marggrafen zu Meiſſen, „die Wildbahne „und die Folge der Jagd auf allen Wälden in denſelben Landen und Grafſchaften, — „und andern Herrn dieſelbe Folge zu weren auf ſeinen Wälden" — verliehen habe. Von der Ausübung dieſes Reichsamtes erzählet uns die Geſchichte weiter nichts, als daß Marggraf Friedrich der Strenge daſſelbe bei der, im J. 1356 zu Metz geweſenen großen Reichsverſammlung, durch Erlegung eines trefflichen Hirſches und eines wilden Schweines, feierlich verrichtet habe t).

r) Beilage Nr. V.
s) Dipl. in Lünigs Corp. jur. Feud. Germ. T. I. p. 563.
t) Lehmanns Speier. Chr. Cap. 35, p. 694.

Seitdem ſchweigen alle Urkunden von der Activität jener Reichswürde und des damit verknüpften Vorzugrechts. Auf einen ausſchlieſenden Beſitz deſſelben konnte überhaupt Kurſachſen keinen Anſpruch machen, weil es den Marggrafen zu Meißen, als den Voreltern des geſammten Sächſiſchen Hauſes, verliehen wurde, mithin ihren Nachkommen, den Herzogen zu Sachſen Erneſtiniſcher- und Albertiniſcher Linie daran gleiche Rechte zuſtändig waren. Kurfürſt Friedrich Auguſt erwürkte zwar im J. 1702 vom K. Hofe eine ausſchließende Ertheilung des Reichsoberjägermeiſter-Amtes; aber die deshalbige Urkunde ruhet auf ganz irrigen Vorausſetzungen, und ſtehet ſelbſt mit der Sächſiſchen Geſchichte in ſo auffallenden Widerſpruch, daß man ihr wohl keine Wirkſamkeit beilegen kann u). Herzog Franz Joſias, deſſen Lande mit dem damaligen kurfürſtlichen S. Landen in Berührung ſtanden, erließ daher, im Einverſtändniß der übrigen fürſtlichen S. Häuſer, an den Kurfürſt Auguſt ein Communicationsſchreiben und legte demſelben die Gründe vor, die den kurſächſiſchen Anſprüchen auf die alleinige Jagdfolge im Wege ſtanden.

In dem nehmlichen Zeitraum entſtanden ernſthafte Streitigkeiten mit dem Herzog Anton Ulrich zu S. Meiningen über die Adminiſtration des gemeinſchaftlichen Amtes Römhild, von welchen demſelben zwei Theile und dem Hauſe Coburg ein Theil zugehörten. Anton Ulrich glaubte aber als ſtärkerer Theilhaber, berechtigt zu ſeyn die ihm zuſtändigen zwei Antheile ſeparatim und ohne S. Coburg-Saalfeldiſche Concurrenz adminiſtriren zu laſſen, und erlaubte ſich daher ſolcher Handlungen, die den Regeln der Gemeinſchaft entgegen waren. Bei der Beharrlichkeit dieſes Fürſten, ſahe ſich der kaiſerliche Hof, weil ſeine Mandate unwirkſam blieben, endlich bewogen, den Kur- und fürſtlichen Häuſern Sachſen und Brandenburg-Anſpach (am 21. May 1751) die Exekution dahin aufzutragen, den Herzog Anton Ulrich anzuhalten, ſeine zu Römhild eingelegte Miliz abzuführen, die von ihm einſeitig angeſtellten Staatsbedienten abzudanken, ſeine an das gemeinſchaftliche Amt erlaſſene Befehle zurückzunehmen, die weggenommenen Amtsurbarien und andere Urkunden wieder abzuliefern, dem Hauſe Saalfeld den dritten Theil der erhobenen Revenüen zu reſtituiren und überhaupt alles im vorigen Stand zu ſetzen x). Allein die Bemühungen der kaiſerlichen Kom-

u) Die Urk. von 1702 ſtehet in Fabris Beitr. zur Geſch. und Staatenkunde Th. 2 S. 217. — Im Eingange derſelben heißt es: „Kurfürſt Friedrich Auguſt zu Sachſen „habe durch ſeine Geſandſchaft am kaiſerl. Hofe, einen Brief vom K. Karl IV. vorzeigen laſſen, worinne deſſen Antecessores und Kurfürſten zu Sachſen, als des „heil. Reichsoberjägermeiſter, mit der hohen Wildbahn und Jagdfolge in „den verliehenen Graf- und Herrſchaften begnadiget worden" Die Unrichtigkeit dieſer Angabe entwickelt ſich aus der Urkunde vom J. 1350 von ſelbſt, indem darinne keineswegs die Kurfürſten von Sachſen, ſondern die Marggrafen von Meißen mit dieſem Reichsamte beliehen worden waren. Die S. Kurwürde ruhete damals ohnehin auf den Anhaltiſchen Hauſe Askaniſchen Stammes, und kam zuerſt im J. 1423 an Marggr. Friedrich den ſtreitbaren zu Meißen. Ob dieſe hiſtoriſchen Irthümer, auf welche ſich der Gnadenbrief von 1702 gründet, auf Rechnung des kaiſerl. Hofs oder auf die der kurſ. Geſandſchaft zu ſchreiben ſind, muß man dahin geſtellt ſeyn laſſen.

x) S. des R. H. Raths Concluſ. in Gruners Geſch. Hz. Johann Caſimirs S. 252.

miſſionsſubdelegirten waren fruchtloß, und es blieb ihnen weiter nichts übrig, als 400 Mann Exekutions-Truppen auf Anton Ulrichs Koſten einrücken zu laſſen, und dem Hauſe Coburg-Saalfeld, nicht nur in die Meiningiſchen ⅔ Römhilder Amts-Revenüen, ſondern auch in die Erhebung der Einkünfte der Aemter Sonnenberg und Neuhaus ſolange einzuweißen bis gedachtes fürſtliche Haus, wegen ſeines Schadens und Koſtenaufwandes, entſchädiget ſeyn werde. Erſt jetzo legte ſich der Herzog zum Zwecke und errichtete mit Franz Joſias am 14. Sept. 1753 einen Vergleich, wodurch er demſelben eine ungeſtöhrte Gemeinſchaft des Amtes Römhild zuſicherte y). Die völlige Herſtellung des Ruheſtandes erfolgte im J. 1765, durch den bekannten Adminiſtrations-Receß, in welchem beide fürſtliche Häuſer überein kamen, bei Beſetzung aller und jeden geiſt- und weltlichen Dienſtſtellen, einen gewiſſen Turnum zu beobachten, dergeſtalt, daß von S. Coburg-Saalfeld ein Jahr, (von 1765 — 1766,) von S. Meiningen hingegen zwei Jahre, (von 1766 — 1768,) alle, in dieſem Zeitraum erledigten Stellen beſetzet und in dieſer Maaße von ein und zwei Jahren continuiret werden ſolle z).

Eine bemerkenswerthe Angelegenheit, die den Herzog beſchäftigte, war die Beſeitigung der ſtreitigen Jurisdiktionsverhältniſſe, die ſchon in frühern Zeiten zwiſchen dem Regenten und der Coburgiſchen Ritterſchaft ſtatt gefunden hatten. Bald nach Herzog Johann Ernſts Tode übergab letztere (am 12. May 1731) eine Menge Beſchwerden die vorzüglich darinne beſtanden, daß die fürſtlichen Collegia und Beamten, gegen den Caſimirianiſchen Abſchied d. d. Coburg am 12. Octobr. 1612. et publicato Tenneberg am 5. Oct. 1613. den Mitgliedern der Ritterſchaft, in Ausübung der vogteylichen Obrigkeit und Erbgerichten, beſonders in Beſtrafung der kleinen Brüche, manchen Nachtheil zufügten, auch das Recht, von ihren adelichen Unterſaßen und Lehenleuten Schutz- und Abzuggeld zu erheben, in Zweifel zu ziehen vermeinten. Bei Erörterung dieſer Beſchwerden gieng Franz Joſias mit vieler Legalität zu Werke. Da ſelbige auf die Verfaſſung des Fürſtenthums Coburg, mithin auch auf die Gerechtſame des, in der Mitbelehnſchaft ſtehenden, Geſammthauſes Sachſen, Einfluß hatten; ſo fand er ſich bewogen, bei der Unterſuchung der ſtreitigen Gegenſtände, einige fürſtliche Mitbelehnte, und beſonders das Kurhaus Sachſen nebſt den Herrn Herzog zu S. Hildburghauſen, zu Rathe zu ziehen und ſie um Abordnung zweier Räthe zu erſuchen. Von Seiten des Erſtern wurde der Viceoberaufſeher von Gottberg zu Schleuſingen, und von S. Hildburghauſen der Cammerrath Rabefeld zu dieſem Geſchäfte beauftraget, welche die Unterſuchung der vermeintlichen Beſchwerden, in Beiſeyn der Coburgiſchen Räthe, vor die Hand nahmen, und ihre darüber gefaßten Anſichten, den ritterſchaftlichen Abgeordneten mit der Geſinnung vorlegten, ſich mit gütlichen Vorſchlägen, die der Landesverfaſſung nicht entgegen wären, vornehmen zu laſſen.

y) S. den Vertrag in meiner hiſt. ſtatiſt. Beſchreibung der Grafſch. Henneb. Th. I. S. 834.

z) Ebendaſ. S. 840.

So gerecht und billig auch dieſe Handlungsweiße erſcheinet; ſo konnte ſich doch die Ritterſchaft zu keiner Erklärung entſchließen, und es blieb dem Herzog weiter nichts übrig, als ihre Beſchwerden dem Gutachten der kur- und fürſtlichen Commiſſarien anheim zu geben. Der Inhalt der hierüber abgefaßten, für die Kentniß der Landesverfaſſung ſo wichtigen, Urkunde iſt keines Auszuges fähig und meine Leſer werden es wohl nicht für überflüſſig finden, wenn ich ihnen die Entſcheidung ſelbſt, als ein vom Herzog ſelbſt abgefaßtes und bis jezo beſtehendes Landesgeſetz, ohne Abkürzung mittheile. „So viel nun (heißt es)

„I.) das ritterſchaftliche Begehren betrifft, daß ihnen nicht allein auf ihren uncentba- „ren ſondern auch centbaren Lehen die Unterſuch- und Beſtrafung derer kleinen und „geringen Brüche, Frevel und Mißhandlungen, wie ſolcherlei Fälle Tit. XXI. der „Landesordnung de ao. 1556. sub rubr. von Erbgerichten ſich ſpecificirt finden, „ohne Eintrag derer Beamten möchte über- oder freigelaſſen werden; Mögen Wir „das diesfallſige An- und Vorbringen vor gegründet und erheblich keinesweges er- „achten, ſondern wie Wir allenthalben bei dem Innhalt des Amts-Erbbuch de „ao. 1516. dem Landgebrechens-Abſchied de ao. 1531. der Landesordnung de „ao. 1556. der Gothaiſchen Conceſſion vom 26. Sept. 1605. um ſo mehr beſtehen „bleiben, als dieſe Satzungen und Ordnungen in dem Landtags-Abſchied de ao. 1612. „keineswegs abrogiret, vielmehr successive, eines von dem andern, ſämmtlich aber „von dem letztern wortdeutlich beſtätiget worden. Alſo in Gefolg deſſen und da „in dem Abſchied d. a. 1612. nur denjenigen, ſo dergleichen hergebracht, die in „gedachter Landesordnung ſpecificirte Fälle zugeeignet, die übrigen aber ſo derglei- „chen nicht hergebracht gehabt, nur bei der Conceſſion den 26. Sept. 1605. und „denjenigen, was der § und wiewohl mehrgedachte Ritterſchafft, be- „ſaget, verbleiben ſollen, die Beamten aber nur an uncentbaren Orten und Dörfern „dergleichen herbringen einräumen, ſo wollen Wir den- oder dieſelbe mit diesfall- „ſigen Beweiß, vorbehältlich des Fisci Gegenbeweiß und anderer rechtlichen Noth- „durfft, binnen Jahres Friſt von und mit dem 1ſten des innſtehenden Monats „Octobr. anzurechnen, zwar annoch gnädigſt hören, jedoch daß nach Verfluß dieſer „präcluſiviſchen Friſt ſie damit weiter nicht admittiret werden ſollen; Auf daß auch „Eine getreue Ritterſchafft von Unſerer gleich durchgehenden Gerechtig- und Ge- „müths-Billigkeit um ſo mehr convincirt werden möge; ſo wollen Wir durch Un- „ſere Landes-Regierung auch denen Aemtern aufgeben laſſen, daferne ſelbige auf „adelichen uncentbaren Lehen einige zur Erbgerichtsbarkeit gehörige Fälle ante re- „cessum de ao. 1612. zu cognoſciren und zu beſtrafen hergebracht zu haben ver- „meinen, ſelbiges sub eodem termino et præjudicio, unter ebenmäßigen Vor- „behalt derer von Adel Gegenbeweiß, und anderer rechtlichen Nothdurft beweißlich „und ordnungsmäßig beizubringen. Als nun

„II.) die von der Ritterſchafft darüber Beſchwerde führen wollen, daß ihnen auch auf „ihren uncentbaren Lehen von denen Beamten Eingriffe und Bekränkungen zuge- „füget, und die Centfreien durch Verbal- und Real-Citationes vor dieſelbe ge- „zogen werden wollten: So haben Wir Uns desjenigen in Gnaden erinnert, was

„weyl. Herrn Herzogs Albrechts ſ66. chriſtfürſtl. Gedächtniß in der Erörterung „derer Landſchaffts-Gravaminum vom 16. Jan. 1685. membrum II. ad 7mum. „auf gleichmäßige Ritterſchafftliche Beſchwerde-Führung zur Reſolution gegeben, „als worauf eine getreue Ritterſchafft hiermit nochmals ver- und zugleich angewie- „ſen wird, die dargegen von denen Beamten wider Verhoffen verhängt werdende „Unternehmungen bei der Behörde anzuzeigen, und deren Remedur nach Befinden „zu erwarten: da im übrigen die angezeigte Hanſtein-Einbergiſche und Rauchhaupt- „Ketſchenbachiſche Particular-Fälle, davon der eine bei Fürſtl. Regierung allſchon „erörtert worden, der andere aber auf auswärtigem Rechtsſpruch beruhet, hieher „um ſo weniger zu ziehen, als bei denenſelben die quæstio præjudicialis, ob die „Lehen cent- oder uncentbar ſeyn, movirt worden, dannenhero Wir von dieſen und „dergleichen causas singulorum betreffenden Behelligungen bei vermeintlichen all- „gemeinen Beſchwerden, dem Receß de a. 1612. zu Folge, ohnbeladen ſeyn wollen.

„III.) Finden Wir die Grenzen derer Obergerichte nach dieſen Landſchafftl. Vorbrin- „gen wider Gebühr eingeſchränket, indem die Centämter zu Unterſuchung aller nach „dem mehrangezogenen tit. XXI. der Landesordnung zu denen Obergerichten gehö- „rigen verorum vel quasi delictorum wohlbefugt. Gleichwie nun ſo nach, wor- „innen die angebliche Extenſion der Cent und Benachtheiligung derer Erbgerichte „eigentlich beſtehen ſolle, nicht abzuſehen, alſo ſollen jedoch die Beamten angewieſen „werden, ſich in Anſehung der Cent dem Recessui de ao. 1612. und der Landes- „ordnung gemäß zu bezeigen; Da aber wider Vermuthen Beſchwerden vorkämen, „oder bei ein oder andern Fall Zweifel vorfielen, wären ſolche bei Fürſtl. Landes- „Regierung anzuzeigen, und von daher denenſelben abzuhelfen.

„IV.) Tragen wir dermalen um ſo mehr Bedenken, die der Haus-Verfaſſung und „Conformität mit andern Fürſtl. S. Häuſern wie auch Landesordnung entgegen „laufende Erhöhung derer Diebſtahls-Strafen über 3 Schillinge zu verwilligen, da „ſelbiges bei dem jetzigen Ritterſchafftl. Unternehmen, der in ihren weſentlichſten „Stücken über den Haufen zu werfen intendirenden Diſtinction zwiſchen Cent- und „Uncentbarkeit, von allzugroſer Beträchtlichkeit ſeyn würde, bei künftig verſpüren- „der devoter Bezeugung einer getreuen Ritterſchafft aber werden Wir Uns wegen „einer Erhöhung bemeldeter Buſſen, gegen die, ſo dergleichen hergebracht, Unſerer „vor dieſelbe tragenden Huld und Gnade nach, zu erklären wiſſen.

„V.) Wollen Wir, obgleich die Policeyſachen lediglich von der Landesfürſtl. Anord- „nung, und nicht von der Diſpoſition der Erb- und Vogtey-Gerichtsbarkeit, ſo in „dem Receß d. a. 1612. und der Landesordnung de ao. 1556. auf gewiſſe Fälle „reſtringiret iſt, abhangt, dennoch zu deſto mehrerer Aufrechthaltung guter Policey „denenjenigen, ſo in adelichen Anſitzen und Dörfern die ſogenannte Dorfsherrſchafft „hergebracht, ſo weit ſolche dahin einſchlägt, (doch unabbrüchig Unſerer Landesfürſtl. „Bothmäßigkeit und Befugniß) die Cognition und Beſtrafung mit Unſern Fürſtl. „Aemtern concurrenter eingeſtehen, in Hoffnung, daß ſie, wie ihnen bei Verluſt „dieſes Privilegii obliegt, deſto genauer über Unſere Policey-Ordnungen halten „und die Strafen Inhalts derſelben und derer in ſolchen Fällen ausfließenden „Verordnungen verwenden werden.

„VI.) Können wir Unſerm Fürſtl. Consistorio die von uralteſten Zeiten her geübte, „in der Kirchenordnung begründete und zu piis usibus beſtimmte beſondere Straf „derer an Sonn- und Feiertagen committirenden Frevel und Unfertigkeiten nicht „bezweifeln laſſen, ſind aber auch nicht gemeinet, dem Gerichtsherrn die in ſolchen „Fällen nach der Landesordnung und dem Receß d. a. 1612 auf unentbaren Boden „competirende Jurisdictions-Befugniß dadurch zu verengern, mit angefügter gnä- „digſter Erinnerung, daß die von der Ritterſchafft auf ihren Anſitzen und in denen „Dörfern einige, am wenigſten aber Sonn- oder Feſttägliche Unfertigkeiten, nicht „zu geſtatten, vielmehr auf Beobachtung guter Ordnung und Zucht eben ſo ſorgfäl- „tig zu ſehen haben, als ernſtgemeſſenſt dergleichen auch denen Aemtern eingeſchärft „werden ſoll.

„VII.) Wünſchten Wir, daß, da das wider das geiſtliche Untergericht zu Neuſtadt „wegen immediater Citation angebrachte vermeintliche Gravamen ein Particular- „Gravamen iſt, die Ritterſchafft denen mehrmals bei Landtags-Handlungen ge- „ſchehenen Anweiſungen zu Folge, mit dergleichen an ſich halten mogte; ob aber „gleich denen von Adel bei ihrer diversimode circumſcribirten Gerichtsbarkeit in „denen dahin nicht gehörigen, zumal von dem Jure Episcopali ſich herleitenden „Causis einige Einrede ohnehin nicht zukommet, ſo geben Wir jedoch zu deren ſo „mehrerer Beruhigung die gnädigſte Erklärung dahin, daß die von denen geiſtlichen „Untergerichten geübt werdende Gerichtsbarkeit von ſolchen, Ausweiß der Kirchen „und geiſtlichen Untergerichts-Ordnung, vermöge der von Fürſtl. Consistorio be- „ſchehenen Uebertragung et Commissionis perpetuæ verwaltet werde, in welchem „Fall nach dem oben ſchon angezogenen Receß de ao. 1685. num. II. §. 7. die „ſubſidiariſche Citationes ohnehin wegfallen.

„VIII.) Beziehen Wir Uns in Anſehung des von der Ritterſchafft vorgegeben wer- „denden Herbringens einiger in die Obergerichte gehöriger Fälle, kürzlich auf das- „jenige, was ad I. declariret, und wegen der Zeit, Eigenſchafft und Beweiß ſotha- „nen Herbringens verſehen iſt, geſtalten Wir auch hiebei, und um künftigen Ein- „griffen oder Beſchwerden den Weg um ſo zuverläßiger zu verſchließen, der Ritter- „ſchafft aufgeben, daß der oder dieſelbe, welche ein mehreres hergebracht zu haben „prätendiren, ein ſolches binnen Jahr und Tag vom 1. Oct. a. curr. an zurechnen, „sub pœna perpetui silentii anzugeben haben, jedoch ebenmäßig des Fisci oder „derer Aemter Gegenbeweiſes und anderer rechtlichen Nothdurft vorbehältlich.

„IX.) Finden Wir den Ausdruck von Dorfsherrſchafft, als einen ſolchen, welcher denen „ältern Ordnungen und Landesgeſetzen unbekannt und zu mancherlei Aus- und Miß- „deutungen abführet; Wir werden aber einen jeden bei Gleich und Recht gern laſſen, „gegen den klaren Innhalt des §. und wiewohl ꝛc. des recessus d. a. 1612 ab „Seiten derer Unſrigen nichts geſtatten, anderſeitigen Neuerungen aber auch nicht „nachſehen, begehren vielmehr gnädigſt, es wolle getreue Ritterſchafft und derjenige, „welcher ſich dergleichen Dorfsherrſchafft mit Widerſpruch Unſerer Aemter gegen „die Uns als Landesfürſten zuſtändige Jurisdictionem universalem berühmet, „deßfalls ihre Befugniſſe behörig beweiſen und beibringen, wie Wir denn überhaupt

„die etwa ohne Unſere und Unſerer hohen Vorfahren Wiſſenſchafft errichtete Dorfs-„ordnungen und darinnen der Landes und centbarlichen Obrigkeit zum Nachtheil in-„ſerirte Paſſus als relevante Beweißthümer nicht anſehen noch erachten können.

„X.) So wenig Wir denen Landesgeſetzen, und beſonders denen angezogenen §§. „Receſſus d. a. 1612. zuwider handeln zu laſſen gemeinet ſind, ſo feſtiglich geden-„ken Wir auch bei der ein ohnſtrittiges allgemein verbindliches Landesgeſetz abgeben-„den Wald- Forſt- Jagd- und Weidwerks-Ordnung d. a. 1653. zu beſtehen, und „wie nach dieſer das Landesherrliche hohe Wildbahns- und Forſt-Regale mit dem „Intereſſe privato in einer ganz ohnanſtößigen Correlation verbleiben kan, alſo „ſind Wir auch im Werk begriffen, eine umſtändlichere Determination derer ſich zu-„tragenden Bußwürdigen Fälle, vermöge der Uns zuſtehenden Interpretationes „authenticæ, herauszugeben, und ſomit zu zeigen, daß von Uns die Aufrechthaltung „Unſerer Regalien ſammt der Förderung des Intereſſe und derer Zuſtändigkeiten „derer privatorum mit gleicher Aufmerkſamkeit beabſichtiget werde.

„XI.) Laſſen Wir es bei dem §. und wiewohl, beſonders was deſſen Schlußworte „anlanget, hierunter, da daſelbſt die Cognition ſuper ipſo fundo, deſſen Dominio „und jure reali den Beamten nicht unterſagt iſt, bewenden; Es bleibet aber einer „getreuen Ritterſchafft ohnverwehrt, in vorkommenden Fällen ihren Lehnleuten nach „dem darunter verſirenden Intereſſe interveniendo et aſſiſtendo an Handen „zu gehen.

„XII.) Kan Uns anders nicht als ſehr bedenklich vorkommen, daß eine getreue Land-„ſchafft ſich zu Sinne ſteigen laſſen wollen, die Gültigkeit derer, die Grundveſten „der Landes-Verfaſſung abgebenden Erbbücher, Receſſe und Abſchiede zu bezweifeln, „und dargegen einen angeblichen Widerſpruch, oder Derogation denenſelben anzu-„dichten. Dannenhero Wir dergleichen ihnen hierdurch nachdrücklich unterſagen, „und es bei denenſelben um ſo mehr bewenden laſſen, als die Ritterſchafft ſolche „längſtens agnoſciret und darauf ſelbſten in ihren mehrmaligen Gravaminibus „vielfältig ſich berufen hat.

„XIII.) Da Wir Uns bereits ad II. wegen derer Aemter-Commiſſionum hinläng-„lich erkläret und einigen, Uns und Unſern Landes-Collegiis noch zur Zeit ohnbe-„kannten, Mißbräuchen nachzuſehen nicht- ſondern vielmehr im Gegentheil gemeinet „ſind, denen Aemtern neuerdings einſchärfen zu laſſen, daß ſelbige ſich in gebühren-„den Grenzen zu halten; Als haben die von der Ritterſchafft mit denen vielleicht „vorhandenen ſpeciellen Beſchwerden ſich an die hohen Landes-Collegia zu wenden, „und von denenſelben nach Befund Remedur oder Weiſung zu gewarten.

„XIV.) So wenig Wir der an ſich nicht bezweifelten Canzley-Schriftſäßigkeit Unſe-„rer von Adel Eintrag zu fügen oder den denen Aemtern in §. hierüber ꝛc. vorge-„ſchriebenen modum überſchreiten zu laſſen, gemeinet ſind, ſo wohl befugt ja nöthig „halten Wir in ſchleunigen Fällen, oder da es ſich propter univerſitatem negotii „nicht anders thun läßt, oder auch lex ſpecialis oder Commiſſio perpetua die „Jurisdiction fundirt, die Erlaſſung einiger Umläufe und Verordnungen; außer

„dieſen und andern damit in Gleichheit ſtehenden Umſtänden ſollen ſich die Aemter „derer Umläufe an die adeliche Lehens-Unterſaſſen gänzlich enthalten, dieſerhalb per „Regimen bedeutet, und auf die Beobachtung der in dem Landtags-Abſchied d. a. „1685. befindlichen Maaſe verwieſen werden. Damit Wir auch wegen Befolgung „derer aus der Canzley an die von Adel ergehenden Umläufe deſto mehr geſichert „und veranlaßt werden mögen, denenſelben dergleichen in dienſamen und nicht prä„judicirlichen Fällen zukommen zu laſſen, (als worbei Wir Unſer auf niemands „Nachtheil, ſondern auf die Beſchaffenheit derer Sachen jederzeit gerichtetes ar„bitrium nicht einſchränken laſſen können) ſo wollen Wir, daß ſothane Umläufe, „wenn ſie circulirt und mit denen ſämmtlichen præsentalis verſehen ſind, nach dem „Beiſpiel anderer Orten von dem Directorio an die Canzley und ad acta einge„ſendet werden, jedoch behalten Wir Uns bevor, wegen dieſes modi publicandi „nach Befinden andere, der Canzley-Schriftſäßigkeit ohnabbrüchige, Verfügung zu „treffen, im übrigen aber verweiſen Wir den Molliſchen Particular-Casum als „nicht hieher, ſondern zur Dijudicatur Unſerer Fürſtl. Regierung gehörig, dahin.

„XV.) Wollen Wir in den Gebrauch derer im Lande befindlichen Gerichtsknechte bei „denen adelichen Gerichten zwar geheehlen, finden jedoch erhebliches Bedenken, ſich „auch auswärtiger Cent- oder Gerichtsknechte hier im Lande zu bedienen.

„XVI.) Zu Förderung der Juſtiz und deſto zuverläßiger Habhaftwerdung miſſethäti„ger Perſonen wollen Wir Unſere Cent-Aemter anweiſen laſſen, daß ſelbige denen „in das Land emanirenden Steckbriefen eine der Uncentbarkeit gemäße clausulam „requisitionis inſeriren; Allermaſſen Wir aber Uns anbei gewiſſeſt verſehen, daß „ſolches zu keinem Mißbrauch, ungleichen Ausdeutungen, Conſequenz oder wohl zu „deſto füglicherer Entkommung derer arrestandorum gereichen möge: als ſolle die„ſes Anerbieten hierauf expresse conditionirt ſeyn, und ein Contraventions-Fall „den Verluſt deſſelben nach ſich ziehen.

„XVII.) Können und werden Wir nach der Uns von Gott verliehenen Landesfürſt„lichen Botmäßigkeit, zumal in Rückſicht auf die oben in specie ad I. V. et VII. „angedeutete Bewandſame der Ritterſchafftlichen Jurisdictions-Befugniſſen, Uns „ratione Commissionis perpetuæ keine Schranken ſetzen laſſen, es ſollen aber „ſolche nur bei erheiſchender Nothwendigkeit und derer von Adel Schriftſäßigkeit „ohnabbrüchig gegeben werden.

„XVIII.) Exceptis Commissionibus perpetuis, und alſo bei Special-Commis„sionibus, ſollen die Beamte ſich jederzeit ad Commissionem beſonders legiti„miren, keiner andern, als der Receßmäßigen und gleichgeltender Unterſchrift ge„brauchen und hiernach durch Fürſtl. Regierung angewieſen werden, bei welcher, „oder dem ſonſtigen Collegio superiori committente, die diesfallſige Unterlaſ„ſung zu befindender Remedur anzuzeigen wäre.

„XIX.) Wenn der Rath und Amtmann Schröter ſich desjenigen unterzogen, deſſen „allhier Erwähnung geſchiehet, die Sache auch nicht etwa eine andere ſich bei Er-

kun-

„kundigung des facti ergeben dürfende Beſchaffenheit hat, ſo wird der Vorgang „nicht gebilligt, die Remedur aber bei künftigen eben alſo beeigenſchafften Fällen „a Regimine zu erwarten und zu erbitten ſeyn.

„XX.) Gleichwie Wir niemals gemeinet geweſen, noch geſtatten werden, daß Un„ſere Landesſtände Amtsſäßig gemacht werden, alſo wollen Wir auch in Fällen, „da beſondere Verordnungen an die von Adel ex Cancellaria ergangen, fernerhin „an Orten, ſo der Ritterſchafft vollſtändig, oder pro majori parte zuſtehen, „und nach dem §. und wiewohl recessus d. a. 1612. zu derer Aemter Cogni„tion nicht gehörig, Befehle zu publiciren, denen Beamten unterſagen laſſen, „und beziehen Wir Uns im übrigen auf das was oben ad XIV. diſponirt „worden.

„XXI.) Können Wir nicht finden, wie Unſerer Cammer die Macht bezweifelt wer„den möge, in denen dahin gehörigen Verrichtungen nöthige Verfügungen zu „treffen, und ſolche zur Vollziehung bringen zu laſſen, auch nach Beſchaffenheit „der Sachen und Erforderung der Umſtände denen Aemtern darunter Auftrag zu „thun. Wie dann der Ritterſchafftl. Schrifftſäßigkeit dadurch kein Eintrag „geſchiehet, ſondern die Aemter ſolchenfalls dem Receß gemäß die Worte: von „Amts wegen, auszulaſſen, und dargegen andere, als: an ſtatt Unſers gnädig„ſten Fürſten und Herrn, krafft habender Commißion oder ſonderbaren Befehls ꝛc. „zu gebrauchen haben. Sollte aber in beſondern Fällen eine gegründete Be„ſchwerde ſich ereignen, wird auf beſchehene Anzeige das Gebührende veranſtaltet „werden.

„XXII.) Können Wir Unſern Landesſtänden einige Einmiſchung in Conſiſtorial„und Kirchenſachen keinesweges eingeſtehen, vielmehr werden Wir bey dem recht„mäßigen und herkömmlichen modo, dieſerhalb durch das Consistorium An„ordnungen zu treffen, und ſelbige mittelſt dieſes Collegii und deſſen untergebenen „zum Vollzug zu bringen wiſſen, doch ſolle in nöthig findenden Fällen von der„gleichen Conſiſtorial-Verfügungen denen von der Ritterſchafft zu ihrer eigenen „Nachachtung das Erforderliche bekannt gemacht werden.

„XXIII.) In Betracht, daß bey dem Receß d. a. 1612. die damaligen Landes„herrſchafft ihre Befugniſſe, ratione der Steuern, Aemter und Cammer-Re„venüen ꝛc. expresse reſerviret, die immediate Eintreibung der herrſchafftlichen „Gefälle auch ſo wohl in hieſigen als andern Sächſiſchen Landen hergebracht: „Als laſſen Wir es billig dabey bewenden; können auch nicht geſchehen laſſen, „daß durch ungewiſſe distinctiones zu vielen Weiterungen, Ausflüchten und „Diſpüten Anlaß genommen werde. Hingegen ſind Wir nicht gemeinet, jeman„den über Gebühr beſchweren zu laſſen, ſondern werden bey vorkommenden „gegründeten Klagen ohne Anſtand ſelbigen abhelfliche Maaſe geben.

„XXIV.) Wollen Wir denen wider Unſer Geleitsamt zu führen vermeinenden Be„ſchwerden, wenn ſelbige bey Uns oder der ſonſtigen Behörde geziemend und

„specifice angebracht, nach Befinden abhelfliche Maaß geben, Uns aber auch „in Gnaden verſehen, es werde ab Seiten einer getreuen Landſchafft dahin ſich „bemühet werden, damit Unſerm mit ſo vielen Koſten verknüpften Geleits-Re„gali kein Eintrag geſchehe, keine defraudationes oder Unterſchleife gegen daſ„ſelbe begangen, vielmehr ab Seiten Unſerer Landſtände ſich dahin mitbearbeitet „werden, damit die zu ihren eigenen Beſten und Bequemlichkeit mitdienende „Geleits- und Landes-Straſſe nicht verringert, vielmehr zu Erhaltung derſelben „die an ihren Aeckern und Wieſen ſich befindende Gräben zu aller Zeit tüchtig „und behörig gehoben, geräumet und offen gehalten werden, damit Wir nicht „gemüßiget werden mögen, durch ohnmittelbare Vorkehrung und Zwangsmittel „dem Werke Rath zu ſchaffen.

„XXV.) Wollen Wir einigen dem Angeben nach Unſerer Ritterſchafft in ihrer com„petenten Gerichtsbarkeit gemacht werden ſollenden Hinderungen, oder in Fällen, „da die Beſchwerde nicht einigermaſſen beſcheiniget iſt, noch Gefahr auf den „Verzug haftet, mit inhibitionibus nicht verfahren laſſen, da im übrigen es „bey der an ſich klaren Diſpoſition derer §rum. hinwiederum Unſere Rit„terſchafft, und nachdem ſich auch, des Recessus d. a. 1612. ſein Be„wenden behält.

„XXVI et XXVII) Finden Wir das von E. getreuen Ritterſchafft ſowohl hier „als in der unterthänigſten Eingabe vom 16. Febr. des vergangenen Jahres „mit großer Weiläuftigkeit geſchehene An- und Vorbringen keineswegs von der „Erheblichkeit, daß Wir daher von Unſern in der kundbareſten Uebung ſtehen„den Regali der Abzugs-Gelder Erhebung auch von denen adelichen Lehnſchaff„ten abzugehen Uns bewogen erachten können, dieſemnach befehlen Wir hiermit „alles Ernſtes, es wolle ſothane Ritterſchafft Unſern Beamten, oder weme ſon„ſten die Beitreibung derer Abzugs-Gelder obliegt, einige Hinderung oder Einrede, „wie anjetzo zu Unſerer Empfindlichkeit geſchehen wollen, nicht machen. Und ob „Wir wohl die wenigen von der Ritterſchafft, welche etwa in vorigen „Zeiten in der possessione vel quasi der Abzug-Gelder Erhebung per „res judicatas geſchützt worden, ſolche (jedoch unter feyerlichen Vorbehalt des „fisci petitoriſcher Anſprüche) darinnen turbiren zu laſſen nicht gemeinet, ſo können „Wir doch diesfallſigen extensionibus und Folgerungen nicht nachſehen, wollen „Uns auch an Unſerer Landesfürſtl. potestate legislatoria hierunter nichts „begeben haben; geſtalten Wir diejenige, welche ſich außer dieſen die Befugniß, „Abzug-Gelder von ihren Lehnſchafften zu erheben, aſſeriren, krafft dieſes wollen „angewieſen haben, binnen dem oben bei dem Punct der Centbarkeit und ſonſt „geſetzten termino et praejudicio praeclusionis atque perpetui silentii ihre „possessionem titulatam beizubringen, eine andere beeigenſchafftete Poſſeßion „aber attendiren zu laſſen nicht gemeinet ſind.

„XXVIII.) Gleichwie, ſo viel das ſo genannte Schutz- oder Verſpruch-Geld anbe„trifft, der Recessus de a. 1685. klare Maaß giebt, und es nur denennjenigen

„Lehenherren zugeſtehet, welche ſolches hergebracht; alſo laſſen Wir es hierbei „bewenden, können jedoch, daß ſelbiges auch von ſolchen Unterſaſſen, welche „ſteuerbare Grundſtücke (es mögen deren viel oder wenig ſeyn) beſitzen, wider „die bei Unſern Aemtern eingeführte Gewohnheit gefordert werde, anderergeſtalt „nicht geſtatten, als wenn ein oder anderer Lehenherr eine wider die allgemeine „Obſervanz hergebrachte beſondere Befugniß auszuführen vermöchte, da denn „nach Befinden billige Verordnung erfolgen wird, und damit auch dieſerhalb weder „die mehrentheils arme Hinterſitzer wider Gebühr beſchweret, noch künftiges Gra„vaminiren über dieſen Punct entſtehen möge; ſo wollen Wir auch dieſerhalb „eines jeden Lehenherrn Beweiß binnen Jahres-Friſt von 1. Oct. anzurechnen, „erwärtigen und und einen jeden der Gebühr und Befund der Sache gemäß, ohne „proceſſualiſche Weitläuftigkeiten, hierauf zu beſcheiden ohnermangeln. *)

„XXIX.) So wenig Wir auf der einen Seite Unſere getreue Vaſallen benachthei„ligen oder Obſervanz-widrig beläſtigen zu laſſen gemeinet ſind, ſo wenig können „Wir auf der andern Seite geſtatten, daß deren Lehenleute als Unſere ſteuerbare „und ſonſt mit vielen Bürden beſchwerte Unterthanen mit Löſung derer Lehenbriefe „bei denen in Anſehung der Lehensherrſchafft ſich ergebenden Veränderungsfällen, „wider einer jeden Lehensvoigtey Herbringen beladen werden ſollen; geſtalten Wir „dieſerhalb nichts neuerliches aufgebracht, ſondern ein jeder bei dem ſo er geübt „und hergebracht gelaſſen werde, durch Unſere Fürſtl. Regierung Obacht gehalten „wiſſen wollen. Schließlich und

„XXX.) Werden Wir der von Gott Uns verliehenen Oberrichterlichen Obliegenheit „jederzeit eingedenk verbleiben, einem jeden wes Standes oder Weſens derſelbe „ſey, gleich durchgehende Juſtiz verwalten, Koſtſpieltige Proceß-Weitläuftigkeiten „ohne Noth nicht geſtatten, auch, daß ſolches von Unſern nachgeordneten Collegiis „und deren Untergebenen nicht geſchehe, die Obſorge tragen, und die dargegen „wider beſſeres Verhoffen etwa in ein oder andern Falle ſich ergebende gegründete „Beſchwerniſſe genau unterſuchen, wollen jedoch, daß eine getreue Landſchafft ſich „aller ihr nicht geziemenden Einrede, bei deme wie Wir Unſere Collegia und „Dienerſchafft zu beſtellen und die Aemter verwalten zu laſſen vor gut finden, „gänzlich enthalten; Jedoch all obiges Uns und Unſern Fürſtl. Erben, Nachkom„men, auch hohen Chur- und Sächßl. nicht minder denen Erbverbrüderten Häu„ſern an Unſern und Unſerer Aemter Landesfürſtl. Hoheit, Regalien, Jahr-Renten, „ordinari- und extraordinari-Einkommen, Gefällen, Steuern, Cent-Gericht, „und überhaupt allen geiſt- und weltlichen Gerechtigkeiten ohnſchädlich und ohnab„brüchig. Getreulich ſonder Gefährde. Urkundlich haben Wir dieſe Unſere Lan„desherrliche Erledigungs-Resolutiones nach vorgängiger deren nochmalig genauer „Durchgeh- und Erwägung wiſſendlich und wohlbedächtig unterſchrieben und

*) Siehe H. Vice-Präſ. Friedr. Eſaias Pufendorf *De Jurisdict German.* P. 2. §. 2. C. 2. §. 173. S. IV. C. un. §. 122. und in den *Obſerv. Jur. Univ.* Tom. I. Obs. CDVXXIV.

„ſelbige unter Vordruckung Unſeres größeren Canzley-Innſiegels ausfertigen „laſſen. So geſchehen und gegeben Coburg zur Ehrenburg den 16. Sept. „1758."

Unzufrieden mit dieſen Entſcheidungen, trug zwar die Ritterſchaft auf eine anderweite Erörterung ihrer Beſchwerden an, und bezeichnete ſie, um ihnen ein größeres Gewicht zu geben, mit dem Namen: Landſchaftliche Gravamina. Allein der Herzog gab ihr die Unrichtigkeit dieſer Benennung mit dem Bemerken zu erkennen, daß die fraglichen Gegenſtände keinesweges die Rechte der Landſchaft, ſondern blos die vermeintlichen Gerechtſame einzelner Rittergutsbeſitzer betreffen, die jeder auf ſeine eigenen Koſten in rechtlicher Ordnung auszuführen habe a) Es behielt daher bei obigen Reſolutionen überall ſein Bewenden und noch jetzo dienen ſie zur Norm, nach welcher in vorkommenden Fällen, die Streitigkeiten zwiſchen den fürſtl. Aemtern und den adelichen Vogteien entſchieden werden.

Während Franz Joſias ſeine Sorgfalt den innern Landesangelegenheiten widmete, ereignete ſich auch im Auslande eine Begebenheit, die auf die Gerechtſame ſeines Hauſes Bezug hatte. Nach dem Ableben Herzog Ernſt Auguſts zu S. Weimar († 19. Jan. 1748.) trat nemlich über deſſen minderjährigen Erbprinzen, Ernſt Conſtantin, eine vormundſchaftliche Regierung ein, zu deren Führung auf einmal drei fürſtliche Agnaten berechtiget zu ſeyn glaubten. Herzog Franz Joſias zu Coburg machte als nächſter Agnat, und Anton Ulrich zu Meiningen als Aelteſter im Erneſtiniſchen Hauſe darauf Anſpruch, Herzog Friedrich zu Gotha hingegen gründete ſein Recht auf ein Teſtament, welches der verſtorbene Herzog ſeinem Oberſtallmeiſter von Reinek in die Schreibtafel dictiret hatte.

Dieſe Concurrenz von fürſtlichen Vormündern veranlaßte mehrere Streitſchriften, worinne jeder die Vorzüge ſeiner Rechte herausſetzte. Der kaiſerliche Hof entſchied aber die Sache zu Gunſten Franz Joſiä, dem er die vormundſchaftliche Verwaltung übertrug, und dem Herzog Anton Ulrich die Fähigkeit hierzu aus mehrern Gründen abſprach.. Letzterer wendete ſich zwar deswegen an die Reichsverſammlung, er konnte aber nicht verhindern, daß inzwiſchen die zwei fürſtlichen Häuſer Coburg und Gotha, die Uebereinkunft trafen, die vormundſchaftliche Landesadminiſtration dergeſtalt zu theilen, daß Letzteres das Fürſtenthum Eiſenach nebſt Jena und Ahlſtädt, — S. Coburg aber das Fürſtenthum Waimar überkam. Franz Joſias nahm hier am 27. May 1750,, die Erb- und Landeshuldigung ein, und erfüllte mehrere Jahre hindurch, die Pflichten eines Vormundes mit einer Rechtlichkeit und Sorgfalt, die ſein Andenken in Ehren halten. Als der Herzog im J. 1755 zu Waimar einen Landtag hielt, und ſein fürſtlicher Mündel das 19te Jahr erreicht hatte, machte er

a) In dem deshalbigen Reſcripte vom 16. Sept. 1760 heißt es: — „Der Herzog habe „zuförderſt zu wiſſen nöthig, welche Individua an dieſen Beſchwerden Antheil nehmen wollten, weil man die diverſen causas singulorum von den causis universita„tis trennen müſſe, und daher der Legitimations-Punkt von den gravaminirenden „Mitgliedern, zur Fortſetzung der gütlich und rechtlichen Handlung zu berichtigen „ſey."

demſelben den Antrag, die Regierung ſelbſt zu übernehmen, wozu ſich auch der junge Herzog geneigt finden ließ und, nachdem ihn der Kaiſer für volljährig erkläret hatte, die Staatsverwaltung aus den Händen unſers Herzogs zurücknahm.

Zum Andenken der vormundſchaftlichen Regierung wurde eine Medaille, 2 Loth am Gewichte, ausgepräget, auf deren eine Seite man einen mit Früchten behangenen Apfelbaum nebſt einer Heerde Schaafe ſiehet, mit der Umſchrift: So hat Franz die Huld und Schatten zugewand." Unten im Abſchnitt ſtehet: Beglückte Vormundſchaft.

Noch ereigneten ſich unter der Regierung Franz Joſias manche Veränderungen mit der Geſetzgebung, auf welche man während der vieljährigen Gemeinſchaft des Fürſtenthums Coburg, wenig Rückſicht genommen hatte. In frühern Zeiten galten hier in materialibus der ſogenannte Landgebrechens-Abſchied vom J. 1531, b) die Landesordnung vom J. 1556 und der Caſimirianiſche Receß vom J 1612, als Provinzialgeſetze; in subsidium aber richtete man ſich nach den Vorſchriften des gemeinen Rechts. In Anſehung der Prozeßform diente die alte aber noch ungedruckte Hofgerichtsordnung zur Norm, die Herzog Johann Ernſt, als Inhaber der Pflege Coburg, im J. 1544 publizirte c) und dadurch gewiſſermaßen den erſten Grund zur Sächſiſchen Proceßform legte. In der Folge 1581 — und 1598 wurde ſie unter der Vormundſchaft des Herzogs Johann Caſimir und ſeines Bruders Johann Ernſt, und hernach von dieſen ſelbſt erneuert und mit vielen Zuſätzen erweitert. Als aber, nach der Verlöſchung dieſes Fürſtenhauſes, mit gedachten Johann Ernſten (1638) der größte Theil dieſer Lande an den Herzog Friedrich Wilhelm II. zu Altenburg kam, wurde das hieſige Hofgericht aufgehoben und die im J. 1566 abgefaßte und nachher (1653) verbeſſerte Jenaiſche Hofgerichtsordnung im Coburgiſchen, jedoch nur ſo viel die Proceßform betraf, eingeführt. Dieß dauerte bis zu dem, im J 1672 mit Friedrich Wilhelmen III. erfolgten, Ausſterben der S. Altenburgiſchen Linie, wodurch das Fürſtenthum Coburg Herzog Ernſt dem Frommen zu Gotha zufiel, welcher für gut fand, die kurz zuvor (1670) für ſeine ſämmtlichen Lande erlaſſene Proceßordnung hier einzuführen.

b) Er befindet ſich in der 1ſten Abth. dieſer Geſch. S. 41. des Urk. Buchs.

c) Dieſes noch ungedruckte Coburgiſche Landesgeſetz vom J. 1544 habe ich in der 1ſte Abth. dieſer Geſchichte S. 41. nur nach ſeinen Rubriken angezeigt; Es iſt aber für die Geſchichte des deutſchen Rechts zu merkwürdig, als daß es nicht einen vollſtändigen Abdruck verdienen ſollte, den ich in der Beilage Nr. VI. liefere. Coburg hat überhaupt den Vorzug, daß es in weit frühern Zeiten den Sitz eines eigenen, mit landesſäßigen Rittern beſetzten, Hofgerichts ausmachte, deſſen Wirkungskreiß ſich über die ſämtlichen Ortslande zu Franken erſtreckte, und mit den heutigen Regierungs-Collegien viel Aehnliches hatte. In dieſer Eigenſchaft erſcheinet es ſchon in einer Urkunde vom J. 1435, worinne der Coburgiſche Vogt Friedrich von Witzleben, einen gewiſſen Heinrich von Kunſtadt, „zur rechten Tages Zeit „gein Coburg fü ſyner Herrn Hofgericht und vf ir erber Mann beſcheidet, da „ine rechtes wil laſſen gehen, nach Inhalt des Spruchbriefs der Fürſten ꝛc ꝛc." d. d. zu Coburg, am Dienſtag nach Lätare anno MCCCCXV.

Unter der Regierung ſeines zweiten Sohnes, Herzogs **Albrecht**, dem das Fürſtenthum Coburg in der bekannten Erbſonderung von 1681 zu Theil wurde, behielte nun zwar jene Proceßordnung ihre Gültigkeit, doch fand der Herzog bald nach ſeinen Regierungsantritt, für nöthig, in Anſehung der Proceßform, gewiſſe Präliminarien und Generalpuncte zu publiciren d), auch mehrere Jahre nachher (den 8. July 1698) eine anderweite Verordnung, unter den Titel: „wie es mit Beförderung der Proceſſe in Dero fürſtlichen Rathsſtuben und „andern Gerichten Dero Fürſtenthums und Lande zu halten“, durch den Druck bekannt zu machen e) In beiden Verordnungen geſchahe aber der Proceßordnung ſeines Herrn Vaters vom J. 1670 keine Erwähnung, ſondern man verwieß die Parteien auf die Caſimirianiſche Hofgerichtsordnung vom J. 1698, ſo lange, bis man eine vollſtändige Proceßordnung in bürgerlichen Sachen abgefaßt haben würde.

Nach der Erledigung der Coburgiſchen Lande mit Herzog Albrechten (1699) und nach deren Uebergang an die fürſtlichen Häuſer Meiningen, Hildburghauſen und Saalfeld, wurde endlich die fürſtlichen gothaiſchen Gerichts- und Proceßordnung hier förmlich eingeführt. Die beiden Herzoge zu Saalfeld **Chriſtian Ernſt** und **Franz Joſias**, als gemeinſchaftlich regierende Herren, erließen in dem, ihnen (1735) überwieſenen, Coburgiſchen Landestheil, am 16. Juny 1741 ein gedrucktes Mandat, vermöge deſſen gedachte Proceßordnung bei den fürſtlichen Collegien, Aemtern und Niedergerichten, jedoch nur in processualibus zur Richtſchnur dienen, dahingegen in den darinne mit vorkommenden meritis causarum sive decisoriis, „als z.B. Concursproceß wegen der Vorrechte und daß die Zinſen mit dem Hauptſtamm „in eine Claſſen zu ſetzen, den hieſigen Orten von Alters her üblichen gemeinen bür„gerlichen Herkommen nachgegangen, nicht weniger in formalibus processus, bei den in „der Erneſtiniſchen Proceßordnung nicht entſchiedenen Puncten, auf die Coburgiſche „Hofgerichts- und kurfürſtlichen S. Proceßordnung recurriret werden ſollte.“ f)

Außer den bisher angeführten Landes- und Proceßordnungen erſchienen in dieſer Periode, (von 1730 bis 1764) viele einzelne Geſetze und Verordnungen, die dem Juſtiz- und Polizeiweſen im Fürſtenthum Coburg eine beſtimmtere Richtung gaben und zugleich auf die innere Verfaſſung des Landes Bezug haben. Viele derſelben ſind gedruckt, aber ein großer Theil ſind blos ſchriftlich ergangen und haben, als Normal-Vorſchriften, eine geſetzliche Krafft behalten. Ein neuerer Schriftſteller hat das verdienſtliche Werk unternommen, über die vorzüglichſten Geſetze eine Sammlung zu veranſtalten, und darinne auch diejenigen mit aufzunehmen, wovon die Abdrücke nicht leicht mehr zu haben ſind. g)

d) Ein Abdruck findet ſich in **Pertſch**'ens Abh. über die im Fürſtenth. Coburg eingeführte ältere S. Goth. Proceßordnung, (1796) Beil. Nro. I.

e) Ebendaſ. Bei. Nol. Nro. II. f) Ebendaſ. Beil. III.

g) Sie ſtehet in den 3ten Theil der hiſt. ſtatiſt. Beſchreibung des Fürſtenth. Coburg, (1793) fortgeſetzt von Joh. Ernſt von Gruner, damaligen Rath und Amtmann zu Neuſtadt an der Heyde; anjetzo erſter Geh. Rath und Conſiſtorial-Präſident zu Coburg.

Für die gegenwärtige Geſchichte eignet ſich blos ein chronologiſches Verzeichniß aller, in obigen Zeitraum erlaſſenen, ſowohl gedruckten als ungedruckten geſetzlichen Verordnungen, welches ich am Schluſſe dieſes Bandes liefere und demſelben, durch eine kurze Anzeige ihres weſentlichen Inhalts, einige Brauchbarkeit zu geben glaube. Uebrigens darf man nicht unbemerkt laſſen, daß alle dieſe Geſetze und ſelbſt die alte Gothaiſche Proceßordnung für das Fürſtenthum Saalfeld keine verbindende Krafft haben. Dieſes Land war damals ein Theil des Fürſtenthums Altenburg, welches vermöge der Verfaſſung, ſeine eignen Geſetze hatte, die von den gemeinmeinſchaftlichen Landtags-Beſchlüſſen herrührten, und mit Einverſtändniſſe der Herzoge zu Saalfeld abgefaßt und unter ihren Namen daſelbſt promulgirt wurden.

In den letzten Regierungs-Jahren unſers Herzogs kam (1755) der bekannte 7jährige Krieg zum Ausbruch, deſſen nachtheilige Folgen ſich, durch Einquartierungen, Contributionen und Lieferungen auch über die Coburgiſchen und Saalfeldiſchen Lande verbreiteten. Auf dem Altenburgiſchen Landtage vom J. 1763 wurden zur Deckung des gehabten Kriegsaufwandes, nicht nur zwei Steuern verwilliget, ſondern auch eine Lotterie in Antrag gebracht, um dadurch der dortigen Oberſteuerkaſſe einer Unterſtützung zu verſchaffen. Dieſer Plan ſcheinet indeſſen keinen glücklichen Fortgang gehabt zu haben, indem einige 1000 Looſe übrigblieben, deren Annahme die Regierung den Unterthanen zur Schuldigkeit machte, und unter andern auch der Stadt Saalfeld 156 Looſe, die bei 1200 Rthlr. koſteten, auf zu dringen geneigt war. Dieß geſchahe jedoch ohne Communication mit S. Saalfeld, und wurde daher, als receßwidrig, von der Hand gewieſen.

Unter den ſchädlichen Folgen des ſiebenjährigen Kriegs, zeichneten ſich hier beſonders die ſchlechten Münzen aus, die auf Handel und Wandel ſehr nachtheiligen Einfluß hatten. Am gangbarſten und zahlreichſten war eine Art von 8 gr. Stücken, welche von den jüdiſchen Entreprenneurs, Ephraim und Compagnie, die im J. 1759 die Münzſtätte zu Leipzig im Pacht hatten, den Namen Ephraimiten führten und, um das Publikum zu täuſchen, mit dem kurſächſiſchen Bildniß und Wappen, unter der Jahrzahl 1753, ausgepräget waren. Dieſe elende Münze veranlaßte das Steigen aller Lebensmittel, und ihr Gehalt war ſo gering, daß man z. B. den alten Augſtd'or mit 20 Thaler einwechſeln mußte. Um dieſem Uebel abzuhelfen, wurden bald nach dem Hubertsburger Frieden die geringhaltigen Münzen am 8. Aug. 1763 verrufen, und das Einſchleppen derſelben ſowohl als die wucherliche Aufwechſelung der, im Saalfeldiſchen Lande befindlichen, guten Münzſorten bei Strafe verboten, auch die Beſitzer der ſchlechten Münzen zur Verwechſelung in die Saalfelder Münzſtätte verwieſen, wo man anfänglich für einen Thaler 12, nachher aber nur 9 gr. bezahlte. In einem ſpätern Patente von 27. Febr. 1764 nahm man auf eine genaue Erörterung der ſtreitigen Frage Rückſicht: wie es wegen Wiederbezahlung der Capitalien und andern Schulden zu halten ſey, die vor, oder während des Münzverfalls in guten oder ſchlechten Sorten, contrahiret worden? Zu Verhütung der desfallſigen Proceſſe, legte man die Zeit des Contracts zum Grunde und verordnete, daß in Anſehung der ſchlechten Sorten, die Wiederbezahlung, nach einer beigefügten Reduktions-Tabelle, geſchehen ſollte.

Die Ruhe, welche durch den Hubertsburger Frieden, in Deutſchland hergeſtellet wurde, überlebte Franz Joſias nicht lange. Er ſtarb den 16. Sept. 1764 auf ſeinem Jagdſchloſſe zu Rodach, nachdem er ſein ruhmvolles Leben auf 66 Jahre 11 Monate und 21 Tage gebracht hatte. Sein Land verlohr an ihm einen Fürſten, der, neben dem Wohl ſeiner Unterthanen, auch überall die Verfaſſung des Landes und die Rechte ſeines Hauſes vor Augen hatte. Ju dieſer Abſicht wurde er von Räthen unterſtützet, die er nicht glücklicher hätte wählen können. Die vorzüglichſten waren die Hofräthe: Friedrich Gruner, Wilhelm von Hendrich und Friedrich von Beulwitz. Der zweite bekleidete zwar zugleich die Stelle eines Landſchafts-Direktors; aber gegen die Vereinigung dieſer Staatsämter läßt ſich wohl nichts ſagen, weil beide die Vermuthung für ſich hatten, daß ſie nur zum Wohl des Landes, mit welchem das Wohl des Fürſten untrennbar verbunden iſt, rathen würden. An eine Collißion der Pflichten war alſo nicht zu denken, und wer hätte wohl befürchten mögen, daß dem fürſtlichen Rath, nach ſeiner individuellen Lage, das Privat-Intereſſe des Fürſten mehr am Herzen liegen könne, als die Wohlfarth des Landes.

Der Hofſtaat des Herzogs war ſehr einfach, und dennoch belief ſich der Aufwand, für Küche, Keller, Holz u. dgl. m. auf 23,790 Mfl. Das Perſonal beſtand in 1 Hofmarſchall (Auer von Herrnkirchen) 4 Cammerjunkern, 1 Jagdjunker, 2 Leibärzten und 1 Pagenhofmeiſter, die zuſammen, mit Jnbegriff der niedern Dienerſchaft, mit 9779 Mfl. beſoldet wurden; da hingegen die Geheimen-, Hof- und Regierungs-Räthe mit dem Canzlei-Perſonale und den beiden Rentkammern zu Coburg und Saalfeld nur 6395 fl. koſteten. Im J. 1764 belief ſich die Einnahme der fürſtlichen Domanial-Einkünfte der Coburg-Saalfeldiſchen Lande mit Jnbegriff der gemeinſchaftlichen Aemter Römhild und Themar, auf 112,221 fl. und die Ausgabe auf 103,857 Mfl. Unter der Letztern befanden ſich aber 21881 Mfl. 19 gr. jährliche Intereſſen, mithin ruhete ſchon damals auf dieſem Fürſtenhauſe eine Schuldenlaſt von 410,500 Mfl. Gulden, die, nach dem Rheiniſchen Fuße bei 538,781 fl. ausmachen.

Vom Franz Joſias iſt übrigens noch die Abſtellung eines Hofgebrauchs zu bemerken, der ſchon im J. 1531 auf dem Landtage zu Zwickau ein Gegenſtand der ritterſchaftlichen Beſchwerden ausmachte, indem die damaligen fürſtlichen Hoftrompeter und Pauker, zur Neujahrszeit im Lande herum giengen und den Vaſallen und Rittergutsbeſitzern, durch eine lärmende Neujahrs-Muſik, ein Geſchenk abnöthigten. Obgleich die Ritterſchaft ſchon damals gegen dieſe Sitte eiferte; ſo ſcheint ſie ſich doch bis in die neuern Zeiten erhalten zu haben; wenigſtens gab der Herzog, weil er ſie für unſchicklich fand, im J. 1753 den Befehl, daß den am fürſtlichen Hofe in Dienſten ſtehenden Trompetern und Paukern, zur Vergüthung des vorhin gewöhnlichen, in Coburgiſchen und Saalfeldiſchen Landen, bei den Vaſallen und Dienern, colligirten Neujahrgeſchenkes, 2 Sr. Waizen und 1 Simmer Korn jährlich abgegeben werden ſollten.

§. V.

Herzogs Franz Joſias Privatleben und fürſtliche Kinder.

Von den erſten Lebensjahren des Herzogs, hat uns die Geſchichte weiter keine Nachricht hinterlaſſen, als daß er, nach Vollendung einer Reiſe, die er unter Begleitung einiger von Adel und eines eigenen Reiſepredigers, des Archidiaconus Schemels, nach Frankreich und Holland gemacht hatte, im J. 1718 in kaiſerliche Kriegsdienſte trat und unter den damaligen Prinz-holſteiniſchen Infanterie Regimente eine Compagnie erhielte. In dem, zwiſchen Oeſtreich und Spanien, ausgebrochenen Kriege wohnte er dem Feldzuge in Italien mit bei und zeichnete ſich in der Schlacht bei Francoville (den 20. Juny 1719.) und bei der Belagerung von Meſſina und Palermo, ſo wir bei andern gefährlichen Vorfällen, durch ſeine Tapferkeit, ſehr vortheihaft aus. Nach dem bald darauf (den 20. May 1720.) erfolgten Frieden verließ Franz Joſias den Kriegsdienſt, um dem Wunſche ſeines Vaters zu entſprechen, der gerade um dieſe Zeit ſeine 2 ältern Söhne, Wilhelm Friedrich und Carl Ernſt, durch den Tod verlohren hatte, und die Fortpflanzung des fürſtlichen Hauſes nur noch auf zwei Prinzen beruhte.

Im J. 1727 traf ihm beim Ballſpiel das Schickſal, durch einem, von ſeinen Gegenſpielern geſchlagenen und auf dem linken Auge des Herzogs angeprellten Ball, das Auge zu verliehren, welches, aller angewanden Mühe der Aerzte und Oculiſten ohngeachtet, nie wieder hergeſtellet werden konnte. — Von der Achtung, in welcher Franz Joſias bei den deutſchen Fürſten ſtande, zeugen unter andern zwei Orden, womit er beehret wurde. König Auguſt II. zu Pohlen überſande ihm aus, eignen Antrieb, im J 1736 den königlichen Pohlniſchen weiſſen Adlerorden, und Herzog Ernſt Auguſt zu S. Waimar, legte ihm im 1733, bei ſeiner damaligen Gegenwart zu Coburg, den ſogenannten Falkenorden h), den er kurz zuvor (1732) geſtiftet hatte, perſönlich um.

Franz Joſias hatte ſich ſchon bei Lebzeiten ſeines Vaters, am 2. Febr. 1723, mit einer Schwarzburg-Rudolſtädtiſchen Prinzeſſin, Anna Sophia, eine Tochter des daſigen Fürſt Ludwig Friedrich vermählt, die von ihrem Bruder mit 10,000 fl. Ehegeldern und 4000 fl. Paraphernall-Vermögen ausgeſtattet und dagegen mit dem Amte Gräfenthal bewitthumt wurde. Nach dem Tode ihres Gemahls wählte ſie das Schloß Römhild zum Wittwenſitz, wo ſie am 12 Dec. 1780 aus der Welt gieng, und in die St Morizkirche zu Coburg in die fürſtliche Gruft verſenket wurde. Ihrem Gemahl hatte ſie folgende 8 Kinder gezeuget:

h) Herzog Ernſt Auguſt ſtiftete dieſen Orden im J. 1732 bei Gelegenheit des von ihm ohnweit Weimar erbauten Luſtſchloſſes Falkenburg. Das Ordenszeichen beſtehet aus einem achteckigten goldenen und grün emallirten Stern, worauf ein weiß emallirter und mit 4 Diamanten beſetzter Falke ſtehet, mit der Benennung: Ordre de la vigilance Die darüber gefertigten Statuten ſtehen im Cabinet groſſer Herrn ꝛc. Th. 7. S. 199.

1.) Ernſt Friederich, gebohren zu Saalfeld den 8. Merz 1724, folgte ſeinem Herrn Vater in der Regierung. Seine Geſchichte macht den Inhalt des folgenden §. aus.

2.) Johann Wilhelm, geb. zu Coburg den 16. März 1726 trat ſehr frühzeitig in königl. Pohlniſche und kurfürſtl. Sächſiſche Kriegsdienſte und bekleidete im J. 1744 bei dem Graf Brühliſchen Infanterie-Regimente die Stelle eines Obriſt-Lieutenants. Er wohnte im J. 1745 dem Schleſiſchen Kriege mit bei und verlohr am 4. Juny in der Bataille bei Hohenfriedberg oder Striegau in Schleſien ſein Leben. Bei dieſem traurigen Ereigniſſe war das Sonderbarſte, daß ſein Cörper, obgleich von beiden kriegführenden Theilen die genaueſten Nachſuchungen veranſtaltet wurden, weder auf dem Schlachtfelde noch ſonſtens irgendwo zu finden geweſen; man blieb alſo wegen deſſen Schickſals in einer ſchmerzhaften Ungewißheit.

3.) Anna Sohia, geb. den 3. Sept. 1727, ſtarb als Kind den 11. Oct. 1728.

4.) Chriſtian Franz, geb. den 20. Januar 1730., widmete ſich dem Kriegsdienſte, wurde (1756) vom Kaiſer Franz zum Obriſten ernannt, und wohnte dem 7jährigen Kriege mit bei, wo er ſich durch ſein tapferes Verhalten, ſo große Verdienſte erwarb, daß er von der Kaiſerin Maria Thereſia (1763) zum Obriſtfeldwachtmeiſter erhoben wurde. Er gründete im J. 1756 den ſogenannten Jonathaner-Orden oder die Societé de la parfaite et veritable amitié, aus welchem nachher der Joachims-Orden entſtand. Er ſtarb den 18. Sept. 1797 zu Coburg.

5.) Charlotta Sophia, geb. den 27. Sept. 1731. vermählte ſich am 14. May 1755. mit dem Prinz Ludwig zu Meklenburg-Schwerin. Sie wurde mit 20,000 fl. Heyraths- und 4000 fl. Schmuckgelder ausgeſtattet und leiſtete, der Hausverfaſſung gemäß, auf ihre väterliche, brüderliche und vetterliche Erbſchaft feierlichen Verzicht. Ihr Schwiegervater, Herzog Chriſtian Ludewig bemorgengabte ſie mit 4000 fl und verſprach auf dem Fall, wenn ihr Gemahl als appanagirter Herr verſterben würde, ein jährliches Witthum von 8000 Thaler, welches jedoch, wenn derſelbe zur Regierung gelanget wäre, bis auf 12000 Rthlr. erhöhet werden ſollte. Zur Sicherheit dieſes Gehalts, wurde ihr Schloß und Amt Dobran zum Unterpfand eingeſetzet. Sie ſtarb den 2. Auguſt 1810.

6. Friedrika Magdalena, geb. den 21. Auguſt 1733, gieng aber ſchon am 19. März 1734. aus der Welt.

7.) Friederika Carolina, geb. den 24. Juny 1735, wu rdeam 20. Novbr. 1754 die Gemahlin Marggraf Chriſtian Friedrich Carl Alexanders zu Brandenburg-Anſpach und Baireuth, der ihr das Schloß und Kaſtenamt Creilsheim zum Witthum verſchrieb. Sie ſtarb den 18. Febr. 1791.

8.) Friedrich Joſias, geb. den 26. Dec. 1737, — ein Prinz von ausgezeichneten militäriſchen Talenten, auf welchem der Geiſt Bernhards des Großen zu

S Waimar ruhte. Wegen ſeiner Tapferkeit und ſeines unternehmenden Geiſtes eben ſo berühmt, als wegen ſeines vortrefflichen Characters allgemein geehrt und geliebt, verdienet dieſer Fürſt eine eigene Biographie, die ich mir kaum in einer Skizze zu liefern getraue. Ich überlaſſe ſie einem geübten und ſachkundigen Biographen, und begnüge mich, hier nur die vorzüglichſten Begebenheiten dieſes Fürſten aufzuzeichnen. —

An dem Hofe ſeines Vaters genoß er eine ſehr ſorgfältige Erziehung und wurde im J. 1749 den Händen eines Hofmeiſters, Namens Johann August von Schönfeld, anvertrauet, der hier die Stelle eines Kammerjunkers und Regierungsraths bekleidete, und zugleich das ehrenvolle Geſchäfte, Fürſten zu erziehen, bei den jungen Prinzen mit dem glücklichſten Erfolg übernahm. Durch ſeine geſchickte Leitung hatte ſich der fürſtliche Zögling ſchon im 18ten Jahre ſeines Alters eine Bildung erworben, die ihn fähig machte, in kaiſerl. königliche Oeſtreichiſche Kriegsdienſte zu treten, und als Rittmeiſter bei dem Anſpachiſchen Küraſſierregiment angeſtellt zu werden.

Der Ausbruch des ſiebenjährigen Kriegs führte ihn ſehr frühzeitig auf dem Kampfplatz und eröffnete ihm manche Gelegenheit, unter der Anführung der berühmteſten Feldherrn damaliger Zeit, Beweiſe ſeines Muths und ſeiner militäriſchen Kenntniſſe am Tage zu legen. In dem erſten Treffen bei Lowoſitz zeigte er ſchon wie viel man ſich von ihm zu verſprechen habe, und das Nehmliche geſchahe in den blutigen Schlacht bei Hochkirchen, wo er unter dem Commando des Generalfeldmarſchalls, Grafen von Lascy, befehliget wurde, in die feindliche Infanterie, die auf den linken Flügel anrückte, einzubrechen. Dieß bewürkte der Prinz mit dem beſten Erfolg, und ob ihm gleich im Gefechte der Degen aus der Hand geſchoſſen wurde, ſo führte er doch das Commando fort, und zeichnete ſich, den ganzen Krieg hindurch, ſo vortheilhaft aus, daß ihn der Kaiſer am 1. April 1758 zum Obriſtlieutenant, am 13 Januar 1759 zum Obriſten und den 1. August 1766 zum General-Major ernannte.

Im J. 1769 erhielte er das vormals kaiſerl. königliche Kollowratiſche Dragoner-Regiment und am 1. Mai 1775 wurde er zum Generalfeldmarſchall-Lieutenant erhoben. Bei dem im J. 1778 entſtandenen Baieriſchen Kriege ſtand er unter dem Commando des Feldmarſchalls von Laudon bei Münchengräz, bekleidete nachher (von 1778 bis 1786) die Stelle eines General-Commandanten zu Presburg, und am 22. Auguſt 1786 ernannte ihn Kaiſer Joſeph II. zum General der Cavallerie und zum Commandanten von Gallizien und der Buckowina, wo der Prinz, zwiſchen dem Militär- und Bürgerſtand ſo glückliche Verhältniſſe herzuſtellen wußte, daß er ſich dadurch eine allgemeine Liebe und Zuneigung erwarb. Doch war hier ſein Aufenthalt von kurzer Dauer. Die Verſtärkung der Türken an den Grenzen der Buckowina ließ einen Einbruch vermuthen, der den Prinzen vom neuen auf dem Kampfplaz führte. Nach der am 8. Febr. 1788 erfolgten Kriegserklärung, rückte er dem Feinde mit 30,000 Mann entgegen, ſchlug eine Horde Tartarn von 17,000

Mann aus dem Felde, eroberte die wichtige Veſtung Chokzim und erfocht, vereint mit dem kaiſerl. Ruſſiſchen General Souwarow, (am 30. Juli 1789) bei Fockſan über die türkiſche Armee einen herrlichen Sieg.

Kaiſer Joſeph II. und die Kaiſerin von Rußland krönten dieſe große That durch ihren Beifall und gaben ihre Dankbarkeit dem Prinzen noch dadurch zu erkennen, daß Erſterer ihm das Großkreuz des militäriſchen Thereſien-Ordens überſchickte, und Letztere ihm mit einer reich brillantirten Doſe ein koſtbares Geſchenk machte. Im Gefühle, daß er jenen wichtigen Sieg der Tapferkeit ſeiner, mit Klugheit angeführten, Armee zu verdanken habe, ließ er ſolche in Ordnung ſtellen, machte ihr die Lobeserhebungen der beiden Monarchen bekannt, und beſchloß ſeine Dankrede mit den wenigen, aber für die Armee ſehr ſchmeichelhaften, Worten: „Dieſes Ehrenzeichen," (auf den erhaltenen Orden deutend) „meine Brüder! habe ich Euch zu verdanken."

Von noch größerer Wichtigkeit war die merkwürdige Schlacht bei Martineſti. Am 22. Sept. 1789 griff der Prinz mit den vereinigten Truppen die weit überlegene türkiſche Armee mit beiſpielloſer Tapferkeit an, bemächtigte ſich ihrer drei wohlbefeſtigten Lager und erfocht einen der glorreichſten Siege. Dadurch bahnte er ſich den Weg zur Einnahme der Veſte Buckareſt, wo er am 8. Nov. einen feierlichen Einzug hielt und im Namen ſeines Monarchen die Huldigung einnahm. Auch jetzo gaben beide Kaiſerhöfe dem Prinzen ihre Zufriedenheit mit den ſchmeichelhafteſten Ausdrücken und mit glänzenden Ehrenbezeugungen zu erkennen. Kaiſer Joſeph II. erhob ihn zur Würde eines Feldmarſchalls, und die Kaiſerin von Rußland beſchenkte ihn mit einem goldenen, reich mit Brillianten beſetzten Degen, als die vorzüglichſte Zierde eines ſo ausgezeichneten Helden. Nach dem am 4. Auguſt 1791 zwiſchen Oeſterreich und der Pforte geſchloſſenen Frieden, übergab ihn der Kaiſer das Gouvernement über das Königreich Ungarn, welches der Prinz bis zum Jahre 1793 inne hatte.

Inzwiſchen eröffneten ſich neue Ausſichten zur Vergrößerung ſeines Ruhms. Die franzöſiſche Nationalverſammlung kündigte am 20. April 1792, durch ihrem König, Ludwig XVI. dem Kaiſer Franz den Krieg an, und obgleich Letzterer mit der Krone Preuſſen, vermöge der Pillnitzer Convention, in Verbindung trat, ſo waren doch die erſten Unternehmungen für die verbundenen Mächte eben nicht die glücklichſten. Die franzöſiſche Armee verdrängte, unter den General Dümourie, die Alliirten aus allen, in Lothâringen gemachten Eroberungen, und überzog die Niederlande, Holland und mehrere Provinzen des deutſchen Reichs, wodurch deſſen Sicherheit ſo ſehr gefährdet wurde, daß der Kaiſer ſich bewogen fand, ſämmtliche Reichsſtände zur Vertheidigung ihres Vaterlandes aufzufodern. Jetzt bildete ſich eine deutſche Reichsarmee, zu deren oberſten Befehlshaber Prinz Friedrich Joſias einſtimmig ernannt wurde. Der Kaiſer erklärte am 9. Januar 1793 den Ständen des Reichs: „Er habe dem Prinzen aus beſondern huldvollen Zutrauen, auf deſſen vieljährige, „hauptſächlich im letzten Türkenkriege, durch die ruhmwürdigſten Siege bewährte „Kriegserfahrenheit, und in mildeſter Rückſicht auf des Prinzen ungeheuchelte Liebe,

„Treue und patriotiſche Ergebenheit für Sr. Römiſch kaiſerliche Majeſtät ſowohl als „das werthe deutſche Vaterland, das Oberkommando der deutſchen Reichsarmee „übertragen.“

Der Prinz betrat jetzt zum drittenmal den Kriegsſchauplatz und entſprach ganz der Erwartung ſeines Monarchen. Er ſchlug am 1. März 1793 zwiſchen Düren und Altenhofen die franzöſiſche Armee, eroberte Aachen, entſetzte die von den Franzoſen belagerte Veſtung Maſtricht und reinigte den größten Theil der Niederlande von dem Feinde. Vorzüglich verdienet die Schlacht bemerkt zu werden, in welcher Prinz Coburg und der Feldzeugmeiſter, Graf von Claifait, bald darauf bei Famars die weit überlegene franzöſiſche Armee aus dem Felde ſchlug, und ihre daſelbſt angebrachten Verſchanzungen erſtürmte, welche die Vormauer von Frankreich ausmachten. Dieſer merkwürdige Sieg, der mit jenem über die Türken bei Martineſtie, viel Aehnliches hatte, bahnte den Alliirten den Weg zur Eroberung der Veſtungen, Valanciennes, Conde, Quesnoy, Landrecy und Maubeuze, deren ſie ſich, nach mehrern ſiegreichen Unternehmungen, bemächtigten. Eben ſo glücklich für die Alliirten war der Feldzug des folgenden Jahres, der ſich beſonders durch den Sieg auszeichnete, den der Prinz am 22. May 1794, in Gegenwart Kaiſer Franzens, über die Franzoſen bei Tournay erfocht. Indeſſen hatten die bisherigen raſtloſen Anſtrengungen ſeine Geſundheit ſo merklich geſchwächt, daß er ſich genöthiget ſahe, das Kommando über die deutſche Armee niederzulegen und von dem Kriegsſchauplatz abzutreten, auf welchem er eine ſo ruhmvolle Rolle geſpielet hatte.

Gekrönt mit Lorberen gieng Prinz Friedrich Joſias, zu Ende des 1794ſten Jahres, nach Coburg zurück, und wurde mit allen den Ehrenbezeugungen empfangen, die eines ſo großen Feldherrn würdig waren. Hier genoß er in Ruhe die Achtung ſeiner fürſtlichen Anverwandten und die allgemeine Verehrung der Unterthanen, die ſtolz darauf waren, in ihrer Mitte einen Fürſten zu haben, der mit den Eigenſchaften eines Helden, auch die eines wohlthuenden Menſchenfreundes ſo glücklich zu vereinigen wußte. Obgleich ſeine Finanzen ſich im blühenden Zuſtande befanden, ſo führte er doch deswegen keinen glänzenden Hofſtaat, ſondern verwendete einen großen Theil ſeines Ueberfluſſes zu wohlthätigen Unterſtützungen hülfsbedürftiger Perſonen, denen das Andenken dieſes edlen Fürſten unvergeßlich bleiben wird.

Um ſo mehr war zu bedauern, daß ſeine Ruhe, während des damaligen von Kretſchmanniſchen Miniſteriums, eine Zeitlang geſtöhret und ſelbſt das freundſchaftliche Vernehmen mit dem regierenden Fürſtenhauſe ſo auffallend unterbrochen wurde, daß er ſich ſogar vemüſiget ſahe, über die Beeinträchtigung ſeiner agnatiſchen Rechte (1804) beim Reichshofrath Beſchwerde zu führen. — Als Aelteſter im Erneſtiniſchen Hauſe Sachſen kam er im J. 1801 zum Beſitz des Senioratamtes Oldisleben, welches mit dem Ableben des Prinzen Adolph zu Gotha erlediget wurde. Nach der Primogenitur Conſtitution ſeines Hrn. Vaters (S. 32) erhielte der Prinz nur die jährlichen Einkünfte mit 2000 Rthlrn, die Adminiſtration des Amtes hingegen gehörte dem regierenden Herrn. Er ſtarb den 26. Febr. 1815 im 78ten Lebensjahre und wurde mit ausgezeichneter Feierlichkeit in der St. Morizkirche in die fürſtliche Gruft verſenket.

In ſeinem, am 1. July 1815 errichteten Teſtamente vermachte er ſeine auf dem Burglaß liegende Wohnung nebſt dem Garten und Hausmobilien, ſeinem Durchlauchtigſten Neveu, dem regierenden Hrn Herzog Ernſt, mit dem Wunſche, daß ſolche hauptſächlich zur Wohnung eines appanagirten Prinzen vom Hauſe, in deſſen Ermangelung aber einem jedesmaligen Erbprinzen, oder auch einer fürſtlichen Wittwe beſtimmt werden möchte Seine übrige Verlaſſenſchaft, welche nur allein an Capitalien und Pretioſen bei 119,370 fl rhnl. ausmachte, legirte er in verſchiedenen Summen, theils ſeinen fürſtlichen Verwandten, theils ſeiner Dienerſchaft, auch bedachte er eine gewiſſe Thereſie Stroſteckin, die ihm an die linke Hand angetrauet war, mit 12,000 fl. (und dem mit ihr erzeugten Sohne, Friedrich v Roman, mit dem, in Niederöſterreich gelegenen, Ritterguthe Neudenburg, deſſen Werth im Teſtamente auf 44000 fl. angeſchlagen war.

§. VI.

Regierungs-Geſchichte Herzogs Ernſt Friedrichs zu S. Coburg-Saalfeld, vom J. 1764 bis 1800.

Noch bei Lebzeiten ſeines Vaters eröffnete ſich für Ernſt Friedrich eine glänzende Ausſicht zu einer reichen Erbſchaft, die auf den Wohlſtand dieſes Fürſtenhauſes allerdings einigen Einfluß gehabt haben würde, wenn ſie nicht, wie die Folge zeiget, durch manche Ungerechtigkeiten und Intriquen, auffallend vereitelt worden wäre Fürſt Heinrich zu Schwarzburg Sondershauſen hatte nehmlich in ſeinem am 8. März 1758 errichteten und bei der kurfürſtlichen Mainziſchen Regierung zu Heiligenſtadt niedergelegten Teſtamente, den damaligen Erbprinzen, Ernſt Friedrich zu S Coburg-Saalfeld, zum Univerſalerben ſeines geſammten Allodial-Vermögens eingeſetzet, und ihm zugleich zur Pflicht gemacht, die darin verordneten Legate zu berichtigen. Außer dieſem Teſtamente hatte der Fürſt noch verſchiedene Vermächtniſſe und Codicille hinterlaſſen, unter welchen beſonders das zu Keula vom 20. Dec 1756 zu bemerken iſt, in welchem er ſeinen ſämmtlichen Geſchwiſtern alle, bei ſeinem tödtlichen Hintritt vorhandenen Vorräthe an Holz, Getraide und betagten Gefällen mit der Beſtimmung vermacht hatte, „daß die im „Codicill benannten Legatarien befugt ſeyn ſollten, den Beſitz ihrer Vermächtniſſe „zu ergreiffen, der Univerſalerbe aber deswegen völlig ex nexu bleiben und „ihm keine Gewährſchaft der Vermächtniſſe angeſonnen, vielmehr von allen gerichtlichen und außergerichtlichen Anſprüchen befreiet bleiben ſollte“ — Dieß nur zur Vorkenntniß des Keulaiſchen Codicills, welches zwar mit dem Haupttestamente vom 8. März 1755 in keiner weitern Verbindung ſtehet, jedoch aber in der Folge, durch eine ſonderbare Intrigue zum Nachtheil der Coburgiſchen Erbſchaft gemißbrauchet wurde.

Gleich nach dem Ableben Fürſt Heinrichs (den 6 Nov. 1758) ſchickte der Erbprinz zu Coburg den daſigen Hofrath von Beulwitz nach Sondershauſen, um die Allodial-Verlaſſenſchaft des verſtorbenen Fürſten im Beſitz zu nehmen. Die dortige

Regierung legte aber dieſer Handlung ſo viele Schwierigkeiten im Wege, daß der fürſtliche Teſtamentserbe vermüßiget war, ſich an den kaiſerlichen Hof zu wenden, und obriſtrichterliche Hülfe zu ſuchen. Auf wiederholt erlaſſene Mandate von 1759 und 1762 bequemte ſich nun zwar der regierende Fürſt Günther zu Sondershauſen, wegen der Inventur des ſämmtlichen Nachlaſſes das Nöthige zu veranſtalten; allein nach einer genauen Prüfung des darüber gefertigten Verzeichniſſes, entdeckte man ſo viele Irregularitäten und Unrichtigkeiten, daß man Coburger Seits vom Neuen veranlaſſet wurde, ſie zur Kenntniß des Reichsoberhaupts zu bringen und zugleich einen Defect von mehrern Tonnen Goldes anzuzeigen, die man der Allodial-Erbſchaft entzogen hatte. i)

Es war alſo wohl der Mühe werth dieſe Angelegenheit mit Ernſte anzugreifen, weswegen auch der Herzog beim Reichshofrath den Antrag machte, die Berichtigung derſelben dem oberſächſiſchen Kreisdirectoralamte aufzutragen, um ſie durch eine Lokalkommiſſion in Ordnung zu bringen. Statt deſſen wurde eine kaiſerliche Hofkommiſſion niedergeſetzt, vor welcher die Sache verhandelt und wo möglich durch Vergleich beigeleget werden ſollte. Ohne eidliche Manifeſtation war es freilich ſchwer, dieſen Zweck zu erreichen, weil man von der Summe der unterſchlagenen Gelder, die nur die Sondershäuſer Räthe wußten, ganz ohne Kenntniß war, und der Coburgiſche Deputirte ſich gefallen laſſen mußte, daß ihm für ſeine Forderung von 600,000 Thalern, vom Gegentheil nur 40,000 Thlr. gebothen wurden. k) Die Sitzungen liefen alſo fruchtlos ab, und beide fürſtlichen Theile vereinigten ſich nunmehro dahin, die Sache von der Hofkommiſſion abzuziehen und ſie unter ſich ſelbſt privatim zu vergleichen.

Wirklich kam auch am 10. März 1767 zu Sondershauſen, zwiſchen beiden fürſtlichen Abgeordneten ein Vergleich dahin zu ſtande: „daß Schwarzburg-Sonders„hauſen entweder alle Erbſchaftsſtücke, nach dem beim R. Hofrath eingegebenen In„ventario, ausliefern und dafür von S. Coburg 55000 rthlr. zurückerhalten, oder „ſtatt deſſen 95000 rthlr. baar an S. Coburg hinauszahlen ſolle.“ Zur Gefährde des Coburgiſchen Hauſes ließ man aber die Clauſel mit einfließen: „daß demſelben „überlaſſen bleibe, ſich mit allen Fürſtl. Heinrichiſchen Legatariis, deren Bezahlung „möge auf die Cammergelder oder andere Gefälle verwieſen ſeyn, ohne Schwarzburg„Sondershäuſiſche Concurenz, nach ſeiner Convenienz abzufinden, oder die dieſerhalb „bereits anhängige Proceſſe fortzuführen und richterlichen Ausſpruch zu erwarten.“

i) Dieſe Angabe begründete man mit den beſchwornen Zeugniſſen der Hofbedienten des verſtorbenen Fürſten, die geſehen hatten, daß gleich nach deſſen Tode, von 4 Soldaten 3 Koffer mit Geld und Prätioſen, auch von einigen Jägern mehreren mit Geld gefüllte Säcke, aus dem Sondershäuſer Silbergewölbe den Schloßberg hinunter getragen worden wären. S. Coburg zeigte aus dieſen und andern Umſtänden, daß der Werth des Inventariums ſich wie 1 gegen 1000 verhalte, und daß man nur dasjenige inventiret habe, was man dem fürſtlichen Erben abzugeben gemeinet geweſen, u. ſ. w.

k) S. die K. Commiß. Protocolle vom J. 1765 in den S. Coburg. Reſtitutions-Libell (1778) Beilage S. 4.

Dieſer Receßſtelle ſuchte man von Seiten Schwarzburg nachher eine ganz andere Deutung zu geben, als ſie, dem wahren Sinne nach, haben konnte. Man glaubte nehmlich die Erklärung: „daß S. Coburg ſich mit allen Fürſt Hein„richiſchen Legatarien abzufinden habe," auch auf Befriedigung derjenigen Legatarien auszudehnen, die nach den oben (S 54) erwähnten Keulaiſchen Codicill, eigentlich vom regierenden Fürſten zu Schwarzburg-Sondershauſen vergütet werden mußten. Als daher Letzterer von dieſen Legatarien beim Reichshofrath in Klage genommen und durch ein Concluſum von 13 April 1769 zu deren Bezahlung verurtheilet wurde, hielte ſich derſelbe für berechtigt den fürſtlichen Teſtaments Erben, auf dem Grunde jener Receßſtelle, zur Vertretung aufzufordern. Damit wurde zwar der Fürſt (am 4. Dec. abgewieſen, ihm jedoch die Ausführung ſeiner Anſprüche an S. Coburg beſonders vorbehalten. Um von den letztern Punkt Gebrauch zu machen, verglich er ſich mit den Keulaiſchen Legatarien auf 90,000 rthlr. und trat nunmehro (1773) wegen dieſer Summe gegen S. Coburg beim Reichshofrath mit einer Reſtitutions- und Entſchädigungsklage auf. Die Unſtatthaftigkeit dieſes Anſinnens lag ſehr deutlich vor Augen. Das Keulaiſche Codicill und die darinne vermachten Legate waren eine für ſich beſtehende Diſpoſition, bei welcher der Herzog zu Coburg, als Univerſalerbe, ganz ex nexu bleiben und von allen Anſprüchen befreiet ſeyn ſollte, (S. 54) Eben daher war auch in dem Vergleich vom J 1767, auf welchen der fürſtliche Gegentheil ſeine Klage zu gründen vermeinte, blos von dem, zu Gunſten des Herzogs geſchehenen, Vermächtniſſe die Rede, ohne daß des Keulaiſchen Codicills und deſſen Legaten nur im mindeſten erwähnet wird, welches doch nothwendig hätte geſchehen müſſen, wenn man unter den Ausdruck: „alle Fürſt Heinrichiſchen Legatarien" — auch die Keulaiſchen hätte begreifen wollen. Ueberhaupt ſtanden dem Schwarzburg-Sondershäuſer Entſchädigungsgeſuche eine ſo große Menge von Rechtsgründen im Wege 1) daß man nichts gewiſſers als eine oberſtrichterliche Verwerfung deſſelben hätte erwarten ſollen. Dem allen ohngeachtet wurde dem Hauſe S Coburg durch ein Concluſum von 29. Aug. 1777 die Bezahlung der geklagten 90,000 rthlr zuerkannt, weswegen man genöthiget war das Rechtsmittel der Reſtitution zu ergreifen und dem Reichshofrath die Maſſe von Gründen vorzulegen, die dem Herzog gegen dieſe Forderung zur Seite ſtande. Seitdem blieb die Sache liegen, wenigſtens findet ſich von den weitern Fortgang des Proceſſes keine Nachricht.

Mit dieſem unglücklichen Rechtshandel ſtanden noch zwei Andere in Verbindung, die ebenfalls für das Coburgiſche Haus ungünſtig ausfielen Der eine betraf eine Forderung von 40,000 Thaler, mit welcher im J. 1765, die Gräfin zu Reichenbach-Goſchütz, — eine Niece des 1758 verſtorbenen Fürſt Heinrich zu Schwarzburg Sondershauſen, — gegen deſſen Univerſalerben, dem Herzog Ernſt Friedrich, zum Vorſchein kam und ſich dabei auf ein, vom genannten Fürſten am 4. May 1757

1) In den beiden Drukſchriften: Pro notia in Sachen zu Schwarzb. — Sondersh *contra* S. Coburg (1766) S 9 f. — und in den Coburg. Reſtitut. libell (1778) ſind dieſe Gründe ſo einleuchtend aus einander geſetzet, daß gegen die Unzuläſſigkeit der Schwarzb. Klage gar kein Zweifel übrig bleibet.

zu Keula angeblich errichteten Codicill gründete, worin ihr derſelbe jene Summe, nebſt einen großen Diamant, 6 Paar ſilberne Leuchter und ein vergoldetes Becken vermacht habe. Gegen die Aechtheit dieſer Urkunde m) äuſerten ſich aber manche Zweifel, weswegen der Herzog gerechte Urſache hatte, ſo geradehin auf dieſe Forderung einzugehen. Um jedoch von der wahren Beſchaffenheit der Sache ſich näher zu unterrichten, trug man darauf an, daß die Gräfin das vermeintliche Codicill, durch einen Abgeordneten, beim Magiſtrat zu Leipzig in Original vorlegen mögte, damit daſſelbe von den, dahin abgeſendeten, ehemaligen Dienern des fürſtlichen Erblaſſers eingeſehen und deſſen Aecht- oder Unächtheit beurtheilet werden könne. Hier entdeckte man nun eine ſo große Menge auffallender Unrichtigkeiten, daß ſelbſt die Diener des Fürſten, und beſonders die ſchwarzburgiſchen geheimden Räthe von Grashof und v. Biela, dieſe Urkunde für unächt und für unterſchoben erkannten. Als daher Ernſt Friedrich bei ſo augenſcheinlichen Merkmalen der Unächtheit dieſer Urkunde, ſich bewogen fand, die Legaten-Forderung von der Hand zu weißen, glaubte die Frau Gräfin ſolche am kaiſerlichen Hofe durchzuſetzen. Gegen alles Erwarten war ſie ſo glücklich im J. 1772 ein günſtiges Erkenntniß auszuwürken, und ob gleich S. Coburg, auch in dieſer Rechtsſache das Reſtitutionsmittel ergrif und bis zu Evidenz erwieß, daß das vermeintliche Codicill, als eine durchaus falſche Urkunde, keine rechtliche Rückſicht verdiene; ſo erfolgte doch am 5. März 1779 abermals ein abfälliges Concluſum, wogegen S. Coburg zur Reviſion ſeine Zuflucht nahm und dadurch den Stillſtand des Proceſſes bewürkte.

Während dieſer beiden Rechtshändel, über die Schwarzburgiſche Erbſchaft entſtand ein dritter mit der verwittweten Fürſtin von Schwarzburg, Elieſabetha Albertina, welche von dem Herzog die Summe von 10,000 Thaler verlangte, die ihr der verſtorbene Fürſt Heinrich zu Schwarzburg-Sondershauſen vormals (1729) geſchenkt habe. Nun mochte zwar die Schenkung ſelbſt ihre Richtigkeit haben; der Fürſt hatte ſie aber ſchon im J. 1744 aus guten Gründen n) wiederrufen, und da er in dem, zu Gunſten des Erbprinzen errichteten, Teſtamente ausdrücklich erkläret hatte, daß er durch das Betragen der Fürſtin bewogen worden, jene Schenkung zurückzunehmen; ſo hielte ſich Herzog Ernſt Friedrich nicht für verbunden, ihr die 10,000 rthl. zu bezahlen. Die Sache gediehe nunmehr (1767) zur oberſtrichtlichen Entſcheidung, die aber für den Herzog ebenfalls ungünſtig ausfiel. Der Reichshofrath verurtheilte ihn in die Bezahlung der geklagten Foderung mit Zinßen und Koſten und übertrug dem Kurfürſt Auguſt zu Sachſen die Exekution, zu deren Vollziehung der Appellations-Rath von Burgsdorf, als Subdelegirter, im J. 1771 ſich in Coburg einfand. In-

m) Die Fr. Gräfin von Reichenbach erhielte ſie lange Zeit nach dem Tode Fürſt Heinrichs zu Schwarzburg, am 30. Jenner 1761 von der Poſt zu Breslau, unter dem Couvert ihres Gemahls, ohne daß man weiß, woher, und man vermuthete, daß das ganze Werk eine Intrike eines katholiſchen Geiſtlichen ſey, um das Haus Coburg in einen koſtbaren Prozeß zu verwicklen.

n) In der Wiederrufs-Urkunde führte Fürſt Heinrich als Beweggrund an: „ſeine Frau „Schwägerin, die Fürſtin Eliſabetha Albertina, habe an ihm und dem Fürſtlichen „Hauſe eine groſe Forderung gemacht, auch ſogar zweimalen eine koſtbare Local-Com„miſſion gegen ihm ausgewürkt und den völligen Umſturz ſeines Hauſes beabſichtiget.

deſſen kam die Sache zu gütlichen Unterhandlungen, und der Herzog verſtand ſich, ſtatt der, auf 17666⅔ rthlr. liquidirten, Forderung, zu 14000 rthlr., die theils baar theils aus den Revenüen des Amtes Probſtzella bezahlt wurden.

Auf dieſe Art vereinigte ſich alles, dem Herzog den Genuß einer Erbſchaft zu vereiteln, deren Betrag man auf mehrere Tonnen Goldes ſchätzte. Selbſt die Geiſtlichkeit machte ſich kein Gewiſſen daraus, ihn dabei um eine bedeutende Geldſumme zu bringen, die zu ſeiner Allodial-Erbſchaft gehörte. So hatte z. B. Fürſt Heinrich zu Schwarzburg-Sondershauſen im J. 1752 bei dem St. Marienſtift zu Erfurth 20,000 Rthlr. verwahrlich niedergeleget, auf deren Auszahlung der Herzog, als Univerſalerbe, gerechten Anſpruch machte. Aber die geiſtlichen Herren hatten das Depoſitum angegriffen, und da man den Depoſitionsſchein nicht vorfinden konnte, ſo glaubten ſie in dieſem Umſtand einen erwünſchten Grund zu finden, jene 20,000 Rthlr. als ein Geſchenk zu erklären. Vergeblich erbot man ſich Coburgiſcher Seits zu Ausſtellung eines Mortifications-Scheines; ſtatt deſſen fand das Kurmainziſche Vicariats-Gericht, zu Gunſten des Marienſtifts, für zuträglicher, zur Beibringung des Depoſiten-Scheines eine Friſt von 9 Monaten, mit der Beſtimmung, öffentlich feſtzuſetzen, daß nach deren fruchloſen Ablauf, S. Coburg ſeiner Anſprüche an den deponirten Geldern verluſtig ſeyn ſollte.

Bei ſo manchen widrigen Ereigniſſen und bei den verſchuldeten Zuſtande in welchem Franz Joſias das Land hinterlaſſen hatte, war es wohl kein Wunder, daß dieſes Fürſtenhaus in eine Schuldenlaſt verſank, die dem Herzog ſchon im J. 1771 ſo fühlbar wurde, daß er ſich bewogen fand, dem kaiſerlichen Hofe einen Zahlungs-Plan vorzulegen und auf Siſtirung der, in der Schwarburgiſchen Forderungs-Sache, erkannten Executions-Commiſſion anzutragen. Mit Inbegriff der rückſtändigen Intereſſen, beliefen ſich ſämmtliche Schulden auf 1 Million und 75068 Thlr., dahingegen die Kammer-Einkünfte nur in 70000 Thlr. beſtanden, wovon die jährlichen Landesbürden mit 36271 Thaler beſtritten werden mußten. Es blieben alſo für die fürſtliche Competenz und zur Schuldentilgung jährlich nur 33729 Thlr. übrig, welche jedoch, durch die landſchaftliche Verwilligung von 5333 Thlr. 8 gr., ſich bis auf 39062 Thlr. erhöhte. o)

Die Folge eines ſo ganz unverhältnißmäßigen Schulden- und Vermögens-Zuſtandes war eine Debit- und Adminiſtrations-Commiſſion, welcher der Herzog ſeine ganze Lebenszeit hindurch unterliegen mußte. Der Kaiſer erkannte ſie am 15. Jan. 1773 auf den Prinz Joſeph Friedrich zu S. Hildburghauſen, mit der Weiſung, die Cammer- und Rechnungsbeamten ihrer Pflichten gegen den regierenden Herzog zu entlaſſen und damit an die Kaiſerlichen Commiſſion zu verweiſen, auch ſämmtliche Gläubiger zur Liquidirung ihrer Forderungen vorzuladen und überhaupt alles dasjenige zu verfügen, was zum Debitweſen eines fürſtlichen Reichsſtandes erforderlich war. Statt einer fürſtlichen Competenz von 26000 Thlr., auf welche der Herzog ſeinen Antrag ſtellte, mußte er ſich nur mit 12000 Thlr. begnügen, und man trieb es mit der Einſchränkung dieſes guten Fürſten ſo weit, daß ihm auch nicht

o) Schlözers Briefwechſel. 4. Thl. S. 187.

einmal Donativ-Gelder, die man ihm auf den Altenburgiſchen Landtägen verwilligte, zugelaſſen, ſondern zum Schulden-Tilgungsfond zugezogen wurden. — Nach dem im J. 1787 erfolgten Ableben des Prinzens Joſephs zu Hildburghauſen, übertrug der Kaiſer die Debit-Commiſſion, dem Herrn Herzog Ernſt zu Gotha, der ſie bis zum Jahre 1801 fortführte.

Bei einer ſo vieljährigen Trennung der Finanzen von der Staatsgewalt und bei einer ſo ſchmalen Competenz, die Herzog Ernſt Friedrich zu beziehen hatte, erblickt man ihn doch überall als einen Regenten, der die Gerechtſame ſeines Hauſes und die Wohlfarth ſeines Landes vor Augen hatte. Seine Regierung fiel in die glückliche Periode, wo Deutſchland, durch den wenig Jahre zuvor (1763) geſchloſſenen Hubertsburger Frieden, eine vollkommene Ruhe genoß, welche die Fürſten zu manchen nützlichen Einrichtungen verwendeten, die die traurigen Folgen des ſiebenjährigen Kriegs nothwendig machten. Vorzüglich beſchäftigte man ſich mit Verbeſſerung des Münzweſens und mit der allgemeinen Einführung des Konventions oder 20 fl. Fußes o), den ſchon früherhin mehrere deutſche Staaten angenommen hatten. Durch den Wunſch der Gleichförmigkeit ließen auch die herzoglichen ſächſiſchen Häuſer ſich zur Annahme dieſes Münzfußes bewegen, und nach vorgängiger Communikation, führte man derſelbe durch ein gedrucktes Mandat von 16. Aug. 1765 auch im Fürſtenthum Coburg-Saalfeld ein. Die unconventionsmäßigen Münzſorten wurden ſofort verrufen, und deren Auswechſelung mit der Beſtimmung verbothen, daß ſie gegen Zahlung an die fürſtliche Rentcammer abgeliefert werden ſollten. Dieſe Anordnung erhielte ſich aber nur bis zum J. 1769, wo man, nach dem Beiſpiel der übrigen fränkiſchen Kreislande, im Fürſtenthum Coburg — jedoch mit Ausname der Saalfeldiſchen Lande, — in ſofern wieder davon abgieng, daß zwar die feine Mark Silber ferner zu 20 fl. ausgepräget aber auf jede in Handel und Wandel noch ein äußerlicher Aufſchlag von 4 fl. geleget und der 24 fl. Fuß eingeführet wurde.

Eine andere Angelegenheit, die den Herzog beſchäftigte, gab die Stadt Pößnek, durch die Ausübung gewiſſer Vorrechte, an die Hand, die ſie bereits im Mittelalter, wiewohl nur pfandweiße, erworben hatte. Unter dieſem Titel beſaß ſie ſeit dem J. 1448 vom Herzog Wilhelmen III. zu Sachſen, die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, die Lehenſchaft über die bürgerlichen Güter, und das Recht 200 Scheffel Zollhafer zu erheben, den mehrere umliegende Dörfer für die Befreiung des Pflaſterzolls von den nach Pößnek zum Verkauf gebrachten, Getraide, zu liefern verbunden waren. Noch im J. 1689 hatte zwar Herzog Johann Ernſt dem dortigen Stadtrath den Beſitz dieſer Pfandſchaft mit Vorbehalt des Einlößungsrechts erneuert; (S. 13) Jetzo ergab ſich aber, daß derſelbe, über jene 200 Scheffel Hafer, noch $10\frac{1}{2}$ Scheffel mehr und außerdem auch $26\frac{1}{2}$ Scheffel Gerſte erhoben hatte, ohne ſich hierzu legiti-

o) Dieſe Benennung leitet man von einer Konvention ab, die die Kayſ. Maria Thereſia im J. 1753 mit dem Kurhauſe Bayern dahin abſchloß, daß in ihren Staaten die feine Mark Silber zu 20 Gulden, von Speciesthaler abwärts, ausgepräget werden ſollte. Bayern gieng jedoch von dieſen Vergleich in ſo fern wieder ab, daß der innere Werth ſeiner Münze unverändert blieb und nur auf jede ausgeprägte Mark einen Aufſchlag von 4 fl. legte, woraus der Name 24 fl. Fuß entſtand. (Schmids Geſch. der Deutſchen B. 19. S. 40.)

miren zu können. Ernſt Friedrich beſchloß daher das Wiederkaufsrecht auszuüben, und verlangte noch überdieß die Vergüthung der, ſeit 1689 zu viel erhobenen, Früchte nebſt dem Interuſurium, welches der fürſtlichen Rentkammer entgangen war.

Dieſe Gerechtſame lagen aber dem Stadtrath zu ſehr an Herzen, als daß er nicht alles hätte aufbieten ſollen, ſolche auf immer an ſich zu bringen und durch deren Beſitz ſein altes Anſehen zu behaupten. Nach einigen Unterhandlungen kam es auch am 12. Oct. 1767 zum Vergleich, vermöge deſſen der Herzog die, in der frühern Urkunde vom J. 1448 genanten, Wiederkaufsſtücke q), und zwar den Zoll mit den kleinern Erbzinßen, die hohen und niedern Gerichten ſo wie die Beſtrafung der Todtſchläge, ingleichen 210½ Scheffel Zollhafer nebſt 26 Scheffel Gerſte, dem Stadtrath, für eine Kaufſumme von 6000 thlr. Conventionsmünze erb- und eigenthümlich abtrat. Wegen Ausübung der Criminal-Gerichte und Beſtrafung der Todtſchläge wurde dem Stadtrath zur Pflicht gemacht, nach Vorſchrift der Landes- und Proceßordnung zu verfahren und ſich keiner Milderung oder ſonſtigen Verwandlung der erkannten Todesſtrafen anzumaßen, welches alles dem Landesherrn vorbehalten bleiben ſollte.

In dem nemlichen Zeitraum nahm zu Coburg die bekannte Zahlen-Lotterie (Lotto di Genua) ihren Anfang welche Herzog Ernſt Friedrich, nach dem Grundregeln der, in andern deutſchen Saaten angelegten, Glücksſpiele, durch ein gedrucktes Mandat von 1. Aug. 1768 förmlich einführte. Die Hauptveranlaſſung dazu war die mangelhafte Einrichtung des Zucht- und Weißenhaußes zu deſſen Verbeſſerung es an einem Fond fehlte, den man in dem Gewinn des Lottoſpiels zu finden glaubte. Indeſſen ſcheinet der Erfolg der Erwartung nicht entſprochen zu haben; wenigſtens verzog ſich jene Anſtalt bis zum J. 1781, wo ſie auf der Veſte Coburg angeleget wurde. In Hinſicht auf die Verpflegung und Beſchäftigung der Züchtlinge errichtete man eine beſondere Zuchthausordnung und erweiterte die neue Einrichtung dahin, daß wahnſinnige und andere unglückliche Perſonen daſelbſt untergebracht und verſorgt werden können.

Unter Ernſt Friedrichs Regierung wurden auch manche ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe reguliret, die meiſtens auf das geſammte Erneſtiniſche Haus Sachſen Bezug hatten. Dahin gehöret die Verführung der S. Coburgiſchen Reichstagsſtimme, welche nach dem Tode Herzog Albrechts (1699) außer Activität geblieben war, weil die fürſtlichen Häuſer Coburg und Meiningen ſich nicht über die Proportion vereinigen konnten, nach welcher ſie dieſes Recht auszuüben hatten. Zuerſt im J. 1771 trafen ſie die Uebereinkunft, daß daſſelbe von ihnen wechſelsweiſe, und zwar 1 Jahr 6 Monate von S. Coburg und 2 Jahre 6 Monate von S. Meiningen geführet, und in ſolcher Maſſe der Turnus von 4 Jahren zu 4 Jahren ſo lange fortgeſetzet werden ſollte, bis die deshalbigen Irrungen durch einen Hauptvergleich beſeitiget ſeyn würden. — Eine wohlthätige Einrichtung, für welche ſich ſämmtliche fürſtliche Sächſiſche Häuſer intereßirten, war die wechſelſeitige Befreiung der geiſtlichen und weltlichen

q) Sie ſtehet in der 2ten Abth. S. 81. des Urk. Buchs.

Dienerſchaft von Abzuggeld, worüber bis jetzt noch keine feſten Grundſätze vorhanden waren. Man veranſtaltete deswegen (1772) eine Conferenz zu Erfurth, wo man dieſen Gegenſtand ausführlich abhandelte und die Reſultate in die Form eines landesherrlichen Patentes brachte, welches von jedem fürſtlichen Kontrahenten in ſeinem Lande durch dem Druck bekannt gemacht wurde r).

Eben ſo bemerkenswerth iſt eine weſentliche Veränderung, die jetzo mit dem Senioratsamte Oldisleben vorgieng, welches man nach der frühern Verfaſſung des Erneſtiniſchen Hauſes Sachſen, (1629) jedesmalen dem Aelteſten fürſtlichen Bruder, für die Führung des Directoriums in den Haus- und Landesangelegenheiten der in Gemeinſchaft gebliebenen Lande, zur Vergüthung eingeräumet hatte. Durch die ſpäterhin (1641) erfolgte Theilung, bekam dieſes Staatsamt einen engern Wirkungskreiß und beſchränkte ſich blos auf die, in Gemeinſchaft gebliebenen, Rechte und Staatsangelegenheiten, bei welchen der älteſte regierende Herr im Geſammthauſe gleichſam die Stelle eines Präſidenten bekleidete und, nach vorgängiger Communication mit den übrigen fürſtlichen Brüdern und Vettern, die Beſchlüſſe in geſammten Namen zu vollziehen hatte. Als im J. 1662 das Directorium an Herzog Ernſten dem Frommen kam, errichtete derſelbe im J. 1668 mit dem Herzoglichen Hauſe S. Waimar einen Vertrag, vermöge deſſen der jedesmalige Beſitzer des Directorial-Amts ein ordentlicher Landesfürſt ſeyn und in demſelben die Landeshoheit in geiſt- und weltlichen Sachen auszuüben berechtiget ſeyn ſollte: Auch traf man die Uebereinkunft, daß die Erben des verſtorbenen Beſitzers den Ertrag des Amtes noch ein ganzes Jahr zu genießen, nach deſſen Ablauf aber der, im Directorio folgende, älteſte Herr, ohne alle Hinderung die Poſſeßion zu ergreiffen habe s).

Durch die nachher in den fürſtlichen Häuſern S. Waimar und Gotha erfolgte Ländertheilungen beſonders aber durch die Einführung des Primogenitur-Rechtes, hatte ſich die Regierungsform in den fürſtlichen S. Häuſern ſo weſentlich verändert, daß von einem Directorio in den geſammten Haus- und Landesangelegenheiten kaum mehr die Rede ſeyn konnte, daher daſſelbe, mit allen ſeinen Prärogativen, durch einen Vertrag vom J. 1706, ganz aufgehoben wurde. Doch behielte man das Seniorats-Recht mit der Beſtimmung bei, daß der Genuß des ehemaligen Directorialamtes, in Zukunft dem jedesmaligen älteſten Herrn im Erneſtiniſchen

r) Das für Coburg Saalfeld deshalb erlaſſene Patent von 24. Nov. 1772, ſtehet in Gruners Abhandl. von Abzuggeld S. 30—33. und wurde am 22. Dec. 1783 durch den Druck erneuert.

s) Dipl. in Arndts Arch. Th. III. Dieſer Receß wurde zwar in der Erfurther Conferenz vom J. 1772 erneuert und beſonders wegen des Nachſitzjahres beſtimmt, „daß von keinem Senior in dem Senioratamte Oldisleben, ſo lange das Nachſitzjar „dauert, Beſitz genommen werden ſolle.“ Als aber, nach dem Ableben des Prinzen Friedrich Joſias zu Coburg, (1815) gedachtes Amt an den Hrn. Großherzog zu S. Waimar kam, gieng derſelbe von dieſer Regel ab, und nahm daſſelbe, in Anſehung der Hoheitsrechte, alsbald im Beſitz, behielte jedoch den fürſtl. Erben des verſtorbenen Seniors, den Revenüen-Genuß des receßmäſigen Nachſitzjares bevor.

Hauſe Sachſen auf ſeine Lebenszeit, überlaſſen werden ſollte t). Man betrachtete alſo das Amt Oldisleben nicht mehr als ein Aequivalent für das Directorium, ſondern als eine Wohlthat des älteſten Fürſten im Hauſe Sachſen, ohne dabei feſtzuſetzen, daß derſelbe zugleich ein regierender Herr ſeyn müſſe. Seit dem J. 1706 war nie der Fall eingetreten, daß ein appanagirter Prinz aus den ſächſiſchen Special-Linien einen regierenden Herzog im Alter übertroffen hatte u), und es konnte alſo auch nicht die Frage entſtehen, ob das Senioratamt einen appanagirten Prinzen zu Theil werden könne oder nicht? Dieſer Fall ereignete ſich eher nicht als im J. 1772 nach dem Tode Herzog Friedrichs III. zu S. Gotha, in der Perſon des damals noch lebenden appanagirten Prinzen, Joſeph Friedrich zu S. Hildburghauſen, welcher der erſte war, der als älteſter im Geſammthauſe Sachſen, auf dem Beſitz und Genuß des gedachten Senioratamtes, wiewohl mit Widerſpruch der fürſtlichen Häuſer zu S. Waimar und S. Coburg, Anſpruch machte, und durch ein Reichshofrathsconcluſum vom 21. Januar 1773 dabei geſchützet wurde x). Dieſe veränderte Verfaſſung kam beſonders, dem appanagirten Prinz, Friedrich Joſias zu S. Coburg zu ſtatten, welcher als Aelteſter im S. Hauſe, nach dem Ableben des Prinzen Joſeph Friedrich zu Hildburghauſen († 1787) zum Genuß des Senioratamtes gelangte. Doch beſaß er daſſelbe, vermöge der Primogenitur Conſtitution ſeines Herrn Vaters (S. 32) nur in Anſehung der Cammeraleinkünfte; die Gerichtsbarkeit, Hoheitsrechte und ſonſtigen Regiminalia hingegen, wurden vom regierenden Herrn Herzoge zu Coburg, durch deſſen Landes-Collegia, ausgeübet.

Von ungleich größerer Wichtigkeit, waren die Anſprüche, mit welchen im J. 1785 das herzogliche Haus S. Meiningen, wegen verſchiedener, — aus den Coburg-Eiſenberg- und Römhildiſchen Länderanfällen hergeleiteten, ſogenannten acceſſori-

t) Dipl. in Weiſens Muſäum ꝛc. 3. B. St. 2. S. 64.

u) Von der im J. 1641 geſchehenen Landestheilung an bis zum J. 1772, waren jedesmalen die regierenden Herzoge in den F. Sächſiſchen Häuſern, die älteſten und haben das Senioratsamt in folgender Ordnung beſeſſen:

1) Herzog Wilhelm zu S. Weimar vom Jahre 1641 bis 1662.
2) Herzog Ernſt zu S. Gotha vom Jahre 1663 — 1673.
3) „ Johann Ernſt zu S. Weimar vom Jahre 1674 — 1683.
4) „ Johann Georg zu S. Eiſenach vom Jahre 1684 — 1686.
5) „ Friedrich zu S. Gotha vom J. 1687 — 1691.
6) „ Bernhard zu S. Meiningen vom J. 1691 — 1697.
7) „ Heinrich zu S. Römhild, vom J. 1698 — 1710.
8) „ Ernſt zu S. Hildburghauſen vom J. 1711 — 1715.
9) „ Johann Ernſt zu Sachſen Saalfeld vom J. 1716 — 1729.
10) „ Friedrich Wilhelm zu S. Meiningen vom J. 1730 — 1746.
11) „ Anton Ulrich zu S. Meiningen vom J. 1746 — 1763.
12) „ Franz Joſias zu S. Saalfeld, Coburg beſaß Oldisleben nur wenige Monate weil er ſchon am 15ten December 1764 ſtarb.
13) Herzog Friedrich zu S. Gotha vom Jahre 1764 bis 1773.

x) Es ſtehet in Weiſens Muſäum l. c. S. 68.

ſchen Theilungsſtücken y), gegen S. Coburg zum Vorſchein kam. Ob gleich der größte Theil des Fürſtenthums Coburg mit der vollen Landeshoheit und ihren Ausflüſſen, im J. 1735, durch eine kaiſerliche Commiſſion, an S. Saalfeld überwieſen worden war, (S. 24) ſo glaubte doch S. Meiningen, als Inhaber des ihm zugefallenen geringern Antheils an den Coburgiſchen Landen, berechtiget zu ſeyn, auf eine Ausgleichung gewiſſer Hoheitsrechte, als: Extraordinär-Trankſteuern, Acciß u. d. m. anzutragen, die zwar auf dem ganzen Fürſtenthum hafteten, aber keinesweges ſo, wie Domanialeinkünfte, theilungsfähig waren. Nach anerkannten Grundſätzen gehörten ſie dem Staate und waren untrennbar mit dem Landestheil verbunden, den S. Saalfeld durch die Theilung jener Erbanfälle (1735) erhalten hatte. Von einer Ausgleichung dieſer Hoheit konnte alſo wohl um ſo weniger die Rede ſeyn, weil ſie nicht als Privateigenthum des Erblaſſers, ſondern als Eigenthum des Staats zu betrachten waren, der ſie unter der Leitung des Regenten, zur Wohlfarth des Landes verwendete, aus dem ſie erhoben wurden. *)

Herzog Ernſt Friedrich wieß daher die S. Meiningiſchen Anträge von der Hand, und bemerkte zugleich, daß ſie ſich zu einer gemeinſchaftlichen Berathung mit den übrigen herzoglichen Häuſern eigneten, die bei gedachten Länderanfällen betheiligt wären. Die Sache blieb nun bis zu der bekannten Haus-Conferenz ausgeſetzt, die im Jahre 1791 zwiſchen den geſammten Fürſtlichen Häuſern, Gothaiſcher Linie, über mehrere ſtaatsrechtliche Verhältniſſe, zu Römhild gehalten wurde. In Anſehung der Peräquation kam es jedoch zu keinen definitiven Schluß, ſondern man trift die Uebereinkunft, daß über die, von S. Coburg widerſprochene, Ausgleichungs-Fähigkeit der S. Meiningiſchen Forderung ein compromiſſariſches Verfahren eingeleitet und rechtlich erkannt werden ſollte.

Einen beſſern Erfolg hatten die übrigen Angelegenheiten, die in der nemlichen Conferenz zur Sprache kamen und durch den förmlichen Hausvertrag vom 28. July 1791 regulirt wurden. Man kam überein, daß ſämmtliche Herzoglichen Häuſer, bei entſtehenden Unruhen, einander mit allen Kräften und nöthigenfalls, durch militäriſche Hülfe, beiſtehen und Ruhe und Ordnung herſtellen wollten, — daß unter ihnen ein freies Commercium ſtatt finden, auch alle obwaltenden Differenzien gründlich unterſuchet und in Güte beigeleget, oder compromiſſariſch entſchieden und keine factiſche Vorſchritte unternommen werden ſollten. Der wichtigſte Punkt in dieſem Receſſe war die Beſtimmung der Erbfolge-Ordnung bei künftigen Länderanfällen, wo die Grundſätze, in Anſehung der Lineal- und Gradualfolge noch ſchwankend waren. z) Jetzo vereinigten ſich ſämmtliche fürſtliche

y) Was unter den Namen: acceſſoriſche Theilungsſtücke, zu verſtehen ſey, iſt bereits in der erſten Abtheil. dieſer Geſch. S. 190 f. f. erläutert worden.

*) S. die S. Coburg. Beantwort. der S. Meining. Denkſchrift, die Ausgleichung der Coburg-Eiſenberg- und Römhildiſchen Succeſſion betr. (1818); wo dieſer Gegenſtand S. 42. f. ausführlich abgehandelt worden.

z) Nach den Grundſätzen des Römiſchen Rechts beurtheilte man die Erbfolge der Seitenverwandten nicht anders, als nach der Nähe der Grade, und noch im J. 1672 war Herzog Ernſt der Fromme, bei Gelegenheit des Altenburgiſchen Anfalls, geneigt, dieſen Grundſatz geltend zu machen, und ſeinen Hrn. Vettern zu S. Weimar

Herren Paciscenten dahin, daß in Gemäßheit der frühern Hausverträge, von dato an, unter ihnen die successio linealis in stirpes ſtatt finden und als ein unverbrüchliches **Hausgeſetz**, nicht nur bei Collateral-Anfällen im **Gothaiſchen Geſammthauſe**, ſondern auch bei dergleichen, im Kurhauſe Sachſen und im Herzoglichen Hauſe S. Weimar ſich ereignenden Succeſſionsfällen feſtgeſetzt ſeyn ſollte und zwar dergeſtalt, daß eine jede der vier Speciallinien eine **gleiche Erbrata** unverkürzt zu erhalten habe. Außer dem enthält dieſer Hausvertrag wegen der Allodialverlaſſenſchaft in den Gothaiſchen Speciallinien, wegen Bezahlung der Schulden, Verſorgung der fürſtlichen Wittwen und Prinzeſſinnen, Beibehaltung der fürſtlichen Diener und andern Gegenſtänden ausführliche Beſtimmungen, und ſetzte zugleich zum voraus feſt, daß alle Beſitzergreifungen, welche von einem oder den andern fürſtlichen Theil einſeitig und im Namen der übrigen Landesfolger vorgenommen würden, keine rechtliche Wirkung haben ſollten.

Unter keiner Regierung war man geneigter, veraltete Streitigkeiten mit benachbarten Staaten ins Reine zu bringen, als unter Ernſt Friedrich, deſſen friedliebende Geſinnungen überall hervorblicken. Auf dieſe Art ſuchte er die vielen ſtreitigen Verhältniſſe zu beſeitigen, die zwiſchen den Aemtern Saalfeld und Rudolſtadt ſtatt fanden, zu deren Erörterung beide fürſtlichen Theile im J. 1765 eine eigene Commiſſion anordneten, welche dieſes Geſchäfte an Ort und Stelle vor die Hand nahm und jeden einzeln Gegenſtand durch Conferenz-Protocolle zur Ausgleichung brachte. — In dem nemlichen Jahre ſchloß der Herzog mit dem Hauſe S. Meiningen wegen Adminiſtration des gemeinſchaftlichen Amtes Römhild den bekannten Receß, wodurch der ſo lange geſtörte Ruheſtand zwiſchen beiden fürſtlichen Häuſern vollkommen hergeſtellet wurde. (S. 35)

Aber am zahlreichſten waren die Irrungen mit dem Kurhauſe Sachſen, welches, als Beſitzer des Henneberg-Schleuſingiſchen Landestheil mit dem Coburg- und Gothaiſchen Amte Themar in Berührung ſtand. Schon ſeit der Hennebergiſchen Landes-Theilung vom J. 1660 waren hier eine Menge Grenz-, Hoheits- und Jagddifferenzien, entſtanden, die zwar am 5. Auguſt 1681 von beiderſeitigen Commiſſarien verglichen wurden; der Receß kam aber wegen ermangelnder Ratifikation nicht zur Vollziehung, daher die Mißhelligkeiten fortdauerten und oft zu factiſchen Auftritten Anlaß gaben. Dieſe unangenehmen Verhältniſſe machten den Wunſch vom Neuen rege, jene Streitigkeiten von Grund aus zu heben, zu welchem Ende von

auszuſchließen. Er verglich ſich aber am 16. May 1672 mit ihnen auf eine Theilung nach **Stämmen**, ſetzte jedoch in einen Nebenreceſſe feſt: „daß die successiones in „linea collatorali, außer dem Falle concurrirender Brüder und Bruderskinder, noch „Ausweis der Erbverbrüderung und kaiſerlichen gemeiner Rechte, in allen Fällen „nach **Nähe des Grades und der Sippzahl** geſchehen und fallen ſollten.“ Indeſſen erhielte dieſer Grundſatz im J. 1680 eine Abänderung, indem man in dem damaligen Erbſonderungs Vertrag ausdrücklich beſtimmte: daß in künftigen Collateral-Succeſſionsfällen nicht auf die Nähe des Grades geſehen, ſondern der Anfall den ſämmtlichen Linien in stirpes zugetheilet werden ſollten.

von beiderſeitigen Kur- und fürſtlichen Häuſern im J. 1778 eine Conferenz zu Themar veranſtaltet, ſämmtliche Irrungen gründlich unterſuchet und verglichen, auch zugleich über den von beiderſeitigen Deputirten feſtgeſetzten Grenzlauf geometriſche Riſſe gefertiget wurden, nach welchen die bisher ſtreitig geweſene Land- und Jagdgrenze reguliret werden ſollte. Obgleich dieſe Verhandlungen die höchſte Genehmigung erlangten und die Sache nur auf Abfaſſung eines förmlichen Receſſes beruhete; ſo traten doch in der Folge neue Bedenklichkeiten ein, welche der Vollziehung der Conferenzial-Abreden wichtige Hinderniſſe im Wege legten. Man hatte nemlich darin manche Staatsrechts-Servituten mit einfließen laſſen, die mit dem ſpäterhin veränderten Geiſte der deutſchen Staatsverfaſſung und beſonders mit dem Rheinbunds-Vertrag vom J. 1806 um ſo weniger mehr vereinbar waren, weil beide hohe Kontrahenten, im 34ſten Artikel deſſelben, auf alle Rechte in ihren Gebieten wechſelſeitig verzichtet und die Krone Sachſen die in ihrem Gebiete befindlichen S. Coburgiſchen Hoheitsrechte ſo fort occupirt hatte. a) Es verſtand ſich daher von ſelbſt, daß diejenigen Hoheitsrechte, die dem vormaligen Kurhauſe Sachſen, im Coburgiſchen Gebiete zugehörten, an dieſes Herzogliche Haus übergehen mußten.

Von den Lehnsdifferenzien, die ſich, nach Erlöſchung des von Vippachiſchen Mannſtammes, über das an S. Saalfeld heimgefallene Ritterguth Obernitz im Fürſtenthum Saalfeld, mit dem Fürſtenhauſe Schwarzburg-Rudolſtadt ereigneten, habe ich bereits oben b) zu reden Gelegenheit gehabt. Sie wurden im J. 1788 dahin verglichen, daß der Werth derjenigen Lehnſtücke zu Obernitz, welche Schwarzburg zu verleihen hatte, für alle Aperturfälle auf 3000 Mfl. feſtgeſetzt und der jedesmalige Käufer dieſes heimgefallenen und von Coburg-Saalfeld in Beſitz genommenen Guths angewieſen werden ſollte, dieſe Summe an Schwarzburg zu bezahlen, und von dieſem Hauſe zu Lehen zu empfangen. c)

Mit S. Hildburghauſen verglich ſich Ernſt Friedrich im J. 1796 über mehrere Jagdifferenzien in einigen Coburgiſchen Dorfsfluren und bald darauf (1798 über

a) Dahin gehören die Ritterlehne, Mora, Eckmannsdorf, Knaue, Culm, Buche ꝛc. in vormals königl. Sächſiſchen, jetzt königl. Preuſiſchen Gebiete, die einen weit größern Werth haben, als diejenigen Hoheitsrechte, die vormals Kurſachſen im Coburg-Saalfeldiſchen Territorio inne hatte, und vermöge des Rheinbundes dem Territorialherrn zu überlaſſen verbunden war. Es lieget in der Natur der Sache, daß dieſe Verbindlichkeit nunmehro auf die Krone Preuſſen als dermaliger Inhabern jenes Sächſiſchen Gebiets, übergegangen iſt, und dem Hauſe S. Coburg die Hoheitsrechte abzutreten habe, die ſie, z. B. durch Erhebung einiger Steuern zu Themar und Pößnek, im dieſſeitigen Gebiete ausübet.

b) S. die 2te Abtheilung S. 153.

c) Dipl. Orig. d. d. Saalfeld und Rudolſtadt den 25. Nov. 1788. Die darin verzeichneten Schwarzburgiſchen Lehnſtücke beſtehen: 1) in den ſogenannten Oberhof mit den Wirthſchafts-Gebäuden; 2) in dem groſſen Garten an der Saale; 3) in dem Bienengarten über den obern Hof; 4) in den daran gelegenen Weinberg und in verſchiedenen Geld- und Natural-Erbzinſen zu Obernitz und Fiſchersdorf.

verſchiedene landeshoheitliche Rechte in den Dörfern Ober-, Mittel- und Unter-Waſungen, von welchen das erſtere im Coburgiſchen, die zwei andern hingegen im Hildburghäuſiſchen Gebiete gelegen ſind. In dieſen drei Dörfern beſitzet S. Coburg zwanzig und S. Hildburghauſen achtzehn häusliche Lehen und Unterthanen, über welche jeder fürſtliche Theil die vogteiliche Gerichtsbarkeit auszuüben hatte. Dieſe getheilten Verhältniſſe gaben zu manchen Irrungen Anlaß, die am leichteſten durch einen Austauſch der wechſelſeitigen Rechte hätten gehoben werden können. Statt deſſen traf man die Uebereinkunft, daß dem Hauſe S. Coburg das Dorf Oberwaſungen, ferner mit der vollen Landeshoheit, nebſt der Gerichtsbarkeit zuſtehen, — dem Hauſe Hildburghauſen hingegen über ſeine allda befindlichen drei häuslichen Lehen, die vogteiliche Gerichtsbarkeit, die Appellations-Inſtanz, die unmittelbare Beitreibung der Gefälle, die Kirchengewalt, ſo wie die Folge und Muſterung verbleiben ſollten. Die nemliche Verfaſſung wurde auch in Mittel- und Unterwaſungen, S. Hildburghäuſiſchen Gebietes, feſtgeſetzt, wo man dieſem fürſtlichen Hauſe die Landeshoheit einräumte, über die daſelbſt befindlichen zehen Coburgiſchen Lehnen, hingegen dem Hauſe Coburg die Vogtei, den Appellationszug, nebſt der Folge und Muſterung, oder die Militärgewalt, überließ. Auf dieſe Art begründete man in beiden Fürſtenthümern wechſelſeitige Staats-Servituten, ob ſolche gleich durch eine zweckmäßige Purification, ſehr gut hätten vermieden werden können.

Außerdem kam auch jetzo ein alter Streit wieder in Bewegung, der in frühern Zeiten mit dem Ritter-Canton Baunach über die Coburgiſche Landeshoheit zu Mupperg, beim Reichshofrath anhängig war. Dieſer Ort, der ganz im Bezirk des Fürſtenthums Coburg lieget, war im Mittelalter eine Beſitzung Marggrafs Hermann zu Banz, der im J. 1071 das daſige Kloſter ſtiftete und demſelben ſeine ganze Herrſchaft, und namentlich auch Mupperg, zueignete. d) Letzteres war im J. 1162 ein beſonderer Kloſterhof (curtis monasterii Muggiberg) allwo zwiſchen Graf Hermann zu Wolfsbach und den Banziſchen Schutzvogt, Graf Rapoto, ein förmliches Mannsgericht gehalten und gewiſſe Grenzſtreitigkeiten zwiſchen Banz und Neuſtadt an der Heide entſchieden wurden. e) In der Folge aber wurde es der adelichen Familie von Schaumberg verliehen, die zur Zeit der Reformation hier ein Caſtrum erbauten und daſſelbe im Rücken des Landesherrn, bei dem Ritter-Canton Baunach immatrikuliren ließen und vom Kloſter Banz zu Lehen empfingen f). Das Dorf ſelbſt blieb nun zwar mit ſeinen Unterthanen der Coburgiſchen Landeshoheit unterworfen; aber unter der Regierung Herzog Franz Joſias fiengen die Beſitzer an, ihre Reichsunmittelbarkeit über das ganze Dorf auszudehnen und die landesherrlichen Hoheitsrechte zu beeinträchtigen. Der Herzog traf dagegen ſehr ernſthafte Maßregeln

d) Dipl. in Sprengels Geſch. der Abtey Banz p. 291.

e) Dipl. bei Sprengel l. c. p. 328

f) S. die Cob. Geſch. des Mittelalters, Urk. Buch S. 132.

und ließ ſogar den kaiſerlichen Lieutenant von Speſſart, einen Mitbelehnten und Bruder des damaligen Beſitzers, wegen gewaltthätigen Wiederſtandes (1758) arretiren und nach Coburg führen. Jetzt gediehe nun die Sache, durch eine Beſchwerungs-Schrift des Ritter-Cantons, zur Kenntniß des Reichshofraths und es erfolgte am 28. Febr. 1760 ein Mandat, welches dem Hauſe Coburg die fernere Ausübung der Hoheit zu Mupperg unterſagte. Der Proceß dauerte indeſſen, nach Franz Joſias Ableben, viele Jahre fort, und endlich kam es im J. 1790 zwiſchen Herzog Ernſt Friedrich und dem Canton Baunach zum Vergleich, nach welchen die Reichsunmittelbarkeit des mit acht Lagſteinen vorgemarkten, Caſtrums anerkannt, mithin der Rittergutsbeſitzer ſammt ſeiner Familie und dem was innerhalb dieſes kleinen Raums geſeſſen war, von der Coburgiſchen Hoheit ausgenommen, — und dem Canton die Steuern von den ſpeſſartiſchen Lehnleuten, ſo wie der Appellationszug in Sachen, die vor die adeliche Vogtei gehörten, eingeräumet wurden. — Bei den neueſten Zeitereigniſſen (1806) wo die Reichsunmittelbarkeit ein Ende nahm, haben ſich dieſe Hoheitsverhältniſſe von ſelbſt erlediget.

So friedfertig auch der Herzog geſinnt war, ſo gelang es ihm doch nicht, die vielen Hoheitsſtreitigkeiten zu beſeitigen, die ſchon in frühern Zeiten mit den Bißthum Bamberg und Würzburg über Gleußen, Furth am Berg, Triebsdorf u. a. m. bei den Reichsgerichten anhängig waren und unter ſeiner Regierung fortgeſetzet wurden. Es entſtanden vielmehr neue Rechtshändel, die aber insgemein für Coburg ungünſtig ausfielen, ſo unverkennbar auch das Recht auf deſſen Seite ſtand. So war es unter andern auffallend, daß das im Coburgiſchen Gebiete ſo reich begüterte Kloſter Banz, ſich, als Landſaß, der Unterwerfung des im J. 1756 promulgirten Amortiſations-Geſetzes weigerte, in welchem alle Veräußerungen unbeweglicher Güter an Klöſter, Stiftungen, Kirchen ꝛc. (ad manus mortuas) verbothen waren; aber noch auffallender war es, daß der dortige Prälat vom Reichshofrath in ſeiner Weigerung gegen den Landesherrn geſchützt wurde. Ob ihm gleich Ernſt Friedrich, aus Liebe zum Frieden, den geſetzwidrigen Ankauf eines, im Coburgiſchen Gebiete gelegenen Zehenden, aus beſondern Gnaden und nur mit der Erklärung geſtattete, daß dieſe Handlung zu keiner Conſequenz angezogen werde; ſo fande doch der geiſtliche Herr dieſen Zuſatz ſo anſtößig, daß er, mit Uebergehung des Coburgiſchen Gerichtshofs, darüber beim Reichshofrath Beſchwerde führte, wo es ihm glückte, gegen den Herzog (1773) ein Klagloſſtellungs-Mandat auszuwürken.

Vergeblich bediente ſich S. Coburg dagegen der geeigneten Rechtsmittel; ſie wurden nicht nur verworfen, ſondern man ertheilte auch, gegen die Reichsverfaſſung, den Fränkiſchen Kreis — ohneingedenk daß Coburg zum Oberſächſiſchen Kreis gehöre, — den Auftrag, die ordnungswidrige Erkänntniſſe gegen den Herzog zu vollziehen. Bei den Zuſammenfluß ſo vieler Illegalitäten, blieb demſelben weiter nichts übrig, als ſeine Zuflucht zur allgemeinen Reichsverſammlung zu nehmen und ſie auf die Verletzung der reichſtändiſchen Rechte aufwerkſam zu machen, die da-

durch gefährdet wurden g) Erſt jetzo blieb die Sache ruhen, und das Kloſter Banz mußte ſich der Befolgung des Amortiſationsgeſetzes unterwerfen.

Einer ähnlichen Begünſtigung hatte ſich auch in dieſem Zeitraum der Reichsadel gegen S. Coburg bei den Reichsgerichten zu erfreuen. Denn als z. B. ein gewiſſer Boſe von Hageneſt, — Beſitzer des zwar reichsfreien, aber im Coburgiſchen Gebiete gelegenen Ritterguts Niederfüllbach, — ſich des Straßenrechts über einen Theil der vorbeiziehenden Landſtraße anmaßte und die Regierung dagegen die ſachgemäßen Vorkehrungen veranſtaltete, gelang es ihm, durch eine beim Reichshofrath deshalb eingereichte unrichtige Beſchwerde, ein Mandatum cassatorium S. C. zu erlangen, bei welchem es, ohngeachtet der dagegen ergriffenen Rechtsmittel, ſein ohnabänderliches Bewenden behielt. h) Dieſes Verfahren reitzte den von Boſe zu neuen Angriffen der Coburgiſchen Hoheit und zuletzt erlaubt er ſich ſogar, — man ſollte es kaum glauben, — dem Herzoge die Schlittenfarth über die, an der Landſtraſe gelegene, Wieſe zu unterſagen und ihn mit der fürſtlichen Familie, durch einen Notarium und Zeugen anzuhalten: ſo nachtheilig würkte die reichsgerichtliche Begünſtigung des niedern Adels auf die Achtung, die derſelbe dem Reichsfürſten ſchuldig war.

Mit der nemlichen Thätigkeit, mit welcher Ernſt Friedrich die Gerechtſame ſeines Fürſtenhauſes zu erhalten ſuchte, ſorgte er auch für das Wohl ſeiner Lande, und man ſiehet aus mehrern Regenten-Handlungen, daß es ſein wahrer Ernſt war, das Glück ſeiner Unterthanen zu befördern. Ein wichtiger Gegenſtand ſeiner Sorgfalt war unter andern die ſchreckliche Theurung, der in den Jahren 1771 und 1772, durch zwei aufeinander gefolgten Mißerndten veranlaſſet wurde, und ſich über ganz Deutſchland verbreitet hatte. Das Sr. Korn ſtieg auf 20 fl., das Sr. Waizen auf 22, das Sr. Gerſten auf 18, und das Sr. Hafer auf 12 fl. Die Noth war ſo groß, daß die Unterthanen die Zeitigung des, auf dem Felde ſtehenden, Getreides nicht erwarten konnten, ſondern es, um den Hunger zu ſtillen, unreif abſchnitten, und in Backöfen dörrten. Dadurch wurde die Erndte noch mehr vermindert und zugleich der künftige Getreidebau, wegen des unreif ausgeſtreuten Saamens,

g) In dieſen R. Hofr. Proceſſe erſchienen zwei Impressa, die den Geh. Rath und Kammer-Präſidenten, Gerhard Gruner, zum Verfaſſer hatten, als: 1) Actenmäßiger Beweiß *ad causam* des Kloſters Banz *contra* die Herzogl. S. Cob. Landes-Regierung, die Erkaufung eines, im Coburgiſchen *Territorio* belegenen, Bauern-Zehends betr. (1779). 2) Actenmäſige Vorlegung der Beſchwerden ſo den H. Hauſe S. Coburg und den höchſt- und hohen Mitſtänden, durch die in Sachen, des landſäſ. Kloſters Banz wider die H. Regier. zu Coburg ergangenen Reichshofraths-Reſcript zugefüget worden ꝛc. (1781)

h) Die hieher gehörige Druckſchrift, rühret von den nemlichen Verf. her und führet die Aufſchrift: Aktenmäſige Geſch. Erzählung ſammt dem *libello Supplicat. ſ. Revisionis super denegata restitutione in integrum*, in Sachen Boſe von Hageneſt *contra* S. Coburg, die Poſt-, Heer- und Landſtraße bei Unterfüllbach betr. (1778)

gefährdet. Um dieſem Uebel vorzubeugen, ſahe ſich der Herzog bewogen, den Unterthanen das frühzeitige Abſchneiden des Getraides, durch ein Mandat vom 11. July mit der Beſtimmung zu unterſagen, daß daſſelbe zuvor von ſachverſtändigen Oekonomen beſichtiget, und zu Verhüthung der überhandgenommenen Dieberei, gewiſſe Feld- und Flurwächter angeſtellt auch nach vollendeter Erndte der Ausdruſch ſo wie der Bedarf der Eigenthümer von jedem Orte angezeiget werden ſollte, um hiernach den allenfallſigen Getraidemangel beurtheilen zu können.

Das ſchlimſte war, daß die benachbarten Lande und ſelbſt der ganze Fränkiſche Kraiß zu der verhaßten und jedem Staate ſo ſchädlichen Getraide-Sperre ihre Zuflucht namen, wodurch man das Uebel nur vergrößerte. Gleichwohl ſahe ſich die Regierung genöthiget, die nehmliche Maaßregel zu ergreifen und in einem Patente von 8. Aug. 1772, den Unterthanen die Ausfuhre des Getraides und aller ſonſtigen Victualien in das Ausland, bei harter Strafe zu unterſagen. Auch traf man die Anordnung, daß alle Zehenden, Gülten und andere Getraide-Einkünfte, die auswärtige Perſonen zu beziehen hatten, nicht verabfolgt werden durften, ſondern auf dem Markte verkauft und das daraus gelößte Geld an den Eigenthümer abgeliefert wurde. Indeſſen dauerte die wechſelſeitige Sperre fort, und da auch im folgenden Jahre ſich wenig Hoffnung zu einer ergiebigen Erndte zeigte, ſo ließ der Herzog, zu Abwendung eines beſorglichen Getraidemangels, in Frühjahre 1772 bei 1600 Malter Korn und Waizen zu Oppenheim und Frankfurth am Mayn einkaufen und unter die Hülfsbedürftigen, um ſehr billigen Preiß, vertheilen. So drückend auch die Theurung dem Lande war, ſo haben ihr doch viele damals wüſtgelegenen Felder ihre gegenwärtige Kultur zu verdanken, indem der Nothſtand die Induſtrie der Menſchen ſo kräftig belebte, daß ſie ſich ungemein angelegen ſeyn ließen, manche öden Feld-diſtrickte in Anbau zu bringen, um ihren Lebensunterhalt zu verbeſſern.

Ein anderer Unfall, der die Regierungs-Sorgen unſers Herzogs vermehrte, traf das hieſige Gymnaſium, deſſen Stiftungs-Caſſe durch die Treuloſigkeit ihres Verwalters, Johann Philipp Kannemann, der Gefahr eines gänzlichem Umſturzes ausgeſetzet wurde. Unter der Maske eines ehrlichen Mannes, hatte derſelbe ſeine Vorgeſetzten, durch eine gar nicht vermuthete Art des Betrugs, ſo ſchändlich zu hintergehen gewußt, daß man zuerſt nach einer 30 jährigen Verwaltung, einen Defect von 38891 fl Frk. entdeckte, den er durch ſucceſſive Einhebung und Verſchwendung der Stiftungs-Capitalien gewürket, die Schuldner mit Mortifications-Scheinen abgefertiget und auf dieſe Art die Capitalien in den Rechnungen, als noch vorhanden, fortgeführet hatte. Der traurige Ueberreſt des Gymnaſiums Vermögen beſtand nur noch in 26100 fl. Capitalien und einigen wenigen Renten, deren Ertrag kaum zu Beſoldungen hinreichte. Die Freitiſche mußten aufgehoben und dafür ein wöchentliches Geldſurrogat von 8 gr. für jedem Convictoriſten ausgeſetzt, auch alle ſonſtigen Ausgaben ſo lange eingeſtellet werden, bis der enorme Verluſt nur einigermaßen wieder erſetzet ſeyn würde.

Zur Erhaltung des Gymnaſiums war eine ſchleunige Hülfe nothwendig, und von

Seiten des Gouvernements traf man alle die Vorkehrungen um dieſen Zweck zu erreichen. Die Landſchaft verwilligte hierzu nicht nur eine Anlage nach dem Steuerfuß, ſondern auch aus der provinzial-Caſſe einen jährlichen Zuſchuß von 300 fl. Frk. auf 5 Jahre; — der Magiſtrat zu Coburg erklärte ſich zu einem Beitrag aus dem Vermögen des Hoſpital- und Probſteiamtes; — Man forderte die Dienerſchaft und Vaſallen zu freiwilligen Beiträgen auf; — Mittelſt Aufſtellung der Becken vor allen Kirchthüren wurde eine Collecte zur Aushülfe des Convictoriums veranſtaltet und aus den, zur Errichtung des Zuchthaus, gewidmeten Taxen und Abgaben wurde jährlich 200 fl. Frk. an die Gymnaſiumsverwaltung abgegeben. Dieſe Anſtalten waren von ſo gutem Erfolg, daß ſchon im Anfange des 1771ſten Jahres das Convict auf 24 Perſonen wieder hergeſtellt und die nothdürftigſten Ausgaben die zur Erhaltung eines ſo wohlthätigen Inſtituts erforderlich waren, beſtritten werden konnten.

So viel übrigens die Beſtrafung des Kannemann betrift, ſo wurde demſelben, wegen ſeinen begangenen und geſtandenen Malverſationen, vom Schöppenſtuhl zu Jena, nach Vorſchrift der Caſimirianiſchen Conſtitution von 9. Aug. 1602 i), die Todesſtrafe mit dem Strange zuerkannt. Der Herzog verwandelte ſie zwar in die Strafe des Schwerds, zu deren Vollziehung man ihn auch wirklich am 29. Nov. 1771 auf dem Richtplatz brachte: Nach geheegten hochnothpeinlichen Halsgerichte wurde er aber noch begnadiget und mit lebenslänglicher Veſtungsſtrafe beleget. Er verlebte ſie auf der hieſigen Veſtung, welche der Herzog ſchon damals zum Zucht- und Arbeitshaus beſtimmt hatte, aber zuerſt im J. 1781 zu Stande kam.

Eine vorzügliche Aufmerkſamkeit widmete Ernſt Friederich einer Armenverſorgungs-Anſtalt, die Coburg um ſo mehr bedurfte, weil hier die Bettelei ſo hoch geſtiegen war, daß ſie gewiſſermaßen einen Erwerbzweig der Müſiggänger ausmachte. Zur Abhülfe dieſes Uebels war es aber eine unumgängliche Nothwendigkeit, zuförderſt für den Unterhalt einheimiſcher Armen zu ſorgen, und die fremden herumziehenden Bettler aus dem Lande zu entfernen. Zu dem Ende errichtete man, von den, für die Armuth ſchon früherhin gegründeten, milden Stiftungen, eine Hauptallmoſen-Caſſe, und traf durch ein landesherrliches Mandat von 19 April 1788, die Anordnung, daß die Einwohner in den Städten und auf dem Lande, unter der Leitung und Aufſicht der Geiſtlichen, zu freiwilligen Beiträgen aufgefodert, ſolche zu beſtimmten Zeiten, unter die Armen jeden Orts, nach dem Verhältniſſe der Dürftigkeit, vertheilet, und ſodann erſt das Betteln bei Zuchthausſtrafe verbothen wurde. Die geſammte Geiſtlichkeit wurde deshalb mit einer beſondern Inſtruction verſehen, auch wegen der Entfernung fremder Landſtreicher eine reitende Miliz errichtet, welche dergleichen Geſindel auf dem platten Lande zu arretiren und an die Zuchthausinſpection einzuliefern hatte. Um dieſen Inſtitut aufzuhelfen, wurde noch im J. 1792 verordnet, daß jeder Profeſſioniſt, der die Erlaſſung der Wanderjahre erlangen würde, 1 fl. — jeder Fornikant eben ſo viel und jeder Ehebrecher 4 fl. Frk. in die Armencaſſe entrichten ſolle.

i) Sie ſtehet in der Landesordnung vom J. 1580 S. 133.

Gleichwichtig war das Verdienſt, welches ſich der Herzog um das Land und um das ganze Publikum, durch den Anfang des hieſigen Chauſſeebaues, erwarb. Die vielen Poſt- und Landſtraßen, die durch die Coburgiſchen Lande gehen, befanden ſich überall in einem ſo ſchlechten Zuſtande, daß ſie, beſonders zu Frühjahres- und Herbſtszeiten kaum zu paſſiren waren und auf die Beförderung des Handels und des innern Wohlſtandes der Unterthanen einen nachtheiligen Einfluß hatten. Dieſer Gegenſtand kam hier im J. 1786 zum erſtenmal zur Sprache, und wurde vorzüglich vom Prinz Ludwig, dem Bruder des regierenden Herzogs, mit vielem Eifer unterſtützet. Nur fehlte es, bei den mißlichen Finanzzuſtande des fürſtlichen Hauſes, an einen ausreichenden Fond, um ein ſo koſtbares Unternehmen zu beginnen. Unter dem Vorſitze des Prinzen veranlaßte die Regierung und die Cammer, mit Zuziehung der Landſchaft und des Magiſtrats, eine Conferenz, in welcher von den Mitteln die Rede war, deren man ſich, zu Erreichung eines ſo gemeinnützigen Zwecks, zu bedienen habe. Die fürſtliche Cammer verwilligte hierzu einen jährlichen Zuſchuß von 300 fl. und die Landſchaft erboth ſich zu einen Beitrag von 2000 rthlr., jedoch mit der Bedingung, daß die Unterthanen mit Beiträgen an Geld und Fuhren verſchonet bleiben möchten. Dieß war nun freilich eine Kleinigkeit zur Vollführung eines Unternehmens, wozu jährlich über 50,000 fl. erfoderlich waren. Man fand deswegen für räthlich, nach dem Muſter des im Würzburgiſchen, wegen Herſtellung der Commerzial-Straßen, getroffenen Reglements, eine Claſſifications-Tabelle zu entwerfen, nach welcher ſämmtliche begütherten Unterthanen, nach dem Verhältniſſe ihrer Anſpann, ingleichen die geſammte Dienerſchaft nebſt allen Profeſſioniſten und gewerbtreibenden Perſonen, in Anſehung des Koſtenaufwandes, zur Mitleidenheit gezogen werden ſollten. Dieſer Plan, mit welchem ſich die Acten ſchließen, kam aber, wegen der von Seiten der Landſchaft geäußerten Bedenklichkeiten, nicht zur Ausführung. Daher mag es auch gekommen ſeyn, daß in dieſer Periode, der Straßenbau, den man anfänglich in 6 Jahren zu vollenden glaubte, wenig Fortſchritte machte und nur eine kleine Strecke der Landſtraße ober und unterhalb Coburg, chaußeemäſig hergeſtellet werden konnte. Die Vollendung dieſes gemeinnützigen Werks blieb daher der künftigen Regierung vorbehalten.

Unter denjenigen Anſtalten, die den Wohlſtand der Unterthanen unmittelbar zum Zweck hatten, verdient Ernſt Friedrichs Emporhebung der Landwirthſchaft, durch Begünſtigung des Kleebaues und anderer Kleinoldsfrüchte, eine vorzügliche Auszeichnung. Bisher unterlag dieſer Zweig des ländlichen Nahrungſtandes, den Huthgerechtſamen der herrſchaftlichen- und Privat-Schäfereien, welche die Brachfelder zu behüthen hatten und dadurch der Kultur der Brachfrüchte hinderlich waren. Den Einſichten der Regierung entgieng es nicht, daß der Wieſwachß in einem Theil der Coburgiſchen Lande mit den großen Feldfluren in keinem Verhältniſſe ſtand, mithin den erfoderlichen Viehſtand nicht unterhalten und die Felder nicht gehörig beſtellet werden konnten, daher der Landmann ſich nie einer reichen Getraide-Erndte zu erfreuen hatte. Zum Glücke der Landwirthſchaft, ſtand gerade in dieſem Zeitraum, in der Perſon des bekannten Schuberts von Kleefeld, ein Mann auf, der dieſen wichtigen Gegenſtand, durch Empfehlung des Kleebaues, als eines anerkannten Wie-

ſenſurrogats, eine ſo vortheilhafte Richtung zu geben wuſte, daß ſie die Aufmerkſamkeit des ganzen ökonomiſchen Publikums auf ſich zog.

Die Aufhebung der Brache und die Beſchränkung der Huth- und Triftgerechtigkeiten, waren die vorzüglichſten Grundſätze des neuen Wirthſchaft-Syſtems die auch den Wohlſtand des Landmanns einen vortheilhaften Einfluß gewährten. Der Herzog legte die Ausführung derſelben in die Hände des damaligen geheimden Raths und Cammerpräſidenten **Gerhard Gruner** und des geh. Cammerrath **Bühl**, die dabei mit aller der Vorſicht zu Werke giengen, die bei einem Geſchäfte von der Art nothwendig war. Man erließ zuförderſt über die vorhabende ökonomiſche Veränderung und beſonders darüber: **ob die Schaafhuth in den S. Coburgiſchen Landen abgeſchaft und dagegen die Stallfütterung eingeführet werden könne?** gewiſſe **Fragen an das Publikum**, um deſſen Meinung zu erforſchen. — Man nahm Ruckſprache mit den Landſtänden und vorzüglichſten Güterbeſitzern, — hörte ſämmtliche Beamten, Cammergutspachter und ſachkundige Oekonomen mit ihren Gutachten, die man durch den Druck öffentlich bekannt machte k), und veranſtaltete ſelbſt auf den herzoglichen Cammergütern, durch Aufhebung der Brache und Einſchränkung der Schaafhut, mehrere glückliche Verſuche, welche den Landmann zur Nachahmung aufmunterten.

Schon im J. 1784 kamen die neuen Grundſätze der Landwirthſchaft zur Reife und ſeit dem erſchienen von Zeit zu Zeit mehrere gedruckte Mandate, wodurch man ihre Ausführung zu befördern ſuchte. Unter andern wurde befohlen, daß der auf den Brachfeldern erbaute Klee, von aller Auszehndung, ohne Unterſchied, ob ſie der Herrſchaft oder einem Privaten zuſtehe, auf 3 Jahre, — wüſtgelegene und mit Futterkräutern angebaute Felder aber, 6 Jahre lang verſchonet bleiben ſollten; auch geſtattete man den Unterthanen, den 4ten Theil der Brachfluren mit Klee und Kleinodsfrüchten zu beſtellen, für deren Heegung ſie den Schaafhuthberechtigten ein beſtimmtes Huthgeld von 3 — 5 gr. für jedes Simmer Feld, zu entrichten hatten.

Ernſt Friedrichs Vorſorge für das Wohl ſeiner Unterthanen war auch im Auslande durch einen Vertrag wirkſam, den er im J. 1778 mit der Krone Frankreich, wegen Abſchaffung des ſogenannten **Albinagiatrechts**, abſchloß l) welches wahrſcheinlich einige ſeiner Unterthanen getroffen hatte. Vermöge dieſes, aus den Zeiten der Roheit abſtammenden Rechts, fiel die ganze Habſchaft eines, im Lande verſtorbenen,

k) Die, über dieſen ökonomiſchen Gegenſtand erſchienene, Schrift, führet den Titel: **Abſchaffung der Hut, Trift und Brache in den S. Coburg. Landen, nach den Vorſchlägen des geh. Rath v Schubert.** (1785)

l) Das Wort *Albinagium* leiten die Publiciſten von Albinus her, worunter ein Bewohner an der **Elbe** zu verſtehen ſey, indem die Sachſen, welche Carl der große von der Elbe nach Frankreich verpflanzte, *Albini* genannt wurden, und als Ausländer ſo verhaßt waren, daß man ihr hinterlaſſenes Vermögen ihren Erben nicht verabfolgte, ſondern ſiskaliſirte. (v. Ludwig gelehrte Anz. Th. II. S. 428.)

nen Fremden dem Fiskus des Landes heim, wo er ſich angeſiedelt hatte, wie denn auch der Reiſende, der ſeinen Tod im Auslande fand, dieſem Rechte unterworfen war. Der Gewinn für den Staat war um ſo gehäſſiger, weil man Gleiches mit Gleichem zu vergelten pflegte, wodurch den geſezmäſigen Erben ihr natürliches Erbrecht entzogen wurde. Ueber die Aufhebung dieſes Rechts trat der Herzog mit dem König Ludwig XV. mit ſo gutem Erfolg in Unterhandlung, daß am 14. Oct. 1778 ein Vertrag zu Stande kam, nach welchem beiderſeitige Unterthanen, die ihren Sitz in einem oder dem andern Lande genommen hatten, im Sterbefall die freie Diſpoſition über ihr Vermögen geſtattet wurde und deren Nachlaß ihren Erben, ohne dem Heimfallsrechte oder einer ſonſtigen Abgabe unterworfen zu ſeyn, verabfolget werden, auch ihnen erlaubt ſeyn ſollte, mit ihren Produkten und Manufactur-Waaren in beiderſeitigen Landen, ohne eine höhere Abgabe Handel zu treiben, als andere Nationen zu entrichten pflegten.

Eben ſo wohlthätig für das Land war die Herſtellung des freien Commerziums, mit den benachbarten Staaten und beſonders des ungehinderten Verkaufs aller Lebensmittel, den man bei jeder mißlichen Erndte, durch wechſelſeitige Fruchtſperren, bisher geſtöhret hatte. In dieſer Abſicht wurde zwiſchen den fürſtlichen Häuſern zu S. Coburg, Meiningen und Hildburghauſen im J. 1789 eine Conferenz zu Rodach veranſtaltet, in welcher man die verbindliche Abrede nahm: daß von nun an zu ewigen Zeiten zwiſchen dieſen Landen ein völlig freies Commerzium und ein freier Ein- und Verkauf aller Artikel, beſonders des Getraides und anderer Victualien, ſtatt finden, den ſämtlichen Unterthanen die Beſuchung der daſigen Wochenmärkte erlaubet, jedoch aller wucherlicher Einkauf des Getraides, der Erdäpfel, des Brandweins und anderer Lebensmittel verboten ſeyn ſollte. Von dieſer Convention blieben aber die benachbarten Fürſtenthümer, Bamberg und Würzburg, ſo wie die Kurſächſiſchen, Gothaiſchen und Waimariſchen Lande um deswillen ausgeſchloſſen, weil man daſelbſt den Fruchtverkauf außer Landes noch ſehr ſtrenge verboten hatte. m) Noch im J. 1796, wurde dieſe Convention, zu Abwendung eines beſorgten Getreide-Mangels, unter gewiſſen Modificationen, erneuert, und der wechſelſeitig geſtattete Getraidekauf, blos auf eigenes Bedürfniß beſchränket.

Die Geſetzgebung in dieſem Zeitraum, beſchäftigte ſich meiſtens mit polizeilichen Angelegenheiten, welche die allgemeine bürgerliche Ordnung betreffen, und in dem unten (§. XVII.) beigefügten chronologiſchen Verzeichniſſe der hieſigen Landesgeſetze, dem Inhalte nach, vom J. 1765 bis 1800, kürzlich angezeiget ſind. Beſonders verdienet das Mandat von 1788 bemerkt zu werden, welches die Rettung des Lebens und die Erhaltung der Geſundheit der Unterthanen zum Zweck hat. Es ſchreibet nicht nur die Mittel vor, wodurch ertrunkene, erfrorne, erhängte und ſonſt verunglückte Perſonen, wieder zum Leben gebracht werden können, ſondern macht es auch jedem Unterthanen zur unerläßlichen Pflicht, dabei hülfliche

m) Das hierüber am 11. Jan. 1790 erlaſſene Mandat ſtehet in Hrn. v. Gruners Beſchr. des Fürſtenth. Coburg, Th. IV. S. 74.

K

Hand zu leiſten. Zu gleicher Zeit ſuchte man auch durch ein Strafgeſez die eingewurzelten Vorurtheile zu vertilgen, die bei dem gemeinen Manne, wegen Beerdigung ſelbſt entleibter Menſchen, noch herrſchend waren. n)

Zur Sicherheit des Eigenthums und beſonders zu Abſtellung der Garten-, Feld- und Holzdieberei wurden im Geheim gewiſſe Perſonen angeſtellt, die deshalb genaue Aufſicht zu führen und die Thäter anzuzeigen hatten. Sehr ſtrenge war man gegen die Wilddieberei, die hier in den Weidacher- und Mährenhäuſer Forſten ſo ſehr überhand genommen hatte, daß die Regierung dadurch bewogen wurde, zu Maaßregeln zu ſchreiten, die freilich, nach der Strenge der Criminalrechte, nicht wohl ganz zu rechtfertigen ſeyn möchten. Man gab nemlich, in einem gedruckten Mandate vom 20. April 1765, den Jägerei-Bedienten die Erlaubniß, auf alle diejenigen, die ſich in der herrſchaftlichen Wildbahn auf den Wilddiebſtahl betreten laſſen und auf zweimaliges Zurufen nicht ſtehen oder wohl gar ſich zu Wehre ſetzen, ſo fort Feuer zu geben. o) Dieſer Befehl wurde im J. 1784 nicht nur erneuert, ſondern auch (1799) die Forſtmeiſterei zu Saalfeld angewieſen, dieſe Maaßregel gegen die dortige Wilddiebe eintreten zu laſſen. Da die Geſetze einen Todſchlag, — der doch bei den Gebrauch dieſer Erlaubniß möglich war, — nur im Fall einer gerechten und unverſchuldeten Nothwehre erlauben, ſo durfte man dieſes Geſetz um ſo weniger gut heißen können, da der Wilddiebſtahl ohnehin an einer Sache verübet wird, die noch nicht als ein wirkliches, ſondern nur als ein ungewiſſes Eigenthum des Beſitzers anzuſehen iſt. p)

n) Beide Mandate ſind gedruckt, ſtehen aber auch in Spillers Sammlung ꝛc. S. 55. und 76.

o) In den erſten Beifügen zur Altenburgiſchen Landesord. p. 433. befindet ſich ein ähnliches Mandat vom 26. Nov. 1739.

p) Dieſer Grundſatz galt ſchon in älteſten Zeiten, weswegen man das Jagen auf fremden Eigenthum nur mit Geld beſtrafte. So ſetzt z. B. das Geſetz der Rivuarier (Tit. 42. de venat. §. 1.) auf den Wilddiebſtahl eine Geldſtrafe von 5 Soliden oder Dukaten, und zwar aus dem Grunde, weil ſich das Wild in der Freiheit und noch in keinem Beſitze des Jagdeigenthümers befinde, mithin es ſich hier nur von verbotswidrigen Jagen handle. — Si quis (heißt es) de diversis venationibus furaverit aliquid et celaverit seu de piscationibus, V. *Solidis* culpabilis judicetur, *quia non est haec res* (sc. fera) *possessa*. Späterhin verfuhr man gegen die Wildfrevler mit barbariſcher Grauſamkeit, die jedoch nicht von den Geſetzen, ſondern von der Willkühr einzelner Zwingherren ausgiengen. So erzählet z. B. die Geſchichte: „ein Herzog von Mailand habe einen ſolchen Verbrecher gezwungen, den „von ihm erlegten Haaſen mit Haut und Haar aufzufreſſen;“ — „ein Herzog von „Lithauen, habe die Wilddiebe in Bärenhäute einnähen laſſen und den Hunden preiß „gegeben, — und der Erzbiſchof Michael zu Salzburg, der den canoniſchen Geſetzen „zum Troz, ein Erzjagdliebhaber war, habe im J. 1637 einen Wilddieb in eine Hirſchhaut einnähen und auf dem Markte von Hunden zerreiſſen laſſen.“ (Stißers Jagdhiſt. der Teutſchen 1737. S. 498.) Im 16ten Jahrhundert fieng man an, die Jagd für ein landesherrliches Hoheitsrecht anzuſprechen, weil man das Wild, im Sinne der römiſchen Geſetze, unter die herrnloſen Sachen zählte und der Grundſatz

Es ſcheinet überhaupt mit dieſer Maaßregel kein Ernſt geweſen zu ſeyn, ſondern man machte ſie blos als eine abſchreckende Warnung für die Wilddiebe, durch den Druck öffentlich bekannt, daher ſie auch nie zur Ausübung kam.

Für das Fürſtenthum Saalfeld waren insgemein die gemeinſchaftlichen Landtäge zu Altenburg die Quelle, aus welchen die Geſetze und andere öffentliche Anſtalten hervorgiengen (S. 15.) Verfaſſungsmäßig brachte ſie der Herzog zu Gotha in den Landtags-Propoſitionen in Antrag, und communicirte darüber mit dem Herzog zu S. Saalfeld, von welchem es abhieng, auch ſie in ſeinem Lande geltend zu machen. Während der Regierung Herzogs Ernſt Friedrich wurden mehrere eingeführet und in ſeinem Namen promulgirt. Unter den bürgerlichen Geſetzen damaliger Zeit zeichnen ſich die allgemeine Vormundſchafts-Ordnung vom J. 1785 und das Lehnsmandat vom J. 1792 am vorzüglichſten aus, indem ſie mit einer Ausführlichkeit und Sachkenntniß abgefaßt ſind, die bei ihrer Anwendung jedem Geſchäftsmann zu ſtatten kommen. Auch fand der Herzog kein Bedenkes, mancher Polizei-Ordnung, die auf den Altenburgiſchen Landtagen zum Vorſchein kamen, und ihm von S. Gotha zur Genehmigung vorgeleget wurden, für die Saalfeldiſchen Lande anzunehmen und ihnen geſetzliche Kraft zu ertheilen. Es wäre daher allerdings der Mühe werth, eine Sammlung dieſer einzelnen Geſetze, die doch meiſtens noch ihre Gültigkeit haben, vom J. 1680 an, bis zur Auflöſung des Gothaiſchen Nexus (1805) zu veranſtalten und ins Publikum zu bringen. Ein Unternehmen von der Art, ſo verdienſtlich es auch ſeyn würde, iſt freilich nicht Sache des Privatmannes, deſſen Koſtenaufwand dabei ſchwerlich gedeckt werden wird. Es bedarf daher einer kräftigen Unterſtützung des Gouvernements, dem es daran gelegen ſeyn muß, die Unterthanen mit den Geſetzen bekannt zu machen, nach welchen ſie, in Contraventionsfällen, gerichtet werden.

Die letzten Regierungs-Jahre des Herzogs fielen in die Zeiten des franzöſiſchen Kriegs, der im Jahre 1792 zum Ausbruch kam und die Stellung des Reichs-Contingents nothwendig machte. Nach den Matricular-Anſchlag concurrirte S. Coburg dabei mit 48 Mann Infanterie bei dem Oberſächſiſchen- und mit 42 Mann bei dem Fränkiſchen Kreiſe, zu deren Ausrüſtung ein bedeutender Koſtenaufwand erfoderlich war. Zur Schonung des Landes und der Unterthanen, ſuchte aber Ernſt Friedrich die Naturalſtellung in ein Geldſurrogat zu verwandeln, und es gelang ihm, mit ſeinem Bruder, dem K. K. Reichsfeldmarſchall, Friedrich Joſias, am 13. Febr. 1793

galt, daß der Fiskus auf ſelbige ein ausſchließendes Recht habe. Man betrachtete alſo den Wilddiebſtahl als ein Vergehen gegen den Landesherrn und belegte ihn, wie aus den von Stißer l. c. p. 493 angeführten Mandaten hervorgehet, mit der Todesſtrafe. Neuerer Zeiten wird ſolche nicht mehr erkannt, und man iſt wieder auf das alte Rixuariſche Geſetz zurück gekommen, nach welchem, durch den Wilddiebſtahl, keine wirklich erworbene ſondern blos ungewiſſe Eigenthumsrechte verletzt werden. Nur dann, wenn ein ſolches Verbrechen im Parke verübet wird, ſiehet man es als eigentlichen Diebſtahl an, der nach dem Werthe des geſtohlnen Wildes beſtrafet wird. (S. die Abhandl. über den Wildfrevel, in Wildungens weidemanns Feierabend, B. V, S. 63.)

Cas.

eine Convention abzuſchließen, nach welcher S. Coburg jährlich eine Summe von 9200 fl. nach den 20 fl. Fuß, an die Reichs-Operations-Caſſe zu zahlen hatte. Dieß dauerte aber nur bis zum J. 1795, wo man die fünffache Naturalſtellung des Contingents verlangte, welches auch ſofort zur Reichsarme abgieng. —

Um indeſſen die, durch dergleichen Ausgaben ſowohl, als durch Zahlung der Römermonate erſchöpfte, Landescaſſe zu unterſtützen, ſchritt man zu einer außerordentlichen Kriegsanlage, nach welcher der reine Ertrag von allen ſteuerfreien Gütern und Beſitzungen — die Intereſſen von ausgeliehenen Capitalien, und der Ueberſchuß von öffentlichen Aerarien, mit einer Abgabe von 5, — die Beſoldungen der fürſtlichen Diener mit 1 bis 2 Prozent, — privatiſirende Gelehrte, Kauf- und Handelsleute, Fabrikanten, Conceſſioniſten, Gaſtwirthe, Gutspächter ꝛc. hingegen mit freiwilligen Beiträgen beleget wurden. Die ſteuerfreie Ritterſchaft, die man zur Stellung der Ritterpferde aufforderte, verſtand ſich dafür zu einem verhältnißmäßigen Geld-Surrogat und ſelbſt der Herzog entfernte ſich nicht von dem Grundſatze der allgemeinen Mitleidenheit, ſondern erklärte in dem deshalb (den 24. July 1797) erlaſſenen Mandat, auch aus der fürſtlichen Rentcammer einen, ihren Kräften angemeſſenen, Beitrag leiſten zu laſſen.

Im Fürſtenthum Saalfeld hingegen hatte das herzogliche Haus S. Gotha, vermöge des Receſſes von 1680, die Militärſachen und mithin die Ausrüſtung und Unterhaltung der dortigen Contingents-Mannſchaft, auf ſeine eigene Koſten zu beſorgen. Doch gelang es auch hier dem daſigen Herrn Herzog, durch einem, mit dem Feldmarſchall Prinz Friedrich Joſias von S. Coburg geſchloſſenen, Vertrag, die Naturalſtellung des Altenburgiſchen und darunter befindlichen Saalfelder Contingents auf ein Jahr abzuwenden; da ſich aber inzwiſchen die Gefahr vergrößerte und die Vertheidigung des Vaterlandes eine fünffache Naturalſtellung erfoderte, ſo beſchloß der Herzog mit S. Saalfelder Bewilligung die, auf beide Fürſtenthümer kommende, Mannſchaft blos in Cavalerie zu ſtellen und dieſes Corps aus ſeinen Feld-Regimentern zu formiren, wodurch eine größere Anzahl der Unterthanen der Gefahr des Krieges überhoben wurde.

Zur Tilgung der, durch den bereits gehabten Kriegsaufwand, erwachſenen Schulden, und zu Deckung der, zur Ausrüſtung und Unterhaltung des Contingents ſowohl, als zu Bezahlung der Römermonate, erforderlichen Gelder, fand man für räthlich, den Weg einer öffentlichen Anleihe von 300,000 Thalern, mittelſt einer freiwilligen Actien-Societät, einzuſchlagen und zu deren Abtrag eine Zeit von 20 Jahren dergeſtalt zu beſtimmen, daß jährlich 21,000 Thlr. bezahlt werden ſollten. Um dieſe Summe, zur Erleichterung der ſteuerbaren Unterthanen, beizuſchaffen, verwilligten die Altenburgiſchen und Saalfeldiſchen Stände, auf den im J. 1795 gehaltenen Ausſchußtage, eine halbe Kriegsſteuer, einen Impoſt auf Wein und Brandewein und eine Handelſteuer von allen gewerbtreibenden Perſonen; auch die geſammte Ritterſchaft verſtand ſich zu einem außerordentlichen Beitrag, nach dem Fuße zweier Präſentgelder, verbanden aber damit den Wunſch, daß von den Fürſtlichen Cammer-

und Chatoull-Gütern ebenfalls Beiträge entrichtet werden möchten. Dieß alles wurde vom Herzog Ernſt Friedrich, als Mitregenten im Fürſtenthum Altenburg, genehmiget und durch ein am 14. März 1796 im Druck erlaſſenes Mandat dem Saalfeldiſchen Lande bekannt gemacht.

Aber ſchon im Auguſt des nemlichen Jahres war die franzöſiſche Armee ſo tief in Deutſchland vorgedrungen, daß der Diviſions-General Lefebre ſein Hauptquartier in der Coburgiſchen Nachbarſchaft zu Rentweinsdorf genommen hatte. Um die Lande für feindliche Behandlung zu ſichern, beſchikte ihn der Herzog mit einigen Deputirten und bewirkte eine Sauve-Garde, worinne der General verſprach, das Land mit Brandſchatzungen und Requiſitionen zu verſchonen und das Eigenthum der Einwohner mit unverbrüchlicher Achtung zu behandeln.

Zuletzt müſſen wir eines merkwurdigen Ereigniſſes erwähnen, welches man im gänzen Erneſtiniſchen Hauſe Sachſen, als das einzige in ſeiner Art betrachten kann. Herzog Ernſt Friedrich und ſeiner Gemahlin feierten am 25. April 1799 das Feſt einer 50jährigen Ehe, mit der frohen Erinnerung der zärtlichſten Eintracht, im Zirkel ihrer fürſtlichen Familie und im Kreiſe eines guten Volks, welches ſich ſeit 1764 unter der milden Regierung ihres Fürſten ſo glücklich befunden hatte. Zum Andenken dieſes Jubiläums wurde an der Landſtraße nach Gleuſen, ohnweit Unterſiemau, eine Pyramide von Stein errichtet, mit der ganz einfachen Inſchrift:

Errichtet den 23ten April 1799: Als am Tage des Ehejubileums des regierenden Herrn Herzogs und Frau Herzogin, Ernst Friedrich und Sophia Antoinette. Im 75sten Jahre Ihres Alters.

Dieſes Feſt verherrlichte das glückliche Fürſtenpaar durch Errichtung einer Wittwen-Verſorgungs-Anſtalt in den geſammten Coburg- und Saalfeldiſchen Landen, mit Inbegriff der damals gemeinſchaftlichen Aemter Themar und Römhild, wo alle fürſtlichen Diener, geiſt- und weltlichen Standes, zum Beitritt aufgefodert wurden. Dieſes Inſtitut kam am 18. May 1799 wirklich zu Stande und hat ſich, als eine wohlthätige Einrichtung für Wittwen und Waiſen, bis auf unſere Zeiten erhalten.

Kurz vor ſeinem Tode, kam Ernſt Friedrich, als Senior des Herzoglichen Hauſes Sachſen Erneſtiniſcher Linie, nach Ableben des Prinzen Johann Auguſt zu S. Gotha († den 26 April 1799) und nach Verlauf des receßmäßigen Nachſitzjahres, zum Beſitz des Senioratamtes Oldisleben, welches er aber nur 4 Monate im Genuß hatte. Er ſtarb am 26. Auguſt deſſelben Jahres, nach einer 36jährigen milden Regierung, im 77ſten Jahre ſeines muſterhaften Lebens, welches bei der ſchmalen Competenz, die ihm die kaiſerliche Debitcommiſſion verwilliget hatte, eben nicht ſehr glänzend war. Er war der erſte im Herzoglichen Hauſe S. Saalfeld, der durch die im J. 1745 eingeführten Primogenitur-Conſtitution, zum Erbprinzen erklärt wurde und zur alleinigen Regierung gelangte.

Um ſeine Ausbildung, durch Welt- und Menſchen-Kenntniſſe und durch lehrreiche Erfahrungen zu vervollkommen, ließ ſein Herr Vater ihn und ſeinen zweiten Bruder, Prinz Chriſtian Franz, unter den angenommenen Namen: Freiherrn von Gräffenthal, eine Reiſe in fremde Länder und beſonders nach Frankreich unternehmen, die ſie, unter Begleitung ihres Hofmeiſters, des Hofraths von Böhlau, des Kammerjunkers von Zaſchnitz und eines Reiſepredigers, des nachherigen Superintendentens Köcher zu Rodach, im J. 1746 antraten. Ueber Straßburg, Lüneville und Rheims reiſten beide Prinzen nach Paris, beſahen die kunſtreichen Waſſermaſchinen zu Marly und Verſailles und giengen von da nach Angers, wo ſie 6 Monate lang verweilten und ſich bei der dortigen Akademie der ſchönen Wiſſenſchaften manche nützliche Kenntniſſe erwarben. Ihre Rückreiſe gieng ſodann durch die Niederlande über Braunſchweig, Gandersheim und Berlin bis Dresden, woſelbſt ſich beſonders Ernſt Firedrich am königlichen Polniſchen und Kurſächſiſchen Hof ſo vortheilhaft zu empfehlen wußte, daß König Auguſt ihm noch als Erbprinzen, im J. 1746 den weiſſen Adlerorden ertheilte. Von Dresden ſetzten beide fürſtlichen Brüder ihre Reiſe nach Wien fort, und eilten, nach einen 3monatlichen Aufenthalt zurück, wo ſie den 3. April 1748, zur Freude des Herzoglichen Hauſes ankamen.

Da ſein Herr Vater, Franz Joſias, nichts ſehnlichers wünſchte, als den Flor ſeines Fürſtenhauſes, noch bei ſeinen Lebzeiten, in der Perſon des Erbprinzens, begründet zu ſehen; ſo vermählte ſich Letzterer am 23. April 1749 mit Sophien Antoinetten, der dritten Tochter des verſtorbenen Herzogs, Ferdinand Albrecht von Braunſchweig-Wolfenbüttel, welche von ihren Herrn Bruder, den regierenden Herzog Carl mit 8000 Thaler ausgeſtattet wurde. Herzog Franz Joſias erklärte ſich dafür zu einem Gegenvermächtniſſe von 18,000 Thalern, die er auf das Amt Saalfeld verſicherte, und ihr das daſige Schloß zum Wittwenſitz beſtimmte. Sie machte aber von den Letztern keinen Gebrauch, ſondern bezog, als Wittwe, die Privatwohnung des Raths Utz zu Coburg, wo ſie den 17. May 1802 ihrem Gemahl in die Ewigkeit nachfolgte.

Unter ihren erhabenen Fürſtentugenden verdienet beſonders die Mildthätigkeit gegen hülfsbedürftige Perſonen, eine vorzügliche Auszeichnung und ſie würde mehr gethan haben, wenn es der beſchränkte Zuſtand der Finanzen erlaubet hätte. Mit dieſer rühmlichen Eigenſchaft vereinigte die Herzogin eine ſeltene Kenntniß der Verfaſſung und Gerechtſame des Fürſtlichen Hauſes, für deren Erhaltung ſie ſich ſo thätig intereſſirte, daß ſie von den wichtigſten Urkunden und Acten, die beſonders auf die Verhältniſſe mit S. Gotha Bezug haben, eine eigene Sammlung anlegte, die noch jetzo in mehr als 50 Schränken, im Geheimen-Archiv aufbewahret werden. — Ihrem Gemahl hatte ſie fünf Prinzen und zwei Prinzeſſinnen gezeuget. Erſtere waren:

1) Franz Fridrich Anton, geb. den 15. July 1750, der ſeinem Herrn Vater in der Regierung folgte.

2) Karl Wilhelm Friedrich, geb. den 21. Nov. 1752, gieng ſchon im 6ten Jahr ſeines Alters mit Tode ab.

3) Ludwig Carl Friedrich, geb. den 2. Januar 1755, Kaiſerl. Königl. General-Feld-Marſchall-Lieutenant, ſtarb den 5. Juny 1806 zu Coburg.

4) Ferdinand Auguſt Heinrich, geb. den 12. April 1756, ſtarb im 3ten Jahre ſeiner Kindheit.

5) Friedrich, geb. den 4. März 1758, lebte nur 4 Monate.

Unter den Prinzeſſinnen erreichte die erſte, Friederike Juliane, geb. den 14. Sept. 1752 nur ein Alter von 10 Tagen; die zweite hingegen, Karolina Ulrike Amalia, geb. den 13. Oct. 1753, erfreuete ihre fürſtlichen Eltern durch eine dauerhafte Geſundheit, wurde Dechantin zu Gandersheim und lebt noch jetzo, nach Aufhebung des Stiffts, im Zirkel ihrer fürſtlichen Verwandten in Coburg.

§. VII.

Regierung des Herzogs Franz; Veränderung des Landesminiſteriums; Entfernung der Kaiſerlichen Debitcommiſſion.

Die Lage, in welcher Herzog Ernſt Friedrich die Regierung des Fürſtenthums Coburg-Saalfeld, hinterlaſſen hatte, eröffnete ſeinem fürſtlichen Nachfolger eben keine günſtigen Ausſichten. Die Landes-Einkünfte befanden ſich ſeit dem J. 1772 unter der Adminiſtration einer Kaiſerlichen Debit-Commiſſion, die auf möglichſte Erſparung der Ausgaben Bedacht nehmen mußte, um die Ueberſchüſſe auf ſucceſſive Tilgung der Schulden verwenden zu können. Für den Regenten blieb, neben den Genuß einer ſehr geringen Competenz, weiter nichts übrig, als die Laſt der Staats-Verwaltung, ohne die Mittel in Händen zu haben, auf die innern Verbeſſerungen des Landes und auf ſolche Anſtalten hinzuwirken, wodurch ein blühender Zuſtand deſſelben hätte bezwecket werden können. Ob man gleich in einem Zeitraum von 30 Jahren 403,184 fl. 38 kr. Paſſiv-Capitalien abgetragen hatte, ſo belief ſich doch die Schuldenlaſt, bei Herzog Franzens Regierungs-Antritt, mit Inbegriff der neuern Schulden, noch immer auf 1,261,441 fl. q) und es waren zu deren Tilgung wohl noch 60 Jahre erforderlich, um das fürſtliche Haus von den Feſſeln einer Kaiſerlichen Adminiſtration zu befreien.

Einem Fürſten, dem ſo wie Franzen, der Wohlſtand ſeines Fürſtlichen Hauſes und die Emporhebung ſeiner Lande ſo ſehr am Herzen lag, mußte natürlich die Fortdauer ſo äußerſt beſchränkten Regenten-Verhältniſſe, um ſo unerträglicher fallen, weil die Trennung der Finanzen von der Staatsgewalt, ihm manche Hinderniſſe im Wege legten, jenen Zweck zu erreichen und den Pflichten eines, für das Wohl

q) S. die Darſtellung der Coburgiſchen Staats- und Finanz-Verwaltung. (1805) S. 4.

ſeiner Lande ſorgſamen, Regenten überall Gnüge zu leiſten. Es war daher eine ſeiner Bemühungen, die Kaiſerliche Debit-Commiſſion zu entfernen und ſeinen, dadurch gelähmten Regenten-Rechten, einen freien Wirkungskreis zu öffnen.

Da ſeine damaligen Räthe, bei dem beſten Willen, nicht im Stande waren, dem Herzog zu dieſem Zwecke mit paſſenden Vorſchlägen an die Hand zu gehen, ſo ſahe er ſich genöthiget, im Auslande ſich nach einem Manne umzuſehen, der Energie und Sachkenntniß genug hatte, um alle die Schwierigkeiten zu beſeitigen, die ſich der Erzielung ſeines Wunſches im Wege ſtellten. Seine Wahl fiel auf den Königlichen Preuſiſchen Kammer-Director von Kretſchmann, der ſich, kurz zuvor, durch die Organiſation des damaligen Königl. Preuſiſchen Fürſtenthums Baireuth, den Ruf eines geſchickten Staatsmanns und Finanzraths erworben hatte, und dem Herzog vorzüglich empfohlen wurde. Dieſem Manne gelang es, Ihm einen Finanzplan vorzulegen, durch deſſen Ausführung es möglich werden konnte, die dringendſten Kammerſchulden zu tilgen und die Debit-Commiſſion aufzulößen.

Bei ſo erwünſchten Ausſichten, nahm der Herzog keinen Augenblick Anſtand, beim Königlichen Preuſiſchen Hofe die Entlaſſung des von Kretſchmanns auszuwirken, denſelben als wirklichen Geheimen Rath und dirigirenden Miniſter in ſeine Dienſte zu nehmen und ihm alle Branchen der Staats- und Finanz-Verwaltung anzuvertrauen. Das bisher beſtandene Geheime Raths-Collegium wurde aufgehoben und die beiden Geheimen Räthe, Göbel und Schnetter, an die Spitze der Landes-Regierung geſtellt, die bald darauf organiſiret wurde. Jetzt befande ſich das Gouvernement des Fürſtenthums Coburg-Saalfeld in den Händen eines einzigen Mannes und es fanden nun keine geheimen Raths Seſſionen mehr ſtatt, in welchen man über wichtige Staats- und Landes-Angelegenheiten, collegialiſche Berathungen anzuſtellen pflegte. Der Miniſter beurtheilte ſie nach ſeinen eigenen Grundſätzen, ließ ſie von den vortragenden Räthen des Miniſteriums bearbeiten, und legte die von ihm revidirten Expeditionen dem Herzog zur Genehmigung vor.

Die Entfernung der Debit-Commiſſion war das Erſte, womit ſich das neue Gouvernement beſchäftigte, und in der That war es ſo glücklich, den Kaiſerlichen Hof, durch Vorlegung eines zweckmäßigen Schuldentilgungsplans, zu bewegen, dem Herzog, durch ein Conclusum vom 20. Auguſt 1802, das Cameral- und Oekonomie-Weſen zur eignen Adminiſtration zurückzugeben. Die Coburgiſche Landſchaft blieb dabei in ſo fern nicht unthätig, daß ſie erbötig war, nicht nur die bisher verwilligten Debitſteuern fort zu bezahlen, ſondern auch dem Herzog mit einem Anlehn von 300,000 fl. an die Hand zu gehen, um wenigſtens die dringendſten Cammer-Schulden tilgen zu können. Dieſes Verſprechen kam jedoch nicht zur vollſtändigen Erfüllung, indem die Landſchaft, wegen eingetretenen Schwierigkeiten, mehr nicht als 75,000 fl. aufzubringen im Stande war. Indeſſen wußte das Gouvernement andere Mittel aufzufinden, wodurch der Zahlungsplan aufrecht erhalten werden konnte. Man verkaufte die, auf der Coburgiſchen Veſte vorhandenen, theils unbrauchbaren, theils entbehrlichen Canonen, — veräußerte mehrere unbedeutende und wenig

einträgliche Domänen, — vermochte einzelne Gemeinden, Kirchen, und milden Stiftungen in den Fürſtenthümern Coburg und Saalfeld, mehrere Anlehne, die ſich im Ganzen auf 138,907 fl. beliefen, r) herzugeben und ſuchte auf dieſem Weg einen Theil der Schulden zu bezahlen und das Herzogl. Haus für eine Rückkehr der Debit-Commißion zu ſichern.

Der verſchuldete Zuſtand des Coburgiſchen Fürſtenhauſes und deſſen unangenehme Folgen veranlaßten den Herzog auf eine Warnungsregel Bedacht zu nehmen, wodurch daſſelbe für die Zukunft gegen dergleichen Unfälle geſchützet werden könne. Dieſem edlen Fürſten, war keine Aufopferung zu wichtig, um einen ſo guten Endzweck zu erreichen. Mit feſten Muthe und mit den uneigennützigſten Abſichten unterwarf er ſich und ſeine fürſtliche Nachfolger einem den 1. April 1802. neu errichteten Hausgeſetze, welches allen willkührlichen Schuldenmachen, des Regenten einen undurchdringlichen Damm entgegen ſetzen ſollte, und als ein vortrefliches Muſter für alle Regenten-Häuſer zu betrachten iſt. Die Tendenz dieſer merkwürdigen Urkunde gieng vorzüglich dahin „daß die Etats für die Bedürfniſſe der Hofhaltung und des regierenden Fürſten „von den jedesmaligen Landesminiſterio, lediglich nach dem Verhältniſſe der ſichern „Landeseinkünfte gefertiget und vom Landesherrn, nie erhöhet werden, auch nur diejenigen „Schulden, welche in Cautions-Capitalien beſtehen, oder zu Ausſtattung vermählter Prin„zeßinnen, zu Verbeſſerung der Landeseinkünfte, zu Ankauf von Gütern, zu Emporhebung „der Landesinduſtrie, zu Errichtung gemeinnütziger Anſtalten und überhaupt zum Be„ſten des Landes, gewirket werden, vom Riegierungsfolger als zahlbar anerkannt wer„den ſollten; — daß in dieſer Abſicht die Landes-Regierung jede zu contrahirende „neue Schuld zuvor zu prüfen und die Verwendung zum Beſten des Landes, durch ein „förmliches Zeugniß, zu bekräftigen habe, weswegen jedes Mitglied der Landesregie„rung in ſeinem Dienſteide dahin zu verpflichten ſey, bei Strafe der Caſſation und „Selbſtentgeltung nie in ſolche Schulden zu willigen, welche zu einem andern Zweck „gemacht werden; daher auch der regierende Herr, wenn er eine neue Schuld für noth„wendig hält, die Regierung mit den Urſachen und dem Zwecke derſelben bekannt zu „machen und ſie mit ihren gewiſſenhaften Gutachten zu hören habe u. ſ. w.

Zu gleicher Zeit wollte der Miniſter von Kretſchmann in Hinſicht auf die Verbeſſerung der Finanzen, eine Staatsbank errichten und zu ihrer Ausſtattung ein Fond von 150,000 fl. beſtimmen, welcher durch jährliche Einzahlungen von 50,000 fl. Revenüen, bis auf 1,100,000 erhöhet und vom Landesherren nie willkührlich angegriffen werden ſollte. Dieſes Inſtitut ſollte die Eigenſchaft eines Fideicommiſſes erhalten und gewißermaßen eine Vorrathskaße, welche zur Erleichterung der Schuldentilgung, zur Belebung des Handels und zum Ankauf nützlicher Domänen abzweckte, bilden, überhaupt aber den Staat und das fürſtl. Haus, für alle Geldverlegenheiten, die ſich irgend einmal ereignen könnten, ſichern. Lauter Anſtalten, denen man die Gerechtigkeit wiederfahren laſſen wird, daß ſie eine ſolide Grundlage abgeben und auf den

r) von Kretſchmanns beurk. Darſtellung ꝛc. S. 27.

Wohlſtand des fürſtlichen Hauſes ſehr vortheilhaft hätten wirken können, wenn nicht ihre Vervollkommung durch täuſchende Speculationen, Betrug und die (1806.) eingetretenen politiſchen Ereigniſſe, unterbrochen worden wären. Ihre fernere Schickſale liegen übrigens außer den Plan der gegenwärtige Geſchichte und ich gehe lieber zur Organiſation der Coburg-Saalfeldiſchen Lande über, die in dieſer Periode eine veränderte Verwaltungsform erhielten.

§. VIII.

Organiſation der Coburg-Saalfeldiſchen Lande, in Hinſicht der Staatsbehörden und politiſchen Verfaſſung.

Den Einſichten des Herzogs entgieng es nicht, daß ein ſo fruchtbares — von einem kraftvollen Volke bewohntes — Land einer weit höhern Kultur fähig war, als es bisher genoſſen hatte. Der vorherige Regent unterlag, — mit dem beſten Willen gutes zu wirken, 30 Jahre lang, dem mißgünſtigen Schickſale einer kaiſerlichen Adminiſtration, wodurch die Finanzen von der Staatsgewalt getrennt waren. In dieſem Zeitraum hatte auch das Land alle die Anſtalten entbehren müſſen, die eine zweckmäßige Regierung erforderte. Eine, dem Zeitgeiſte angemeſſene Reform der Staats- und Finanz-Verfaſſung war daher die erſte Bedingung, unter welcher die künftigen Regierung eines Landes gedeihen konnte, welches in vielen Zweigen der Kultur noch weit zuruck war.

Das Landes-Miniſterium, als der Mittelpunkt in welchem ſich alle Branchen der Staatsverwaltung vereinigten, war bereits organiſiret, und nun kam die Reihe an die drei Landes-Collegia, welche, ſo viel des Fürſtenthum Coburg betrift, in der Regierung, dem Conſiſtorium und Cammer-Collegium beſtanden und von einander getrennt waren. Der Herzog fand es aber für gerathener, dieſe drei Staatsbehörden, in einem Patente vom 1. May 1802, unter den Namen: Landesregierung, in ein Collegium zu concentriren welches mit den repräſentativen Character verſehen war, und neben dem Präſidenten aus 12 Mitgliedern beſtand. Hoheitsſachen, Gerichtsbarkeit, Landespolizei nach ihrem ganzen Umfang, Religions- und Kirchenweſen, Verwaltung der Finanzen und Militärſachen, waren die Hauptgegenſtände, die der Wirkungskreis der neuen Landesregierung in ſich faßte; doch fand man bald darauf für zweckmäſig, aus ihren Mitgliedern, zu Verwaltung der Rechtspflege, eine eigene Juſtizdeputation, unter dem Vorſitze eines Canzlars, zu ernennen, welche die vorkommenden Rechtshändel in eigenen Seſſionen zu verhandeln und zu entſcheiden hatte.

Indeſſen bekam dieſe Einrichtung (den 4. Nov 1803) eine veränderte Geſtalt. Die Juſtizdeputation wurde, um allen Einwendungen der Partheilichkeit in fiscaliſchen Proceſſen vorzubeugen, vom Pleno der Landesregierung ganz getrennet, und bildete von nun an, unter dem Titel: Landesregierung, als Juſtiz-Collegium

und Lehnhof, ein für ſich beſtehendes Collegium, zu deſſen Reſſort das Juſtiz- Hypotheken- Vormundſchafts- und Lehnweſen gehörig waren.

Ganz anders verhielt es ſich mit dem Fürſtenthum Saalfeld. Hier ſtand der Organiſation der höhern Gerichtsbehörden noch manches Hinderniß im Wege, welches nicht ſo ſchnell beſeitiget werden konnte. Bekanntlich hatte Herzog Johann Ernſt, der Stifter des Saalfeldiſchen Fürſtenhauſes, in dem Erbſonderungs-Vertrage vom J. 1680, die Regierungs- und Conſiſtorial-Inſtanz ſo wie das Lehensweſen in den Saalfeldiſchen Landen, dem Herzogl. Hauſe zu S. Gotha commiſſionsweiße überlaſſen, ſo daß alle dahin gehörigen Sachen vor den Gothaiſchen Landes-Collegien zu Altenburg, in Namen des Herzogs zu Saalfeld, verhandelt wurden. (S. 63) Zur Beſorgung der übrigen Regierungsangelegenheiten beſtand hier eine, mit zwei Räthen und einigen Subalternen beſetzte, geheime Canzlei, die die Aufſicht über die Staatscaſſen führte, die Leitung der Polizei in den Städten und auf dem Lande beſorgte und ihre Vorträge unmittelbar an das Coburgiſche Miniſterium erſtattete. Herzog Franz verwandelte ſie vor der Hand in eine Landshauptmannſchaft und eröffnete dem Hauſe Gotha, daß er geſonnen ſey, die bisher beſtandene Verfaſſung aufzuheben, und für die Saalfeldiſchen Lande eigene Regierungs-Inſtanzen zu errichten. Ob gleich in zweien Receſſen von 1680 und 1695 eine Veränderung von der Art dem Hauſe Saalfeld ausdrücklich vorbehalten war *) ſo machte man demohngeachtet Gothaiſcher Seits dagegen ſo viele Schwierigkeiten, daß dem Herzog weiter kein anderes Mittel übrig blieb, als ſein Recht, auch ohne Gothaiſche Beiſtimmung, geltend zu machen und dem Vertrage zufolge, aus einer Gemeinſchaft zu treten, die den Juſtiz- Polizei- Kirchen und Finanzweſen im Saalfeldiſchen äußerſt nachtheilig war. Er beſchloß daher dieſe Verbindung, durch ein förmliches Patent von 5. July 1802 aufzuheben und die kurz zuvor errichtete Landshauptmannſchaft (den 4. Nov. 1803) mit der Coburgiſchen Landesregierung zu vereinigen. Seit dem war das Fürſtenthum Saalfeld, rückſichtlich der höhern Staatsverwaltung, an die Centralſtelle zu Coburg angeknüpft und es beruhete nur noch auf der Zurücknahme der übrigen Hoheitsrechte, die S. Gotha, vermöge des Receſſes von 1680, auftragsweiße adminiſtrirte, und zuerſt im J. 1805 an S. Coburg abtrat. (§. X.)

Der Verfaſſung der Magiſtrate zu Coburg und Saalfeld gab das Gouvernement, mittelſt zweien Organiſationspatenten von 12. März und 13. Oct. 1803, eine veränderte Einrichtung, wodurch die Verwaltungszweige des Stadtvermögens zu einem Ganzen reguliret, der Wirkungskreis der ſtädtiſchen Polizei erweitert und zu deren Handhabung ein beſonderes Perſonale angeſtellet wurde. Zahlreich waren die Polizeigeſetze die zwar meiſtens ſchon in frühern Zeiten vorhanden waren, aber jetzo in einer veränderten Geſtalt erſchienen. Dahin gehören: eine weitläuftige Geſindeordnung von 126 §§, (den 11. März 1803) die jedoch durch eine ſpätere vom J. 1809 obſolet geworden iſt; — ein Reglement, wegen des Victualien-Handels und der Hökerei in den Städten, mit Bemerkung der Handelsartikel, von

*) Man ſehe das Saalfelder Receßbuch S. 112 u. 159.

14 März d. J.; — unter dem nehmlichen Tag erſchien ein Mandat über die Reinlichkeit der Gaſſen, Erhaltung eines guten Pflaſters, und Wegſchaffung aller Kelleraustritte und vorgebauten Kramläden ꝛc. — eine Metzgerordnung vom 15 März deſſelben J. nach welcher ein allgemeines Schlachthaus an dem Itzfluſſe auf Koſten der Stadtcaſſe erbauet werden ſollte, wozu jedoch weder Geld noch Gelegenheit vorhanden war; — eine Bäckerordnung von dem nehmlichen Tage, — eine allgemeine Trankſteuerordnung, (den 20 März d. J.) mit beigefügten Inſtructionen für die Mälzer, Müller, in Abſicht des Schrotens zum Brauen und Brandeweinbrennen ingleichen für die Braumeiſter, für die Proviſaner, wegen der Einfuhre ſteuerbaren Getränkes, und für die Obliegenheiten der Trankſteuereinnehmer im Fürſtenthum Coburg; — ein Mandat gegen die Vervortheilung der Müller beim Mahlen des Getraides, (den 27. März d. J.) die Einführung der Mehlwaage; — eine allgemeine Handwerksordnung für alle Gewerke in Coburg-Saalfeldiſchen Landen (den 25. May 1803) — ein Mandat von 24. Aug. 1803, gegen das Halten vieler und überflüßiger Hunde, mit Beſtimmung einer jährlichen Abgabe von jedem Hunde, deren Ertrag man zur Unterſtützung des Armenfonds beſtimmte u. ſ. w.

Unter der höhern Polizei, die zum Reſort der Landesregierung gehörte, verdienet die Verbeſſerung des medicinal- und Sanitätsweſens, wodurch man die Sicherung des Lebens und der Geſundheit der Unterthanen beabſichtigte, eine vorzügliche Stelle. Das Gouvernement unterwarf dieſen Gegenſtand (1801) einer genauen Unterſuchung und befahl der Regierung, über die Beſchaffenheit der Kranken- und Armenhäuſer, der Geſundheitspflege, der Phyſikate, der Apotheken und des Hebammenweſens Bericht zu erſtatten und ſich deshalb mit Verbeſſerungsvorſchlägen vernehmen zu laſſen. Bei der Wichtigkeit dieſer Aufgabe, deren Auflößung den Beirath eines geſchickten Arztes nothwendig machte, war es der Regierung zuerſt im J. 1803 möglich, eine Medicinal-Ordnung zu entwerfen und ſie dem Herzoge mit einer Ausführlichkeit vorzulegen, die ſich über alle Zweige der Sanitätsanſtalten verbreitete. Sie entſprach aber demohngeachtet der Erwartung des Miniſteriums eben ſo wenig als ein ſpäterer Entwurf vom J. 1806, daher hierüber kein förmliches Geſetz zu Stande kam; doch hatte die Bearbeitung dieſes Gegenſtandes den Nutzen, daß der Herzog eine darinn in Vorſchlag gebrachte Medicinal-Deputation ernannte, die aus einem Mitgliede der Landesregierung und zwei Medicinal-Räthen beſtand und die Aufſicht über die Geſundheitspflege zu führen hatten.

Zum Beſten der Geburtshülfe wurde die Anordnung getroffen, daß jede Hebamme, wenn ſie tauglich befunden wurde, vor der Verpflichtung, 2 bis 3 Monate, in der theoretiſchen und practiſchen Geburtshülfe von den Medicinalräthen ohnentgeltlich unterrichtet werden ſollte. Zur Verſinnlichung des Unterrichts, verſahe man die Hebammenlehrer mit den nöthigen Apparat und half auf dieſe Art einem Bedürfniſſe ab.

Zu den Sanitätsanſtalten gehören übrigens noch die öffentliche Empfehlung

(1803) der Kuhpockenimpfung, — der Medicinal-Unterricht zur Vorbeugung der Tollheit der Hunde (1804), nebſt einer Anweiſung wie die Wundärzte die, von tollen Hunden gebiſſenen, Perſonen zu ihrer Rettung zu behandeln haben, — die Vorſichtsmaßregeln zu Abwendung einer beſorglichen Verbreitung des, in Spanien und Italien ausgebrochenen, gelben Fiebers, durch ein Mandat von 2. März 1805, und eine gedruckte Vorſchrift (1806) zum Verhalten bei dem Scharlachfieber. Auch wegen Heilungen von den Krankheiten der Thiere wurden zweckmäßige Vorſchriften gegeben t) und ein beſonderer Vieharzt angeſtellt, dem in dergleichen Fällen die Anwendung der nöthigen Heilmittel oblag.

In Anſehung der wiſſenſchaftlichen Bildung, richtete der Herzog ſein Augenmerk auf die Verbeſſerung des Coburgiſchen Gymnaſiums und des Lyceums zu Saalfeld. Beide erhielten neue Anordnungen, welche ein Lehrplan enthielt, der neben den Sprachkenntniſſen, auch auf Erlernung höherer Wiſſenſchaften abzweckte und wegen der Disciplin, öffentlichen Prüfung, Schulgeld, Beneficien, Bibliothek und Inſpection, die nöthigen Vorſchriften umfaßte. — Eben ſo wurde auch für die Stadt Saalfeld im J. 1804 eine neue Schulordnung in Druck erlaſſen und für jede der daſelbſt beſtehenden drei Schulanſtalten ein beſonderer Lehrplan vorgeſchrieben.

Für den nehmlichen Zweck war auch eine Lehr- und Erziehungsanſtalt, im Jahre 1806, von dem damaligen Candidat der Theologie und gegenwärtigen Pfarrer Bagge allhier errichtet. Er legte der Regierung einen Plan vor, nach welchem die Kinder der vornehmern und gebildeten Claſſe der Coburgiſchen Einwohner von 5ten bis zum 13ten Jahre, den Elementar-Unterricht in den nöthigſten Schulkenntniſſen zu genieſen haben, auch außer den Lehrſtunden zum Privatfleiße hingeleitet werden ſollten. Mit dieſer Anſtalt verband derſelbe bald nachher ein Inſtitut zur Bildung brauchbarer Landſchullehrer und half ſowohl durch das eine, als das andere einem Bedürfniſſe ab, welches dem Staate ſchon längſtens fühlbar geweſen war. Der Herzog ertheilte dieſem gemeinnützigen Plane (den 14. Nov. 1806) nicht nur eine unbedingte landesherrliche Genehmigung, ſondern unterſtüzte auch deſſen Ausführung mit einer Jahrsbeſoldung von 400 fl. rhnl., die dem Bagge, unter dem nachherigen Prädicat eines Educations-Raths, aus der Dispoſitions-Caſſe bezahlt, nachher aber auf dem Etat der Hauptdomänen-Caſſe gebracht wurde. Um dem Schulmeiſter Seminarium eine gewiſſe Feſtigkeit zu geben, traf man die Anordnung, daß in Zukunft in den Coburgiſchen Landen kein Subject in die Liſte der Schulcandidaten einzutragen ſey, bevor deſſelbe nicht 1 bis 2 Jahre das Baggiſche Inſtitut beſucht und von den darinne gemachten Fortſchritten in der Lehrfähigkeit befriedigende Proben abgeleget habe.

Die bürgerliche Geſetzgebung machte übrigens unter den v. Kretſchmanniſchen Gouvernement wenig Fortſchritte. Sie beſchränket ſich blos auf die Aufhebung der

t) So erſchien z. B. im J. 1804 ein Publicandum über die Kennzeichen der Steindruſe oder des Rotzes der Pferde, und 1805 ein dergleichen über eine in der Nachbarſchaft ſich geäußerte Pferdekrankheit.

bisher ſtatt gefundenen Verſendung der Acten zum Rechtsſpruch an auswärtige Dicaſterien. — Ein Verboth, welches ein neuerer deutſcher Rechtsgelehrter durchaus mißbilliget, und darinne den Umſturz eines Paladiums der deutſchen Freiheit erkennet u). — Indeſſen werden in dem deshalbigen Mandate vom 18. Aug. 1806 einige Scheingründe angeführt um es zu rechtfertigen. Genug man befahl allen Coburg-Saalfeldiſchen Juſtizbehörden in anhängiſchen Rechtsſachen, die Erkenntniſſe ſelbſt abzufaſſen und auf die dagegen eingewendeten Rechtsmittel, ihre Berichte an die Landesregierung, als Juſtiz-Collegium, zu erſtatten, an welches auch in Criminalſachen, wo auf eine Leibes und Lebensſtrafe zu erkennen ſey, die Acten zur Abfaſſung des Urtheils eingeſendet werden ſollten.

Dieſe Anordnung hatte die Errichtung eines beſonderen Oberappellations-Gerichts zur Folge, welches, vermöge des Organiſations-Patentes von 22. Sept. 1806, die dritte und höchſte Inſtanz in allen, bei den übrigen hohen und niedern Juſtizſtellen in ſämmtlichen Landen anhängigen und von denſelben entſchiedenen, Rechtsſachen ausmachte, auch von den endlichen Erkentniſſen deſſelben keine weitere Berufung ſtatt fande. Die Folge der verſchiedenen Inſtanzen wurde dahin beſtimmt, daß in den, von den Untergerichten in erſter Inſtanz entſchiedenen Rechtshändeln, die Landesregierung, als Juſtiz-Collegium, die zweite Inſtanz ausmachen, diejenigen Sachen aber, in welchen das letztere in erſter Inſtanz geſprochen habe, an die Landesregierung, als Hoheits-Collegium, in der zweiten Inſtanz gelangen, und daß für alle und jede Rechtsfälle endlich das Oberappellationsgericht, als die dritte und höchſte Inſtanz gelten ſolle. Doch dauerte dieſer Gerichtshof nur 2 Jahre und wurde unter der folgenden Regierung (den 1. Juny 1808) wieder aufgehoben, auch die Verſendung der Acten, in der zweiten Inſtanz, wieder zugelaſſen.

In dem nemlichen Jahre, wo man das Apellationsgericht organiſirte, beſchäftigte ſich zwar das Gouvernement auch mit der Errichtung eines allgemeinen Criminalgerichts. Nach dem Muſter der königl. Preußiſchen Criminalgerichtsordnung, wollte man die Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit von der bürgerlichen trennen und erſtere einem General-Inquiſitor übertragen, der mit dem nöthigen Perſonal ſeinen Sitz auf der Veſte Coburg haben ſollte. Allein die Ausführung dieſes Plans fand manche Schwierigkeiten.

Zu den bemerkenswerthen Veränderungen gehöret auch dieſe, daß im J. 1802 nicht nur ſämtliche Landescollegia ſondern auch alle Juſtiz- und Rechnungsbeamten, und andere fürſtliche Diener, deren Beſoldungen bisher meiſtens im Genuſſe verſchiedener Naturalien und in Erhebung der Gerichtsſporteln und anderer zufälligen Einkünften beſtanden hatten, auf ein fixirte Geldbeſoldung geſetzet, ihre vorigen Dienſtemolumente hingegen aufgehoben und als Domanial-Einkünfte zur fürſtlichen Caſſe geſchlagen wurden. In dieſer Abſicht muſte jeder fürſtliche Diener den Betrag ſeiner Natural- und Accidental-Beſoldung, nach einem 12 jährigen Durchſchnitte, genau

u) Gönner's Handbuch des gem. deutſch. Proceſſes I. B. S. 91.

beſtimmen, um dadurch einen Maaßſtab an die Hand zu geben, nach welchen ſeine Geldbeſoldung zu reguliren ſey. Auf dieſe Art erhielten nun unter andern auch die Gerichtsſporteln den Character einer Staatsrevenüe, und es lag ohne Zweifel leider in der Tendenz des Gouvernements, dieſem neuen Finanzzweige, durch eine revidirte Sportelordnung, eine Ergiebigkeit zu verſchaffen, die auf die Erhöhung der Landeseinkünfte ſehr vortheilhaften Einfluß hatte. Für die Dienerſchaft hingegen war dieſe Einrichtung in ſo fern gefährlich, weil damalen das Getraide, als der Maaßſtab der Geldbeſoldung, im Mittelpreiße ſtande und man auf die Möglichkeit einer Theurung, welche die Geldcaſſe, der Diener erſchöpfen könne, keine Ruckſicht genommen hatte. Doch wuſte die jetzige Regierung dieſen Nothſtand dadurch zu mildern, daß der geſammten Dienerſchaft, bei der im J. 1816 eingetretenen enormen Theurung, der Getraidebedarf von den herrſchaftlichen Fruchtböden um Mittelpreiße abgegeben wurde.

Manche Reformen wurden in Anſehung des Cammeral- Forſt- Berg- und Münzweſen, der Landwirthſchaft, und andern Branchen vorgenommen, die eine Erhöhung der Finanzen beabſichtigten. Zur zweckmäßigen Verwaltung der Staatseinkünfte errichtete der Herzog am 30. April 1802 eine allgemeine Kaſſen- und Rechnungsinſtruktion, die ſich ſehr ausführlich über alle dahin gehörige Gegenſtände verbreitet x). Durch Einführung einer ſtrengen Controlle, und der Fertigung von Etats bezweckte man die Sicherung der Staatseinnahme, und durch die Einführung der Etats, die für jedes Jahr begründet werden muſten, bewirkte man eine vorausgehende Ueberſicht allen wahrſcheinlichen Einnahmen und Ausgaben, wodurch man im Fall eines beſorglichen Kaſſendefects, im Stande geſetzt wurde, ſolchen durch zweckdienliche Mittel zu decken. Die bisher ſtatt gefundene Obereinnahme verwandelte man in eine, der Landesregierung, als Finanz-Collegio, untergebene und mit einem eiſernen Fond von 50,000 fl. auszuſtattende Hauptdomänenkaße, deren Zweck darauf gerichtet werden ſollte, die Einkünfte von allen Coburg-Saalfeldiſchen Cammerämtern und Untereinnehmern zu erheben und ſämmtliche Staatsausgaben zu beſtreiten. — Neben ihr errichtete man auch, (1804) unter der Firma: Dispoſitionskaſſe der Staatsbank, eine neue Kaſſe, die der unmittelbaren Leitung des Miniſteriums unterworfen war. Ihre Einnahme beſtand: aus Ueberſchüſſen der Staatsbank und des Lotto, aus Beſtänden y) der Kammerämter und aus dem Erlöß von verkauften Grundſtücken. Von dieſen Fonds wurden nur auſſerordentliche Ausgaben beſtritten, die bei der Hauptdomänenkaſſe nicht etatsmäßig waren. Z. B. für die fürſtliche Hofverwaltung, zu neuen Anſchaffungen

x) Dieſes Mandat wurde im Octobr. 1803, unter den Titel: Auszug aus der allgem. Kaſſen- und Rechnungs-Inſtruct. für Coburg-Saalfeld von 30. April 1802 mit Abänderungen und Zuſätzen im Drucke öffentlich bekannt gemacht.

y) Ueberſchüſſe eines Etatsjahres, die in der Rechnung des folgenden Jahres übergetragen werden, heiſen Beſtände.

für den Marſtall, Meublement, Silberkammer, zu Verſchönerungen in den Anlagen, Meliorationen der Forſtcultur, Chauſeebau u. d. m. die jährlich einen unbeſtimmten Aufwand erforderten. Wie bedeutend dieſe Kaſſe war, läßt ſich daraus beurtheilen, daß ihre Einnahme im J. 1805 in 101,926 fl. und die Ausgabe in 63594 fl. beſtand. Sie erhielte ſich aber nicht länger als bis zum J. 1807, wo ſie, ohne das man weiß, wie? aus dem Gebiete der Finanzeinrichtung des Miniſters verſchwand, und ihre Etatspoſitionen mit der Hauptdomänenkaſſe vereiniget wurden.

Auf den Bergbau im Fürſtenthum Saalfeld richtete der Herzog eine vorzügliche Aufmerkſamkeit. Vor der Hand ſuchte man dem Bergamte Gräfenthal eine andere Verfaſſung zu geben und ließ für daſſelbe (am 30. Sept. 1803) ein beſonderes Geſchäfts-Reglement ausfertigen, welches ſich auf alle Gegenſtände des Berg- und Hüttenweſens erſtrekte und die Obliegenheiten des Bergamts-Perſonals beſtimmte. Nach der im J. 1805 erfolgten Entfernung des S. Gothaiſchen Hoheitseinfluſſes in Saalfeldiſchen, (§. X.) gediehe dieſe Angelegenheit zu einer größern Vollſtändigkeit. Um dem Bergbau mehr Einheit zu geben, wurde nun auch das Bergamt Saalfeld, mit dem zu Gräfenthal verbunden und das erſtere, in einem Organiſations-Patente vom 12. April 1806, zu einem Oberbergamt erhoben und zu deſſen Verwaltung ein Oberbergrath angeſtellt, dem die Aufſicht über den practiſchen Betrieb des Berg- und Hüttenweſens in geſammten Landen und über die daſelbſt befindlichen Eiſen- Vitriol- Alaun- Kupfer- Stahl- Porcellain- Glas und andere Gewerke übertragen wurde. Dieſer Zweig der Staatsverwaltung bekam bald darauf (den 31. May 1806) in Anſehung der Jurisdiction in ſo fern ſeine eigene Verfaſſung, daß man die Bergämtern Saalfeld und Gräfenthal mit den Ober- und Erbgerichten über die, zum Berg- Münz- und Hüttenweſen gehörige, Perſonen ſowohl als über bergamtliche Angelegenheiten privilegirte ihren Wirkungskreis in einem Reglement von 31. May 1806, genau beſtimmte, und dadurch eine beſondere Gerichtsbehörde konſtituirte, die, unabhängig von den Juſtizämtern, unmittelbar der Herzoglichen Landesregierung unterworfen war. Um für dem Bergbau in der Zukunft brauchbare und ſachkundige Subjekte zu erhalten, wurde zwar zu Saalfeld auch eine Bergſchule errichtet, ſie hatte aber keinen glücklichen Fortgang.

Mit der Hebung des Bergbaues ſtand das Münzweſen in zu genauer Verbindung, als daß deſſen Verbeſſerung nicht die Aufmerkſamkeit des Gouvernements hätte auf ſich ziehen ſollen. Anfänglich (1803) war man geneigt, die Münze wieder nach Coburg zu verlegen, wo ſie in der Vorzeit mit guten Erfolg betrieben wurde z). Es ſtanden aber der Ausführung dieſes Plans, der ohnehin einen Koſtenaufwand von 14000 fl. erforderte, ſo viele Hinderniſſe im Wege, daß man ſehr bald davon abgieng und ſtatt deſſen die Herſtellung der nöthigen Gebäude und Maſchienerien zu Saalfeld veranſtaltete. Zu Ende des Jahres 1803 war das Ganze vollendet und die Münze befande ſich ſchon damals in einer ſo großen Thätigkeit, daß eine bedeutende

z) S. die Coburg. Geſchichte des Mittel-Alt.

tende Summe an Scheidemünze, die Mark zu 18 gr. in 20 fl. Fuß, ausgepräget werden konnte. Neben dem Gewinn, der davon, der damaligen Einrichtung gemäß, in die herzogliche Staatsbank floß, öffnete ſich auch in ſo fern für dem Staat eine ergiebige Quelle von Einkünften, daß zum öftern benachbarte Fürſten ſich der Saalfelder Münzſtätte bedienten.

Das Forſtweſen in den Coburg-Saalfeldiſchen Landen bekam, durch ein Organiſationspatent vom 23. April 1803, eine veränderte Verfaſſung, die ſich nicht blos über die Domanialforſte ſondern auch über die Privatwaldungen verbreitete. Die Direction der Forſt- und Jagd-Wirthſchaft, ſo wie die Oberaufſicht auf die ſtädtiſchen Gemeinde- Kirchen und andere Privatwaldungen wurden der Landesregierung, und die Ausübung der dahin gehörigen Gerichtsbarkeit dem Juſtiz-Collegio übertragen. Zur Vollziehung der Regierungsbefehle ſtellte man eigene Forſtmeiſter und Forſtverwalter an, die, unter Concurrenz der treffenden Juſtizämter, die Forſtangelegenheiten zu beſorgen hatten, und eine beſondere Behörde ausmachten. Auf dieſe Art bildeten ſich die Forſtämter Coburg, Saalfeld, Gräfenthal und ſpäterhin (1805) Themar, deren jedes eine beſtimmte Anzahl Forſte in ſich faßte und über die darinne angeſtellten Unterforſtern die Aufſicht führten. Alle bisherigen Forſtgebühren wurden aufgehoben, deren Betrag zu den Preiſen der Forſtwaaren geſchlagen, und die Forſtofficianten auf eine beſtimmte Geldbeſoldung geſetzt. Mit muſterhafter Ausführlichkeit ſind die verſchiedenen Inſtructionen abgefaßt, die man den Forſtämtern, Forſtmeiſtern, Forſtverwaltern und Förſtern ingleichen den Köhlern und Holzhauern ertheilte, und jeden den Geſchäftskreis und die Obliegenheiten vorzeichnete, die ſie zu beobachten hatten. Das Reſultat dieſer verbeſſerten Einrichtung war ſo glänzend, daß der Forſtertrag, der vormals (1798) jährlich nur in 65713 fl. beſtand, im J. 1805, mit nöthiger Schonung des Waldſtandes, ſich auf 99,928 fl. erhöhet hatte a).

Ein gleichwichtiger Gegenſtand für die Hebung der Finanzen war die Verbeſſerung der Landwirthſchaft, beſonders in Hinſicht auf die fürſtliche Kammergüther. Der größte Theil derſelben war von allen Inventarienſtücken entblößt, und jeder neue Pachter ſahe ſich genöthiget ſie mit großem Koſtenaufwand aus eignen Mitteln anzuſchaffen. Dieß erforderte einen Mann, der mehrere tauſend in Händen haben muſte, wenn er es wagen wollte, den Pacht eines ſolchen Guths zu übernehmen, und da bei der Seltenheit wohlhabender Pächter ſich die Concurrenz der Pachtsliebhaber verminderte, ſo muſte ſich die Kammer mit einem geringen Pachtpreiße begnügen, der mit dem wahren Ertrag des Guths in keinem Verhältniſſe ſtand. Das Gouvernement beſchloß daher, durch Vermeſſung und Abſchätzung der Kammergüther, ſich von den innern Kräften derſelben die nöthigen Kenntniſſe zu erwerben, und hiernach Benutzungsplane zu entwerfen, die (wenigſtens auf dem Papiere) ſo günſtige Reſultate hervorbrachten, daß man die Selbſtverwaltung für zuträglicher fand als die bisherige Verpachtung. Jetzt ſtattete man dieſe Güther, ſo viel deren aus dem Pacht gebracht werden konnten, mit einem, deren Größe angemeſſenen, Viehſtand aus, ver-

a) v. Kretſchm. beurk. Darſtellung ꝛc. S. 155.

edelte die Schaafzucht durch Einführung ſpaniſcher Schaafe, verband mit der ökonomiſchen Verwaltung den Anbau nützlicher Futterkräuter, und die Anlegung der Brauereien und Brandeweinbrennereien, und erhöhte dadurch den Ertrag dieſer Domänen ſo bedeutend, daß, wie das damalige Miniſterium öffentlich verſicherte, — nur allein die drei Güter, Herrnhof, Veſtungshof und Oberfüllbach, welche im Jahre 1798 zuſammen nur 2810 fl 15 kr. eingetragen hatten, im J 1804, nach Abzug alles Aufwandes, einen reinen Ueberſchuß von 26,355 fl. 15 kr. gewähret haben ſollen b).

Das Gouvernement begnügte ſich jedoch nicht, auf die Verbeſſerung dieſes Finanzzweiges hinzuwirken. Es kam jetzt auch auf die Idee, eine eigene Oekonomie und Fabrikanſtalt zu errichten, welche theils zu Producirung von Eßig, Bier, Brandewein ꝛc. eine neue Einnahmsquelle eröffnen, theils durch dem Viehſtand und deſſen Maſtung, ſelbſt die Hofbedürfniſſe befriedigen, neben her aber von den Fabrikwaaren auch einen merkantiliſcher Gewinn gewähren ſollte. Dieſe Spekulation gab dem großen Oekonomie- und Fabrikgebäude ſeinen Urſprung, welches im J. 1803, vor der Stadt Coburg, nahe an der Hauptſtraße nach Rodach zu, ganz maſiv erbauet wurde und deſſen Anblick einem jeden vorbeireiſenden Fremden vielleicht einen höhern Begriff von ſeiner Exiſtenz einflöſet, als es ſeiner Benutzung nach verdienet. Die darüber gefertigten Koſtenanſchläge beliefen ſich auf 96633 fl. 39 kr. worunter jedoch die Baumaterialien, an Bauholz, Breterwaaren ꝛc. nicht mit begriffen waren; auch ſetzte man dabei, wiewohl irrig, voraus, daß die dazu erforderlichen Stein- Holz- und andere Fuhren von den Unterthanen zur Frohne geleiſtet werden müſſen.

Die Gewerbzweige, zu deren Treibung man dieſes anſehnliche Gebäude einrichtete, beſtanden wie geſagt, in Brauerei, Brandeweinbrennerei, Eßigſiederei, Diſtillationsanſtalt, Rindviehzucht, Maſtung und andere Produkten, wodurch man eine reichhaltige Quelle von Einkünften aufzufinden vermeinte, deren Erwerb aber keinesweges dem Regenten, ſondern ausſchließlich ſeinen Unterthanen zuſtehet, die ſie von ihren ſteuerbaren Grund und Boden zu beziehen berechtiget ſind. Das zweite Stockwerk war meiſtens für Fabrikanſtalten beſtimmt, die eine gewiſſe Anzahl Menſchen beſchäftigen ſollten. Man kaufte in dieſer Abſicht Engliſche Spinnmaſchienen und mehrere Webſtühle zu Verarbeitung der Baum- und Schaafwolle und machte es der Staatsbank zur Pflicht, die Fabrikwaaren auf kaufmänniſchem Wege ins Geld zu ſetzen. Die Colonie womit dieſes Gebäude bepflanzet, und der Viehſtand, der daſelbſt aufgeſtellet werden ſollte, war ſo groß berechnet, daß man für nöthig hielt, wegen Mangels an Waſſer, eine Roßmühle zu kaufen, um das Bedürfniß für Menſchen und Vieh zuzubereiten; doch kam dieſe Maſchiene nie zur Thätigkeit, weil die ganze Anſtalt ins Stecken gerieth und nie zur Vollendung kam

Im Herbſte 1805 war dieſes — nach einen weitumfaſſenden Plane angelegte — Oekonomie- und Fabrikgebäude in ſo weit vollendet, daß die Spinnmaſchienen und

b) Beurk. Darſtell. S. 153.

Webſtühle darinne aufgeſtellet und beſchäftiget werden konnten; aber ſchon in folgenden Jahre ſahen ſich die Fabrikanten und Handwerker genöthiget, ihre Wohnungen, wegen des vielen Ungeziefers zu verlaſſen, welches das grüne und nicht gehörig ausgedrocknete Holz erzeuget hatte. Die übrigen, zur Brauerei, Brandeweinbrennerei und andern ökonomiſchen Beſchäftigungen beſtimmten Vorrichtungen kamen nie zur Activität, und eben ſo wenig wurde der Viehſtand hergeſtellet, der zur vortheilhaften Treibung eines landwirthſchaftlichen Gewerbes erforderlich war. Zu ſpät erkannte man die Schwierigkeiten, die ſich einem ſolchen Unternehmen entgegen ſtellten, und durch welche das ganze Werk, welches dem Staate über 100,000 fl. gekoſtet hatte, nicht zur Vollendung gediehe.

Die Fabrikanſtalten waren es noch alleine, wozu man dieſes große Gebäude eine Zeitlang benutzte. Außer den darinne aufgeſtellten Spinnmaſchienen und Webſtühlen, beſchäftigte man noch 88 Stühle in der Hauptſtadt, und da auch dieſe nicht hinreichten, die vorräthige Wolle zu verarbeiten, ſo ſuchte man, die Spinnerei jenſeits des Thüringer Waldes zu Saalfeld und Probſtzella im Gange zu bringen, wiewohl auch dieſer Verſuch der Erwartung nicht entſprach — Zu Emporbringung der auf Rechnung des Staats fabrizirten Fabrikwaaren an Tüchern, Nankinet, Barchent und d. m. fand das Gouvernement für zweckmäßig, die Einfuhre und den Vertrieb dergleichen im Auslande gefertigter Waaren möglichſt zu erſchweren, weswegen man jedes Stück derſelben, mittelſt Patents vom 16. Auguſt 1805, mit einem Impoſt von 10 fl. rhnl. belegte, den der innländiſche Kaufmann ſo wie der fremde Händler zu entrichten hatte. Ein Zwang, der ſich, mit dem Ende des v. Kretſchmanniſchen Miniſteriums, ſtillſchweigend erledigte.

Mit dieſer Anſtalt verband das Gouvernement zugleich die Etablirung einer türkiſchen Garnfärberei, wozu der Staat ein Anlage-Capital von 45326 fl. verwendete. Nach dem Zeugniſſe der Herzogl. Staatsbank ſoll ſie einen reinen Ueberſchuß von 3085 fl. gewähret und die ausländiſchen rothen Garne, an Güte und Schönheit weit übertroffen haben. Man gieng alſo, zu Beförderung des Abſatzes der ſelbſt fabrizirten Garne noch ſtrenger zu Werke, und hielt ſich für berechtiget, das Einbringen fremder Waaren dieſer Art, bei Strafe der Confiscation, mit Nachdruck zu verbieten c). Doch gehöret ein großer Theil dieſer Finanzoperationen unter die Ereigniſſe, von denen man, zum Beſten der Staatskaſſen, wünſchen muß, daß ſie nie erſchienen wären. Beſonders trift dieſer Wunſch das unvollendete Oekonomie- und Fabrikgebäude, deſſen Daſeyn mit jedem Tage das Andenken einer mißlungenen Spekulation erneuert. Vergeblich war die jetzige Regierung bemühet, daſſelbe zu einem nützlichen Zweck zu beſtimmen oder ſonſten zu irgend einer Fabrikanſtalt an den Mann zu bringen. Im Laufe des vergangenen Kriegs, leiſtete es doch wenigſtens den Nutzen, daß es für die aus dem Feldzuge zurükkehrende kranke Franzoſen, die Stelle eines Lazareths vertrat, wodurch die Stadt für die Anſteckung gefährlicher Krankheiten geſichert wurde.

c) S. das Patent von 17. April 1806, im Cob. Wochenbl. (1806) Nr. 17.

Die Allgemeinheit der Coburgiſchen Organiſation verbreitete ſich auch über manche Zweige der Staatsverwaltung, wobei die Landſtände intereſſiret waren und ihre wohlhergebrachten Rechte an Mittheilnahme in Anſpruch nahmen. So hatte z. B. das Gouvernement die Landſchaft von der Geſetzgebung ausgeſchloſſen — die Landes- und Kriegscaſſe, in welche, zu Beſtreitung der Staatslaſten, die Steuern floſſen, mit der Domänen-Caſſe vereiniget, die landſchaftliche Concurrenz bei dem Coburgiſchen Gymnaſium und bei der Ziritziſchen Stiftung aufgehoben, und noch mehrere Gerechtſame an ſich genommen, worüber ſich die Landſchaft bewogen fand, beim kaiſerlichen Hofe Beſchwerde zu führen. Die Exiſtenz ihrer Rechte war unverkennbar, und hatte ſich ſchon im 15ten Jahrhundert, noch mehr aber unter Johann Caſimir und ſeinem Bruder, Johann Ernſt, zu einer Verfaſſung gebildet, die ſich zwar auf keine förmliche Conſtitution aber doch auf ein Herkommen gründete, welches die frühern Regenten anerkannt hatten. Bei unſerem Herzog wurde alſo ſelbſt der Wunſch ſehr lebhaft, die Verhältniſſe zwiſchen ihm zu ſeinen Landſtänden, ins Reine zu bringen, und eine Menge von Beſchwerden zu beſeitigen, die in der Vorzeit zu keiner vollſtändigen Erledigung gelangen konnten.

Um dieſem Ziele näher zu kommen, ſchlug man den Weg gütlicher Unterhandlungen ein, wozu der Herzog den Miniſter v. Kretſchmann zum Commiſſarius ernannte, von Seiten der Stände aber der damalige S. Meiningiſche Geheimerath v. Hendrich und der S. Coburgiſche Hofrath und Polizeydirector Ortloff zu Deputirten erwählet wurden. Die Conferenzen nahmen wirklich am 16. Januar 1804 ihren Anfang, und hatten ſo guten Fortgang, daß beide Theile über die wichtigſten Gegenſtände der Landesverfaſſung einverſtanden waren, und die Stände kein Bedenken hatten, den Conſtitutions-Entwurf e) mit wenigen Modificationen anzunehmen. Aber im Laufe der Conferenzen erlaubte man ſich von Seiten des Gouvernements, mancher Handlungen, die mit deſſen officiellen Verſicherungen in Widerſpruch ſtanden f) und den Ständen ein ſo großes Mißtrauen in die Erfüllung der Conſtitution einflößten, daß ſie von nun an bedenklich wurden ſich in weitere Unterhandlung mit dem Miniſter einzulaſſen. Dieſe wichtige Landesangelegenheit blieb daher um ſo mehr auf ſich beruhen, weil in dieſem Zeitraum ſich manche unangenehme Auftritte ereigneten, welche die Ruhe und Wirkſamkeit des Gouvernements eine Zeitlang ſtöhrten.

d) S. die Geſch. des Mittel-Alters S. die 2te Abtheil. dieſer Geſch.

e) Er ſtehet in der von Henderichiſchen Vertheidigung ꝛc. (1806) unter den Beilagen.

f) Sie betrafen unter andern die Einziehung der milden Stiftungen zur Staatsbank, zur Tilgung der fürſtl. Schulden. Eine der vorzüglichſten war die des Coburgiſchen Gymnaſiums, bei welcher den Landſtänden die Concurrenz zuſtändig war, und welche ohne deren Einwilligung, beſage der Stiftungs-Urkunde, nicht angegriffen werden durfte. (Ludwigs Hiſt. des Gymnaſ. 2 Th. S. 6.)

IX.

Allgemeine Bemerkungen über die Organiſation der Coburg-Saalfeldiſchen Lande und über das Benehmen von Kretſchmann.

Daß die Organiſation des Fürſtenthums Coburg-Saalfeld, beſonders in Hinſicht auf das Finanzweſen, eben nicht den allgemeinen Beifall des inländiſchen Publikums erhalten habe, beweiſen nicht nur die Beſchwerden mit welchen die zwei appanagirten Prinzen vom Hauſe, als Agnaten, und die Coburgiſchen Landſtände beim Reichsoberhaupte dagegen auftraten, ſondern auch die vielen Druckſchriften die in den Jahren 1803 bis 1806 darüber zum Vorſchein kamen g). Die Beſchwerden

g) Ich führe ſie hier nur nach ihren Titeln an, ohne mich auf den Inhalt derſelben einzulaſſen. Es ſind folgende:

1) Die Organiſation der Coburg-Saalfelder Lande 1ſter Band. 1803. S. (vom Hrn. Miniſter v. Kretſchmann.) Der Verfaſſer macht in dieſer Schrift ſeine Leſer mit der traurigen Lage bekannt, in welcher er dieſe Lande, deren Organiſation er übernommen hatte, gefunden habe, und erzehlet die Geſchichte ſeiner Anſtellung und die Schwierigkeiten mit denen er bei ſeinen Verbeſſerungsanſtalten zu kämpfen hatte. Dieſe Schrift beſchließet ſich mit einer Inſtruction, die das Gouvernement dem Fiskal wieder den Coburgiſchen Landſchaftsdirector von Könitz, wegen eines demſelben angeſchuldigten Hochverraths, ertheilet hatte, worauf aber bald nachher die (ſub Nr. 4) angezeigte Gegenſchrift erſchien und dieſe Anſchuldigung als ungegründet darſtellt.

2) Wahrheit und Unwahrheit, oder Bemerkungen über einen Aufſatz im Coburger neuen Wochenblatt, die Landſtände dieſes Fürſtenthums betr. 1803. 8.

3) Rechtfertigung der Coburger Bürger gegen die Anſchuldigung einer Rebellion; mittelſt Unterſuchung der Frage: In wie fern ſind Bürger eines Staats berechtiget, über die Handlungen eines oberſten Staatsdieners Beſchwerde zu führen oder Rechenſchaft und darnach ſeine Entlaſſung vom Regenten zu fordern. 1803. 8.

4) Beiträge zur Geſchichte der Desorganisation der S. Coburg-Saalfeldiſchen Lande, zu ſeiner Vertheidigung aus den landſchaftl. Acten gezogen, von C. T. von Könitz, Herzogl. S. Meining. geh. Rath, S. Coburg. Landſchaftsdirector. 1804. 214. 8.

5) Publicandum die in den öffentl. Zeitungen von dem Conſulenten der Prinzen Friedrich und Ludewig (zu S. Coburg-Saalfeld) geſchehene Erklärung gegen das bey Rüppel und Harnier in Frankfurth am Mayn eröffnete Anlehn von 660000 fl. betr. Saalfeld den 14. July 1804.

6) Gegenerklärung auf vorſtehendes Publikandum von 14. July 1804 ꝛc. Coburg den 10. Sept. 1804. Unterzeichnet von den zwei Prinzen, Friedrich Joſias und Ludewig zu Sachſ. Coburg-Saalfeld.

7) Beurkundete Nachrichten über den Verkauf des Rittergutes Erkersreuth. Ein Beitrag zu der Verfolgungsgeſchichte des Miniſters von Kretſchmann in Coburg; von einem unpartheyiſchen Fremden. Deutſchland 1805. S. 60. 8.

8 u. 9) Auch ein Beitrag zur Geſchichte der Organiſation der Coburg-Saalfeldiſchen

trafen aber nicht ſowohl den regierenden Herzog, deſſen edlen und wohlwollenden Character man volle Gerechtigkeit wiederfahren ließ, ſondern den allein dirigirenden Miniſter, der ſich durch ſein einnehmendes Betragen und blendende Beredſamkeit ſo ſehr zu empfehlen wuſte, daß ihm der Herzog ein unbeſchränktes Vertrauen ſchenkte, und ſeine Dienſthandlungen unbedingt genehmigte.

Ohnſtreitig war der von Kretſchmann ein Mann von ausgezeichneten Talenten und Kenntniſſen, der für die Emporhebung Coburgs ungemein viel leiſtete. Durch einen großen Theil ſeiner Verbeſſerungs-Anſtalten ließ er ſich angelegen ſeyn, in allen Zweigen der Staatsverwaltung mehr Ordnung und Thätigkeit zu bringen, — die Finanzen zu erhöhen, den Gewerbfleiß zu beleben, vorzüglich aber auf den Wohlſtand des Fürſtenhauſes hinzuwirken, dem man unter der kaiſerl. Debit-Commiſſion die Erhebung der Landeseinkünfte, als einen Theil ſeiner Regentenrechte, entzogen hatte. Ob aber, wie er in ſeiner beurkundeten Darſtellung behauptet, die zu dem letzten Zwecke erforderlichen Erhöhung der Finanzen, ohne neue Auflagen der Unterthanen, geſchehen ſey? davon hat ſich das Publikum nicht überzeugen können. Wenigſtens hat man nachgewieſen, daß die Trankſteuern, die Abgaben für das Brandeweinbrennen, die Zollabgaben, die Sporteln erhöhet, auch eine Menge geringhaltiger Scheidemünze gepräget wurden, welche auf den Handel der Unterthanen nachtheiligen Einfluß hatten; ja es möchte ſich leicht ergeben, daß er, um ſeine Abſichten zu erreichen, kein Mittel verſchmähet und kein Verhältniß geſchonet hatte h).

Lande durch den Geheimenrath und dirigirenden Miniſter von Kretſchmann, geliefert von Karl Auguſt von Wangenheim. Erſter Theil, die Geſchichte der Dienſtentſetzung des Präſidiums der Landesregierung und der Suspenſion des Rechnungsdepartements, und die von dem Verfaſſer erhobene rechtliche Klage, mit einem Urkundenbuche. 1805. 182 S. Urk. 1 243 S. in 8. — Zweyter Theil, ꝛc. Reſultate der ſeitherigen Finanzoperationen des Hrn. von Kretſchmann, mit beſonderer Rückſicht auf die S. Coburg-Saalfeld. Hausgeſetze, mit einem Nachtrage zur Klage des Verfaſſers und einem Urkundenbuche. (1805) 182 S. Urk. 203 S.

10) Bericht des Herzogs von S. Coburg-Saalfeld an den kaiſerl. R. Hofrath über die Dienſtentlaſſung des ehemaligen Vicepräſidenten v. Wangenheim, mit Urkunden. 1805, I. Theil, Seiten; — II. Theil: Fortſetzung der Beilagen zum Berichte über die von Wangenheim. Beſchwerden, 688 Seiten in 8.

11) Beurkundete Darſtellung der Staats- und Finanz-Verwaltung der S. Coburg-Saalfeld. Lande unter der Regierung des dermalen regierenden Herzogs Franz und unter der Leitung des dirigirenden Miniſters v. Kretſchmann, April 1805, 202 S. in 4.

12) Vertheidigung gegen die, dem vormaligen S. Meiningiſchen wirklichen Geheimenrath v. Hendrich, als Coburg. Landſchaftsdeputirten, gemachten Anſchuldigungen. Nebſt einigen ungedruckten Actenſtücken. 1806, 160 Seiten, Beilage 155 S. 8 — Eine intereſſante und mit vieler Freimüthigkeit entwickelte Darſtellung der von Kretſchmanniſchen Staats- und Finanzverwaltung und des Benehmens des v. Hendrichs, wodurch Letzterer gegen die ihm beigemeſſenen Staatsverbrechen, vollkommen gerechtfertiget wird.

h) v. Hendrichs Vertheid. S. 101.

ließen bei der v. Kretſchmanniſchen Staatsverwaltung Handlungen mit unter, welche im Inlande Mißtrauen in die wahre Abſicht ihrer Wohlthätigkeiten erwekten, und auf ſeine Uneigennützigkeit kein vortheilhaftes Licht warfen: ſo gab z. B. der Umſtand, daß der Miniſter, bald nach den Antritt ſeines Staatsamtes, ſein, in den damals k. Preußiſchen Amte Lauenſtein liegendes Ritterguth, Erkersreuth, dem Herzog um einen enomen Preiß von 300,000 fl. rhnl. verkaufte, zu nachtheiligen Urtheilen des Publikums Anlaß die, wie die Folge zeigen wird, ſogar öffentlich zur Sprache kamen, und dieſe Handlung für eine, nur dem Beutel des Miniſters günſtige, Finanzſpeculation erklärten. Hierzu kam auch vielleicht ſein Aufwand, den er, des äußern Anſehens wegen machte, und den man im Coburgiſchen Lande von ſeinen Vorgängern in Amte nicht gewohnt war. Er nahm den Titel Exelenz an, fuhr mit 4 Pferden, bezog eine Beſoldung von 8000 fl. nebſt 30 Sr. Korn, 15 Sr. Waizen, 30 Klafter Holz, Fourage für 4 Pferde mit freier Wohnung, und ließ, als Miniſter, eine Größe blicken, die ihn über alle andere Staatsdiener von gleichem Range erhob.

Aber auch die Energie, womit der Miniſter von Kretſchmann ſeine ſtaatswirthſchaftlichen Grundſätze geltend machen wollte, war nicht immer an ihrem rechten Platz. Er beſaß nicht die Kunſt, das Zutrauen und die Liebe eines Volk zu gewinnen, welches von jeher an eine milde Regierung gewöhnt war, und den Befehlen des Fürſten um ſo williger folgte, jemehr es ſich von den wohlthätigen Geſinnungen des Gouvernements überzeugen konnte. Dieſe Ueberzeugung hatte nun freilich der Miniſter, durch den Erkersreuther Guthkauf, durch ſeine zu raſchen Organiſations-Vorſchritte und durch ſein ſonſtiges etwas unſanftes Benehmen noch nicht gegeben, und man ſahe daher jede neue Anſtalt für Handlungen an, die dem Volke gefährlich werden konnten. Dieß war unter andern der Fall bei dem angeordneten Nummeriren der Häuſer in der Reſidenz und im ganzen Lande. So unverfänglich und zweckmäßig auch dieſe Polizei-Anſtalt war; ſo erblickten doch die Bürger Coburgs darinne eine ſo große Gefährde, daß ſie jetzo ihr Mißtrauen in die von Kretſchmanniſche Staatsverwaltung öffentlich an den Tag legten, und ſogar den Herzog, durch ein Deputation (den 21. Febr. 1803) dringend um die Entfernung des Miniſters baten.

Man kann ſich nun von ſelbſt die Empfindlichkeit vorſtellen, mit welcher der von Kretſchmann dieſe Kühnheit aufnahm. Er erklärte die Unzufriedenheit der Bürger für Empörung, und vermochte den Herzog, ganz im geheim den Herrn Kurfürſten von Sachſen um militäriſche Unterſtützung gegen die vermeintlichen Ruheſtöhrer zu erſuchen. Nicht ohne Erſtaunen der ruhigen Bürgerſchaft rückten am 13. März auch wirklich zwei Compagnien kurſächſiſcher Dragoner in Coburg ein, wo jedoch nicht die mindeſte Spur einer Empörung wahrzunehmen war. An dem nehmlichen Tag erſchienen zwei gedruckte Patente, in deren einem man dieſe ſtrenge und zur Handhabung der landesherrlichen Gewalt ergriffene, Maaßregel der Bürgerſchaft bekannt machte, in dem andern aber erklärte, daß der Miniſter von Kretſchmann ſich auf die ehrenvollſte Art über die Redlichkeit ſeines Gouvernements ausgewieſen hätte, und deswegen die, gegen ihm niedergeſetzte Commiſſion ſo fort aufgehoben worden wäre. Bei den Ruheſtand, der unter der Coburgiſchen Bürgerſchaft herrſchte,

blieb natürlich das Kurſächſiſche Militär unthätig, und man ſah gar wohl, daß es der Miniſter nur für die Tage, wo er die Veränderung mit dem Coburgiſchen Stadtrathe vornahm, hatte kommen laſſen, um ſolches, wenn der Stadtrath und die Bürgerſchaft ſich ſeinen Unternehmen nicht gefügt hätte, gebrauchen zu können. Es zog nach 8 Tagen wieder ab.

Daß durch Gewaltſchritte von der Art das Vertrauen der Unterthanen gegen den erſten Staatsbeamten nicht erzwungen werden konnte, und daß dadurch ſelbſt ihre Anhänglichkeit an einen ſo wohlwollenden Fürſten geſtöhret wurde, ſcheinet der Miniſter von Kretſchmann nicht beherziget zu haben. Jetzt ſchlug er einen andern Weg ein, um wenigſtens bei dem gebildeten Publicum die Ueberzeugung von ſeinen Verdienſten und von der Rechtlichkeit ſeiner Staats- und Finanzverwaltung zu gewinnen. Er trat als Schriftſteller auf, und bearbeitete eine Darſtellung, die er in dem nehmlichen Jahr (den 1. Auguſt 1803) unter den Titel: „Organiſation der Coburg-Saalfeldiſchen Lande“ dem in- und ausländiſchen Publikum öffentlich vorlegte, und ſeiner Handlungsweiſe eine Lobrede hielte. Aber auch dieſes Mittel entſprach ſeiner Hoffnung nicht. Man entdeckte in jener Schrift manche Widerſprüche und unrichtige Angaben, und machte ihm den Vorwurf, daß er ſeine Staats- und Finanz-Operationen, auf Koſten der Wahrheit und durch Herabſetzung ſeiner Vorgänger, zu heben geſucht habe i).

Aber auch außer dem verlohr die Kretſchmanniſche Schrift beſonders dadurch an ihren Werthe, daß ſie am Schluſſe eine Inſtruction bekannt machte, die dem Fiskal wieder den Coburgiſchen Landſchaftsdirector von Könitz, wegen eines, demſelben angeſchuldigten Hochverraths und des Verbrechens der beleidigten Majeſtät, ertheilet worden war. Dem inländiſchen Publikum konnte wohl nicht entgehen, daß Leidenſchaft und Parteilichkeit dabei die Feder gegen einen allgemein geachteten Mann geführet habe, der das Benehmen des Hrn. v. Kretſchmann mißbilligte, und ſich dadurch deſſen Haß zugezogen hatte. Dieſe zweckloſe und zur Organiſations-Geſchichte gar nicht gehörige Publizität, hatte für ihn die unangenehme Folge, daß von Könitz mit einer Vertheidigungsſchrift zum Vorſchein kam, welche die Handelsweiſe des von Kretſchmanns in einem ſehr nachtheiligen Lichte darſtellet k).

Was

i) Man ſehe unter andern die, in dem 1804ten Jahrgange der Halliſchen Litter. Zeitung Nr. 99 u. 100 befindliche Recenſion, worinne ein ſachkundiger Recenſent auf der einen Seite zwar den großen Talenten und Kentniſſen des Hrn. v. Kretſchmann volle Gerechtigkeit wiederfahren läßt, auf der andern Seite aber eine Menge Fehler rüget die ſeinen Ruhm verdunkeln. Er fande ſich dadurch ſo ſehr beleidiget, daß er ſeinen Fürſten vermochte, deswegen beim königl. Preuß. Hofe Beſchwerde zu führen, und auf Bekanntmachung des Recenſenten anzutragen. Der König hatte aber gerechtes Bedenken ſich darauf einzulaſſen. Er antwortete, daß Hr. v. Kretſchm. durch ſeine Schrift die Stelle des Staatsdieners mit der eines Schriftſtellers vertauſchet habe, dem es unbenommen ſey, ſich gegen die Angriffe des Rec. durch eine Antikritik zu rechtfertigen.

k) Man ſehe die oben S. 93. Note g) Nr. 4 angeführten Beitr. zur Geſchichte der Desorganiſat. der Cob. Lande.

Was aber das Vertrauen in die Rechtlichkeit dieſes, ſonſt einſichtsvollen, Staatsmannes am meiſten ſchwächte, war der bereits oben bemerkte Verkauf ſeines, im Auslande gelegenen, Ritterguts Erkersreuth, welches er dem Herzog im J. 1803 um eine Summe Geldes von 300,000 fl. überließ, die, wie man behauptet, den Einkaufspreis um die Hälfte überſtieg. Auffallend muſte es auch wohl jedem ſeyn, daß der Miniſter ſeinem verſchuldeten Herrn, der ihn herbeigerufen hatte, um ihn aus ſeinem Schulden-Labyrinth zu retten, ſein eigenes, von Coburg 10 Meilen entferntes und unter fremder Hoheit gelegenes Guth um eine ſo große Summe Geldes verkaufte. Die Schulden des fürſtlichen Hauſes wurden dadurch nicht nur vermehrt, ſondern es war auch noch ein Capital von 50,000 fl. erforderlich, um dieſem Guthe, durch Anlegung der Brauerei, Brandewein-Brennerei und andern ökonomiſchen Verbeſſerungen, die nöthige Vollſtändigkeit zu verſchaffen. Zu dieſem Ankauf hatte zwar die Landesregierung, nach Vorſchrift des Hausgeſetzes vom J. 1801, und auf dem Grunde eines, vom Miniſter ihr vorgelegten, Ertrags-Anſchlages, die erforderliche Einwilligung ertheilet; aber wenig Jahre darauf (1804) machte ſie die Entdeckung, daß dieſer Guthsanſchlag von der königlichen Preußiſchen Regierung zu Bayreuth als unrichtig und übertrieben verworfen worden war l) und mithin für keine gültige Norm zu ihrer Einwilligung angeſehen werden konnte.

Jetzt erwachte die Aufmerkſamkeit der Coburgiſchen Landesregierung, deren Rechtlichkeit der Nachtheil jenes Gutskaufs um ſo weniger gleichgültig bleiben konnte, weil ſie zu der nemlichen Zeit von der mißlichen Lage des Finanzzuſtandes eine ſo zuverläſſige Ueberzeugung erhalten hatte, daß ſie ſich verpflichtet fühlte, dem Herrn Herzog unmittelbar davon in Kentniß zu ſetzen m). Dieß war das Signal zu einer perſönlichen Spannung, die von nun an zwiſchen dem Miniſter und den Mitgliedern der Landesregierung, als Finanz-Collegiums, ſtatt fand und auf die öffentliche Geſchäfte nachtheiligen Einfluß hatte. Der Miniſter unterwarf die Führung ſeines Staatswerkes einer ſtrengen Prüfung, und bewog dadurch den Herzog, in der Perſon des damals anweſenden Erbprinzen von Leiningen zur Unterſuchung des Finanzzuſtandes eine eigene Commiſſion niederzuſetzen, dem von Kretſchmann aber zu erlauben, ſich gegen die Angriffe der Regierung in öffentlichen Conferenzen zu rechtfertigen. Schon am 20. Febr. nahmen Letztere ihren Anfang und wurden, in Beiſeyn des regierenden Herrn Herzogs und ſeines Herrn Erbprinzen, des Herrn Erbprinzen von Leiningen, als Unterſuchungscommiſſarii, der Herrn Agnaten, Prinz Friedrich Joſias und Prinz Ludewigs, zweier Deputirten der Landſchafft, dem Ge-

l) Die Wahrheit dieſer Angabe iſt in den oben (S. 93. Note g) Nr. 4. 8 u. 12 angezeigten Schriften, diplomatiſch erwieſen.

m) In den deshalbigen Präſidial-Berichte von 7. Febr. 1804, wurde aus den Rechnungsabſchlüſſen ein wahrſcheinlicher Etatsausfall von 102,108 fl. und noch außerdem ein Kaſſenbedürfen von 118,684 fl.; mithin ein Deficit von 220,000 fl. nachgewieſen, zu deſſen Deckung außerordentliche Mittel nöthig waren, um die Gefahr eines Staatsbanquerouts abzuwenden, womit das fürſtliche Haus aufs Neue bedrohet wurde.

heimenrath von Hendrich und dem Hofrath Ortloff, des Plenums der Landesregierung und drei Deputirten aus der Coburgiſchen Bürgerſchaft, in der fürſtlichen Reſidenz, bei offenen Thüren, mit einem Eclat eröffnet, der wohl, in Angelegenheiten von der Art, wenig ſeines Gleichen haben mag.

Die engen Grenzen der gegenwärtigen Geſchichte geſtatten mir nicht, auf ein Detaille der, nicht ohne Heftigkeit debattirten, Verhandlungen einzugehen, indem ſolche ohnehin in einer bekannten Schrift mit einer Ausführlichkeit entwickelt wurden, die für das Inland nicht ohne Intereſſe bleiben wird n). Nur ſo viel verdienet hier bemerkt zu werden, daß bei jenen Conferenzen, vorzüglich auch der Erkersreuther Guthskauf, als eine mitwürkende Urſache des zerrütteten Finanzzuſtandes, zur Sprache kam und vom Präſidio der Landesregierung für eine betrügeriſche und unmoraliſche Handlung des Miniſters erklärt wurde o). Gegen einen ſo bittern Vorwurf ſuchte er ſich ſtandhaft zu vertheidigen, beſonders glaubte er, in der erbotenen Zuruͤcknahme des Guths einen triftigen Grund zu finden, eine Anſchuldigung zu vernichten, die ihm die Bekleidung ſeines Staatsamtes unwürdig gemacht haben würde. Er legte aber daſſelbe auf der Stelle nieder, und erſuchte den Herzog, die Sache eben ſo, wie die Finanzverwaltung, ſeinem Schwiegerſohn, dem Erbprinzen von Leiningen zur rechtlichen und unpartheiiſchen Unterſuchung zu übertragen.

Sie erfolgte mit der größten Pünktlichkeit und die fürſtliche Commiſſion ließ keinen Verdacht ungeprüft, er mochte den Verdacht des Betrugs vergrößern oder vermindern. Der Herzog ſelbſt legte ſeiner Regierung die Gründe vor, weswegen er dieſen Guthskauf ſeinem fürſtlichem Hauſe für vortheilhaft hielt, und ſich dazu entſchloſſen hätte. Um der Sache gewiß zu ſeyn, ließ man über die Rechtlichkeit der von Kretſchmanniſchen Handlungsweiße ein Gutachten einhohlen, welches für ihn günſtig ausfiel, und zuletzt erſchien noch eine Anonym-Schrift, worinn man alles vereinigte, um die Ehre des Miniſters zu retten p). Es konnte alſo wohl nicht fehlen, daß das Reſultat der Conferenzen und der commiſſariſchen Unterſuchungen für ihn ſehr günſtig ausfiel. Die Commiſſion fand ihn weder eines Betrugs noch einer unvorſichtigen Finanzverwaltung ſchuldig, und der Herzog ertheilte ihm am 27 März 1894 eine ehrenvolle Rechtfertigungs-Urkunde, nach welcher ihm fernerhin die oberſte Leitung der Landesgeſchäfte und die unbeſchränkte Verwaltung der Finanzen überlaſſen, er ſelbſt aber zum Chefpräſidenten der Landesregierung ernannt wurde. Allein in der Folge entdeckte man manche Umſtände, die eine Intrike bey dem Erkersreuther Gutsverkauf ſehr wahrſcheinlich machen, die aber der Herzoglichen Commiſſion verborgen geblieben waren. Erſt zu der Zeit, als er aus Coburgiſchen Dienſten getreten war, und von dem jetzt regierenden Herrn Herzoge, wegen einer Bankſchuld von 50000 fl. bei der Regierung zu Bayreuth in Anſpruch genommen wurde; gab er ſelbſt eine Urkunde zu den Acten, nach welcher er ſein Rit-

n) S. Hrn. v. Wangenheims Beitrag zur Organiſat. der Cob. Lande. Th. 1. S. 53. ff.
o) Ebendaſ. S. 74. p) Man ſehe S. 95. Note g, Nr. 7.

terguth Erkersreuth an die Coburgiſche Staatsbank, deren Director er war, verkaufet hatte. Dieſer Kaufcontract iſt an dem nemlichen Tage ausgefertiget von dem bisher die Rede war und welcher mit dem Herrn Herzog vollzogen wurde. Auch ſtimmen beide Urkunden, dem Inhalte nach, mit einander überein und ſind nur in der Form verſchieden; ſo, daß dem, mit dem Herrn Herzoge abgeſchloſſenen, Guthskauf, die Legaliſirung der Coburgiſchen Landesregierung von 26. Nov. 1802, — dem mit der Staatsbank errichteten Kaufcontract hingegen, die unmittelbare Ratiſication des Herrn Herzogs von 9. Octobr. 1802 beigefüget iſt. Bei dieſem Contraſte von Handlungen dringt ſich natürlich die Frage auf: aus welcher Abſicht hat der v. Kretſchmann mit zwei, ſubjectiviſch ganz verſchiedenen, Käufern den Guthskauf abgeſchloſſen und welcher davon iſt in Anſehung des Käufers der richtige? Der von Kretſchmann muſte wohl die Ungültigkeit des mit der Bank eingegangenen Kaufs von ſelbſt fühlen, weil bei dieſer Handlung Käufer und Verkäufer in einer Perſon bei ihm vereiniget waren. Als Beſitzer des Guths war er Verkäufer und als Bankdirector Käufer. Er ſchloß alſo den Verkauf mit ſich ſelbſt ab, und machte ſich dadurch, gleich einem Vormunde, der mit ſeinem Pupillen einen Vertrag abſchlieſet, einer auffallenden Pflichtverletzung ſchuldig, die der Prävarication ähnlich iſt.

Die bisher erzählten Auftritte, welche die Coburgiſche Staatsreform herbei führte, hatte übrigens die unangenehme Folgen, daß ſie den Herrn Herzog beim Reichshofrath in drei Proceſſe verwickelten, indem die zwei appanagirten Prinzen, Friedrich Joſias und Ludewig zu S. Coburg, wegen der, ohne ihre Zufriedenheit, geſchehenen Aufnahme eines Capitals und dadurch verletzten Hausverfaſſung, — die Coburgiſche Landſchaft wegen Beeinträchtigung ihrer hergebrachten landſchaftlichen Rechte, — und der damalige Vicepräſident v. Wangenheim, weil man ihn ohne rechtliches Gehör ſeines Staatsdienſtes entlaſſen hatte, bittere Beſchwerden führten und mehrere Concluſa auswürkten, welche das Kretſchmanniſche Verfahren mißbilligten. Um ſich bei dem kaiſerl. Hof und überhaupt bei dem deutſchen Publikum zu rechtfertigen, berief Herzog Franz zu deren Wiederlegung einen berühmten Staatsrechtslehrer, den damaligen Profeſſor Gönner zu Landshut nach Coburg, aus deſſen gelehrter Feder (1805) drei verſchiedene oben (S. 93.) angezeigten Staatsſchriften floſſen, welche neben ihrem Zwecke, auch zugleich über die Staatsverfaſſung Coburgs manches, bisher noch unbekannte, Licht verbreiteten. Indeſſen wurde das gute Vernehmen des Herzogs mit den fürſtlichen Agnaten wieder hergeſtellt, und da ohnehin bald darauf (1806) die deutſche Reichsverfaſſung aus ihrem Fugen gieng, und der Kaiſer ſeine oberſtrichterliche Gewalt niederlegte, ſo blieben auch die zwei andern Rechtshändel mit den Landſtänden und dem Vicepräſidenten von Wangenheim unentſchieden.

X.

Ausgleichung der ſtreitigen Verhältniſſe mit einigen benachbarten Staaten.

Während Herzog Franz mit der Organiſation ſeiner Lande beſchäftiget war, richtete er auch ſein Augenmerk auf die Beſeitigung einiger Streitigkeiten, die ſchon vor

ſeinem Regierungsantritt zwiſchen dem Fürſtenthum Coburg und der Nachbarſchaft ſtatt gefunden hatten. Beſonders gab es mit den angrenzenden Stiftern Bamberg und Würzburg, ingleichen mit den dahin gehörigen Klöſtern Banz und Langheim, zahlreiche Hoheits- und Jurisdictions-Irrungen über die Coburgiſchen Dörfer Gleuſen, Triebsdorf, Fürth am Berg, Kleinheyrath, Buch am Forſt u. a. m., wo die Klöſter ſchon im Mittelalter vom hohen und niedern Adel mehrere Güter erworben hatten, die der weltlichen Hoheit des Hauſes Sachſen, aber in geiſtlichen Sachen der Obergewalt der genannten Biſsthümer unterworfen waren. In einem Zeitalter, wo die Macht der Hierarchie eine ſo große Stufe erreicht hatte, konnte es den Biſchöffen ſehr leicht gelingen, auch manche Hoheitsrechte zu uſurpiren und durch den Beſitzſtand geltend zu machen. So ſehr man auch Sächſiſcher Seits bemühet war, die darüber entſtandenen Streitigkeiten, durch Verträge von den Jahren 1533, 1537, 1599, 1601 ꝛc. zu erörtern: ſo konnten ſie doch nie von Grund aus gehoben werden, und es erzeugte ſich immer neuer Stof zu Zwiſtigkeiten, welche das nachbarliche Vernehmen ſtöhrten.

Unter Franzens Regierung eröffnete der Reichsdeputationsſchluß vom 8. Oct. 1802 eine günſtige Ausſicht, jene Streitigkeiten auf einem ſehr kurzen Weg zu entfernen. Dieſe wichtige Urkunde war eine Folge des bekannten Lüneviller Friedens, (den 9. Febr. 1801) wodurch das linke Rheinufer an Frankreich abgetreten wurde, und eine Entſchädigung derjenigen Reichsfürſten nothwendig machte, die dadurch ihre Beſitzungen jenſeits des Rheins ganz unverſchuldet verlohren hatten. Nach dem Entſchädigungs-Plan, den der kaiſerlich-Rußiſche Hof und die franzöſiſche Republik der Reichsverſammlung vorlegte, war die Aufhebung vieler geiſtlichen Stifter und Abteien, das Mittel jenen Zweck zu erreichen, und es war vorauszuſehen, daß dieſes Schickſal auch die reichen Klöſter Banz und Langheim treffen werde. Da ein großer Theil ihrer Güter im Mittelalter Beſtandtheile der alten Herrſchaft Coburg oder der ſogenannten Ortslande in Franken ausmachte, und durch fromme Stiftungen des hohen und niedern Adels an jene Klöſter gekommen war: ſo konnte wohl der Herzog auf die Wiedervereinigung dieſer Kloſterbeſitzungen mit deſto größerm Rechte Anſpruch machen, weil eines theils ihre Seculariſirung den eigentlichen Zweck der vormaligen Güter-Schenkungen vernichtete, andern theils aber man ſchon früherhin den Grundſatz aufgeſtellt hatte, daß die Güter einer aufgehobenen Stiftung demjenigen Fürſten heimfallen müſſe, in deſſen Gebiete ſie gelegen wären q). Herzog Franz beſchloß daher die im Coburgiſchen befindlichen Renten und Beſitzungen der beiden Klöſter Banz und Langheim proviſoriſch und ſolange bis ihr Schickſal entſchieden ſeyn werde, in Beſchlag nehmen zu laſſen, und den k. Rußiſchen- und königl. Preuſſiſchen Hof, ingleichen die Kurfürſten zu Sachſen, Heſſen und Bayern mit dem Antrage in Kentniß zu ſetzen, ihm über die Recht- oder Unrechtmäßigkeit ſeiner Anſprüche ihre Geſinnungen zu eröffnen. Allein keine von den darauf erfolgten Ant-

q) Joh. Aug. Schlettwein Gerechtigkeit in Abſicht auf die Klöſter und auf ihre in- und ausländiſche Gefälle ꝛc. Gießen 1784.

worten entſprach dem Wunſche des Herzogs. Man machte ihm unter andern bemerklich, daß in dem bereits allgemein angenommenem Entſchädigungsplan von 8. Oct. 1802 § 34 ausdrücklich feſtgeſetzet ſey, daß die, in fremden Gebieten zerſtreuten Nebenbeſitzungen eines ſeculariſirten Kloſters nicht dem Landesherrn ſolcher Gebiete, ſondern an denjenigen Reichsſtand übergehen ſollten, dem das Kloſter ſelbſt überlaſſen werde. Die Beſchlagnehmung der klöſterlichen Güter wurde unter dieſen Umſtänden ſo fort aufgehoben, und es blieb dem Herzog weiter nichts übrig, als mit dem damaligen Kurhauſe Bayern, dem das Fürſtenthum Bamberg, nebſt den Klöſtern Banz und Langheim, zu Theil geworden war, wegen Austauſch ihrer Coburgiſchen Beſitzungen in Unterhandlungen zu treten, die jedoch nicht zum Schluß gediehen und erſt unter der folgenden Regierung (1811) zu Stande kamen.

Eine andere Angelegenheit, die den Herzog Franz beunruhigte waren die Ausgleichungs-Anſprüche, womit das Herzogl. Haus S. Meiningen wegen der Coburg-Eiſenberg- und Römhildiſchen Länderanfällen, ſchon in den Jahren 1785 und 1791, gegen S. Coburg-Saalfeld aufgetreten war und ſie im J. 1803 beim Reichsoberhaupt anhängig machte. Der Ungrund und die Unſtatthaftigkeit derſelben ſind in einer neuern Druckſchrift zur Gnüge dargethan worden, und bedürfen hier keiner Wiederhohlung r). Wäre dieſe Forderung, die ſich auf 1 Million Gulden belief, in Rechten gegründet geweſen, ſo würde ſie auf den Coburgiſchen Finanzzuſtand einen gefährlichen Einfluß gehabt und ihn mit einer neuen Zerrüttung bedrohet haben. Der kaiſerl. Hof ſahe aber ihre Unzuläſſigkeit von ſelbſt ein, und ließ es nur bei einem Reichshofrathsconcluſo bewenden, worinne dem Herzog zu Coburg blos die Fortſetzung der vormaligen Conferenzial-Handlungen von 1791 empfohlen wurde. Um dem oberſtrichterlichen Mandate Gnüge zu leiſten, ließ ſich der Herzog zu einen nochmaligen Zuſammentritt beiderſeitigen Deputirten geneigt finden, der im J. 1805 zu Römhild ſtatt fand. Doch kam es in der Hauptſache zu keinem Abſchluß, ſondern man traf die Uebereinkunft, daß die Peräquationsfähigkeit der S. Meiningiſchen Hoheits-Anſprüche zum rechtlichen Erkenntniß ausgeſetzt bleiben ſollten. Die Vollziehung dieſes Vertrags erledigte ſich aber durch den S. Meiningiſchen Beitritt zum Rheinbunde (den Dec. 1806) wo dieſes Herzogl. Haus im 34. Artikel auf alle Rechte und Anſprüche Verzicht leiſtete, die es im Gebiete eines andern fürſtlichen Bundesgenoſſen zu machen vermeinte.

Mit dem Herzogl. Hauſe S. Gotha war ſchon ſeit dem J. 1743 über das, dem Hauſe Coburg heimgefallene, aber von Erſtern mit militäriſcher Gewalt occupirte Rittergut Lauterburg, beim Reichshofrath ein Proceß anhängig, der ſich zwar für Coburg in ſo fern in einer günſtigen Lage befand, daß durch ein Concluſum von 20. Sept. 1743, dem Hauſe Gotha die Abtretung des gedachten Guths zuerkannt wurde; allein es ergriff die Reviſion und wußte ſich dadurch, bei den langſamen

r) Man ſehe die S. Coburgiſche Deduction Sub rubro: Beantwortung der S. Meiningiſchen Peräquationsanſprüche betreffend ꝛc. (1818)

Gange der Reichsjuſtitz, noch viele Jahre lang im Beſitz deſſelben zu erhalten. Herzog Franz brachte jetzt die Sache vom neuen in Bewegung, verglich ſich aber mit S. Gotha, (im J. 1804) dahin daß ihm das Ritterguth Lauterburg, gegen Bezahlung eines Averſionalquantums von 24000 rthlr. für die dazu gehörigen Allodien, abgetreten wurde.

XI.

Aufhebung des S. Gothaiſchen Hoheits-Nexus im Fürſtenthum Saalfeld, nebſt einigen Bemerkungen über den deshalb (1805) errichteten Receſſe.

Ein wichtiger Gegenſtand, womit ſich Herzog Franz bald nach ſeinem Regierungsantritt beſchäftigte, war die Entfernung der Hoheitsverhältniſſe, die zwiſchen dem Fürſtenthum Saalfeld und dem Herzogl. Hauſe S. Gotha, ſeit der Erbſonderung vom Jahr 1680, ſtatt gefunden hatten, und bereits oben (S. 3. ff.) nach ihrem Weſen entwickelt worden ſind. Sie rührten eigentlich von einer Gemeinſchaft der landeshoheitlichen Rechte her, welche nach Herzog Ernſts des frommen Tode (1675) an ſeine 7 Söhne übergegangen und bei jener Erbvertheilung zwiſchen dem Aelteſten und deſſen 4 jüngern Brüdern unvertheilt geblieben waren. Leztere, mithin auch Herzog Johann Ernſt zu Saalfeld, fanden aber für räthlich, die Verwaltung dieſer Hoheitsrechte in den vertheilten Landen ihrem älteſten Herrn Bruder mit der Beſtimmung zu übertragen daß er ſelbige in ihrem Namen zu beſorgen, mit ihnen in wichtigen Angelegenheiten zu communiciren, die damit verbundenen Staatslaſten aus eigenen Mitteln zu beſtreiten und überall die Pflichten eines Mandatars zu erfüllen hatte. Für die Uebernahme dieſer kommiſſariſchen Regierung geſtatteten ſie ihm nicht nur die Erhebung der Steuern und Hoheitsgefälle in ihren Landesportionen, ſondern räumten ihm noch überdies bedeutende Vortheile ein, die auf die Vergrößerung ſeiner Erblande wichtigen Einfluß hatten.

Obgleich dieſe ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe, ihrer Natur nach, um ſo weniger ewig und unauflösbar fortdauern konnten, weil jede Gemeinſchaft einer Theilung unterlag, und jeder Vollmachtsvertrag mit dem Tode des Gewaltgebers erlöſchen muſte; ſo dauerten ſie doch unter Johann Ernſt zu S. Saalfeld fürſtlichen Regierungsfolgern fort, und weder Franz Joſias noch Ernſt Friedrich ſchienen Muth genug zu haben, ſich der Rechtsmittel zu bedienen, die ihnen, in Abſicht auf die Auflöſung des Gothaiſchen Hoheitseinflußes im Fürſtenthum Saalfeld, zur Seite ſtanden. Bei dieſer ruhigen Stimmung blieb S. Gotha 120 Jahre lang im Beſitze der ihm aufgetragenen Verwaltung der Staatsgewalt, und in einem ſo langen Zeitraum wuſte dieſes Herzogl. Haus, von jenem commiſſariſchen Rechte nach und nach ſolche Begriffe in Umlauf zu bringen, die mit dem Geiſte des Theilungsvertrags von 1680 und überhaupt mit dem deutſchen Erbfolgerecht nicht wohl vereinbar waren. Unter Ernſt Friedrichs Regierung kam nemlich S. Gotha mit der Behauptung zum

Vorſchein, daß ihm die Ausübung der Landeshoheit im Saalfeldiſchen jure proprio gebühre, mithin dem dortigen Landesherrn deshalb ſchon urſprünglich weiter keine Erbrechte zuſtändig wären. So gründlich auch damals S. Coburg dieſer, ſeinen Hoheitsrechten ſo gefährlichen, Behauptung begegnete; ſo blieb es doch blos bei wechſelſeitigen Streitſchriften, weil der Finanzzuſtand des Hauſes S. Coburg und die, über daſſelbe verhängte kaiſerl. Debitcommiſſion nicht wohl geſtatteten, durch geeignete Rechtsmittel, bei dem Reichsoberhaupte auf die Abtretung des Saalfeldiſchen Antheils an den gemeinſchaftlichen Hoheitsrechten anzutragen, oder ſonſt einen Schritt zu wagen, wodurch dieſes bedrängte Fürſtenhaus zu ſeinen vollſtändigen Regenten-Rechten hätte gelangen können.

In dieſer Lage von Verhältniſſen fand Herzog Franz das Fürſtenthum Saalfeld, wo S. Gotha, ſo viel die Landeshoheit betraf, eine Mitregentſchaft führte, die Steuern und andere Hoheitsgefälle bezog, und außer der Beſorgung der Reichs- und Kreisangelegenheiten, ſich um den innern Zuſtand des Landes wenig bekümmerte. Kaum hatte Franz die kaiſerl. Debitcommiſſion entfernt und die Selbſtſtändigkeit in der Finanz-Verwaltung errungen; ſo war es nun auch eine ſeiner vorzüglichſten Bemühungen, ſich des Gothaiſchen Hoheitseinfluſſes im Saalfeldiſchen zu entledigen und die ſeinen Vorfahren entzogene Staatsverwaltung wieder an ſein Haus zu bringen. Im Jahre 1802 brachte er dieſes Anliegen dem Herzog zu S. Gotha zu Kenntniß und legte ihm die Maſſe von Verkürzungen vor, die das Herzogl. Haus Saalfeld, ſeit deſſen Gründung erlitten hatte. Er zeigte, daß die bisher beſtandenen Verhältniſſe und beſonders die Gothaiſche Erhebung der Steuern und Hoheitsabgaben im Saalfeldiſchen, der Wohlfahrt des Landes höchſt nachtheilig wären, und verband damit den Antrag, daß dieſer Nexus, durch irgend eine Uebereinkunft, ganz aufzuheben ſeyn möchte. Allein von Seiten des Herzogl. Hauſes Gotha ſchien man noch nicht geneigt zu ſeyn, dem Wunſche des Herzogs zu entſprechen. Er ſahe ſich deswegen bewogen, eine Maasregel eintreten zu laſſen, die zwar den äußern Schein einer Selbſthülfe hatte, aber gleichwohlen in den Pflichten des Regenten lag, dem es um die Rettung ſeines Landes zu thun war, welches jene unglücklichen Verhältniſſe an den Rand des Verderbens geführt hatten. Als Landesherr im Fürſtenthum Saalfeld hielt er ſich für berechtiget, den dortigen Unterthanen die fernere Ablieferung der Steuern nach Altenburg durch ein im Druck erlaſſenes Patent von 4. März 1803 zu unterſagen, und ſie mit deren Entrichtung an die Coburgiſche Behörde zu verweiſen.

Dieſer Schritt veranlaßte zwiſchen beiden Fürſtenhäuſern ernſthafte Differenzen, die zu einem ſo hohen Grade ſtiegen, daß darüber bei den höchſten Reichsgerichten mehrere Prozeſſe geführt wurden, die für S. Coburg, in Anſehung des Gothaiſchen Beſitzſtandes, eben keine günſtigen Erkenntniſſe zur Folge hatten. Indeſſen wurde der Wunſch, dieſe weit ausſehenden Irrungen durch eine gütliche Uebereinkunft, vom Grunde aus zu heben, ſo lebhaft, daß man im Jahre 1805 einen Zuſammentritt beiderſeitiger fürſtlichen Deputirten zu Themar veranſtaltete und am 4. May einen Receß zu Stande brachte, deſſen weſentlicher Innhalt folgende Puncte begreifet.

1) Die vormals ſogenannte Saalfeldiſche Landesportion wurde von dem Fürſtenthum Altenburg getrennt und dabey das Herzogl. Haus Coburg-Saalfeld von demjenigen Nexu befreiet, in welchem es ſich, nach den Receſſen von 1680 und 1695, wegen dieſer Landesportion mit dem Herzogl. Haus S. Gotha befand. Daher erhielt

2) S. Coburg den uneingeſchränkten Genuß aller landeshoheitlichen Rechte, nebſt der Befugniß, die Steuern aller Art, die Präſentgelder der Ritterſchaft und überhaupt alle öffentlichen Anlagen durch ſeine eigenen Behörden erheben zu laſſen.

3) Sachſen-Gotha begiebt ſich aller derjenigen hohen Gerechtſame, deren Verwaltung demſelben in den gedachten Receßen vigore commissionis perpetua und in Vollmacht zugeeignet (übertragen) worden, ſo daß alſo Sachſen-Coburg, ohne die mindeſte S. Gothaiſche Concurrenz, alle Rechte in den Saalfeldiſchen Landen auszuüben hat, welche einem jedem deutſchen Reichsfürſten in ſeinen Landen zuſtehen. Daher denn auch

4) die, in der Saalfeldiſchen Landesportion geſeſſenen Stände von der Landſchafft des Fürſtenthums Altenburg getrennt wurden. Ferner verzichtet

5) Sachſen-Gotha auf die ihm im Receße von 1680 bei künftigen Anfällen, als ein Präcipuum, ausgeſezte Virilportion und will geſchehen laſſen, daß in dergleichen Fällen S Coburg mit deu übrigen S. Häuſern Gothaiſcher Linie in gleiche Theile gehe. Nicht minder entſagt S. Gotha

6) dem ihm mit S. Coburg gemeinſchaftl. zuſtehenden Bergwerksbau im Saalfeldiſchen, ſo wie der alleinigen Beſtellung der geſammten Münzſtatt Saalfeld, und überläßt beide Regalien dem Hauſe S. Coburg.

Für alle dieſe Gerechtſame, die Herzog Johann Ernſt zu Saalfeld dem Hauſe S Gotha in dem Erbvertrage von 1680 unter gewiſſen Bedingungen zugeſtanden hatte, und deren gegenwärtigen Verzicht man mit dem unverdienten Namen: Aufopferungen, bezeichnete, machte ſich nun S. Coburg zu folgenden Leiſtungen verbindlich:

1) verſprach es, zum Erſatze der von S. Gotha geſchehenen Aufopferungen (?) und zur Vergütung der ſehr anſehnlichen jährlichen Einnahme an Steuern, Präſentgeldern und andern Anlagen, die der Oberſteuer-Caſſe hinführo entgehen würden, dem Hauſe S Gotha 11200 rthl. in 20 fl. Fuße, zu bezahlen, auch

2) demſelben nachſtehende 11 Ortſchaften, als Schweinitz, Etzelbach, Gräfendorf, Langenorla, Saalthal, Bucha, Oberhaſel, Kolkwitz, Ammelſtädt, Dienſtädt und Mezzelbach, mit voller Landeshoheit, Steuer und Dominialgefällen ſowohl, als mit den Episkopalrechten abzutreten, auch dieſem Herzogl. Hauſe das Sachſen-Saalfeldiſche Oberlehns-Eigenthum oder dominium directum über die darunter befindliche 5 Gerichtsdörfer, Etzelbach, Gräfendorf, Langenorla, Saalthal und Bucha und die dazu gehörigen Lehngüter einzuräumen. Hierbei wurde noch bedungen,

3) daß

3) daß der Ertrag der Steuern, Präſentgelder, Cammer und Trankſteuern, ſo wie der Erbzinnßen und andern Dominialgefällen, der genannten 11 Ortſchaften nach einer 20jährigen Fraction, ausgemittelt und derſelbe von obigen 11200 rthl. abgekürzet, der Ueberreſt aber von S. Coburg-Saalfeld an die Oberſteuercaſſe zu Altenburg abgeliefert werden ſolle. Auſſerdem übernahm

4) Das Herzogl. Haus Coburg Saalfeld an den ältern und neuern Steuerſchulden die Summe von 2400 rthl. im 20 fl. Fuß als eine jährlich an die Altenburgiſche Oberſteuerkaſſe zu bezahlende Rente, jedoch in der Maaſe, daß ſolche, mit einem, zu drey von 100 ausgeworfenen Capital von gedachtem Herzogl. Hauſe abgelößet werden könne.

5) Zur Sicherheit der richtigen Ablieferung der (Nr. 1 und 3) erwähnten Gelder wurden die Steuergefälle der Saalfeldiſchen Lande verpfändet, und noch überdieß die daſigen Steuereinnehmer der Altenburgiſchen Oberſteuerkaſſe verpflichtet, nicht weniger wurde dem Hauſe S. Gotha, bei verzögerter Zahlung ſogar die Einlegung militäriſcher Execution vorbehalten. Da nächſtdem

6) S. Gotha die, ihm zukommende (aufgetragene) Verwaltung der publicorum an S. Coburg-Saalfeld wieder abgetreten habe, ſo ſollte jenes Herzogl. Haus von der Verbindlichkeit entlediget werden, welche demſelben bisher nach dem 5ten §. des Receſſes von 1680 dahin oblage, die mit der Verwaltung der publicorum verknüpften Koſten aus eigenen Mitteln r) herbei zu ſchaffen, dahingegen ſolche von nun an lediglich von S. Coburg-Saalfeld getragen werden ſollten. Aus dieſem Grunde übernimmt

7) dieſes Herzogl. Haus nicht nur an den Reichmatrikular-Anſchlage ſondern auch an den Beiträgen zur Unterhaltung des Reichskammergerichts eine verhältnißmäßige Ratam mit der Beſtimmung, daß es, ſoviel den Matrikularanſchlag betrifft, Einen Mann zu Roß oder 12 fl. und 7 Mann zu Fuß oder 28 fl. — an den Kammergerichts-Beiträgen aber 15 rthl 8 gr. ꝛc. zu einem Kammerziel zu entrichten habe. Ferner entſaget S. Coburg-Saalfeld

8) allen Anſprüchen an der Concurrenz bei der Führung der Altenburgiſchen Reichstagsſtimme und überhaupt an der Theilnahe an denjenigen Rechten, welche dem Fürſtenthum Altenburg wegen des Reichs und Oberſächſiſchen Kreiſes zukommen s). Dahingegen verſichert S. Gotha beym Kaiſerlichen Hofe ſich dahin zu verwenden, daß die beiden Herzogl. Häuſer S. Coburg und S. Meiningen, ſtatt der gemeinſchaftlichen Coburgiſchen Reichsſtimme, jedes eine beſondere Virilſtimme im Reichsfürſtenrath erhalten mögen.

r) Saalfeldiſches Receßbuch. S. 109. §. 5.

s) Die Coburg-Saalfeldiſche Concurrenz bei der Altenburgiſchen Reichs- und Kreißtagsſtimme, gründete ſich auf die zwiſchen Gotha und Saalfeld in Gemeinſchafft gebliebenen Hoheitsrechten im ganzen Fürſtenthum, und liefert einen beitretenden Beweiß, daß S. Gotha die Staatsgewalt nicht wie es glaubte, ausſchließlich als Eigenthum beſeſſen habe.

O

9) S. Gotha behält unter gewiſſen Beſtimmungen den Gebrauch des Floßrechts auf der Saale in der Saalfeldiſchen Landesportion, allwo S. Coburg auf vorgängige Requiſition, die gewöhnlichen Floßpatente anſchlagen und der Saalflöße allen Schutz angedeihen läßt.

10) Nicht weniger entſaget S. Coburg-Saalfeld allen Anſprüchen an den Altenburgiſchen Landescollegien, an Vergebung der dortigen Stipendien an der Altenburgiſchen Landſchafft und überhaupt an allen den Verhältniſſen, die bisher zwiſchen beiden Herzogl. Häuſern ſtatt gefunden haben. —

Die übrigen Puncte dieſes Receſſes enthalten die wechſelſeitige Auslieferung der Acten, die Erlaſſung der gewöhnlichen Reſignationspatente, und die Auswürkung der, von den kaiſerlichen und königl. Böhmiſchen Lehnhöfen zu ertheilenden Beſtätigungen, die aber nicht erfolgte und bei der nachher (am 6. Auguſt 1806) geſchehenen Auflöſung des Reichsverbandes nicht mehr zu bewirken war.

Obgleich das Herzogl. Haus Coburg-Saalfeld, durch dieſen Staatsvertrage, die Abſicht, den Gothaiſchen Hoheitseinfluß im Saalfeldiſchen zu entfernen, erreichet hatte; ſo erblicket man doch noch hin und wieder Bedingungen, die vom Neuen eine Staatsrechtsdienſtbarkeit begründeten und ſelbſt dem Wohl des Landes und der Hoheit ſeines Regenten wieder eben ſo gefährlich war, als der bekannte Erbvertrag vom Jahr 1680. Anſtatt daß die Saalfeldiſchen Steuern und Hoheitsabgaben dem Hauſe Coburg, zur Beſtreitung der übernommenen Staatslaſten vollſtändig hatten überlaſſen werden ſollen, traf man die Abrede, daß davon nicht nur jährlich 11200 rthl. in 20 fl. Fuß an S. Gotha, (ob es gleich für Saalfeld keine Staatsausgaben mehr zu leiſten hätte) als Vergüthung für die bisher erhobenen Steuern, ſondern auch noch überdieß 2400 rthlr. zur Tilgung der Steuerſchulden, mithin 25134 fl. Rhnl. im Ganzen jährlich bezahlt, — daß zu dem Ende die Saalfeldiſchen Steuereinnehmer dem Hauſe Gotha verpflichtet und demſelben ſogar, eben ſo, wie man in den ältern Receſſen beſtimmt hatte, die Einlegung militairiſcher Execution vorbehalten ſeyn ſollte. — Bedingniſſe, die den Character der Staatsſervitut ſehr deutlich bezeichnen. So wenig auch dem Geſchichtſchreiber zukommt, über die Recht- oder Unrechtlichkeit dergleichen Staatsverträge ſich einzulaſſen eines Urtheils zu erlauben; ſo wird hier doch um deswillen eine Ausnahme ſtatt finden, weil die Verbindlichkeit des gegenwärtigen Receſſes, unter der folgenden Regierung, in Zweifel gezogen wurde und zwiſchen beiden Fürſtenhäuſern neue Irrungen veranlaßte, da zu deren Erläuterung, — ohne jedoch dem einen oder dem andern fürſtlichen Contrahenten zu nahe zu treten, — einige Bemerkungen nothwendig ſeyn dürften.

Jeder Staatsvertrag ſetzet voraus, daß die darinne wechſelſeitig verſprochenen Leiſtungen in einem gewiſſen Verhältniſſe zu einander ſtehen und dem Wohl des Staats nicht entgegen ſind. Wenn man aber den Innhalt des angeführten Receſſes einer unbefangenen Prüfung unterwirft und dem Werth der darinne gegen einander ausgetauſchten Gegenſtände mit einander vergleichet, ſo ergiebt ſich für S. Coburg-Saalfeld ein ſehr ungünſtiges Reſultat. Es opferte ungeheure Summen für Rechte

auf, die bei weitem nicht den Werth hatten, den man ihnen beilegte. Bei Errichtung des Vertrags gieng man von der Behauptung aus, daß die Gothaiſche Verwaltung der Hoheitsrechte im Fürſtenthum Saalfeld — weil ſie dieſem Herzogl. Hauſe auf ewige Zeiten und unwiederruflich übertragen worden waren, — die Eigenſchaft eines erblichen Eigenthums erlangt hätten, deſſen Abtretung demſelben ohne eine bedeutende Vergütung nicht angeſonnen werden könne. — Eine Behauptung die mit den Grundſätzen des deutſchen Staats- und Fürſtenrechts eben nicht im Einklange ſtehen dürfte. Denn, obgleich dem Herzog Johann Ernſt zu Saalfeld unverwehrt war, die Staatsgewalt in ſeinem Lande, unter ſeiner Aufſicht und in ſeinem Namen, von einem andern Fürſten verwalten zu laſſen, ſo galt dieß doch nur für ſeine Perſon, aber nicht für ſeine Nachfolger im Staate, denen, als ſolchen, die Regentengewalt, durch eine Handlung ihres Vorfahren rechtlich nicht entzogen werden konnte.

Es iſt anerkannter Grundſatz, daß das Recht, ein Land zu regieren keinesweges ein disponibles und vererbbares Privateigenthum des lezten Regenten, ſondern ein, auf ſtillſchweigender Vollmacht des Staats beruhendes Recht ausmache welches, ſeiner Natur nach blos perſönlich iſt, und mit dem Tode der Perſon ſeines Innhabers, nothwendig aufhören müſſe. Johann Ernſt's Landesfolger hatten ſolchemnach die Regentengewalt nicht ihrem Vater oder Großvater, ſondern der Verfaſſung zu verdanken ohne daß ihr natürliches Erbrecht an deſſen Privatverlaſſenſchaft zum Beſitz ihres Regierungsrechtes nur irgend etwas beitragen konnte. Aus eben dieſem Grunde geſchiehet es, daß nach dem Tode eines regierenden Fürſten, wodurch deſſen adminiſtrative Staatsverwaltung erlediget wird, ſein Landesfolger nie unterläßt von den Landesunterthanen die Huldigung einzunehmen und mit ihnen ein neues Band zu knüpfen, welches die Regierungsrechte begründet. Eine Handlung, die ganz überflüßig ſeyn würde, wenn die öffentliche Staatsgewalt eben ſo, wie das Erbland, an den natürlichen Erbfolger übergehen müßte. Hieraus folgt, daß es nicht in der Macht Herzog Johann Ernſts geſtanden habe, dem mit S. Gotha, in Hinſicht auf die Verwaltung der Hoheitsrechte im Saalfeldiſchen errichteten Vollmachtsvertrag auf ewige Zeiten auszudehnen und dabey über Rechte zu disponiren, die er nicht als Privateigenthum, ſondern als Adminiſtrator des Staats inne hatte, dem ſie nach ſeinem Tode gleichſam zurückgefallen waren. Von der Abtretung eines erblichen Eigenthums jener Hoheitsrechte, die ſeit 1680 zwiſchen beyden fürſtl. Häuſern in Gemeinſchaft geblieben waren, und von welchen S. Gotha den Saalfeldiſchen Theil bloß in Adminiſtration hatte, konnte alſo nicht die Rede ſeyn, wohl aber von einer Zurückgabe derjenigen Rechte, die S. Gotha Verwaltungsweiſe keinesweges aber, als Eigenthum (jure proprio) beſeſſen hatte. Der große Werth, den man im Receſſe auf ihre Zurückgabe ſetzet, fällt daher von ſelbſt hinweg und beruhet auf einen irrigen Begriffe von der Art und Weiße des Gothaiſchen Beſitzes dieſer Rechte.

Aber noch weit unbedeutender war die ſogenannte Virilportion die Herzog Johann Ernſt im Erbvertrage von 1680 ſeinem Herrn Bruder zu Gotha in vorkom-

menden Erbanfällen zugeſtanden hatte. (S. 5.) Dieſes Zugeſtändniß war blos als eine perſönliche Handlung zu betrachten, und hatte ſchon mit dem Ableben dieſes Fürſten (1729) ihr Grab gefunden, ohne für ſeine Nachfolger eine fortdauernde Verbindlichkeit zu bewirken t). Gleichwohl ließ man ſie im gegenwärtigen Receſſe gleichſam vom neuen aufleben und legte auf die Verzicht, die S. Gotha auf den künftigen Gebrauch dieſes bereits erloſchenen Vorzugsrechtes auszudehnen glaubte, ein größeres Gewicht, als ſie verdiente. Unter dieſen Vorausſetzungen ſtehen nun freilich die großen Opfer, die das Herzogl. Haus S. Coburg für die Aufhebung des Gothaiſchen Hoheitseinfluſſes im Saalfeldiſchen, für die Entſagung der Virilportion und für den geringen Ertrag des Berg- und Münzregals, dem Herzogl. Hauſe Gotha darbrachte, in keinem Verhältniſſe. Dieſe Opfer waren aber auch von der Art, daß ſelbſt die Wohlfarth des Staats dadurch gefährdet wurde.

S. Gotha überließ nehmlich dem Hauſe Coburg die Erhebung der Steuern und Hoheitsabgaben und wurde dafür der Staatslaſten enthoben, die es während der Hoheitsverwaltung zu beſtreiten verbunden war. Nichts deſto weniger machte ſich Coburg-Saalfeld verbindlich, an S Gotha jährlich bei 24900 fl. Steuern, unter den Namen einer Vergütung zu entrichten, wodurch die Altenburgiſche Steuercaſſe wegen der künftighin entgehenden anſehnlichen Einnahme an Saalfeldiſchen Steuern, Präſent-Geldern und andern Staatsanlagen gleichſam entſchädiget werden ſollte. Man erwog nicht, daß alle dergleichen Hoheitsgefälle, ihrem Weſen nach, zur Erhaltung des Staats abzwecken, — daß S. Gotha, von dieſer Laſt jetzo befreiet war, und mithin darauf keinen Anſpruch machen konnte; — daß Steuern aller Art auf landſchaftliche Bewilligung beruhen und als Eigenthum des Staats zu betrachten ſind, worüber ſelbſt der Landesherr nicht willkührlich zu disponiren vermag, und daß überhaupt das Wohl des Staats ganz untergraben werde, wenn die, zur Deckung ſeines Bedarfs, von den Unterthanen gelieferten Beiträge einem fremden, um das Wohl der Saalfeldiſchen Lande ganz unbekümmerten, Fürſten überlaſſen werden ſollte.

Eben ſo nachtheilig für Saalfeld war die in dem nehmlichen Receſſe geſchehenen Veräußerung der oben (S. 104) genannten eilf Dorfſchaften, die man außer obiger Steuerabgabe, dem Hauſe Gotha für die Zurückgabe ſeiner commiſſariſchen Hoheitsrechte und für den Verzicht auf die Virilportion abtratt. Sie waren, mit ihren Einwohnern und Grundbeſitzungen als ein weſentlicher Theil des Fürſtenthums

t) Die Verkürzung bei künftigen Erbanfällen, die ſich Johann Ernſt durch die Einführung der Virilportion, gefallen ließ, konnte ihn nur allein treffen, weil ſie ſich auf ein pactum renunciativum gründete und die ſtillſchweigende Klauſel in ſich faſſet: — Si hereditas renuncianti vivo fuerit delata. Es iſt überhaupt eine ausgemachte Rechtswahrheit, daß, wenn jemand auf eine brüderliche Erbſchaft verzichtet, und vor ſeinem Bruder oder Vetter verſtirbt, dieſe Verzicht ſeinen Kindern und Erben nicht nachtheilig ſey, ſondern daß Leztere nichts deſto weniger in die Verlaſſenſchaft jure proprio ſuccediren, wenn auch gleich jener Verzicht für ſich und ſeine Erben geſchehen iſt. (Carpzov. Constit. P. II. Const. 35 def. Nr. 11—12 u. a. m.)

Saalfeld, mit unter den Reichsmatrikular-Anſchlag begriffen, mußten zu den öffentlichen Reichslaſten, ſo wie zu den innern Staatsbedarf verhältnißmäßig beitragen, und konnten überhaupt nach der Grundverfaſſung des Landes, ohne Zufriedenheit der Stände, nicht von dem Hauptlande abgeriſſen worden u). Durch ihre Abtretung an S. Gotha giengen ihre Beiträge für das Fürſtenthum ganz verlohren, und man war weder auf Verminderung des Matrikular-Anſchlags noch auf ein anderes Mittel bedacht, um die Saalfeldiſchen Lande für dieſen Verluſt zu entſchädigen. Beſonders fühlbar war demſelben die bald darauf durch den Rheinbunde (1806) herbeigeführte Erhöhung des Bundescontingents, welches S. Coburg in gedachtem Receſſe nur mit 8 Mann oder 40 fl. übernommen, jetzo aber mit 167 Mann zu ſtellen hatte, zu deren Unterhaltung bei 40,000 fl. erforderlich waren. Für Saalfeld war dieſes Ereigniß um ſo drückender, weil ein großer Theil der, zu dergleichen Staatslaſten beſtimmten Steuern in die Gothaiſche Steuercaſſe floſſen, mithin eine ſo bedeutende Summe anders nicht, als durch erhöhte Beſteuerung der Unterthanen aufgebracht werden konnten.

Die Lage, in welcher das Fürſtenthum Saalfeld durch jenen Receſſe verſetzet wurde, war alſo in der That ſehr traurig. Auf der einen Seite hatte man daſſelbe nicht nur durch die Abreiſung der eilf Ortſchaften an Land und Leuten geſchwächet, ſondern auch einen großen Theil ſeiner innern Kräfte einen fremden Staate für Rechte aufgeopfert, die ohnehin zu Saalfeld gehörten und die man ohne Vergütung hätte zurück verlangen können. Auf der andern Seite hingegen wurden dieſe Lande, bei der veränderten Staatsverfaſſung Deutſchlands, mit weit größern Staatslaſten beleget als zuvor, ohne den Verluſt zu berückſichtigen, den ſie durch den erwähnten Receß erlitten. Unter dieſen Umſtänden lag es wohl in den Pflichten der neuen Regierung, auf rechtliche Mittel Bedacht zu nehmen, um das Land vom Untergange zu retten, den ihm die Fortdauer dieſer Verhältniſſe drohte. Der Beitritt der beiden Herzogl Häuſer Gotha und Coburg zum Rheinbunde, (1806) und die dadurch erlangte Souverainität, eröffnete hierzu die ſchicklichſte Gelegenheit. Im 34. Artikel deſſelben hatten ſie auf alle Hoheitsrechte verzichtet, welche ihnen in ihrem Gebiethe bisher wechſelſeitig zuſtändig waren. Auf dem Grunde dieſer Verzichtsleiſtung und in Hinſicht auf die Unverbindlichkeit eines, gegen die Wohlfarth des Staats, abgeſchloſſenen und nicht einmal zur vollſtändigen Vollziehung gediehenen Receſſes x),

u) Pfeffinger ad Vitr. L. III. Tit. 18, p. 1351. Moſers Famil. Staatsrecht Th. II. S. 1211 f. und deſſen Abth. von Reichsſtänden ꝛc. B. 1 Cap. 22 §. 12. Poſſe über das Einwilligungsrecht teutſcher Unterthanen in Landesveräußerungen. (1786)

x) Bei Errichtung des Receſſes galt noch die alte Reichsverfaſſung vermöge welcher S. Gotha verſprach dem Hauſe Coburg bei dem Reichsfürſtenrath eine Virilſtimme zu verſchaffen. — Auch war zur Gültigkeit des Vertrags, die Beſtätigung der kaiſerl. und königlich Böhmiſchen Lehnhöfe erforderlich, welche beide Fürſtl. Kontrahenten auszuwürken ſich verbindlich machten; ferner beſtand noch für Saalfeld das alte Reichscontingent, welches S. Gotha dem Hauſe Coburg mit 8 Mann zugewährte, aber bald darauf auf 167 Mann erhöhet wurde. —

wurde von Seiten der Coburgiſchen Regierung die Fortbezahlung der Saalfelder Steuern an S. Gotha, als eines ohnehin verzichteten Hoheitsrechts, eingeſtellt und wenigſtens auf dieſer Seite dem Verderben des Landes vorgebeugt. Von den erhabenen Geſinnungen zweier, ſo nahe verwandten Fürſtenhäuſer, läßt ſich übrigens mit Gewißheit erwarten, daß man wegen jenes, — unter der ſtillſchweigenden Clauſel: rebus sic stantibus, abgeſchloſſenen Receſſes, ein gütliches Abkommen treffen, und dabei vorzüglich auf das Wohl des Fürſtenthums Saalfeld und auf deſſen Integrität Rückſicht nehmen werde.

§. XII.

Herzog Franz zu S. Coburg-Saalfeld vertauſchet an S. Gotha ſeinen Antheil an dem Amte Römhild, und erhält dafür deſſen 12 Theile an dem Amte Themar. Erwerb der Gothaiſchen Cammergüter, Roſenau und Schweikhof, ſo wie der Coburgiſche Supplementſteuern.

In der nehmlichen Periode, wo man ſich mit der Aufhebung des Gothaiſchen Hoheits-Nexus im Fürſtenthum Saalfeld beſchäftigte, kam zwiſchen beiden Fürſtenhäuſern ein anderer Vertrag zu Stande, der für unſere Geſchichte gleichwichtig iſt. Seit den Coburg-Eiſenberg und Römhildiſchen Länderanfällen, waren nehmlich unter andern dem fürſtlichen Hauſe Saalfeld die Aemter Themar und Römhild dergeſtalt zu Theil geworden, daß es an den Erſtern fünf- und S. Gotha ſieben Theile, — an den Amte Römhild aber einen- und S. Meiningen zwei Theile im Beſitz hatten. Ob gleich dieſe gemeinſchaftlichen Verhältniſſe durch die Adminiſtrations-Receſſe von 1729 und 1765 ſehr genau beſtimmt waren, ſo hatten ſie doch ſchon ihrer Natur nach, das Unangenehme, daß wahre gegenſeitige Liebe und Anhänglichkeit der Unterthanen gegen ihre zwei Landesherrn ſelten ſtatt fanden, und ſolche nur nach den verſchiedenen Intereſſe der Individuen abwechſeltem. Oft iſt der Unterthan dem einen oder dem andern ſeiner Herrn nur ſo lange ergeben, als er bei dem einen mehr Begünſtigung ſeiner Abſichten zu finden glaubt, wie bei dem Andern. In gegenwärtigen Fall war aber auch der Umſtand für die Aufhebung der Gemeinſchaft wirkſam, daß ſie der Organiſation hinderlich war, die man S. Coburgiſcher Seits über ſeine geſammten Lande zu verbreiten wünſchte.

Herzog Franz trat alſo über dieſe Angelegenheit mit den Herzogl. Hauſe S. Gotha in beſondere Unterhandlungen und vertauſchte ſeinen Antheil an dem Amte Römhild mit voller Landeshoheit an S. Gotha gegen die $\frac{7}{12}$ Theile die demſelben an dem Amte Themar zuſtändig waren, und im Jahr 1805, mit gleichen Rechten an Coburg überwieſen wurden. Der Ertrag der beiden Aemterantheile, ſo wie die Ausgaben, wurden, nach einem Durchſchnitte aus den letzten 20 Jahresrechnungen ausgemittelt und die dahin gehörigen Vaſallen in der Maſſe wechſelſeitig vertauſchet,

daß an S. Coburg-Saalfeld die ſämmtlichen Vaſallen des Amtes Themar allein, S. Gotha hingegen die Römhildiſchen Vaſallen, mit S. Meiningen, als Mitlehenherr, gemeinſchaftlich zu beleihen hatte; doch ſollte, wenn in der Folge eines dieſer Lehne heimfallen würde, der Werth davon, bis zur künftigen Vaſallen-Peräquation ausgeſetzet bleiben.

Mit dieſen Aemter-Umtauſch verband Herzog Franz in der nehmlichen Urkunde den Erwerb der beiden in Fürſtenthum Coburg gelegenen Cammergüter Schweikhof und Roſenau, die dem Herzogl. Hauſe Gotha von der Allodial-Verlaſſenſchaft des Coburgiſchen Landes-Anfalls vom J. 1699 zugetheilet waren, für eine Summe von 87150 Rthlr. in 20fl. Fuße, und brachte zu gleicher Zeit die ſogenanten Supplementſteuern y), die gedachtes Herzogl. Haus, vermöge eines mit S. Hildburghauſen am 23 Jan. 1720 geſchloſſenen Receſſes, bisher aus dem Amte Coburg bezogen hatte, wieder an ſein Haus. Die beiden Erſtern waren Allodien, worüber die fürſtl. Erben nach Willkühr disponiren konnten, Schweikhof war ein, dem Hennebergiſchen Kloſter Veßra zugehöriger Hof, dem Kurfürſt Johann Friedrich zu Sachſen, gegen das Kloſterguth Allendorf bei Salzungen von Graf Georg Ernſten zu Henneberg eintauſchte. Das Cammerguth Roſenau, war eine Beſitzung einer im Fürſtenthum Coburg reichbegüterten adelichen Familie dieſes Namens, die hier im Mittelalter von Hauſe Meiſſen das Münzmeiſter-Amt zu Lehen trugen, und deswegen in den Urkunden mit dem Namen: Roſenau, Münzmeiſter genannt, bezeichnet wurden. Die Güter dieſes Geſchlechts fielen dem Hauſe Sachſen als Lehnherrn anheim von welchem ſie in fürſtliche Domänen verwandelt wurden.

Eine ganz andere Bewandniß hat es mit den Supplementſteuern, die ihren Namen den frühern Zeiten verdanken, wo der Begriff von Steuern ihrem Zwecke gemäß, noch nicht im Reinen war. Die deutſchen Fürſten vergaßen zum Theil, ſehr bald, daß ihnen das Reichsoberhaupt die Erhebung der Steuern in ihrem fürſtl. Landen nicht als disponibles und theilbares Eigenthum, ſondern als eine Abgabe des Volks geſtattet hatte, die zwar unmittelbar unter der adminiſtrativen Aufſicht des Regenten ſtand, aber ausſchließend zur Erhaltung des Staats, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit und überhaupt zur Beförderung der allgemeinen Wohlfarth des Landes verwendet werden ſollte. Sie war alſo kein Eigenthum des Fürſten, ſondern ein untrennbares Eigenthum des Staats, aus dem ſie erhoben wurde. Allein dieſer wohlthätige Grundſatz ſcheint etwas frühzeitig, wo nicht aus dem allgemeinen doch wenigſtens aus den partikularen Staatsrechte einzelner deutſchen Fürſten verſchwunden zu ſeyn, denn es finden ſich ſchon in 17. Jahrhundert Beiſpiele, daß beſonders im Hauſe Sachſen bei Ländertheilungen, neben den Cammereinkünften, auch die, auf dem Grunde und Boden haftende Grundſteuern, gleichſam als

y) Ich werde über dieſen Gegenſtand nachher etwas ausführlicher reden, weil ein neuerer Staatsmann in dieſem Namen ein Grund zu finden glaubt, die Meiningiſchen Anſprüche auf eine Theilname der Coburg. Steuer zu rechtfertigen, die jenes F. Haus als ein Supplement von letztern F. Hauſe fordert (ſ. die M. Deduction.)

erbliche Gabe, unter die fürſtl. Erben vertheilet wurden. Man verwechſelte offenbar die adminiſtrative Regentengewalt des Fürſten, mit den Erbfolgerechten des Privaterben der, als ſolcher, nur die Domanialgefälle des angefallenen Landes, aber nicht die Steuern, als Eigenthum des Staats, erben konnte. Da der Staat nie ſtirbet, und ſeine Bedürfniſſe ewig fortleben; ſo kann auch weder von Erbſchaft noch weniger von Theilung ſeines Staatsvermögens nehmlich der Steuern, die Rede ſeyn, welches auf dem, unter mehrere Regenten vertheilten Fürſtenthum hafteten. Gleichwohl fieng man zu Anfang des 17. Jahrhunderts an, auch die Steuern zu den fürſtlichen Domänen, und mithin zu gleichheitlichen Theilungen zu ziehen. Wenn daher bei S. Ländertheilungen einer von den fürſtlichen Theilhabern ſeinen Antheil an dem ganzen zu vertheilenden Fürſtenthum, durch die ihm zugefallene portionsmäßigen Lande zufälligere Weiße nicht vollſtändig erhielt, ſo wurde ihm das Mangelnde in den Landen desjenigen Erbintereſſenten angewieſen, welcher ein Uebermaß an Steuern hatte. Dieß nannte man zwar ſehr richtig Supplementſteuern z); aber durch das unregelmäßige Verfahren ſelbſt verletzte man die Grundſätze des deutſchen Staatsrechts und die Rechte des Volks, deſſen Steuerbeiträge nicht, der Beſtimmung gemäß, zur Unterſtützung ſeines Staats, ſondern zu ganz fremden Zwecken verwendet wurden.

Das nehmliche geſchahe bei den gegenwärtigen Supplementſteuern, die S. Gotha aus einem Theil der Coburgiſchen Lande zu erheben hatte, und jetzo dem dortigen Herzog Franz um 25594 Rthlr. 11 gr. 8 pf. wieder zurück gab. Urſprünglich gehörten dieſe Steuern zum Kloſteramte Sonnefeld, welches bei Gelegenheit des Coburgiſchen Anfalls von einigen Fürſtl. Miterben, im J. 1705, dem Hauſe Hildburghauſen, zur Erbrata überlaſſen wurde. Weil nun die dazu gehörigen Steuern nicht hinlänglich waren, ſo ſchlug man zu demſelben die fehlenden 1361 Rthlr. 5 gr. 6 pf. die Sonnefeld in den übrigen Coburgiſchen Landen erheben ſollte. Dieſes fürſtl. Haus verkaufte aber gedachte Steuern im J. 1717 um 26,000 fl. an S. Gotha, welches ſie beinahe 100 Jahre lang im Beſitz hatte und endlich im J. 1805 um 25594 rthlr. 11 gr. 8 pf. in 30 fl. Fuß käuflich abtrat.

§. XIII.

Das Fürſtenthum Coburg-Saalfeld kommt (1806) unter die Adminiſtration des Franzöſiſchen Kaiſers; — Herzogs Franz Beitritt zum Rheiniſchen Bunde.

Während den innern, zum Theil unruhigen, Landesbegebenheiten, mit welchen Herzog Franz ſeit ſeinen Regierungsantritt, zu kämpfen hatte, ereignete ſich nun auch, zwiſchen Oeſterreich und der Krone Frankreich, Auftritte, wodurch die Ruhe und Verfaſſung unſers deutſchen Vaterlandes vom neuen unterbrochen wurde. Zwar ſchien durch

z) Röders Abh. von R. T. Stimmen, S. 319, ff.

durch den am 26. Dec. 1805 zu Preßburg abgeſchloſſenen Frieden zwiſchen beiden Mächten die Ruhe auf immer (à perpetuité) hergeſtellt zu ſeyn, aber einige Artikel deſſelben, beſonders die Annahme der Königswürde von Bayern und Wirtenberg, ließen vermuthen, daß der deutſchen Kaiſerwürde eine gänzliche Auflößung drohete, deren Wirkung, vorzüglich für kleine Staaten, von wichtigen Folgen ſeyn würden. In der That kam auch im folgenden Jahre, (am 12. July 1806) zu Paris ein Vertrag zu Stande, nach welchem mehrere Fürſten des ſüdlichen und weſtlichen Deutſchlandes, ihre bisherige Verbindung mit dem deutſchen Reiche für aufgelößt erklärten, unter ſich ſelbſt aber gewiſſe, auf Selbſtändigkeit abzweckende Punkte, feſtſetzten und den Franzöſiſchen Kaiſer als ihren Protector anerkannten. Da ſelbſt Kaiſer Franz II. am 6. Aug. auf die deutſche Krone feierlich Verzicht leiſtete; ſo blieb für die Fürſten des nördlichen Deutſchlandes weiter nichts übrig, als ſich an eine Macht anzuſchließen, durch welche die Fortdauer ihrer Exiſtenz geſichert werden konnte.

In dieſen kritiſchen Verhältniſſen fand ſich Herzog Franz bewogen, mit den übrigen Herzogl. Sächſiſchen Häuſern, beſonders aber mit dem Kurhauſe Sachſen, um ſo viel mehr in vertrauliche Communication zu treten, weil ſich das Gerücht verbreitete, als ob Kaiſer Napoleon dem damaligen Kurfürſten von Würzburg, auf dem Fall ſeines Beitritts zur Rheiniſchen Conföderation, die geſammten Herzoglichen Sächſiſchen Lande zugedacht habe. Zwar erfolgte hierauf von Seiten des Kurſächſiſchen Hofes deshalb eine beruhigende Antwort; doch ſchien die, durch den Rheinbunde bewirkte, Trennung des ſüdlichen Deutſchlandes vom Reiche, die Aufmerkſamkeit des Kurhauſes und des königl. Preuſiſchen Hofes in ſo hohen Grade auf ſich zu ziehen, daß man, zur Aufrechthaltung der allgemeinen Ruhe und zur Sicherheit und Integrität des nördlichen Deutſchlandes, auf Errichtung eines norddeutſchen Bundes Bedacht nahm, zu deſſen Beitritt nun auch das Herzogl. Haus zu S. Coburg, ſo wie die übrigen, im Rheinbund nicht mit begriffenen Staaten (am 18. Auguſt) eingeladen wurden. Ehe aber die Organiſirung des neuen Bundes zu Stande kam, rückte Napoleon, da ihm die Rüſtung Preuſens nicht unbekannt blieb, mit ſeiner Armee, früher als man glaubte, nach Franken vor, und es ſchien, daß die Coburgiſchen Lande, wo ſich bereits im Monat September k. Preuſiſche Patrouillen eingefunden hatten, das Schickſal haben ſollten, der Schauplatz eines verheerenden Krieges zu werden.

Um den Ungemächlichkeiten deſſelben zu entgehen, entſchloß ſich Herzog Franz ſeine Reſidenz zu verlaſſen, und mit ſeiner fürſtlichen Familie und dem geſamten Hofſtaat am 2. Oct. nach Saalfeld zu reiſen, ohne zu ahnen, daß gerade hier ſich der Kriegsſchauplatz ſehr bald eröffnen werde. Nur ſein Oheim, der kaiſerl. Feldmarſchall Prinz Friedrich Joſias, blieb zurück und erwartete mit der ihm eignen Unerſchrockenheit den gefahrvollen Sturm, womit Coburg bedrohet war. Wirklich erſchien auch ſchon am 7. Octobr. in der Nacht ein franzöſiſches Commando von 80 Mann leichter Cavallerie vor dem Ketſchenthor, nach deſſen Oefnung daſſelbe in den Gaſſen herumſprengte um die inzwiſchen flüchtig gewordenen Preuſiſchen Huſaren aufzuſuchen. Der Obriſte Bussy forderte hierauf von dem verſammelten Magiſtrat für den folgenden Tag eine Requiſition von 150,000 Portionen Brod, und

eben ſoviel Brandewein, ingleichen 15000 Hafer, und 15000 Heurationen, die jedoch im Franzöſiſchen Hauptquartier zu Kaltenbrunn auf 25000 Portionen Brod und Brandewein und auf 6000 Pferdrationen vermindert wurden.

Doch war dieſer Auftritt nur eine Kleinigkeit gegen den Einmarſch der beiden Franzöſiſchen Heere der Marſchalle Lannes und Augerou, welche den linken Flügel der Armee ausmachten und über Schweinfurth nach Coburg eilten, um von da, über den Thüringer Wald ins Saalfeldiſche vorzudringen. Der 8te und 9te Octobr. waren die zwei unruhevollen Tage, wo beide Heere, jedes bei 30000 Mann ſtark, in unſerer Vaterſtadt einrückten, und durch die Beſorgniß einer Plünderung, überall Furcht und Schrecken verbreiteten. Doch gieng alles glücklich vorüber und ohne Zweifel hat Coburg dieſe Schonung theils der Fürſprache des Feldmarſchalls, Prinz Friedrich Joſias, der die beiden, im fürſtl. Schloſſe einlogirten franzöſiſchen Befehlshaber bewillkommte, theils aber auch der Thätigkeit des auf dem Rathhauſe hergeſtellten Einquartirungs- Verpflegungs- und Vorſpann Bürau's zu verdanken, welches, durch die ſchnelle Beiſchaffung der nöthigen Lebensmittel und Fourage, Ruhe und Ordnung unter den Truppen zu erhalten wuſte. Ihre Zahl war ſo groß, daß im manchen Hauſe 20 bis 30 Mann einquartiret waren und dennoch muſte noch ein großer Theil auf dem Markte bivouaquiren, die durch eine Menge von Wachtfeuern und durch ein großes Getöſe, die Einwohner beängſtigten. Wein und Brandewein, Brod, Fleiſch und andere Victualien wurden mit Ungeſtüm und in ſo großer Quantität gefordert, daß ſie der Bürger oft nicht befriedigen konnte. Die Verpflegungscommiſſion hatte indeſſen überall Anſtalt getroffen, daß bei der Verköſtigung einer ſo großen Menge von Menſchen kein Mangel eintreten konnte, und zuletzt war ſie noch im Stande, ſelbſt den mittelloßen und aufgezehrtern Stadteinwohnern wieder mit Lebensmitteln ohnentgeltlich an die Hand zu gehen. Der Aufwand an Naturallieferungen für die Stadt Coburg allein, belief ſich in den Octobertagen auf:

61	Srn. 8	Metzen	Waizen,
165	— 8	—	Roggen,
273	— 14	—	Waizen und Roggen Mehl,
412	— 10	—	Hafer,
339	Centner Heu,		
13	Schock 34 Bd. Stroh,		
40	Pferde,		
51	Ochſen,		
1	Kuh,		
6	Stiere,		
5	Schweine,		
5	Schaafe,		
2809	Pfund Brod,		
15	Eymer 16 Maaß Brandwein,		
685	Bouteille Wein	—	1212 fl. 16 kr. Rhn.
120	Bouteille Liquer	—	197 fl. 48 kr. Rhn.
27	Eymer 29 Maaß Bier.		

Der Magiſtrat zu Coburg berichtete d. d. 23. Decembr. 1806 daß die bis dorthin getragenen Einquartierungskoſten von der Bürgerſchaft auf 17,334 fl. 26 kr. Rhn. liquidirt worden ſeyen, der ſonſt erlittene Schaden 6632 fl. 59 kr. Rhn. betragen habe, und der übrige Aufwand, der auf öffentlicher Kaſſe beſtritten wurde 27,412 fl. 51 kr. Rhn. ausmachte; alſo im Ganzen eine Summe von 51,378 fl. 51 kr. Rhn.

Noch weit drückender war dieſer Feldzug für die Saalfeldiſchen Lande. Die beiden Heere der Marſchälle Lannes und Augerau wendeten ſich (den 7ten und 9ten Octobr.) von Coburg über den Thüringer Wald nach Saalfeld, wo die 8000 Mann ſtarke, Preuſiſche Avantgarde der Hohenlohiſchen Armee, unter dem Commando des Prinzen Louis Ferdinand ſtand. Dem Prinzen mochte die Stärke der gegen ihm am 10. Octobr. anrückenden Armee unbekant ſeyn, und aus Eifer ſich mit den Franzoſen zu meſſen, ſuchte er ihren Angriff auf Saalfeld mit beiſpielloſer Kühnheit Wiederſtand zu leiſten. Allein die große Uebermacht des Feindes, nöthigte ihn zum Rückzug, und er ſelbſt verlohr im Handgemenge mit franzöſiſchen Huſſaren durch einen feindlichen Piſtolenſchuß ſein Leben.

Die Franzoſen drangen mit wilden Geſchrei in die Stadt, durchſprengten alle Straßen und eilten den flüchtigen Preuſen nach. Von dem Armeecorps des Marſchall Lannes, der im Herzogl. Schloſſe ſein Logis nahm, blieben bei 10,000 Mann mit 30 Generalen in der Stadt, die nun allen den Drangſalen ausgeſetzet war, welche gewöhnlich der Sieg eines erbittern Feindes zur Folge hatte. Ganze Rotten erbrachen die verſchloſſenen Thüren durchſuchten alle Winkel der Häuſer, mißhandelten die Menſchen und verübten Gewalthätigkeiten aller Art. Außerhalb der Stadt, wo der gröſte Theil der Armee bivouaquirte, wurde alles verwüſtet, die Dörfer Garnsdorf, Beulwitz, Cröſten, Wölsdorf, Graba, Remſchütz und Aue wurden ausgeplündert und überall die greulichſten Verwüſtungen angerichtet. Am 11ten und 12ten October marſchirte das 40,000 Mann ſtarke Augereau'ſche Corps durch Saalfeld. Dieſe Stadt wurde nicht nur mit einer abermaligen jedoch etwas regelmäßigeren Einquartirung als mehrere Tage zuvor, heimgeſucht, ſondern auch eine drückende Requiſition von 12,000 Portionen Brod und 8000 Scheffel Hafer an ihr gemacht, die aber vom Magiſtrate durch eine Lieferung von 25 Stück Ochſen glücklich abgewendet wurde. Den Herzog Franz, der am 2. October, um den Kriegsunruhen in Coburg auszuweichen, ſich mit ſeinem Hofſtaate nach Saalfeld begeben hatte, traf das Schickſal, von allen den ſchreckensvollen Auftritten die ſich hier ereigneten, Zeuge zu ſeyn. Ob es ihm gleich nicht glückte, bei den beiden franzöſiſchen Marſchällen, die ihr Logis in ſeinen Schloſſe genommen hatten, eine Schonung der Stadt und ſeiner Unterthanen zu bewirken; ſo war es doch für Letztere immmer eine gewiſſe Beruhigung ihren Landesherrn in ihrer Mitte zu wiſſen und das Ungemach des Kriegs mit ihnen theilen zu ſehen. Denn die Noth war ſo groß, daß es ſelbſt am fürſtlichen Hof an Lebensbedürfniſſen fehlte, und die Dienerſchaft kaum noch mit Brod den Hunger ſtillen konnte. Der Herzog reiſte daher am 13 October, wo der gröſte Sturm vorüber war, nach Coburg zurück. Nach dem Zeugniſſe eines neuern Schrift-

ſtellers (a) ſoll die Stadt und das Amt Saalfeld im J. 1806. durch Einquartirungen und Verheerungen einen Schaden von 200,000 rthl. erlitten und die Plünderung allein einen Verluſt von 60—80,000 rthl. betragen haben.

Durch das unglückliche Treffen bei Saalfeld und durch die wenig Tage darauf erfolgte Schlacht bei Jena und Auerſtädt, fiel Sachſen in die Hände des Siegers und wurde zum Behuf der zu erlegenden Kontributionen und Requiſitionen in die vier Arrondiſſements: Naumburg, Leipzig, Dreßden und Wittenberg vertheilet, wo franzöſiſche Intendanten angeſtellet waren. Das Fürſtenthum Coburg-Saalfeld wurde als erobertes Land zu Naumburg geſchlagen, und von dem dortigen General-Intendant Villain am 7ten November 1806 mit einer Contribution von 885,000 Franken beleget, die aber derſelbe wenig Tage darauf (d. 13. Nov.) auf 981,170 Fr. mit der Beſtimmung erhöhte, daß binnen 10 Tagen der 3te Theil abgeliefert werden ſollte.

Es war nicht möglich eine ſo ungeheure Summe Geld in einem Lande aufzubringen, welches durch die kurz zuvor erlittenen Durchmärſche und Einquartirungen ganz entkräftet war. Obgleich hierzu alle Kräfte aufgebothen, die ſteuerbaren Unterthanen mit 19 terminlichen Contributions-Steuern beleget, und die im Coburgiſchen gelegenen Städte, Dorfſchafften, Rittergüther, Stifftungen ꝛc. nach dem Verhältniſſe ihrer Beſitzungen mit einer Summe von 109,863 fl zu Beiträgen aufgefodert wurden: So war doch dieß zur Zahlung noch lange nicht hinreichend um den franzöſiſchen Intendanten zu beruhigen. Nur durch dringende Vorſtellungen gelang es dem Gouvernement, einige Zahlung bis zu dem am 15. Dec. 1806 erfolgten Beitritte zum Rheinbunde hinzuhalten, wo S. Coburg, als Bundesgenoſſe des franzöſiſchen Kaiſers, mit der Nachzahlung der rückſtändigen Contribution ohnehin verſchonet blieb. Nicht weniger bedeutend war eine Requiſition von einer großen Quantität an Lebensmitteln und Fourage, welche von den franzöſiſchen Commiſſär Ordinateur zu Erfurth am 17. Dec. auf die Coburg-Saalfeldiſchen Lande ausgeſchrieben wurde. Indeſſen ſuchte das Gouvernement auch dieſe unerſchwingliche Forderung durch wiederholte Bemühungen abzuwenden und am 22. Januar 1807 einen Erlaß zu bewirken. Dieſe Kriegsbedrängniſſe waren die nächſte Veranlaſſung zu dem bekannten Reglement, welchem am 16. Novbr. 1806, in Abſicht auf die Ausgleichung der Kriegsſchäden im ganzen Lande im Druck erſchien, und welches unter dem 1 Januar 1807 näher beſtimmt und erweitert wurde. Die Bedrückungen und Beſchwerden, welche dieſes Reglement durch ſein Ausführen bewirkte, laſſen ſich dermalen jedoch nicht darſtellen.

§. XIV.

Herzog Franzens Ableben und fürſtliche Familie.

Mitten in dieſer unglücklichen Periode ſtarb Herzog Franz am 9. Dec. 1806, im 56ten Jahre ſeines Alters, ohne die Beruhigung mit ins Grab nehmen zu können, ſeine

a) Wagner a. a. O. S. 35.

Cas.

Lande in den Händen ſeines, damals abweſenden, fürſtlichen Nachfolgers zu wiſſen. Sein Leichnam wurde in aller Stille in die St. Morizkirche in die fürſtliche Gruft beigeſetzet, ob er gleich in ſeinem Teſtamente den fürſtlichen Schloßgarten zur Ruheſtätte gewählet hatte. Ein Wunſch, der bei den damaligen Kriegsunruhen nicht erfüllet werden konnte, und erſt am 9. Dec. 1817 zur Vollziehung kam. Abends zuvor wurde nehmlich die fürſtliche Leiche in einem ſarkophachartig hergerichteten Ueberſarg gebracht, die Nacht über von einem Kammerdiener und 2 Laqueien mit gehöriger Beleuchtung bewacht und Tages darauf in der Frühe, unter Begleitung der Hofcavalliere, des Herzogl. Miniſteriums, des Commendanten und der Chefs der Landes-Collegien, und des Magiſtrats auf den, mit 6 Pferden beſpannten, fürſtl. Leichenwagen in der Stille nach den Schloßgarten gefahren und in die daſelbſt zubereitete Gruft verſenket.

Herzog Franz gehöret unter die Zahl der Fürſten dem zwar das Wohl ſeiner Lande am Herzen lag, der aber bei den unruhevollen Zeiten und einer finanziellen Lage die ſeine 6 jährige Regierung trübten, nicht ſo glücklich ſeyn konnte dieſen Zweck überall zu erreichen. Durch die Güte ſeines Herzens und durch eine liebreiche Herablaſſung erwarb er ſich bei ſeinen Unterthanen eine allgemeine Liebe, die auch nicht einmal durch das allzugroße Zutrauen wankend wurde, welches er in ſeinen allein dirigierenden Miniſter ſetzte, den das Land allenthalben fürchtete. Künſte und Wiſſenſchaften hatten an ihm ein eifrigen Verehrer, und ſie waren, neben ſeinem häußlichen Glücke, faſt die einzigen Beſchäftigungen, die ſein Leben angenehm machten. Vorzüglich war er ein leidenſchaftlicher Freund von Gemälden und Kupferſtichen, auf deren Ankauf er zu groſe Summen verwendete. Die von ihm hinterlaſſene Kupferſtichſammlung iſt ſehr zahlreich und enthält eine Menge der vortrefflichſten und ſehenswürdigſten Stücke.

Herzog Franz war zweimal vermählet. Seine erſte Gemahlin, Erneſtine Friederike Sophia, Prinzeſſin von S. Hildburghauſen, die ihm den 6. März 1776 angetrauet wurde, machte ihm 8 Monate darauf (den 28. Oct.) zum Wittwer. Er trat hierauf (den 13. Jan. 1777) mit Auguſte Karoline Sophie, Reichsgräfin Reuß, St. Kath. Ord. Dame, in die zweite Ehe und zeugte mit ihr folgende Kinder:

1) Ernſt Anton Karl Ludwig, geb. den 2. Jan. 1784 kaiſerlich öſterreichiſcher wirklicher General der Cavallerie und Inhaber des Uhlanen-Regiments Nummer I, königlich ſächſiſcher wirklicher General der Cavallerie, und ruſſiſch-kaiſerlicher Generallieutenant; Großkreuz der königlich ſächſiſchen Rautenkranz- und Militär Sanct Heinrichs-Orden, der kaiſerlich ruſſiſchen Sanct Andreas- Sanct Alexander Newski- und Sanct Annen-Orden, und der königlich preußiſchen ſchwarzen und rothen Adler-Orden: folgte ſeinem Hrn. Vater in der Regierung ſeines von den Franzoſen beſetzten Landen, in welchen er erſt nach den Tilſiter Frieden (den 1ten July 1807) wieder eingeſetzet wurde. (§. XV.)

2) Sophie Friederike Caroline Louiſe, Herzogin zu Sachſen, gebohren den

19. Auguſt 1778. Großkreuzdame des kaiſerlich ruſſiſchen Sanct Catharinen-Ordens, vermählt am 22. Febr. 1804 mit dem Grafen Emanuel von Mensdorf, kaiſerlich öſterreichiſchem Cämmerer und Generalmajor, Commandeur des königlich ſächſiſchen Militär Sanct Heinrichs-Ordens, Ritter des kaiſerlich-öſterreichiſchen militäriſchen Maria Thereſia-Ordens, des ruſſiſch kaiſerlichen Sanct Wladimir-Ordens dritter, des Sanct Annen-Ordens zweyter und des militäriſchen Sanct Georgen-Ordens vierter Claſſe, des königlich preußiſchen Ordens pour le merite und des Malteſer-Ordens, gebohren den 24. Januar 1777.

3) Antoinette Erneſtine Amalie, Herzogin zu Sachſen, Großkreuzdame des ruſſiſch-kaiſerlichen Sanct Catharinen-Ordens, vermählt am 17. November 1798 mit Sr. Hoheit dem Herzog Alexander Friedrich Carl von Würtemberg, kaiſerlich ruſſiſchem General der Cavallerie und General-Gouverneur der Gouvernements Mohilow und Witepſk, gebohren den 24. April 1771.

4) Anna Feodorowna, ſonſt Juliane Henriette Ulrike, Herzogin zu Sachſen, Großkreuzdame des ruſſiſch-kaiſerlichen Sanct Catharinen-Ordens und des Ordens des heiligen Johannes von Jeruſalem, gebohren den 23. September 1781, vermählt am 26. Febr. 1796 mit Sr. kaiſerlichen Hoheit dem Großfürſten Conſtantin von Rußland, gebohren den 8. Mai 1779.

5) Ferdinand Georg Auguſt, Herzog zu Sachſen, kaiſerlich-öſterreichiſcher Generalmajor, Commandeur des kaiſerlich-öſterr. militäriſchen Maria Thereſia Ordens, Großkreuz des königlich-ſächſiſchen Rautenkranz- des königlich-preußiſchen rothen Adler- und des königlich-hannöveriſchen Guelphen-Ordens, Ritter des ruſſiſch-kaiſerlichen militäriſchen St. Georgen-Ordens dritter Claſſe. Gebohren den 28. März 1785, vermählt am 2. Januar 1816 zu Wien mit Ihro hochfürſtlichen Durchlaucht der Fürſtin Marie Antoinette Gabriele Kohary, gebohren den 2. Julius 1797.

6) Marie Luiſe Victorie, Herzogin zu Sachſen, gebohren den 17. Auguſt 1786, vermählt zum erſtenmal am 21. December 1803 mit Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht dem Fürſten Emich Carl von Leiningen, verwittwet am 4. Julius 1814. vermählt zum andernmal am 29. Mai 1818. mit Sr. königl. Hoheit Eduard Auguſt, königlichem Prinzen von Großbritannien, Herzog von Kent und Grafen von Dublin.

7) Leopold Georg Chriſtian Friedrich, Herzog zu Sachſen, königlich-großbritanniſcher Feldmarſchall, Mitglied des geheimen Raths und Inhaber des fünften Garde-Dragoner-Regiments, Ritter des königlich-großbritanniſchen Ordens vom blauen Hoſenbande und des Bath-Ordens erſter Claſſe; Großkreuz des königlich-ſächſiſchen Rautenkranz-Ordens; Ritter des ruſſiſch-kaiſerlichen Sanct Andreas- Sanct Alexander Newsky- und Sanct Annen-Ordens erſter Claſſe, ſo wie des militäriſchen Sanct Georgen-Ordens dritter Claſſe, und des öſterreichiſch-kaiſerlichen militäriſchen Maria Thereſia-Ordens; Großkreuz des königlich preußiſchen rothen Adler-, des königlich baieriſchen Civilverdienſt-Ordens der baieriſchen Krone, und des königlich hannöveriſchen Guelphen-Ordens, Commandeur des königlich baieriſchen militäriſchen Mar. Josephs-Ordens, und Ritter des Johanniter-Ordens. Gebohren den 16. December 1790, vermählt am 2. Mai 1816 mit Ihro königlichen Hoheit der Prinzeſſin Charlotte Auguſte von Großbritannien, verwittwet am 6. November 1817.

Sechſter Abſchnitt.

Beiträge zur Regierungsgeſchichte Herzog Ernſts.

§. XV.

Herzog Ernſts Regierungs-Antritt; (den 1ten Julius 1807.) — Ende des von Kretſchmanniſchen Miniſteriums; neue Organiſation der Landescollegien.

Es iſt wohl jetzo noch zu frühe, die Geſchichte eines lebenden Regenten zu bearbeiten und die wichtigſten Begebenheiten ſeines Landes in einer Zeit darzuſtellen, in welcher die politiſchen Verhältniſſe der deutſchen Staaten noch zu keiner feſten Conſiſtenz gediehen waren. Dieß bleibet den kommenden Generationen vorbehalten, wo ſich erſt die Folgen und Wirkungen der Regentenhandlungen näher entwickelt haben werden. Doch dürffen es auch die Zeitgenoſſen nicht verabſäumen, die zerſtreuten Materialien zu ſammlen, die zur Bearbeitung der Vaterlandskunde erforderlich ſind. Was ich alſo in dieſem Abſchnitt vortragen werde, erkläre ich blos für Beiträge zur Coburg-Saalfeldiſchen Landesgeſchichte, ohne nur irgend auf Vollſtändigkeit Anſpruch zu machen.

Wir haben bereits oben (S. 117) bemerkt, daß dem Herzog Ernſt ſeine Lande vermöge des Tilſiter Friedensſchluſſes zurückgegeben und die franzöſiſche Adminiſtration am 1ten July 1807 aufgehoben wurde. Seine Zurückkunft erfolgte wenig Tage darauf (den 28ten Julius) zur allgemeinen Freude der Dienerſchaft und Unterthanen, die ihn mit allen den Ehrenbezeigungen empfiengen, die eines ſo glücklichen Ereigniſſes würdig waren. Zu Ehre des franzöſiſchen Intendanten du Molart darf man nicht verſchweigen, daß er, während ſeiner Finanzverwaltung, das Land mit möglichſter Schonung behandelt und ſich blos mit Erhebung der Landeseinkünfte begnüget habe, ſo viel davon, nach Abzug der Staatsausgaben übrig geblieben war. Der Herzog fand nun zwar bei ſeinem Regierungs-Antritt, die Staatscaſſen von allen Vorräthen entblößt, aber dennoch konnte er es nicht über ſich gewinnen, ſeinen Unterthanen die Erlegung einer außerordentlichen Steuerhülfe anzuſinnen, die einen ſo mißlichen Zuſtand der Finanzen nothwendig machte.

Gleichwohl war es, bei dem Drange der Umſtände, politiſche Nothwendigkeit, ſich und ſeine Unterthanen den fremden Verhältniſſen hinzugeben als Mitglied des Rheinbundes, ſich dem Schutze des franzöſiſchen Kaiſers perſönlich zu empfehlen um

dadurch zugleich des Wohl ſeiner Lande zu befördern. In dieſer Abſicht reißte der Herzog, nach dem Beiſpiel mehrerer deutſchen Bundesfürſten, ſchon in Septbr. 1807, unter Begleitung des Miniſters v. Kretſchmann und des Oberbergraths von Dankelmann, ſelbſt nach Paris, und nahm an allen den Staatsangelegenheiten Antheil, die auf den Allianzvertrag mit Frankreich Bezug hatten. Sein Aufenthalt dauerte bis im Monat März 1808 und bleibet für Coburg um ſo merkwürdiger weil der Herzog ſich daſelbſt bewogen fand, den Miniſter von Kretſchmann, wegen Unpäßlichkeit, ſeines Staatsdienſtes zu entlaſſen und an deſſen Stelle, in den Perſonen des Canzlars von Gruner und den beyden Regierungsräthen Arzberger und von Röppert, eine Immediat-Commiſſion anzuordnen, welche vor der Hand, die Verwaltung des Landes zu beſorgen hatten.

Dieſes, für Stadt und Land ſchon längſt gewünſchten Ereigniſſes, hatte nach der Zurückkunft des Herzogs die Reorganiſation der Coburgiſchen Landescollegien zur Folge. Anſtatt daß die adminiſtrative Staatsgewalt ſich vormals in dem Händen eines allein dirigirenden Miniſters befand, hielte es der Herzog für zweckmäſiger eine collegialiſche Verfaſſung herzuſtellen und aus den nehmlichen drei Räthen, die vorhin eine Immediat-Commiſſion bildeten, (am 5. Juny 1808) ein Landesminiſterium zu organiſiren, welches unter dem Vorſitze des Regenten die wichtigſten Staatsgeſchäfte leitete, und zu deſſen Reſſort nicht nur die äußern Angelegenheiten ſo wie die Familienverhältniſſe des Herzogl. Hauſes gehörten ſondern auch die oberſte Aufſicht über die allgemeine Landespolizei, Juſtiz- Finanz- Lehns- und Kirchenſachen und die General- und Specialcontrolle über alle und jede Staatsämter im Lande zu beſorgen hatte.

§. XVI.

Einfluß des Rheinbundes auf die Staats- und Landesverfaſſung des Fürſtenthums Coburg-Saalfeld.

Die Auflößung der bisher beſtandenen Reichsverfaſſung ſowohl, als die im Bundesvertrag der deutſchen Fürſten unter ſich feſtgeſetzten Beſtimmungen, hatten auf die innere und äußere Verfaſſung der Coburg-Saalfeldiſchen Lande einen wichtigen Einfluß. Es dürfte wohl nicht überflüſſig ſeyn, hier die vorzüglichſten Veränderungen zu bemerken die durch die allgemeine Staatsumwälzung herbeigeführet wurden. Die Souveränität verdienet um ſo mehr den erſten Platz, weil ſie eine reichhaltige Quelle von Rechten und Vorzügen ausmachte, die jeden Bundesfürſten in ſeinem Lande zu Theil wurde. — Souverainität iſt wohl nichts anders, als die von einer höhern Macht völlig unabhängige den Grundgeſetzen des Staats gemäße Gewalt. — In der ſtrengſten Bedeutung, bezeichnet das Wort: Souverain eine unumſchränkte von Niemand abhängige Herrſchergewalt. Der Souverain — ob gleich vertragsmäßig an die Verfaſſung des Landes, an die Geſetze des Staats gebunden, regiert un-

ab-

abhängig vom fremden Einfluße, und kennt weder eine abſolute noch bedingte Abhängigkeit. Es iſt Grundſatz, daß der mindermächtige Fürſt in ſeinem Lande eben ſo ſouverain iſt, als der größte Monarch in dem Seinigen. Da es mit dieſer Souveränität kontraſtiren würde, wenn ein Bundesgenoſſe dem andern mit Lehnspflichten verbunden ſeyn ſollte, ſo wurde der Lehnsnexus aufgehoben. — Daher auch die k. Böhmiſchen Lehnsherrlichkeit über Saalfeld aufhörte. — Durch die Auflößung des Reichsverbandes ſind die deutſchen Regenten dem Subjectionsnexus gegen Kaiſer und Reich entnommen und in dieſer Hinſicht ſouverain geworden; allein ihre Rechtsverhältniſſe gegen ihre Unterthanen konnten dadurch nicht verändert werden. Sie ſind dadurch nur in die Lage gekommen, darauf Bedacht zu nehmen, um die auf ihre Länder einwirkenden Reichsanſtalten durch analoge Inſtitute zu erſetzen. Ueber die Frage: ob mit der Souveränität auch eine landſtändiſche Verfaſſung vereinbarlich ſey, war zur Zeit des Rheinbundes noch nicht entſchieden. Mit der Souveränität ſtehen die Landſtände in keinem Wiederſpruch, weil Letztere blos als Rathsgeber des Souverains, aber nicht als Theilnehmer an der Souveränität ſelbſt anzuſehen ſind. Letztere ſetzet zwar eine Unbeſchränktheit und Unabhängigkeit eines Staats von Seiten anderer Staaten voraus, aber nicht die Unbeſchränktheit des Regenten von Seiten ſeines eignen Staats, wo er durch verfaſſungsmäßige Mitwirkung des Volks oder ſeine Repräſentanten beſchränkt iſt. Es unterlieget keinem Zweifel, daß die rheiniſche Souveräne berechtigt waren die ſtändiſche Verfaſſung aufzuheben, indem die Souveränität verlieren würde, wenn das Recht des veto in wichtigen Regierungsangelegenheiten den Landſtänden zuſtehen ſollte. Eine andere Frage iſt es aber: ob Landſtände dem Lande, deſſen Wohl der ſouveraine Fürſt vor Augen haben muß, zuträglich ſeyn oder nicht? Es iſt nicht zu leugnen, daß landſtändiſche Verfaſſung auf den Credit des Souverains und des Staat ein vortheilhaften Einfluß haben. Jeder Staat befindet ſich oft in der Lage, zum Wohl des Ganzen, Maaßregeln zu ergreifen, die dem Einzelm hart ſcheinen. Geſchehen dergleichen Verfügungen vom Souverain oder deſſen Regierung unmittelbar, ſo kann es nicht fehlen, daß unter dem Volke allerlei Mißdeutungen und Raiſonnement entſtehn, die dem Regenten nachtheilig ſind; werden aber z. B. neue Auflagen mit Vorbewußt der Stände ausgeſchrieben, ſo glaubt jeder, im Vertrauen auf die Rechtlichkeit ſeiner Repräſentanten, es könne nicht anders ſeyn.

Der 25. Art. verordnet, daß alle reichsritterſchaftlichen Beſitzungen unter die Souveränität desjenigen Bundesfürſten kommen ſollten, in deſſen Staaten ſie liegen. In Gefolg deſſen wurden die Rittergüter Mupperg und Marißfeld occupirt, jenes gehörte zum Canton Baunach, und dieſes zum Rittercanton Werra.

§. XVII.

Beitritt Herzog Ernſts zu S. Coburg-Saalfeld zum deutſchen Bunde (1813). — Erwerb des jenſeits des Rheins gelegenen und zum Saar-Departement gehörig geweſenen Fürſtenthums Lichtenberg.

Mit dem 13. Jahre des 19. Jahrhunderts begann für Deutſchland eine neue, ſehr merkwürdige Periode. Der glorreiche Sieg, den die vereinigten Mächte Oeſter-

reich, Rußland und Preuſen, nach der vier tägigen Schlacht bei Leipzig (von 16. bis zum 19. Octobr. 1813) über die franzöſiſche Armee erfochten und ſie über den Rhein zurückdrängten, befreiete unſer Vaterland von den ſchweren Feſſeln, die es ſeit 1806 von einer fremden Monarchie getragen hatte. Das ungleichartige Band zwiſchen dem Kaiſer Napoleon und den Rheinbundsfürſten wurde aufgelößet, und es eröffnete ſich für ſie eine ſchon längſt gewünſchte Gelegenheit ſich von ihrem Protektor zu trennen und zur guten Sache Deutſchlandes zurückzukehren. Noch während der großen Schlacht verlieſen ihn ſeine mächtigern Bundesgenoſſen und ſchloſſen ſich mit ihren Truppen an die ſiegreichen Heere an. Unter den mindermächtigen Mitgliedern des Rheinbundes war Herzog Ernſt zu Coburg einer der erſten, der jenem Beiſpiel folgte. Er legte dem Kaiſer Franz am 29. Octobr. ſeine Theilnahme an den glänzenden Siege am Tage, entſagte dem Bunde mit Frankreich und verſicherte ſeine Bereitwilligkeit zu jedem Opfer und jeder Anſtrengung für die Erkämpfung der deutſchen Freiheit.

Das Reſultat dieſer Erklärung war der Allianz-Vertrag, den die verbündeten drei Monarchen, Oeſtreich, Rußland und Preuſen ſchon am 13. Nov. zu Frankfurth am Mayn mit dem Herzog abſchloſſen und (den 24. Nov.) die Obliegenheiten feſtſetzen, die jeder Bundesgenoſſe zu erfüllen hatte. Ihr Vertrauen auf ſeine Anhänglichkeit war ſo groß, daß ſie ihm wenig Tage darauf (den 29. Nov.) das Commando über das fünfte Armeecorps auftrugen, welches, mit Inbegriff mehrerer Kontingents- und Landſturms-Truppen, in 30,000 Mann beſtand, und zur Belagerung der Veſtung Mainz beſtimmt war. Durch einen öffentlichen Aufruf vom 19. Dec. belebte der Herzog den Patriotismus ſeiner Unterthanen mit ſo guten Erfolg, daß ſich in wenig Tagen eine große Anzahl muthiger Krieger ſtellten, die zum Dienſt organiſiret wurden. Der Feldzug begann im Januar 1814 und im folgenden Monat Februar trat das ganze Armeekorps durch die Belagerung von Mainz in volle Thätigkeit. Inmittelſt hielten die verbündeten Monarchen, nach mehrern erfochtenen Siegen am 31. März triumphirend ihren Einzug in Paris, entſetzten den Kaiſer Napoleon ſeines Thrones, wieſen ihn die Inſel Elba zum Aufenthalt an, und ſchloſſen (den 30. May 1814) mit den Repräſentanten der franzöſiſchen Nation einen Frieden, wodurch die öffentlichen Verhältniſſe und die Grenzen dieſes Reichs beſtimmt und die Ruhe Deutſchlands hergeſtellt wurde. Dieſes glückliche Ereigniß hatte die Uebergabe der Veſtung Mainz zur Folge, in welche Herzog Ernſt, nach einer vorher geſchloſſenen Capitulation, mit den größten Theil ſeines Corps am 4. May einzog. Doch dauerte der Aufenthalt nur bis zum 14. Juny, an welchem Tage die Truppen, durch einen Tagesbefehl angewieſen wurden, in ihr Vaterland zurückzukehren *).

Nach wenigen Monaten riefen die allgemeinen Angelegenheiten Deutſchlands unſern Herzog nach Wien, wo er dem merkwürdigen Kongreß beiwohnte, den die vereinten Monarchen am 1. Nov. 1814 in der Abſicht eröffneten um die allgemeinen

*) Eine kurze Geſchichte des 5ten deutſchen Armeecorps, unter dem Commando Herzog Ernſts, ſiehet im 5ten Heft den militäriſchen Blätter (1820) S. 409.

Grundlinien der künftigen politiſchen Verhältniſſe der deutſchen Staaten zuziehen, und zugleich die neuen Länder zu vertheilen, die durch den Pariſer Frieden wieder mit Deutſchland vereiniget worden waren. So groß der Glanz war, den der Zuſammenfluß ſo vieler gekrönten Häupter, Fürſten, Miniſter und diplomatiſcher Perſonen, über die ehrwürdige Kaiſerſtadt verbreitete; eben ſo wichtiger waren die Reſultate, die aus ihren Verhandlungen hervorgiengen. Von der Theilname Herzog Ernſts an den öffentlichen Angelegenheiten, verdienet beſonders bemerkt zu werden, daß er ſich, im Einverſtändniſſe der übrigen ſächſiſchen Häuſer, Erneſtiniſcher Linie, für die Integrität, des Königreichs Sachſen intereſſirte, deſſen Regent, König Friedrich Auguſt, als ehemaliger Bundesgenoſſe Napoleons, durch eine unerſchütterliche Anhänglichkeit an denſelben, ſich den Verluſt eines großen Theils ſeiner Staaten zugezogen hatte. Noch vor dem Wiener Kongreß (am 14. Oct.) genehmigte Kaiſer Franz, die von den andern Hauptmächten bereits unterzeichnete Acte, worin man das Königreich Sachſen, als erobertes Land, dem Scepter König Friedrich Wilhelms von Preuſen unterworfen hatte. Gegen dieſes Verfahren proteſtirte beim Kongreß (am 4. Nov.) nicht nur der König von Sachſen, ſondern auch, mittelſt einer Note (vom 4. Nov.) Herzog Ernſt zu Coburg und die übrigen ſächſiſchen Häuſer, an welche ſich noch mehrere deutſche Fürſten anſchloſſen und einſtimmig ihre Geſinnung für die Erhaltung des ſächſiſchen Staats ausſprachen b). Das Erneſtiniſche Haus Sachſen hatte einen Grund mehr, der Vernichtung des, zur Königswürde erhobenen Albertiniſchen Hauſes Sachſen entgegen zu arbeiten. Beide Linien hatten einen gemeinſamen Stammvater und ſtanden, in Anſehung der geſammten ſächſiſchen Lande, ſeit der Haupttheilung vom J. 1485 in der genaueſten Verbindung, welche ihre wechſelſeitigen Erbfolgerechte unauflößbar gründete. Wenn daher der König von Sachſen, durch ſeine Anhänglichkeit an den allgemeinen Feind Deuſchlandes, wirklich einen Theil ſeiner Lande verwirket haben würde, ſo konnte dieß wohl nicht zum Nachtheil des Erbfolgerechts ſeiner Stammvettern vollzogen werden. Die Note aber, die Herzog Ernſt und die übrigen deutſchen Höfe, den kaiſerl. öſterreichiſchen und k. preuſiſchen Miniſtern, in Hinſicht auf die Erhaltung des Königreich Sachſen übergaben, iſt auch auf einer andern Seite für die Wohlfart der deutſchen Staaten, als ein merkwürdiges Actenſtück des Wiener Kongreſſes zu betrachten. Sie erklärten darin einſtimmig, daß aller und jeder Willkühr der deutſchen Souverains durch Einführung landſtändiſcher Verfaſſungen vorgebeugt, und den Ständen das Recht der Einwilligung bei neuen Landesgeſetzen, und bei Regulirung ſämmtlicher, zur Staatsverwaltung nothwendiger Abgaben, — das Recht der Mitaufſicht über die Verwendung der Steuern zu allgemeinen Staatszwecken, — und das Recht der Beſchwerdeführung bei ſich ergebenden Mißbräuchen ertheilt, übrigens aber jedem Staate die deshalbige Einrichtung nach den Lokalitäten und dem Herkommen ihrer Lande überlaſſen werden möchten c).

Für die Geſchichte des Fürſtenthums Coburg-Saalfeld iſt der Wiener Kongreß

b) S. das politiſche Journal vom J. 1814.

c) Klübers Acten des Wiener Congreſſes B. 1. Heft 1. S. 72 f.

auch wegen einer Ländervergrößerung merkwürdig, die unſerm Herzoge zu Theil wurde. Die vereinigten Monarchen verkannten die großen Verdienſte nicht, die ſich derſelbe durch ſeine ſo thätige Anhänglichkeit an die gute Sache und durch ſo viele Aufopferungen erworben hatte. Um den Herzog dafür nur einigermaßen zu entſchädigen, gaben ſie ihm (1819) im 49ſten und 50ſten Artikel der Wiener Kongreßacte, die Verſicherung, daß ihm ein, jenſeits des Rheins gelegener und zum ehemaligen franzöſiſchen Saardepartement gehörig geweſener Strich Landes von 20,000 Einwohnern, mit der Beſtimmung eingeräumet werden ſollte; — daß ſie ſobald es die Umſtände erlauben würden, ſich dahin verwenden wollten, dieſer Ländervergrößerung, weil ſie mit dem Coburgiſchen Staaten in keiner Berührung ſtanden, durch Austauſchung nahe gelegener Lande, diejenigen Vortheile zu verſchaffen, die man dem Herzog zuzuſichern beſchloſſen habe d).

Es verfloß aber noch eine geraume Zeit, ehe Herzog Ernſt zur Beſitz des neuen Landes gelangte. Die Entweichung Napoleons von der Inſel Elba, und ſeine Rückkehr nach Frankreich, (den 1. März 1815.) wo er ſich einen mächtigen Anhang zu verſchaffen wußte, ſtöhrten die Ruhe Deutſchlands von Neuem. Der Kongreß zu Wien wurde aufgehoben und die verbündeten Mächte, Oeſterreich, Rußland, Preuſen und England ſchloſſen am 13. März 1815 einen abermaligen Allianzvertrag, der den

d) Dieſes Actenſtück des Wiener Kongreſſes iſt für Coburg zu wichtig, als daß man ſich verſagen könnte, daſſelbe hier, ſeinem Inhalte nach, wörtlich mitzutheilen: —

Gebiete, die für die Häuſer Oldenburg, Coburg, Mecklenburg-Strelitz und für den Grafen Pappenheim reſervirt worden ſind.

Art. 49. In den ehemaligen Departement der Saare, an den Grenzen der Staaten des Königs von Preuſen, wird ein Diſtrict mit 69000 Seelen reſervirt, die auf folgende Weiſe vertheilt werden ſollen. Der Herzog von Sachſen-Coburg und der Herzog von Oldenburg erhalten ein jeder ein Gebiet mit 20,000 Einwohnern. Der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, und der Landgraf von Heſſen-Homburg ein Gebiet mit 10,000 Einwohnern, und der Graf Pappenheim ein Gebiet mit 9000 Einwohnern. Das Gebiet des Grafen von Pappenheim, kommt unter preuſiſche Hoheit.

Zukünftige Arangements in Bezug auf dieſe Länder.

Art. 50. Da die in den vorigen Art. den Herzogen von Sachſen-Coburg, Oldenburg, Mecklenburg-Strelitz, und den Landgrafen von Heſſen-Homburg angewieſenen Vergrößerungen, nicht mit ihren reſpectiven Staaten in Berührung ſtehen, ſo werden Ihre Majeſtäten, der Kaiſer von Oeſtreich, der Kaiſer aller Reußen, der König von Großbrittannien und der König von Preuſen, beym Ausgang des gegenwärtigen Krieges, oder ſobald es die Umſtände erlauben, ſich dahin verwenden, den genannten Fürſten, durch Austauſchungen, oder andern Arangements, die Vortheile zu verſchaffen, welche ſie ihnen zuzuſichern beſchloſſen haben. Um aber die Verwaltungen genannter Diſtricte nicht ſo ſehr zu vervielfältigen, ſo iſt beſchloſſen worden, ſie proviſoriſch von Preuſen, jedoch zum Nutzen der neuern Beſitzer, verwalten zu laſſen.

Zweck hatte, Frankreich und jedes andere bedrohte Land gegen die Unternehmungen des allgemeinen Feindes der Ruhe zu unterſtützen. Mit einer ungeheuren Maße ſtreitbarer Heere begann jetzt ein neuer Feldzug, der auch unſern Herzog zum zweiten mal auf den Kampfplatz führte.

Der glänzende Sieg, den die vereinigten Mächte am 18. Juny über die franzöſiſche Armee bei Belle-Alliance oder Waterloo erfochten, machte bald dem Herrſchen Napoleons auf immer ein Ende. Es blieb ihm weiter nichts übrig, als ſeiner Kaiſerregierung zum zweiten- und letztenmal zu entſagen und Frankreich zu verlaſſen e). Ohne Widerſtand rückten die Sieger in Paris ein, und beſchäftigten ſich mit den Maaßregeln, um die Ruhe Europa's aufrecht zu erhalten und zugleich die deutſchen Fürſten zu belohnen, die zu dieſem Zwecke zum zweitenmal den Kampfplatz betreten hatten. Dem Herzog Ernſt zu Coburg, der damals mit ſeinem Armeecorps im Elſas ſtand und die Veſten Neu-Breiſach und Schlettſtadt blockirte legten ſie einen neuen Beweiß ihrer Zufriedenheit mit ſeinem Commando an Tage. Sie beſchloſſen, den ihm mit 20,000 Seelen bereits zugeſtandenen Landesdiſtrikt im Saardepartement, mit 5000 Einwohnern zu vermehren, und ihn auch jezo für die Anſtrengungen zu belohnen, womit er ſich um die Beförderung des allgemeinen Wohls verdient gemacht hatte. Damals verbreitete ſich, — um es nur beiläufig zu bemerken — auch die Sage, daß die verbündeten Monarchen nicht abgeneigt wären, die Provinz Elſaß wieder mit Deutſchland zu vereinigen, und Herzog Ernſten, deſſen Anherrn darauf Anſprüche gehabt haben mögen, das Gouvernement zu übertragen. Allein die Höfe Rußland und England waren aus politiſchen Gründen damit nicht einverſtanden weil Frankreich dadurch zu ſehr geſchwächet und das Gleichgewicht von Europa verletzet werden möchte.

Herzog Ernſt, deſſen Armeecorps, nach geendigten Feldzug, aufgelößet wurde, kehrte nunmehro mit ſeinem Contingente zurück und widmete ſich ununterbrochen den Regierungsangelegenheiten und der Fürſorge für ſeine Lande, die durch die bisherigen Durchzüge und Einquartirungen der alliirten Truppen bedeutend gelitten hatten. Ein wichtiger Gegenſtand der ihn beſchäftigte, war der Austauſch des neuerworbenen Landes jenſeits des Rheins, gegen ſolche Beſitzungen die mit dem Fürſtenthum Coburg-Saalfeld in Berührung ſtanden. Mit den beiden Kronen Preuſen und Baiern konnte ein Umtauſch um ſo leichter bewirket werden, weil ihre Staaten nicht nur an die Coburg-Saalfeldiſchen Lande, ſondern auch an das vormalige Saardepartement unmittelbar angrenzten: allein alle deshalb angeknüpften und ſelbſt vom öſtreichiſchen Kaiſerhofe unterſtützten Unterhandlungen ſcheiterten an manchen unerwarteten Schwierigkeiten, ſo daß der Herzog ſich entſchließen mußte, den gewünſchten Länderumtauſch vor der Hand aufzugeben.

e) Napoleon war zwar entſchloſſen, mit groſen Schätzen ſich nach Amerika einſchiffen zu laſſen, aber kaum war die darzu beſtimmte Fregatte unter Segel gegangen, (den 8. July) als er durch eine Anzahl engländiſcher Kreuzer gezwungen wurde, ſich zu ergeben. Er unterwarf ſich der Diskretion der Großbrittanniſchen Regierung, die ihn, als Gefangenen, nach St. Helena transportiren ließ.

Bei dieſen Umſtänden blieb ihm weiter nichts übrig, als die angewieſene Provinz in Beſitz zu nehmen und bei der Krone Preuſen, der man ſie, nach den 50. Artikel des Wiener Kongreſſes zur proviſoriſchen Verwaltung anvertrauet hatte, auf deren Uebergabe anzutragen. Letztere erfolgte am 9. Sept. 1815 zu Frankfurth ſymboliſch und dann am 13. Octobr. mittelſt Anſchlagung zweier gedruckten Patente, in deren einem, königl. preuſiſcher Seits, die Unterthanen der Pflicht entlaſſen, in dem andern aber vom Herzog Ernſt die Beſitznahme vollzogen und bald darauf von den Coburgiſchen Commiſſarien die Huldigung eingenommen wurde. Zur Verwaltung des neuen Landes conſtituirte der Herzog in den Perſonen des Cammerherrn von Coburg als Präſidenten, des Regierungsraths Lotz — an deſſen Stelle nachher der Landescommiſſionsrath Habermann trat, — und des Regierungsraths Sebald, eine eigene Landescommiſſion zu deren Reſſort die Ausübung landeshoheitlicher Rechte, der oberſten Polizei und der Finanzgewalt gehören, und die zugleich die Aufſicht über das geſammte Kirchen- und Schulweſen zu führen hat. Das Land ſelbſt beſtehet aus den drei Cantons St. Wendel, Baumholder und Grumbach, die einen Flächengehalt von 8¼ □ Meilen ausmachen auf welchen 25948 Einwohner leben. Von dem alten darinne gelegenen Schloſſe Lichtenberg, welches im Mittelalter den längſt erloſchenen Grafen von Veldenz zugehörte, hat man dieſen Landesbezirk mit dem Namen des Fürſtenthums Lichtenberg beleget. Zuletzt verdienet noch der Umſtand bemerkt zu werden, daß der Erwerb dieſer rheiniſchen Provinz, in hiſtoriſcher Hinſicht, ſich um ſo merkwürdiger darſtellet, weil derſelbe von dem Wechſel der Staatenverhältniſſe ein ſeltenes Beiſpiel liefert. In den Jahren 990 und 1011 wurde nehmlich ein Fürſt am Rhein, Pfalzgraf Ehrenfried zu Aachen, wegen ſeiner ausgezeichneten Talente, von zwei deutſchen Kaiſern, mit den beiden Fürſtenthümern Coburg und Saalfeld, als einer damaligen Reichsdomäne, begnadigt; deſſen Nachkommen ſolche zu frommen Zwecken und beſonders zur Gründung der Abtei Saalfeld beſtimmten, — und nach einen Umlauf von 825 Jahren gelangte ein Fürſt von Coburg-Saalfeld, in der Perſon Herzog Ernſts, aus dem nehmlichen Grunde zum Beſitz eines, jenſeits des Rheins gelegenen Landes, welches gewiſſermaßen die Vormauer zwiſchen Frankreich und Deutſchland ausmachet.

Grundriß

zur Geſchichte des Herzogl. S. Coburgiſchen Landesdiſtrikts jenſeits des Rheins.

1.

Derjenige Landesdiſtrict welcher, vermöge der Wiener Congreßacte (Art. 49) dem Herzogl. Hauſe zu S. Coburg, abgetreten worden, lieget jenſeits des Rheins und gehörte zum vormaligen Saardepartement. Nach der neueſten geographiſchen Abtheilung beſtehet derſelbe in ſechs Cantons oder Aemter, welche nach ihrem Hauptorten mit den Namen: Grumbach, Baumholder, St. Wendel, Cuſſel, Tholey und Ottweiler bezeichnet worden, deren jeder einen gewiſſen Dörferdiſtrikt begreifet. In älteſten Zeiten war dieſe Provinz ein Theil des Weſterreichs (Auſtraſien), welches diejenigen Lande begrif, die jenſeits des Rheins zwiſchen Lothringen, Elſas, und den kurtrieriſchen und kurpfälziſchen Landen gelegen waren. Noch in neuern Zeiten hat ſich in jener Gegend der Name des Weſterrichs in engſten Verſtande erhalten, und zwar mit der Einſchränkung, daß nur der Hundsrück, das Herzogthum Zweibrücken, die Fürſtenthümer, Simmern, Birkenfeld und Salm, und die Grafſchafften Veldenz, Spanheim, Leiningen, Saarbrücken und Naſſau darunter gerechnet werden a).

2.

Im Mittelalter war der größte Theil dieſer deutſchen Provinz zum Nahegau geſchlagen, und der damaligen Verfaſſung gemäß, gewiſſen Gaugrafen anvertrauet, die hier die Gerichtsbarkeit zu verwalten und über königl. Domänen die Aufſicht zu führen hatten. Dieſer Gau war das Vaterland der Grafen von Veldenz, welche nach dem Ende der Gauverfaſſung, ſchon zu Anfang des 12. Jahrhunderts, als Erbgrafen auftraten und von dem Schloſſe Veldenz ſich den Geſchlechtsnamen beilegten b).

a) S. Lamey descript. pagi Navensis in Act. Theod: pal. T. V. p. 127 ff. wo unter andern Cosla (Cuſſel) Cappel, Offenbach, Sien, und der Landſtrich zwiſchen Lichtenberg und Ottweilen, als Zubehöre des Nahegauen, diplomatiſch aufgeführet worden.

b) In 3 Urk. vom J. 1130 u. 1132 in Guden cod. dipl. T. I. p. 87. 100 u. 104. erſcheinet Gerlacus comes de Feldenzun.

3.

Seit dieſem Zeitraum waren die Grafen von Veldenz die herrſchende Familie im Nahegau und in den angrenzenden Blieſsgau. Aus ihnen gieng das Geſchlecht der Wild- und Raugrafen hervor, welches ebenfalls in dieſer Provinz beguͤthert war und ſich in mehrere Linie theilte. Fuͤr die gegenwaͤrtige Geſchichte iſt beſonders diejenige merkwuͤrdig, die in ſpaͤtern Zeiten, als Beſitzer der Herrſchaft Grumbach vorkommen und auf dem Schloſſe dieſes Namens ihren Sitz hatten. Von dieſem Veldenziſchen Nebenzweig werde ich unten weiter zu reden Gelegenheit haben c).

4.

Eine diplomatiſche Unterſuchung des ganzen Umfanges der alten Grafſchaft Veldenz gehoͤret nicht zu meinen Zweck, und ich bleibe nur bei denjenigen Veldenziſchen Laͤndern ſtehen, die in der S. Coburgiſchen Provinz jenſeits des Rheins gelegen waren. Dahin gehoͤret vorzuͤglich die Herrſchaft Lichtenberg, welche nach der heutigen geographiſchen Eintheilung, mit den Namen des Cantons Cuſſel bezeichnet wird. Das, ohnweit dieſer Stadt befindliche, Bergſchloſs Lichtenberg hat dem Grafen von Veldenz ſeinen Urſprung zu verdanken, und machte in der Folge den Sitz einer darauf abgetheilten Veldenziſchen Linie aus. Graf Gerlach hatte daſſelbe zu Anfang des 13. Jahrhunderts auf dem Eigenthum (Allodium) der Probſtey Remigsberg neu erbauet, woruͤber ſich die Moͤnche bei den Koͤnig Friedrich II. beſchweret hatten, weil damals dergleichen Schloͤſſer uͤberhaupt der Geiſtlichkeit gefaͤhrlich waren. In einem deshalb ergangenen Urtheil wurde nun zwar im J. 1214 dem Grafen von Veldenz bekannt gemacht, daſs die Burg Lichtenberg zerſtoͤhret werden ſollte d); doch ſcheinet ſich der Graf mit der Probſtei verglichen zu haben, weil dieſe Burg ſtehen blieb und in der Folge den Sitz einer Veldenziſchen Herrſchaft ausmachte.

5.

Graf Gerlach von Veldenz der letzte dieſes Geſchlechts, hinterlieſs ſeine Lande ſeiner einzigen Tochter Agneſs, die ſich im J. 1270 mit Graf Heinrichen von Geroldseck vermaͤhlte und ihr unter andern auch die Herrſchaft Lichtenberg zubrachte. Die Wildgrafen, als Agnaten, erregten zwar deswegen Widerſpruch, ſie verglichen ſich aber im J. 1275 u. 1279 mit genannten Graf Heinrichen und entſagten nicht nur

c) Den gemeinſamen Urſprung der Wildgrafen und der Grafen von Veldenz bezeuget eine Urk. vom J. 1186, worinne beide ſich nur den Namen nach unterſcheiden und als Zeugen in folgender Ordnung aufgefuͤhret waren: — Laici vero Gerardus Silvester comes et Frater ejus Conradus Gerlacus comes de Veldonzen et Filius ejus Gerlacus. (Act. Th. Pal. T. II. p. 266.) Hier findet man die Veldenzer in der Mitte zwiſchen der Wildgrafen aufgefuͤhrt, und als Bruͤder bezeichnet.

d) Beil. I.

nur ihren Anſprüchen an der Burg Lichtenberg mit ihren Zubehörungen, ſondern überließen ihm auch die Güther zu Wolfersweiler und Baumholder.

In der Perſon Gr. Heinrichs von Geroldseck, entſtand nun das zweite Geſchlecht der Grafen von Veldenz, indem derſelbe ſeinen urſprünglichen Geſchlechtsnamen ablegte, und durch den Erwerb der Herrſchaft Lichtenberg veranlaſſet wurde, ſich in ſeinen Urkunden einen Grafen von Veldenz zu nennen, ſeine Nachkommen, bedienten ſich nicht immer des gräflichen Titels, ſondern nannten ſich blos Herrn von Lichtenberg, die ohne Zweifel auf dieſe Herrſchaft abgetheilet waren e).

6.

Am merkwürdigſten für unſere Geſchichte iſt die Mutſchierung, welche die Grafen Heinrich und Friedrich von Veldenz im J. 1387 mit den väterlichen Landen vornahmen. Aus der deshalbigen Urkunde lernt man einen großen Theil der Länderſtücke kennen, die die damaligen Beſtandtheile der Grafſchaft Veldenz ausmachten f). Beide Brüder theilten ſie in zwei Theile, die in der Folge mit den Namen der niedern und obern Grafſchaft bezeichnet wurden g). Der älteſte, Heinrich erhielte zu ſeinen Antheil die Burg Lichtenberg oben und nieden mit allen Burgmannen und Zubehörungen, und zwar namentlich das St. Remigsland h), St. Michelsburg, Peddersheim die Burg, Kuſſel die Stadt, mit allen Dörfern und Zugehörungen, das Burglehn zu Schauenburg i) Lauterecken, Burg- und Stadt, mit den Dörfern Heinzenhauſen und Nyrthauſen, den Wald Ingenhelden, das Amt Reichenbach die Fiſcherei den Glan herab bis an die alte Mühl u. ſ. w. endlich alles, was von der Lauter und von der Swenzebach an, bis an die Saar bisher in Gemeinſchaft geweſen war. Auf dieſe Art ſcheinet alſo, daß jene zwei kleine Bäche, der eine zur rechten und der andere zur linken Seite des Glanfluſſes, die Grenzſcheide zwiſchen der obern und niedern Grafſchaft Veldenz ausgemacht haben.

e) Dies bezeuget eine Urk. vom J. 1374, worinne Heinrich der jüngere, Herr von Lichtenberg mit ſeinen Schweher Graf Heinrichen v. Veldenz einen Bundesvertrag errichtete. Dipl. in actis Th. Pal. T. IV. p. 378.

f) Beilage Nr. IV.

g) In einer ſpätern Theilung die im J. 1444 im Herzogl. Hauſe Zweibrücken mit der damals erledigten Grafſchaft Veldenz vorgenommen wurde, heißt es: — „Item ſo „ſoll unſer Sohn, Herzog Ludewig haben und beſitzen die Grafſchaft Veldenz „nieden und oben.“ (Miscell. hist. Pal. Bipont. p. 26.)

h) Unter den Remigsland verſtehet man einen großen Diſtrikt, welcher die Parochien Deyesberg, Reichenbach, Cuſſel und Altenglan begriff, und in älteſten Zeiten dem Kloſter S. Remigio zugehöret hatte. Acta Th. Pal. T. I. p. 39.

i) Lieget ohnweit dem Kloſter Tholey, und war ehedeſſen ein beſonders Amt.

7.

Der jüngere Bruder, Graf Friedrich von Veldenz bekam in der vorhin bemerkten Mutſchierung die niedere Grafſchaft, zu welcher folgende Länder geſchlagen wurden. Die Burg Landesberg mit ihren Zubehörungen, das Amt und die Stadt Moſcheln, das Amt Grehweiler k) und die Aemter Honfelden und Oberbach nebſt mehrern einzeln Ortſchaften und Gütern, die in der Urkunde namentlich angegeben ſind. In Gemeinſchaft blieben, das Schloß Caſſeln (ohne Zweifel Bliescaſſel l) das Schutzrecht zu Baumholder m), imgleichen das Schloß Veldenz. Daß übrigens mehrere einzelne Orte, z. B. Offenbach, Sien, Reichenbach, Ruckweiler, Wießweiler u. a. m. den Grafen von Veldenz zugehöret haben, bezeugen die wenigen Urkunden, die über dieſen Landesdiſtrikt vorhanden ſind.

8.

Erlöſchung des gräflichen Hauſes Veldenz.

Graf Friedrich II. von Veldenz, als Beſitzer der niedern Grafſchaft, ſtarb im J. 1396 ohne Erben, und vererbfällte ſeinen Landestheil an ſeines (1389) verſtorbenen Bruderssohn, Graf Friedrichen III. in deſſen Perſon nun die ganze Grafſchaft Veldenz wieder vereiniget war. Aber auch dieſer lebte ohne männliche Erben, und hatte eine einzige Tochter, Anna, die ſich im J. 1409 mit den Pfalzgraf und Herzoge Stephan zu Zweibrücken vermählet und 5 Söhne erzeuget hatte. Graf Friedrich III. von Veldenz, der den Ausgang ſeines Grafenhauſes vor Augen ſahe, machte noch bei ſeinen Lebzeiten im J. 1438, mit ſeinem Eydam und Tochter eine Erbordnung, nach welcher nur zwei Söhne weltlich bleiben und die Veldenziſchen ſowohl als die inzwiſchen erworbenen Spannheimiſchen Lande dergeſtalt unter ſich theilen ſollten, daß der älteſte, Friedrich den Spannheimiſchen Landestheil — der jüngere aber die obere und niedere Grafſchaft Veldenz zu erhalten habe n). Graf Friedrich III. von Veldenz ſtarb im J. 1444 und war der Letzte dieſes gräflichen Geſchlechts.

9.

Pfalzzweibrücken, als Beſitzer der Grafſchaft Veldenz.

Vermöge der vorhin erwähnten Erbordnung fiel nun die ganze Grafſchaft Veldenz obere und niedere, an den Pfalzgraf Ludewig von Zweibrücken. Die hierüber vorhandene Urkunde iſt um ſo merkwürdiger weil man darinne die Zu-

k) Nach der heutigen Eintheilung, gehöret Grehweiler zum Canton St. Wendel.

l) In einer Urk. vom J. 1356 wird es „Schloß und Burg uf der Blyſen" genannt und war dem Erzſtift Trier lehnbar. (Hontheim hist. trev. dipl. T. II. p. 192) — Blieſen gehöret jetzo zum Canton Tholey.

m) Baumholder iſt dermalen ein beſonderes Amt.

n) Die Urkunde vom J. 1438, ſtehet auszugsweiſe in Johannis Miscell. hist. pal. p. 45.

gehörungen dieſer Grafſchaft noch genauer verzeichnet findet als in der Theilung die im J 1387 ſtatt gefunden hatte. Die hieher gehörige Stelle verdienet alſo, ihrem Inhalt nach, wörtlich angeführt zu werden. Es heißt darin: — Item, ſo ſoll vnſer Sone Herzog Ludewig haben und beſitzen die Grafſchaft zu Veldenz, nydden vnd oben wie wir Gr Friedrich die beſaßen und eingehabt han, und wir beide die noch beſitzen mit den Sloſſen vnd Stetten, nemlich Veldenz, Lichtenberg, Kuſchel, St. Remigiusberg, Nonfelden, Petersheim, Lutreken, Meyſenheim, Landsburg, Moſeln, darunter gelegen, Odernheim und Arnsheim, darzu alle und ygliche Dörfer, Lute, Gerichte, Mannen und Burgmannen, und mit den Vogtenen, mit allen und iglichen iren Zugehörungen muß (nichts) daran ausgenommen, das Drittel zu Stolzenburg, die Oeffnung und den Theil zu Oberſtein, das Theil zu Hohenbrucken vf der Nahe, das Theil in der Gemeinſchaft darkommende von den von Heinzenberg, das Theil zu Dullingen und Ruprechtsek, mit ſiner Zugehörung und den Dörfern Biblenheim, Wynheim, Guntersweiler und Gerweiler.

10.

Nach dem Gebrauche des Mittelalters bezeichnete man die Lande blos nach den Schlöſſern und Städten, zu deren jedem die umliegenden Dörfer gehörten, und meiſtens einen ſo großen Umfang ausmachten, daß man ihnen in der Folge den Namen einer Herrſchaft beilegte. Auf dieſe Art begreifet alſo die S. Coburgiſche Provinz jenſeits des Rheins einen großen Theil der obern Grafſchaft Veldenz, zu welcher das vormalige Zweibrückiſche Abamt Lichtenberg oder der jetzige Canton Kuſſel, mit den darzu gehörigen Dörfern, gerechnet werden können.

11.

Außer den bisher angeführten Länderſtücken, waren aber auch die heutigen Cantons Baumholder und Grumbach, urſprüngliche Beſitzungen der Grafen von Veldenz. Ueber Erſtern beſaßen ſie die hohe und niedere Gerichte als ein Lehn des Stifts Verdun ſchon im 12. Jahrhundert, wo Kaiſer Friedrich I. im J 1156 dem genannten Stifte eine Beſtätigung über deſſen Hoheit und Güther ertheilte. In der deshalbigen Urkunde werden beſonders die Burg und Vogtei Veldenz, die 2 Höfe, Mühlen und Wolfersweiler, der Bann und Vogtei (obere und niedere Gerichte) zu Baumholder als ſolche aufgeführet, die den Grafen von Veldenz, als Stiftsvaſallen zuſtändig waren o). — Auch die Herrſchaft oder der Canton Grumbach am Fluſſe Glan war eine der erſten Beſitzungen dieſer Grafen. Sie kam aber ſchon im 12. Jahrhundert in irgend einer Theilung an die Wild und Raugrafen die mit den Veldenzern einerlei Geſchlechts waren und bis auf die neueſten Zeiten fortblühten. Sie theilten ſich in mehrere Linien, unter welchen beſonders der Wildgraf Johann von Dunen im J. 1347 im Beſitze der Burg Grumbach erſcheinet. Die weitere Geſchichte dieſes Landſtrichs muß ich ſo lange ausgeſetzet ſeyn laſſen, bis ich Gelegenheit finden

o) Acta Theod. pal. T. II. p. 243 und die daſ. allegirte Urk. bei Calmets hist. de Loor. T. II. preuves 277.

werde die diplomatiſchen Hülfsquellen zu benutzen, aus welchen ſich dieſer Gegenſtand mit hiſtoriſcher Gewißheit näher entwickeln läſſet.

12.

Im Allgemeinen iſt nur noch zu bemerken, daß die Raugrafen ſich zuletzte im J. 1688 in zwei Linien, als: in die fürſtlich Salmiſche und in die gräflich Grumbachiſche getheilet haben, von welchen die Letztere ihre Lande im J. 1802, an Frankreich abgetreten hatte. Die Rheingrafen von Grumbach beſaßen den heutigen S. Coburgiſchen Canton dieſes Namens als eine ſelbſtändige Grafſchaft, zu welchen man 12 Ortſchaften und 4 herrſchaftliche Höfe rechnete. Die Grafen reſidirten auf den, ohnweit der Stadt Grumbach auf einen Felſen, gelegenen Schloſſe gleichen Namens und hatten ſowohl im Wetterauiſchen Reichsgrafen-Collegio, als auf den oberrheiniſchen Kreißtagen Sitz und Stimme.

13.

Der Canton Ottweiler der unmittelbar an die Grafſchaft Veldenz grenzet, war eine urſprüngliche Beſitzung der Grafen zu Naſſau-Saarbrücken und machte eine eigene Herrſchaft aus, welche auf den Landcharten mit den Namen eines Comitals bezeichnet wird. Die kleine Stadt Ottweiler mit den dabei gelegenen Schloſſe, iſt dem Herzogl. Hauſe S. Coburg mit zugetheilet worden.

14.

Canton Tholey und St. Wendel.

Was nun übrigens die beiden Cantons Tholey und St. Wendel betrift, ſo weiß die diplomatiſche Geſchichte von ihnen wenig zu ſagen. Tholey befande ſich ſeit den älteſten Zeiten in den Händen der Geiſtlichkeit und ſtand mit der angrenzenden Grafſchaft Veldenz in keiner Verbindung. Es war urſprünglich ein Benediktinerkloſter, welches zu Zeiten des fränkiſchen Königs Dogoberts I. gegründet wurde und der Kurtrieriſchen Diöces einverleibet war p). St. Wendel hingegen war zwar im 14. Jahrhundert eine Beſitzung der Grafen von Veldenz, aber nach einer Urkunde vom J. 1327 verkaufte der Graf dieſe Stadt nebſt andern Ortſchaften dem Erzſtifte Trier q), dem ſie ſeit dem in der Eigenſchaft eines geiſtlichen Tafelguths zugehörte. Sie ſoll ihr Daſeyn und ihren Namen dem Abte Wendelin, zu Tholey zu verdanken haben der in 6. Jahrhundert lebte und in der römiſchen Kirche, wegen ſeiner Frömmigkeit unter die Zahl der Heiligen aufgenommen wurde r). Eben daher legte man nun auch dem von ihm erbaueten Orte den Namen St. Wendel bey, womit ſolcher in allen frühern und ſpätern päpſtlichen und kaiſerlichen Urkunden bezeichnet wird.

p) Hontheim Hist. Trev. T. I. p. 74.

q) Hontheim l. c. T. I. p. 371. r) Hontheim l. c.

Urkunden zu dem Grundriß der Geſchichte des Fürſtenthums Lichtenberg.

Num. I.

Kayſers Friedrich II. Ausſpruch, daß die auf S. Remigsland erbaute Burg Lichtenberg wiederum zerſtöret werden ſolle, den 22. Nov. 1214.

Fridericus II. Dei gratia Romanorum semper Augustus et rex Siciliae. Omnibus presentem cedulam intuentibus audire et credere quod testamur, harum insinuatione literarum vobis certum facimus et manifestum, quod cum in solenni curia Basiliensi judicio secleremus, coram nobis fuit judicatum manifeste omnibus, qui fuerant in judicio, consentientibus, quod nos auctoritate regia, castrum Lichtenberg, quod comes de Veldensen in allodio S. Remigii Remensis, abbate illius loci et fratribus universis ibidem degentibus, reclamantibus et conquerentibus, violenter et injuste construxit, juste destruere debeamus. Hujus rei testes sunt Theodericus Trevirorum archiepiscopus, Amadeus Bisuntinus archiepiscopus, Gerardus Panormitanus archiepiscopus, Conradus Metensis et Spirensis episcopus, imperialis aulae cancellarius, Heinricus Argentinensis episcopus, Otto dux Meraniae, Anselmus de justingen, Walterus imperialis aulae pincerna et alii quam plures, Acta sunt haec anno millesimo ducentesimo quarto decimo, decimo calendarum Decembris.

Nr. II.

Vergleich zwiſchen wildgrafen Emich und dem grafen von Veldenz Heinrich von Geroltecк, wegen der Burg Lichtenberg und ihrer zugehörung ꝛc. den 29. Jun. 1275. Auszugsweiſe.

Universi litteras presentes visuri et audituri noverint, quod cum inter nos Emechonem comitem Silvestrem ex una parte et affinem nostrum Henricum comitem Veldentie dominum de Geroltecke ex parte altera diversarum questionum materia verteretur tandem de amicorum nostrorum consilio ipsas concordari voluimus in hunc modum. Vi-

delicet quod nos renunciamus omni juri et actioni, quod nobis competere videbatur in castro Licthenberg et attinentiis ejus universis ita, quod de cetero super eisdem nullam eidem movebimus questionem etc. Datum Vizbach anno Domini MCCLXXV, die Petri et Pauli apostolorum.

Nr. III.

Wirich herr von Dun (zu Oberſtein) verſpricht dem grafen Heinrich von Veldenz in deſſen gütern und renten zu Wolfersweiler und Baumholder ihn nicht zu beeinträchtigen, mittwoch nach oſtern 1277.

Nos Wiricus dominus de Duna universis presens scriptum inspecturis notum esse volumus, quod nos promisimus nobili domino Heinrico comiti Veldencie et suis heredibus, quod nos neque nostri heredes nunquam debemus molestare, neque manus imponere bonis illis et redditibus, que spectant ad episcopatum Virdunensem, &c. apud Wolfersweiler et apud Beymoldern, ut nos et nostri heredes hoc ratum et firmum teneamus, presentem cedulam sigillo nostro fecimus roborari. Dat. an. Dni MCCLXXVII. feria quarta in septimana paschae.

Nr. IV.

Inhalt der Brudertheilung zwiſchen Grafen Heinrich III. und Friedrich II. von Veldenz, den 23. April 1387.

Grafen Heinrichs Theil.

Lichtenberg, die burg mit allen burgmannen und zugehörde, nemlich St. Remigius-land mit einander, mit allen amtern, Schlöſſern, Stadten, landen und leuten; St. Michelsburg; Petersheim die burg, Cußil die Stadt mit allen Dörfern und gerichten; das burglehen zu Schauenburg, beſtehend in 200 fl. auf den geleite zu Gemünd, und 20 Malter Haber gelds zu Schauenburg, wovon jedoch alljährlich 5 fl. Geld und Mltr. Habern graf Friedrichen abgegeben werden ſollen. Item Lauterecken, burg, Stadt und leute, dazu Heintzenhauſen, Nyrthauſen, der Walt Ingenhelden, die Fiſcherey den Glan oben herab biß an die alte Mühl vor Ingehelden und eine wieße in Medarter gemarken. It. Walthers Buſch, und Altenhelden den buſch und Tryppels wieſe zu Dieffenbach, und Reichenbacher amt, mit zugehörde. It. Dullingen die pfandſchafft mit aller verſeßener ſchuld und gült. It. folgende kirchenſütze, Dieffenbach, Brumbach, Schneingsfeld, Wynersheim, It. alles was er von der Lauter und Lauterecken und von der Swenzebach an biß an die Saar mit ſei-

nen Bruder bisher in gemein beſaß. — Doch ſoll graf Frieberich behalten ein 4tel an den veſten Lichtenberg, Michelsburg, Petersheim und Lauterecken, um ſich daraus zu behelfen. It. ſoll graf Friedrich von den beede in St. Remigiusland alljährlich bekommen 4 malt. Korngelts, 4 malt. Habergelds und 20 Heuer gelds.

Grafen Friedrichs Theil.

Landsburg die burg mit zugehörde. Moſcheln die Stadt und das Amt, It Grehweiler, das Amt. It. Honhelden das Amt. It. Odenbach das Amt Lauterecken gehört, daß die künftig zu der Odenbacher Mühle gebannet ſeyn ſollen. It. der Hof zu Wintzberg. It. die Dörfer um Meiſenheim, ſo bißher ins Amt Meißenheim gehörig geweſen. It. zu Reborn alle eigenſchaften und pfandſchaften. It. Obernheim die Stadt und Burg, und die ausbeuthe um Obernheim, und die Leute zu Mebdersheim, die wildgraf Otto von Kyrberg ſein Lebtag haben ſoll. It. Niederhaußen auf der Nahe, It. Armsheim Burg und Stadt. It. alle zu der Grafſchaft gehörige arme Leute auf den Gan. It. die arme Leuthe, die Anshelm.

It. den zehenden und Hof zu Oechtheim. It. das gut zu Agersheim, das Johann von Wartenberg inne hat. Doch ſoll graf Heinrich von den Gütern zu Oechtheim und Angersheim alljährlich 6 malt. Korn bekommen. It. die vogtei zu Winzenheim und was dazu gehöret. It. die vogtei, gerichte, renten zu Eſenheim. It. die pfandſchaft, vogtei und alle renten zu Abenheim und Milersheim. It. das theil zu Stolzenburg lehen, eigen und pfandſchaft. It. alle lehen- eigen- und pfandſchaft auf der Alſentzen. It. die pfandſchaft, wein- und Korngülte zu Greuzenach von den Rheingrafen. It. die pfandſchaft zu Niederhaußen uf der Appelen. It. die pfandſchaft von herrn Roſt Marſchalk. It. 130 pf. jährlicher gülte zu Wymersheim, ſeiner mutter heyrathsgeld. It. das theil des brühls der wießen auf der Lauter. It. die gült von der mühlen zu Gene auf der Lautern. It. das halbfuder weingelds zu Honhelden. It. folgende kirchenſäze, Moſcheln, Offhofen, Sütterſen. It. die Fiſcherey in dem Glan von der alten mühlen an vor Ingehelden bis ſo weit die Veldenziſche gerechtigkeit gehet. In Meiſenheimer gemarcken ſoll die fiſcherey beeden Herrn gemein ſeyn. It. alles, was er von der Lautern und der Schwenzebach an bis an den Rhein bißhero mit ſeinem Bruder in gemeinſchaft beſeßen. Doch ſoll graf Heinrich ein 4tel an den veſten Landsburg und Stolzenberg haben, ſich daraus zu behelffen, deßgleichen ſoll Graf Heinrich aus Grafen Friedrichs Theil zu empfangen haben 15 Fuder Wein jährlicher gülte nemlich 5 Fuder von Moſcheln, 2 Fuder zu Unſenbach, 4 Fuder zu Odernheim, und 4 Fuder von dem zehenden zu Meiſenheim.

Gemein ſoll bleiben.

Die theile und pfandſchaft zu der veſte Homburg. It. die pfandſchaft zu Mohr mit zugehörde und Weybenauen die pfandſchaft. It. Rüchersweg zu Wür-

zebach bey Caſteln mit den Mühlen. It. das theil zu Nohfelden und Wolfersweiler. It. der . . . . des Dorfs Baumholder und der davon fallende Haber. Aber die arme leuthe daſ. und zu Brumchenborn gehören grafen Heinrichen. It. die pfandſchaft zum Oberſtein. It. die pfandſchaft zu Hohenbrücke. It. Veldentz burg und thal und was dazu gehörig und jenſeit des Iders gelegen iſt, und dazu die zehenden zu Orembach und Ellenbach. It. das lehen zu Lützelburg nemlich 100 fl. von Florenzie, und 30 kleine muttungsgeld. It. Meiſenheim burg und Stadt mit ihren gemarcken, und dazu die Wälde, nemich die Hube, der Wald zu Henn, und der Wald auf Eych. It. das burglehen zu Kaßenburg. It. die burglehen zu Kayßerslautern und Wolfſtein. It. 200 pf. gelds die von dem Amt Leuten grafen Eberhardten zu Zweybrücken gereicht werden, wann ſolche zurückfallen. It. 170 pf. gelds, die wildgraf Gerhard zu Kyrberg empfängt, wann ſie zurückfallen a).

a) Dieſes iſt das von Grafen Heinrich ausgeſtellte exemplar mit 7 Untern Siegeln, und datirt uff St. Georgentag 1387.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schultes, Johann Adolph,

Sachsen-Coburg-Saalfeldische Landesgeschichte, unter der Regierung des Kur- und fuerstlichen Hauses Sachsen vom Jahr 1425 bis auf die neuern Zeiten eine Fortsetzung der Coburgischen Landesgeschichte des Mittelalters ; mit einem Urkundenbuche
Bd.: 3

1822

Coburg, Landesbibliothek -- Cas A 1784(3)
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11924556-1